

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

Dreißundzwanzigster Band.

1899.

No. 580—595.

Genève.

Druck der Genöer Verlagsanstalt und Druckerei.

Inhalts-Verzeichniß
zu dem
dreiundzwanzigsten Bande der Gesetzsammlung
für das
Fürstenthum Ruß jüngerer Linie.

A. Chronologisches Register.

Datum		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung.		des Zitäts.	Seite.
1899.	1899.			
13. Septbr.	10. August.	Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend	580	1
13.	10.	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Anglegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	..	46
13.	10.	Notariatsordnung	..	82
13.	10.	Hinterlegungsordnung	..	96
13.	10.	Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung	..	115
13.	10.	Gesetz zur Ausführung der Konkursordnung	..	121
13.	10.	Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897	..	123
13.	10.	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung	..	127
13.	10.	Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung	..	137
13.	10.	Gerihtskosten-gesetz	..	142
13.	10.	Gesetz, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweise betreffend	..	202
13.	10.	Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte	..	209
13.	10.	Gebührenordnung für Gerichtsschlichter und für Zeugen und Sachverständige	..	221
13.	11. August.	Gesetz, Änderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 betreffend	581	225

Nummer		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.		des Titels.	Seite.
1899.	1899.			
13. Septbr.	9. August.	Gesetz zur Abänderung des § 17 der Verordnung, die Versteigerung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuh-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836	582	229
13. "	18. "	Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung der Strafgesetzbuch-Ordnung vom 24. Juni 1893 betreffend	583	231
25. October	18. October.	Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Errichtung einer gemeinsamen Landwirtschaftskammer betreffend	584	239
23. Novbr.	9. Novbr.	Vandesherrliche Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze	585	245
29. "	18. "	Vandesherrliche Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung	586	263
29. "	18. "	Ministerial-Berfügung, den Gemeindefeuerkataster betreffend	587	345
29. "	27. "	Ministerial-Berfügung, die Ausführung des Invasidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1892 betreffend	588	373
6. Dezbr.	23. "	Ministerial-Berfügung, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend	589	375
6. "	24. "	Ministerial-Berfügung, die Führung des Handelsregisters betreffend	590	393
6. "	25. "	Ministerial-Berfügung, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend	591	419
13. "	30. "	Vandesherrliche Verordnung, die Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend	592	427
13. "	8. Dezbr.	Vandesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Werkbundung des Personenlandes und die Geschäftlichung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend	593	447
13. "	9. "	Audaceweit revidirte Instruktion für die Standesbeamten	593	451
20. "	13. "	Ministerial-Bekanntmachung, Ergänzung der Berichtsschriften über die Abgabe stahl wirkender Arzneimittel etc. betreffend	594	487
27. "	23. "	Vandesherrliche Verordnung, die amtliche Verkündung der Bekanntmachungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden betreffend	595	489

B. Alphabetisches Sachregister.

	Nummer des Bände.	Seite.
A.		
Ablösung von Dienstbarkeiten und Realitäten		139
Absonderungs- und Vorzugsrechte außerhalb des Konfuzes		121
Abswende, Pflegschaft über dieselben		50
Aktiengesellschaft, Auflösung derselben		125
Amtschulden s. Ortsgeschloßpersonen.		
Annahme an Minderjährig		37
Anklagen, Zwangsvollstreckung gegen dieselben		118
Armenverbände, Erbrecht derselben		40
Armutszugnisse		88, 115
Arzneimittel, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe statt wirkender — x. betreffend, Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1899	391	487
Aufgebote, Zuständigkeit für Beirathung von denselben		27
Aufgebotsverfahren		108, 256
Aussage, Vollziehung derselben im öffentlichen Interesse bei Testamenten und Schenkungen		9
Auflassung von Grundstücken		16
Aufrechnung gegen die Ansprüche von Staatsbeamten x.		9
Ausländer, Eheschließung derselben		27
Ausjugsehlungen		10
B.		
Bayern, Eheschließung von —		28
Bankrott, Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben		9
Haftung des Staats x. für den durch dieselben verursachten Schaden		15
Übernahme einer Vormundschaft		37
Berggesetz, Abänderung des — vom 9. Oktober 1870		20
Berggrundbesitzer		140
Bergwerkseigentum, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von —		131
Beisitzenden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		88, 253
Bewegliche Sachen, Versteigerung derselben		8
Beweisaufnahmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden		115

	Numer des Stücks.	Seite.
Bürgerliche Ehrenrechte, Mittheilung der Strafvollstreckungsbehörde an das Vormundschaftsgericht bei Aberkennung derselben		51
Bürgerliches Gesetzbuch,		
Ausführung des B. G. B. und E.-G. zum B. G. B. vom 10. August 1899	580	1
Ausführung des B. G. B. und seiner Nebengesetze, Vandesherrliche Verordnung vom 9. November 1899	585	245
C.		
Eisloprohordnung, Ausführung derselben, Gesetz vom 10. August 1899 . .	580	115
Concursordnung i. Konkursordnung.		
D.		
Dienstbarkeiten i. Grunddienstbarkeiten.		
E.		
Ehehindernisse, Zuständigkeit für Befreiung von denselben		27
Ehelicher Güterstand		28
Ehelichkeitserklärung, Zuständigkeit für dieselbe		36
Ehescheidung i. Personenstand, i. auch Ausländer und Bayern.		
Eigenthumsübertragung an budungsreifen Grundstücken		16
Eisenbahnbetrieb, Haftung der Unternehmer derselben		15
i. auch Verkehrsunternehmungen.		
Erflechte Gewalt		31
Enteignungsverfahren		20, 138
Entmündigung, Witwirkung und Antragstellung bei derselben		116
Veröffentlichung derselben		52
Erbbaurecht		16
Erbbauhüter		139
Erbbaurecht		21
Erbrecht des Fiskus, der Gemeinden, Armenverbände und Stiftungen		40
Erbschein		250
Erbsvertrag, Ablicterung eines vor einem Notar, Gemeindevorstand oder Amtsschulzen errichteten —		250
Anzeige von der gerichtlichen Errichtung oder Aufhebung und der von einem Notar beurkundeten Aufhebung eines —		42
Besondere amtliche Verwahrung derselben		42
Eröffnung derselben		43
Erbsgüter		139
Ertragswerth eines Landguts		41
Erziehung, religiöse — der Kinder		31
Zwangserziehung Minderjähriger		32

	Nummer des Buchs.	Seite
F.		
Familienaberkommtz		
— Güter im Grundbuch		139
Kontud über das Vermögen des Befizers eines —		121
Zwangsvollstreckung in ein —		133
Zwangsvollstreckung in ein —		118
Familienname, Aenderung desselben		2
Erklärungen über denselben		30
Feriertage, allgemeine		6
Findelkinder		3
Fiskus, Erbrecht desselben		40
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der —, Gesetz vom 10. August 1899	580	46
Begründung von Verfügungen, Beschlüssen u. s. w. in Angelegenheiten der —		253
Beschwerde		48, 253
Zeugen bei Handlungen der —		253
Zuteilungen in Angelegenheiten der —		49
Friedensrichter, Aufhebung des § 30 des Gesetzes, betreffend die — vom 12. September 1879		120
Protokolle der —		117
Fristen		7
Fürsorge des Nachlassgerichts		41
Fund		247
G.		
Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwältz, Gesetz vom 10. August 1899	580	209
für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, Gesetz vom 10. August 1899	590	221
		9
Geldfälsche, Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben		37
Uebernahme der Vormundschaft		9
Gemeindebeamte, Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben		40
Gemeinden, Erbrecht derselben		118
Zwangsvollstreckung gegen dieselben		38
Gemeindewaisenrath, Ausführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	587	345
Ministerial-Verfügung vom 18. November 1899		139
Gemeinheitsheiligung	591	419
Genossenschaftsregister, Föhrung desselben, Minist.-Verf. v. 25. November 1899	580	142
Gerichtskosten-gesetz vom 10. August 1899		73
Gerichtsverfassungsgesetz, Aenderung des Ausführungs-gesetzes v. 22. Febr. 1879		
Gerichtsvollziehergebühren s. Gebührenordnung.		
Gesamtschuld		9
Gesellschaften, rechtliche		5
Gewerbordnung, Aenderung der Anweisung vom 21. März 1892 wegen Ausführung derselben		251

	Nummer des Titels.	Seite.
Grundbuchordnung, Ausführungsgesetz vom 10. August 1899	580	137
Landesherrliche Verordnung vom 18. November 1899	586	263
Grunddienstbarkeiten		23
Ablösung derselben		130
Erlöschen nicht eingetragener —		26
bei Zwangsversteigerungen		128
Grundschulden		27
Grundschuldbriefe		290
Grundstücke, Eigenthumsübertragung an buchungsfreien —		16
Grundstücksaussassung		16
Grundstücksteilung, Vereinigung und Aufschreibung		17
Güterrechtsregister		60
Ministerial-Verfügung vom 23. November 1899	589	375
Güterland, ehelicher		28
I I.		
Handelsgesetzbuch, Ausführungsgesetz vom 10. August 1899	580	123
Handelswähler		8, 123
Handelsregister		124, 256
Führung des —, Ministerial-Verfügung vom 24. November 1899	590	393
Handelsfachen		60
Handwerkskammern, Errichtung von —, Ministerial-Bekanntmachung vom		584
18. Oktober 1899		239
Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899	580	96
Hülfsbau		21
bei Zwangsversteigerungen		128
Hypotheken		27
Hypothekendriefe		290
J.		
Inhaber, Schuldverschreibungen auf den —		14, 246
Inhaberpapier, Verlust derselben		25, 216
Invalidentversicherungsgesetz, Ausführung derselben, Ministerial-Verfügung		588
vom 27. November 1899		373
Juristische Personen		3
Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten derselben		5
K.		
Kassen, Zahlung aus öffentlichen —		8, 246
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Auflösung derselben		125
Konkurs, Absonderungs- und Vorzugrechte außerhalb desselben		121
über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses		121

	Nummer des Zitats.	Seite.
Konkursgericht, Anzeige von Verbrechen oder Vergehen gegen die Konkursordnung		122
Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts		51
Konkursordnung, Ausführungsgezet vom 10. August 1899	580	121
L.		
Landesgeometer, Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben		9
Uebernahme der Vormundschaft		37
Landesherr, Vertretung desselben und der Mitglieder der landesherrlichen Familie		115
Vorbehalte zu Gunsten desselben zc.		126, 127
Landgut, Feststellung des Ertragswerthes desselben		41
Lehngüter		139
Lehngüter		139
Lehrer, Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben		9
Uebernahme der Vormundschaft		37
Leichenfrauen, Anzeigepflicht bei Todesfällen		253
M.		
Minderjährige, Zwangsverziehung derselben		32
Mündelgeld, Anlegung von —		37
Sparkastenbücher über —		226
N.		
Nachbarrecht		22
Nachlassgericht, Fürsorge desselben		41
Nachlassfaden		54
Name, Aenderung desselben		2
Erklärungen über denselben		30
Nichtdeutsche, Vormundschaft derselben		51
Notare, Nennnung zc.		254
Notariatsgebühren i. Gebührenordnung.		
Notariatsordnung vom 10. August 1899	580	82
Notbestament, Zuziehung des Amtsschulzen		42
Nutzungsrechte		130
Nutzungsverbände		5
O.		
Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — Landesherrliche Verordnung vom		
30. November 1899	592	427
i. auch Z. 75 und 250.		
Zuständigkeit derselben bei Verfügungen von Todeswegen und Notbestamenten		42
Zuständigkeit derselben bei Versteigerung beweglicher Sachen		8
Zwangsvollstreckungen		257
Ordnungsstrafen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		49

	Nummer des Stücks.	Seite.
P.		
Personenstand		53
Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des — und die Erbfolge, Landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1899	593	447
Pflegschaft		52
Q.		
R.		
Realgemeinden		5
Realgerichte		21, 139
Reallasten , Ablösung derselben bei Zwangsversteigerungen		139
Realanwaltsgebühren s. Gebührenordnung.		128
Rechtshülfe		75
Referendare , die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte derselben		73
Religiöse Gesellschaften		5
Religiöse Erziehung der Kinder		31
Rentenschuldbriefe		200
S.		
Sachverständige , die Bestellung derselben		74
Zuziehung derselben bei Zwangsvollstreckungen		25, 257
Sachverständigengebühren s. Gebührenordnung.		
Sachen , Verletzung des Staats, der Gemeinden u. s. für den durch Beamte verursachten— Schaden		15
Sachen , Verletzung unter einer Auflage		9
zu Gunsten juristischer Personen		5
Schlichter , weitere vollstreckbare		116
Schuldverschreibungen auf den Inhaber		14, 246
Sicherheitsleistung		8
Sicherungspolizei		75
Sparkassenbeamte , Aufrechnung gegen die Ansprüche derselben Übernahme der Vormundschaft		9
.		37
Sparkassenkassir , Aenderung des — vom 22. Dezember 1883. Befehl vom 11. August 1899	581	225
Staatsbeamte s. Beamte.		
Staatsbeamte , anderweit verordnete Instruktion für dieselben, v. 9. Dezember 1899	593	451
Stiftungen		4
Erbrecht derselben		40
Zwangsvollstreckung gegen dieselben		118

	Nummer des Stücks.	Seite.
Stiftungsgelder, Anlegung derselben		38
Strafvollstreckungsbehörden, Mittheilung an das Vormundschaftsgericht bei Ab- erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte		51
Strafenpolizeiordnung, Abänderung der — vom 24. Juni 1893. Ministerial- Bekanntmachung vom 18. August 1899	583	231
T.		
Testament, Ablieferung eines vor einem Notar, Gemeindevorstand oder Amts- schulzen errichteten —		250
Anzeige von der gerichtlichen Errichtung oder Aufhebung und der von einem Notar beurkundeten Aufhebung eines —	249, 250	
Besondere amtliche Verwahrung desselben		42
Eröffnung desselben		43
i. auch Notenciament.		
Urkunden, Beurkundung von —		254
Urkundensachen		54
Urkundung von Grundstücken		17
Urkundensache, Angehörigkeit der Weibsfrauen bei denselben		253
U.		
Unschadlichkeit, Feststellung derselben		18
Urkunden, gerichtliche und notarielle		61
Urkundensachen bei Verfügungen von Todeswegen		42
V.		
Vereine		3
Vereinigung von Grundstücken		17
Vereinsregister		60
Ministerial-Verfügung vom 23. November 1899	680	375
Verfügung von Todeswegen zu Gunsten juristischer Personen		5
Verzögerung von Amtsschulzen bei denselben		42
Verjährung		6
Verkehrsunternehmungen, Schutz derselben		22
Verpflegungskosten, Ertrag von —		31
Verseigerung beweglicher Sachen		8
freiwillige gerichtliche oder notarielle — von Grundstücken		71, 254
zwangsweise —		127, 254
Verwahrung von Sachen		61
von Testamenten und Erbverträgen, besondere amtliche —		42
vorkläufige —		111, 253
Verwaltungsbehörden, die amtliche Verkündigung der Bekanntmachungen und Ver- fügungen derselben. Landesherrliche Verordnung v. 23. December 1899	595	489

	Nummer des Stücks.	Seite.
Verwaltungsbehörden, Zustellungen und Beweisaufnahmen in bürgerlichen		
Rechtsstreitigkeiten vor denselben		115
Zwangsvollstreckungen aus Entscheidungen derselben		118
Verwaltungsgerichte, Zustellungen und Beweisaufnahmen in bürgerlichen		
Rechtsstreitigkeiten vor denselben		115
Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen derselben		118
Volljährigkeitserklärung, Verfahren		245
Zutändigkeit für dieselbe		3
Vormundschaft der Beamten zc.		37
Nichtdeutscher		51
Vormundschaftsachen		50
Vorname, Aenderung desselben		3
Vorzugsrechte außerhalb des Konfurzes		121
W.		
Wechselprotolle		253
Wege, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen — im Fürstenthum Meck-		
 Schleiz, Aenderung des § 17 der Verordnung vom 29. Januar 1836.		
Weise vom 9. August 1899	582	220
Wiederkaufsrechte, gesetzliche		9
Z.		
Zahlungen aus öffentlichen Kassen		8
Zeugen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit		253
Zengengebühren s. Gebührenordnung.		
Zinsen, gesetzliche		8
Zusammensetzung von Grundstücken		139
Zuscheidung von Grundstücken		17
Zustellungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		49
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten und Ver-		
waltungsbehörden		115
Zwangserziehung Minderjähriger		32
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
von Grundstücken		256
Ausführung des Reichsgesetzes über die —, Gesetz vom 10. August 1899	580	127
von Pignorsrechtenthum		131
Zwangsvollstreckung s. Zwangsversteigerung.		
in Fideikommissen		133
Zwangsvollstreckung s. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.		
aus Entscheidungen und Anordnungen von Verwaltungsgerichten und		
Behörden		118
aus Friedensrichterlichen Protokollen		117
aus weiteren vollstreckbaren Schuldtiteln		116
gegen Gemeinden, Stiftungen und Anstalten		118
im Verwaltungswege, Gesetz vom 10. August 1899	580	202
in Familienfideikommissen		118
Zuziehung von Sachverständigen bei der —		220, 227

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 580.

Inhalt: I. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend. Z. 1. II. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Z. 46. III. Notariatsordnung vom 10. August 1899. Z. 82. IV. Winterlegungsordnung vom 10. August 1899. Z. 96. V. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Civilprozessordnung. Z. 115. VI. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Kaufordnungsordnung. Z. 121. VII. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Landtagsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Z. 123. VIII. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Z. 127. IX. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung. Z. 137. X. Gerichtskostenrecht vom 10. August 1899. Z. 142. XI. Gesetz vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend. Z. 202. XII. Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwältinnen vom 10. August 1899. Z. 209. XIII. Gebührenordnung für Gerichtsbeamten und für Zeugen und Sachverständige vom 10. August 1899. Z. 221.

I.

Gesetz

vom 10. August 1899,

die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend.

Wir Heinrich der Herzogte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags Folgendes:

Ausgegeben am 13. September 1899.

Abschnitt I.

Vorschriften zum Allgemeinen Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 1.

Bedeutung
des Wortes
Gesetz.

Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 2.

Name.

Zur Aenderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister, bei den vor dem 1. Januar 1876 geborenen Personen im Kirchenbuche, eingetragenen Vornamens ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Als Aenderung des Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines Zusatzes zu dem Namen anzusehen.

Zu dem Antrage auf Aenderung des Namens eines Bevormundeten bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dasselbe hat den Mündel zu hören, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrage auf Aenderung des Namens darf erst stattgegeben werden, wenn derselbe im Amts- und Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht worden ist und wenn seit dem Tage der Bekanntmachung drei Monate verstrichen sind. Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, etwaige Einwendungen gegen die Ertheilung der Genehmigung binnen drei Monaten von der Bekanntmachung ab geltend zu machen.

Die Bekanntmachung kann nach dem Ermessen des Ministeriums auch in weiteren Blättern erfolgen.

Die ertheilte Genehmigung zur Namensänderung ist in den gleichen Blättern bekannt zu machen, in welchen der Antrag auf Namensänderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden war.

§ 3.

Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung etwas Anderes bestimmt wird, zugleich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das Gleiche gilt, sofern der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

§ 4.

Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird der Name durch das Vormundschaftsgericht beigelegt. Diesen Namen haben sie so lange zu führen, als nicht ihr Personenstand festgestellt worden ist. Hindelfinder

§ 5.

Für die Volljährigkeitsklärung ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig. Voll-
jährigkeits-
erklärung.

§ 6.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22, sowie die Genehmigung der Aenderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist durch den Landesherrn anzusprechen. Juristische
Personen.
1. Vereine.

Die Verleihung ist unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen; die Genehmigung der Aenderung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Wirksamkeit.

§ 7.

Zuständig für den Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins — § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — und für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister — § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — ist das Landrathsamt, in der Stadt Wera der Stadtrath daselbst.

§ 8.

In den Fällen des § 43 und des § 61 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften des Art. I Nr. 1 und Art. II des Gesetzes vom 27. Oktober 1870 zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund — Gef.-S. Bd. XVI S. 243 —, jedoch mit der Abänderung, daß für alle diese Fälle der Bezirksausschuß entscheidende Behörde erster Instanz ist und daß der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksausschusses an Stelle des Landraths die Geschäfte des Vorsitzenden dieser Behörde zu erledigen hat, wenn das Landrathsamt Antragsteller ist. Der Landrath hat sich in solchem Falle der Ausübung der Geschäfte als Vorsitzender und als Mitglied des Bezirksausschusses zu enthalten.

§ 9.

Wird einem Vereine auf Grund des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird ein Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so liegt die nach § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erstattende Anzeige dem Landrathsamte ob.

§ 10.

Bezüglich der Stiftungen wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung, zur Umwandlung des Zweckes und zur Aufhebung einer solchen ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.
2. Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ist, durch das Fürstliche Ministerium geregelt. Dasselbe kann die von ihm gegebenen Vorschriften ändern und ergänzen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.
3. Der Vorstand wird, soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung nichts bestimmt, unbeschadet der Vorschrift in § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Die Bestellung zum Vorstände kann durch die Aufsichtsbehörde jederzeit widerrufen werden.
4. Die Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht das Gesetz oder das Stiftungsgeschäft ein Anderes vorschreibt, durch das Fürstliche Ministerium ausgeübt.
Die Aufsichtsbehörde kann die Ausübung der Aufsicht einer anderen Verwaltungsbehörde übertragen, gegen deren Verfügungen Beschwerde an die nächstvorgesezte Aufsichtsbehörde derselben stattfindet.
5. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt das Vermögen, wenn nicht das Stiftungsgeschäft über die Anfallberechtigung ein Anderes bestimmt, an den Fiskus.
6. Die Genehmigung und Aufhebung einer Stiftung, sowie die Veränderung des Zweckes einer solchen sind durch das Fürstliche Ministerium im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem die Bekanntmachung in Kraft tritt.
7. Die Anlegung von Stiftungsgeldern regelt sich nach § 117 dieses Gesetzes.

§ 11.

Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erhalten.

Religiöse Gesellschaften.

§ 12.

Schenkungen oder Verfügungen von Todeswegen im Werthe von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten inländischer oder ausländischer juristischer Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit landesherrlicher Genehmigung.

Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten juristischer Personen.

Auf die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen finden die Vorschriften des § 9 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

Fortsetzung.

1. wer für eine juristische Person, die im Zirkenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen von der Empfangnahme an gerechnet um Genehmigung nachsucht, oder wer vor erteilter Genehmigung über die empfangene Summe verfügt;
2. wer einer juristischen Person, die nicht im Zirkenthume ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabsolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

§ 14.

Die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen ist von landesherrlicher Genehmigung abhängig.

Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen können nur mit landesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

§ 15.

Auf die in Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Realgemeinden und ähnlichen Verbände finden die Vorschriften der §§ 26—29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Realgemeinden und Realgenossenschaften.

§ 16.

Allgemeine
Feiertage.

Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

§ 17.

Verjährung.

Die Vorschriften der §§ 194, 195, 197—225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anspruchsverjährung finden ebenso wie die Vorschriften des Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch auf Ansprüche Anwendung, für welche das Bürgerliche Gesetzbuch nicht gilt, soweit nicht nachstehend, bezüglich in einzelnen Landesgesetzen, für einzelne bestimmte Ansprüche Besonderes geordnet ist.

§ 18.

1. In vier Jahren verjähren:

- a) die Ansprüche des Staates auf Zahlung von Kosten in Justiz- und Verwaltungs- insbesondere auch in Abführungssachen;
- b) die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

die Ansprüche der Kirchengemeinden wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

die Ansprüche der Geistlichen und Kirchendiener auf Gebühren für gewisse kirchliche Handlungen;

- c) die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatsklassen, Gemeinden oder Gemeindeverbände, Kirchen, Pfarreien und Schulen, sowie an andere öffentliche Anstalten und Körperschaften des Fürstenthums zu entrichten sind;
- d) die Ansprüche auf Rückstattung mit Unrecht erhobener Beträge der unter a—c erwähnten Art.

2. In einem Jahre verjähren:

die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

3. In fünfzehn Jahren verjähren:

die Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der unter 1 c bezeichneten Art.

4. Bezüglich der ohne gesetzlichen Grund erhobenen Einkommensteuern — cfr. Art. 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — verbleibt es bei den Bestimmungen in § 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1898, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend — Ges.-S. Bd. XXII S. 163 ff. —

§ 19.

Die Verjährung der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Ansprüche beginnt unbeschadet der Vorschrift in § 201 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die unter 1 a—c aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, und für die unter 1 d, 2 und 3 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden bezüglich der Hinterziehung begangen ist.

Nam die Leistung erst nach dem Ablaufe einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung am Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§ 20.

Soweit die geschuldete Leistung der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung im Beroaltungsverfahren unterliegt, wird die Verjährung auch:

- 1) durch eine an den Zahlungspflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung;
- 2) durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, durch die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung;
- 3) durch Bewilligung einer Stundung

unterbrochen.

Eine neue Verjährung des Anspruchs auf eine solche Leistung kann erst mit dem Schlusse desjenigen Jahres beginnen, in welchem die Unterbrechung nach Nr. 1 oder 2 erfolgt oder die bewilligte Frist — Nr. 3 — abgelaufen ist.

§ 21.

Für die Berechnung einer Frist, die in einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Landesgesetze bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Brillen

§ 22.

Sicherheitsleistung.

In allen Fällen, in denen nach den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben oder zur Abwendung von Rechtsnachteilen nachgelassen ist, finden, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die Vorschriften der §§ 232—240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sicherheitsleistung Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

§ 23.

Bürgerliche Zinsen.

Soweit die Landesgesetze, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld zu einem höheren Zinsfuße als vier vom Hundert vorschreiben, tritt an Stelle dieser Verzinsung eine solche von vier vom Hundert.

Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung bereits vorher begonnen hat.

§ 24.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen. Abweichende Bestimmungen können getroffen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß eine nicht verlangte Uebersendung an den Gläubiger auf Kosten und Gefahr der Kasse geschieht.

§ 25.

Öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

Zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigern zuständig:

1. die auf Grund des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche öffentlich angestellten Handelsmakler;
2. die Amtsschulzen.

Zur öffentlichen Versteigerung von Gegenständen in Nachlaß- und Vormundchaftsachen sind auch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte zuständig; sie

sollen sich einer solchen nur auf Anordnung des Richters unterziehen. Die Gerichtsvollzieher sind für das Fürstenthum Meuß j. U., die Amtsschulzen für ihren Gemeindebezirk zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Versteigerer, sowie der öffentlichen Handelsmakler bestimmt sich nach Maßgabe ihrer Anstellung. Die Anstellung und Bereidigung der öffentlichen Versteigerer erfolgt durch die Landrathsämter, in der Stadt Wera durch den Stadtrath.

Die Gebühren der Versteigerer sind im Wege der Ministerialverordnung zu regeln.

§ 26.

Wegen die Ansprüche der Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Gesetzes Aufrechnung über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 und der im § 2 daselbst genannten Personen, der Geistlichen, der Gemeindebeamten, sowie der Hinterbliebenen derselben auf Besoldung, Bartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld findet eine Aufrechnung nur insoweit statt, als diese Ansprüche der Pfändung unterworfen sind.

§ 27.

Soweit in den bisherigen neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Gesetzen eine Solidar- oder Gesamtschuld Mehrerer bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 421—426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Gesamtschuldverhältniß Anwendung.

Gesamt-
schuld.

§ 28.

Auf gesetzliche Wiedertaufrechte, die in den neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Landesgesetzen geordnet sind, finden die Vorschriften der §§ 497—503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Geistliche
Wiedertauf-
rechte.

§ 29.

Zuständige Behörde im Sinne des § 525 Absatz 2 und des § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Ministerium. Dasselbe kann das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, für den einzelnen Fall einer anderen Behörde übertragen.

Zuständige
Behörde nach
den §§ 525
und 2194 des
Bürgerlichen
Gesetzbuchs.

§ 30.

Auszug.

Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugs- (Leibgebings-, Leibzuchts-, Altheils-) Vertrag in Verbindung, so gelten, insoweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 31.

Der Auszug ist auf die Lebensdauer des Berechtigten zu gewähren.

Die Auszugsleistungen sind Jahresleistungen.

Der Auszug ist hinsichtlich der zu leistenden Gegenstände auf die Erzeugnisse des damit belasteten Grundstücks nicht beschränkt.

Der Berechtigte hat sich mit Erzeugnissen der Art zu begnügen, wie sie das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung trägt.

§ 32.

Ein Rücktritt des Auszugsberechtigten von dem Vertrage, der dem Auszuge zu Grunde liegt, wegen Verzugs oder Nichterfüllung von Seiten des anderen Theils findet nicht statt.

§ 33.

Lässt sich Jemand einen Auszug für sich und seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dies nur auf denjenigen Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Auszuges verheirathet ist.

Hat sich Jemand einen Auszug für seinen Ehegatten versprechen lassen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben, oder werden die Ehegatten geschieden, oder wird auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kommt von Rechtskraft des die Auflösung der Ehe oder die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft aussprechenden Urtheils ab das Recht des Ehegatten, für welchen der Andere den Auszug ausbedungen hat, in Wegfall.

Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder den verhältnismäßigen Theil des Auszugs auf so lange, als der Ehegatte lebt, für welchen der Auszug ausbedungen worden ist, an den anderen Ehegatten oder dessen Erben zu leisten.

§ 34.

Ist für zwei Ehegatten, welche bis zum Tode des einen in ungetreuer Ehe gelebt haben, zusammen ein Auszug auf deren Lebenszeit bestellt, so erhält

der überlebende Ehegatte von theilbaren Gegenständen die Hälfte, von untheilbaren das Ganze, ebenso das Ganze der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung oder Benutzung eines ihm ganz verbleibenden Gegenstandes bestimmt ist.

§ 35.

Besteht der Auszug in der jährlichen Lieferung von Erzeugnissen des verpflichteten Grundstücks, so tritt die Verfallzeit bei Erzeugnissen, welche zu gewissen Jahreszeiten gewonnen werden, zu der Zeit ein, zu welcher die ausbedungenen Früchte je nach ihrer Art auf diesem Grundstück oder, wenn auf denselben dergleichen Früchte nicht erzeugt werden, in derselben Flur geerntet und die etwa daran vor der Verabreichung nöthigen Arbeiten verrichtet worden sind.

Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller zu ihrer Verabreichung etwa noch erforderlichen Arbeiten, ist spätestens bis zum 25. Dezember als erfolgt anzunehmen.

Von Erzeugnissen der Landwirthschaft, welche nicht bloß zu gewissen Zeiten gewonnen werden und zu jeder Zeit gewährt werden können, ist der auf das ganze Jahr oder auf gewisse Zeitabschnitte desselben ausgelegte Betrag nach Beschaffenheit der Erzeugnisse in angemessenen Fristen zu leisten.

Alle übrigen Naturalabgaben werden mit Ablauf des von Beginn des Auszugs an zu rechnenden Jahres fällig, wenn nicht der Zweck des zu leistenden Gegenstandes eine Ausnahme begründet.

§ 36.

Soll der Verpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher er in seiner eigenen Wirthschaft Verrichtungen derselben Art vorzunehmen pflegt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zu der Zeit, zu welcher sie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung vorzunehmen sind.

§ 37.

Sind als Auszug Geldleistungen bedungen, so finden die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente entsprechende Anwendung.

§ 38.

Wenn der Auszugsberechtigte innerhalb des Gemeindebezirks wohnt, in welchem das mit dem Auszuge beschwerte Grundstück liegt, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Auszugsleistungen zu überbringen.

Im anderen Falle hat der Berechtigte die Auszugleistungen aus dem belasteten Grundstücke abzuholen.

§ 39.

Das im Auszugvertrage vorbehaltene Wohnungsrecht besteht in dem Rechte der Mitbewohnung und Mitbenutzung der Wohnungs- und Haushaltungsräume, nicht auch der Wirtschaftsräume, und richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Berechtigten.

Das Bedürfnis des letzteren ist mit Rücksicht auf dessen Familienmitglieder zu bemessen, die er in die Wohnung berechtigter Weise mit aufnimmt.

Der Auszugsberechtigte hat das Recht, den zur Zeit des Vertragsabschlusses ihm verbundenen Ehegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche in einer vor jener Zeit abgeschlossenen Ehe erzeugt oder vor dieser Zeit von einem Ehegatten ihm zugebracht worden sind, jedoch, soweit die eigenen und zugebrachten Kinder in Frage kommen, nur bis zu ihrer Volljährigkeit oder früher erfolgten Verheirathung oder bis zur Begründung einer eigenen Wirtschaft von Seiten derselben.

Dies gilt auch in Ansehung solcher Kinder, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses die rechtliche Stellung ehelicher Kinder des Berechtigten oder seines Ehegatten besitzen.

Falls die auszugsberechtigte Person weiblichen Geschlechts ist, so gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich ihrer unehelichen Kinder, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Begründung des Auszugsrechtes geboren sind, nicht aber hinsichtlich der durch uneheliche Geburt vermittelten entfernteren Nachkommenschaft.

Soweit eigene oder Stiefkinder des Auszugsberechtigten in Frage kommen, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, finden die Beschränkungen in Absatz 3 keine Anwendung.

§ 40.

Hat der Auszugsberechtigte das Recht, ein Gebäude oder einen bestimmten Theil eines Gebäudes mit Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen, so finden, auch wenn eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit nicht bestellt ist, die Vorschriften des § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 41.

Wird das Gebäude, in welchem der Auszugsberechtigte das Recht der alleinigen Wohnung oder Mitbewohnung hat, zerstört oder unbewohnbar, so tritt nach dessen Wiederherstellung das Wohnungsrecht des Berechtigten wieder ein.

Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm der Verpflichtete, wenn diesem eine eigene Wohnung auf dem belasteten Grundstücke übrig geblieben ist, soweit dies thunlich ist, den Aufenthalt in derselben mit einräumt, und daß andernfalls der Verpflichtete auf seine Kosten dem Berechtigten eine anderweite, der früheren Auszugswohnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entsprechende Wohnung beschafft.

§ 42.

Wenn in dem Auszugovertrage freie Verpflegung und freie Ernährung ohne nähere Bestimmung bedungen worden ist, so ist darunter Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Kleidung, Beköstigung am Tische des Verpflichteten, Wartung und Pflege bei Krankheitsfällen und im Alter, freier Arzt und freie Apotheke zu verstehen.

§ 43.

Umfang und Maß der einzelnen, weder in dem Vertrage, noch in diesem Gesetze näher angegebenen Leistungen bestimmen sich unter Beschränkung auf das unbedingt Nothwendige nach Maßgabe der Ortsüblichkeit unter Berücksichtigung des Standes des Berechtigten.

§ 44.

Wird durch Verschulden des einen Theiles oder seiner bei ihm wohnenden Familienglieder eine solche Störung des Verhältnisses zwischen den Beteiligten verursacht, daß dem anderen Theile nicht zugemuthet werden kann, das Vertragsverhältniß in der vereinbarten Weise fortzusetzen, so kann der andere Theil die Umwandlung der sämmtlichen nicht in Geld bestehenden Leistungen in eine jährliche Geldleistung verlangen.

Die Umwandlung einzelner Leistungen kann nicht verlangt werden.

Die Geldleistung ist nach dem ortsüblichen Werthe der umzuwandelnden Leistungen zu berechnen.

Das Verlangen der Umwandlung ist schriftlich zu stellen und dem anderen Theile zuzustellen.

Die Umwandlung tritt drei Monate nach der Zustellung in Wirksamkeit. Auf die durch Umwandlung festgestellten Geldleistungen finden die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Wiederherstellung der in Geldleistungen umgewandelten Naturalleistungen kann nicht verlangt werden.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, liegt dem Erwerber des Grundstücks die Verpflichtung ob, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen.

Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks oder das ganze Grundstück zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstück zu bestellen. Die Reallast oder Dienstbarkeit erhält den Rang unmittelbar hinter den Belastungen, welche zu der Zeit dem Grundstücke auflasten, zu welcher die Bestellung verlangt wird.

Bereits eingetragene Auszugsrechte gelten, soweit es sich dabei um Gewährung wiederkehrender Leistungen handelt, als Reallast; soweit in dem Vertrage das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks mitzubewohnen, als persönliche Dienstbarkeit.

§ 46.

Schuldver-
schreibungen
auf den
Inhaber.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, welche zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt, oder welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben worden sind, findet eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotes nicht statt.

Dasselbe gilt für Erneuerungsscheine zu den bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Schuldverschreibungen. Der § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf diese Erneuerungsscheine Anwendung.

Die Vorschrift des § 799 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen auch dann, wenn diese vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind. Für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Staat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt, ist der in § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

§ 47.

Centralbehörde im Sinne des § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Fürstliche Ministerium.

Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 48.

Fügt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt unter vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten Schaden zu, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.

Haftung des Staates, der Gemeinden u. für den durch Beamte verursachten Schaden.

Der Staat ist berechtigt, wenn er nach Absatz 1 Schadensersatz hat leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von letzterem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Sind mehrere Beamte betheiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

Angehörigen außerdeutscher Staaten kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate derselben eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Haftung den Angehörigen des Fürstenthums gegenüber anerkannt wird.

§ 49.

Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet, unbeschadet der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, für die aus dem Betriebe entstehenden Beschädigungen von Sachen, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sachen verursacht ist.

Haftung der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes.

Das Verschulden eines Dritten steht dem eigenen Verschulden des Besitzers gleich, wenn der Dritte die thatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten hat.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Eintritte des schädigenden Ereignisses ab.

Die nach Abs. 1—3 dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bestimmungen, welche hiermit in Widerspruch stehen, sind nichtig.

Soweit für einzelne im Fürstenthume bestehende Eisenbahnen in den über deren Anlegung und Betrieb zwischen Ruß j. L. und anderen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen die Schadenersatzpflicht in anderer Weise geregelt ist, bewendet es bei den Bestimmungen dieser Staatsverträge.

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrechte.

§ 50.

Form der
Grundstücks-
auflassung.

Die Auflassung eines Grundstücks — § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts — §§ 1012—1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück im Fürstenthume liegt, von den Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem anderen Amtsgerichte des Fürstenthums oder vor einem Notar des Fürstenthums erfolgen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung, sowie die Bestellung eines Erbbaurechts vor dem Grundbuchamte erfolgt.

§ 51.

Fortsetzung.

Bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch das Nachlassgericht oder einen Notar versteigert worden ist, und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

§ 52.

Ueber-
tragung des
Eigentums
an budungs-
freien Grund-
stücken.

Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und in Gemäßheit der Vorschrift der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 — § 90 — nach Landesrecht auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erforderlich.

Die Erklärungen sind vor dem Grundbuchamt zu Protokoll zu geben oder bei diesem in Form einer öffentlichen Urkunde einzureichen; getrennte Abgabe der Erklärungen ist zulässig.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 53.

Zur Theilung eines in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstücks ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, wenn neue Feld- oder Wiesenparzellen von weniger als 12 a oder neue Holz- oder Hutungspartzellen von weniger als 25 a Flächengehalt entstehen.

Theilung
von Grund-
stücken.

Auf Antrag des Bezirksausschusses kann das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in Bezug auf die Fluren einzelner ländlicher Industrieorte diese Beschränkung der Theilbarkeit aufheben.

Bestehende baupolizeiliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 54.

Sollen mehrere Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, oder soll ein Grundstück einem anderen Grundstück zugeschrieben werden, so gelten folgende Vorschriften:

Vereinigung
und Zu-
schreibung
von Grund-
stücken.

1. Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, mit denen das eine Grundstück belastet ist, müssen auf das andere Grundstück erstreckt werden.

Wenn beide Grundstücke mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so ist das Rangverhältniß in der Weise zu ordnen, daß jede dieser Belastungen für beide Grundstücke den gleichen Rang erhält.

2. Ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte belastetes Grundstück kann zu einem anderen Grundstück, welches nicht demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden.
3. Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück eine Vormerkung eingetragen, so bedarf die Vereinigung oder Zuschreibung der Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung eingetragen ist.

§ 55.

*Feststellung
der Un-
schädlichkeit.*

Im Falle der Veräußerung eines Theils eines Grundstücks wird dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich ist.

§ 56.

Fortsetzung.

Der Eigentümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks kann im Falle der Theilung dieses Grundstücks die Reallast auch ohne Zustimmung des Berechtigten auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilen, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Vertheilung für den Berechtigten unschädlich ist.

§ 57.

Fortsetzung.

Ist ein versichertes Gebäude beschädigt oder zerstört, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigentümers von den Rechten, die dem dinglich Berechtigten an dem Ansprüche zustehen, befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer für die dinglich Berechtigten unschädlich ist.

§ 58.

Fortsetzung.

1. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes oder eines Landesgesetzes dem Eigentümer eines Grundstücks wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung des Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren, so wird der Entschädigungsanspruch des Eigentümers von dem einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

2. Im Falle der Abfindung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechts wird der Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten zustehenden Rechte befreit, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer für den dritten Berechtigten unschädlich ist.

§ 59.

Fortsetzung.

Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn für den Berechtigten

1. in dem Falle der §§ 55 und 56 wegen der verhältnißmäßigen
Weringfügigkeit seines Rechts oder des zu veräußernden Grund-
stücktheils,
2. in den Fällen der §§ 57 und 58 wegen der verhältnißmäßigen
Weringfügigkeit der Entschädigungssumme

ein Nachtheil offenbar nicht zu beforgen ist.

Ergreift sich das Recht, dem gegenüber die Unschädlichkeit festgestellt werden soll, zugleich auch auf andere Grundstücke, so ist bei der Prüfung der Unschädlichkeit die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als ein Grundstück zu behandeln.

§ 60.

Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grund-
buchordnung vom 24. März 1897 erforderliche Einwilligung ersetzt. Fortsetzung.

Die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung finden keine
Anwendung.

§ 61.

Die Vorschriften der §§ 55—59 finden auch Anwendung auf Lasten des
öffentlichen Rechts. Fortsetzung.

§ 62.

Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt auf Antrag.

Fortsetzung.

Der Grundbuchrichter hat über den Antrag nach Vornahme der not-
wendigen Erörterungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freier
Ueberzeugung Entscheidung zu treffen.

§ 63.

Der Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, ist dem
Antragsteller zugustellen. Fortsetzung.

Der Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, der die Feststellung der Unschädlichkeit ablehnt,
findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 72 ff. der Grund-
buchordnung vom 24. März 1897 statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 64.

Die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgten Eintragungen
in das Grundbuch sind den aus dem Grundbuche ersichtlichen Personen, deren
Recht durch die Eintragung betroffen wird, bekannt zu machen. Fortsetzung.

Die Anzeige darf unterbleiben, wenn die Berechtigten nicht im Deutschen Reich wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist.

Besteht in den Fällen der §§ 55, 58, 59 an dem Grundstück eine mit Brief ausgestattete Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist die auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit erfolgte Eintragung auf dem zu diesem Zwecke einzufordernden Briefe zu vermerken.

§ 65.

Enteignungs-
verfahren.

Im Enteignungsverfahren kann in Ansehung der davon betroffenen Grundstücke durch die für das Verfahren zuständige Behörde auch die Beurkundung von Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums begründet wird, sowie die nach § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärung erfolgen, sofern die Verträge oder Erklärungen mit dem Verfahren im Zusammenhang stehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Auflassung eines Grundstücks, sowie die Einigung, die zur Bestellung oder Ueberlassung eines Rechts, für das die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist, von den Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der für das Verfahren zuständigen Behörde erklärt werden.

§ 66.

Bergver-
pflichtige Be-
stimmungen.

Das Berggesetz für das Fürstenthum vom 9. Oktober 1870 — Ges.-S. Bd. XVI S. 109 ff. — wird in folgender Weise abgeändert:

1. an die Stelle des § 44 tritt folgende Vorschrift:

Für das Bergwerkseigenthum gelten die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Ausführungsbestimmungen zu solchem, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

2. der § 45 erhält folgende Fassung:

Das Bergwerkseigenthum ist in dem von dem Bergamte zu haltenden Grundbuche einzutragen.

Auf das Berggrundbuch finden die Vorschriften der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nebst den darauf bezüglichen Ein- und Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

3. der § 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülsobau gilt als Bestandteil der berechtigten Bergwerks, oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülsobaus vereinigt und keine andere Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Es bedarf, wenn der Hülsobauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

4. der § 85 erhält als Absatz 1 folgende Vorschrift:

Soweit dieser Titel nicht ein Anderes bestimmt, sind die durch Anstellung eines Vertreters entstehenden Rechtsverhältnisse nach den Allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

5. der § 105 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf diese Wissenschaft in dreißig Jahren von der Entstehung des Schadens an.

§ 67.

Für die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realrechte Realrecht-
samen gelten, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, samte.
die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften, soweit nicht für solche ein
Anderes bestimmt ist.

Ist für sie ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, so bestimmen sich Erwerb, Uebertragung und Aufhebung solcher Rechte nach den entsprechenden Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 68.

1. Die Begründung neuer Erbpachtrechte ist unzulässig. Erbpacht-
2. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs recht.
bestehenden Erbpachtrechte gelten folgende Vorschriften:

- a. eine Vereinbarung, daß der Erwerb oder die Belastung des Erbpachtrechts an die Zustimmung des Erbpächters gebunden ist, hat Dritten gegenüber nur dann Wirksamkeit, wenn sie ihnen bekannt oder aus dem Grundbuche ersichtlich ist.
- b. ist eine Belastung des Erbpachtrechts mit Zustimmung des Erbpächters erfolgt, so kann derselbe weder der Zwangsvollstreckung

des Mäubigers in das Erbpachtrecht widersprechen, noch den Ersterer, falls er die Verpflichtungen aus dem Erbpachtvertrage übernimmt, als Erbpächter zurückweisen.

§ 69.

Nachbar-
rechtliche Be-
stimmungen.
1. Nachbar-
sichtbarrecht.

Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder über dem Nachbargrundstück errichtet wird, oder Baumaterialien auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden, so hat der Nachbar die Benutzung des Grundstücks in dem zur Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung des Bauwerks erforderlichen Umfange dem Eigenthümer zu gestatten.

Der Nachbar kann Ersatz des entstehenden Schadens verlangen. Derselbe kann, wenn die Entschädigung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet worden ist.

Die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 70.

2. Anwen-
dungsrecht.

Soweit nach örtlichem Herkommen für den Eigenthümer eines Grundstücks das Recht begründet ist, behufs Bestellung eines Grundstücks die Grenze des Nachbargrundstücks zu überschreiten, bleibt das Recht mit dem ihm bisher zukommenden Inhalte und Maße bestehen, es erlischt jedoch mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung.

§ 71.

3. An-
bringung
von Fenstern.

In den an der Grundstücksgrenze errichteten Gebäuden oder sonstigen Bauwerken dürfen Fenster nach dem Nachbargrundstücke zu nur mit Genehmigung des Eigenthümers des letzteren angebracht werden.

§ 72.

4. Abstands-
vorschriften.

Die Gemeinden können durch Ortsstatut vorschreiben, daß Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.

§ 73.

Satz von
Verkehrs-
unter-
nehmungen.

Die Vorschrift des § 26 der Reichsgewerbeordnung findet auf Eisenbahnen und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechende Anwendung.

§ 74.

Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und in Gemäßheit der Vorschriften der Grundbuchordnung -- § 90 -- nach Landesrecht auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Bestellers und des Erwerbers und die öffentliche Beurkundung der Einigung erforderlich.

Dienstbar-
keiten an
buchungs-
fremden Grund-
stücken.

Auf die Beurkundung der Einigung finden die Vorschriften des § 35 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke der in Abs. 1 bezeichneten Art genügt die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer, daß er die Dienstbarkeit aufhebe.

Die Erklärung muß öffentlich beurkundet sein; die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 75.

Für den Inhalt und das Maß der an den nachstehenden Paragraphen genannten Grunddienstbarkeiten gelten, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, die folgenden Vorschriften:

Dienstbar-
keiten.

§ 76.

Zu der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des Nachbarn einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Baustücke wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen.

§ 77.

Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen die Wahl und, sofern nicht dadurch das dienende Grundstück mehr belästigt wird, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen, sowie die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfall oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.

§ 78.

Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem belasteten Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch der Oeffnung oder der Räumlichkeit, auf die sich die Dienstbarkeit bezieht, das nöthige Licht entzogen oder geschwächt wird.

Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne eine Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichts vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden.

Ist das Lichtrecht einem Gebäude ohne nähere Bestimmung gestattet, so ist die Höhe des halben rechten Winkels nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosß zu bemessen.

§ 79.

Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, die Herstellung von Anlagen, durch welche die bezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird, auf dem belasteten Grundstücke zu untersagen.

§ 80.

Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, nicht aber das Recht der Aussicht.

§ 81.

Das Recht des Fußsteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gehen und, soweit es die Vertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich von Menschen tragen zu lassen.

§ 82.

Das Recht des Fahrwegs umfaßt zugleich das Recht des Fußsteigs. Der Berechtigte darf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Vieh führen, nicht aber schwere Lasten schleifen oder freigelassenes Vieh treiben.

Besteht das Recht des Fahrwegs als Durchfahrt durch einen Thorweg, so kann der Berechtigte jede Verengerung oder Erniedrigung der Thore verbieten, es sei denn, daß durch eine solche Veränderung das Interesse des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 83.

Das Recht des Viehtreibens umfaßt die Befugniß, freigelassenes Vieh über das Grundstück zu treiben.

Das Recht des Viehtreibens umfaßt nicht das Recht des Fahrwegs oder das Recht des Fußwegs.

Wenn bei der Ausübung der Dienstbarkeit das belastete Grundstück durch das Vieh beschädigt wird, so ist der Berechtigte verpflichtet, dem Eigentümer den Schaden zu vergüten.

Zur Abwendung des Schadens kann der Berechtigte an dem Viehwege Anlagen herstellen, soweit dies ohne Nachtheil für den Eigentümer des Grundstücks geschehen kann.

§ 84.

Des Fußsteigs oder Fahrwegs kann sich, wenn es im Zwecke der Dienstbarkeit liegt, neben dem Berechtigten Jeder bedienen, welcher entweder auf das herrschende Grundstück oder von da zurück gelangen will.

§ 85.

Für den Fußsteig ist eine Breite von 1 m, für den Fahrweg eine solche von 2,50 m anzunehmen, soweit nicht aus dem Zwecke der Dienstbarkeit etwas Anderes sich ergibt.

§ 86.

Die Vorschriften des § 75 gelten auch für Grunddienstbarkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet worden sind. Fortsetzung.

§ 87.

Die Vorschriften der §§ 1090—1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen ein Grundstück zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, entsprechende Anwendung. Fortsetzung.

Besteht die beschränkte persönliche Dienstbarkeit in einer Befugniß, die auch den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann, so finden auf dieselbe die Bestimmungen des § 75 entsprechende Anwendung.

Alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch diejenigen, welche den Inhalt oder das Maß von einzelnen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten näher bestimmen, werden aufgehoben.

§ 88.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten derselben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs eingetragen werden müssen. Fortsetzung.

Erlöschen
nicht einge-
tragener
Grunddienst-
barkeiten.

1. Zur Aufhebung einer Grunddienstbarkeit genügt, so lange die Grunddienstbarkeit nicht im Grundbuche eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgibt. Die Erklärung muß dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder in schriftlicher Form demjenigen erteilt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie ist unwiderruflich.

Die Vorschriften des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

2. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuche eingetragen ist, erlischt, wenn das Eigentum an dem Grundstücke, dessen jeweiligem Eigentümer die Dienstbarkeit zusteht, mit dem Eigentume an dem belasteten Grundstücke in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, so lange das erstere Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung der Dienstbarkeit nicht berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen der Grunddienstbarkeit hat.

3. Eine Grunddienstbarkeit, die nicht im Grundbuche eingetragen ist, erlischt ferner durch Verjährung mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der letzten Ausübung der Dienstbarkeit.

Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, von dem an die Ausübung zulässig war. Bei Grunddienstbarkeiten, auf Grund deren der Berechtigte verlangen kann, daß auf dem belasteten Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden, beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Bei Grunddienstbarkeiten, welche nur bei gewissen nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten ausgeübt werden können, beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt, in welchem sich eine Gelegenheit zur Ausübung geboten hat und nicht benutzt worden ist. Die Verjährung kann nicht vollendet werden, bevor nicht seit dem Anfange der Verjährung noch wenigstens zwei weitere Gelegenheiten zur Ausübung der Dienstbarkeit vorhanden gewesen sind.

Im Uebrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 208—212, 216, 217, 219 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, der Art. 169 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Grunddienstbarkeit durch Verjährung wirkt auch gegenüber jedem Dritten, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

§ 90.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Änderung der für Hypotheken getroffenen Vorschriften auf Grundschulden, Rentenschulden.

§ 91.

Bei Hypothekensforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Eigentümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen kann.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Kapitalien, die auf einen Grundstücke oder einer Verdingung angelegt sind und bisher seitens des Gläubigers oder des Schuldners unkündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Gläubiger oder Eigentümer (Schuldner) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrechte.

§ 92.

Die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherren, die Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen oder vom Aufgebote in den Fällen der §§ 1313 und 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zu.

Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote.

§ 93.

1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Fürstenthume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach dem Gesetze dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

Eheschließung von Ausländern.

2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

3. Die nach den Bestimmungen unter 1 und 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Consul oder Gesandten des Reichs mit Bescheinigung versehen sein dahin, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

4. Soweit nach den bestehenden Staatsverträgen von den Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten der unter 1 und 2 vorgeschriebene Nachweis nicht oder nicht im vollen Umfange erfordert werden soll, behält es hierbei sein Bewenden.

5. Von der Vorschrift unter Nr. 1 kann das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, von der Vorschrift unter Nr. 2 kann das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, Befreiung bewilligen und zwar sowohl im einzelnen Falle, als auch für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen.

6. Will ein Angehöriger der diesseits des Rheins gelegenen (rechtserheinischen) Gebietstheile des Königreichs Bayern eine Ehe eingehen, so hat er ein Zeugniß von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde darüber beizubringen, daß der Eheschließung nach den in Bayern geltenden Vorschriften über das Heimathsrecht ein Hinderniß nicht entgegen steht.

7. Die für die Eheschließung von Angehörigen der rechtserheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern und von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 94.

Ehelicher
Wüterstand.

Für den Wüterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten folgende Bestimmungen:

1. Besteht für eine Ehe der im Fürstenthume zehrer geltende gesetzliche Wüterstand des ehemännlichen Nuznießungs- und Verwaltungsrechts,

so tritt an dessen Stelle das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- a) Was in Gemäßheit des bisherigen gesetzlichen Güterstandes eingebrachtet Gut geworden ist, behält diese Eigenschaft auch dann, wenn es nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorbehaltsgut sein würde.
 - b) Eine von der oder für die Ehefrau auf Grund § 35 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekwesen betreffend, vom 18. November 1858 erwordene Hypothek bleibt unberührt.
- Für die nach dem 1. Januar 1900 erfolgende Erledigung eines vor diesem Zeitpunkte gestellten Antrags auf Eintragung einer solchen Hypothek bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.
- c) Rechte, welche dritte Personen auf Grund der für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bisher maßgebend gewesenen Vorschriften an dem Vermögen eines Ehegatten erworben haben, bleiben unberührt.
 - d) Ist das Recht des Nießbrauchs und der Verwaltung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen, so tritt Gütertrennung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1427—1431 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.
2. Ist für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe nach Gesetz oder infolge eines Vertrags ein anderes Güterrecht maßgebend, als das im Fürstenthume zeitlich geltende unter 1 bezeichnete gesetzliche, so findet dieses andere Güterrecht mit den für dasselbe aus Anlaß der Ueberleitung des Güterrechts in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Bestimmungen Anwendung.
3. Die Wirksamkeit eines nach Nr. 2 zur Anwendung gelangenden Güterrechts, sowie jede Aenderung des Güterstandes bestimmt sich Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht hierbei einem vertragsmäßigen gleich.
- Dieselben Vorschriften gelten für den Fall, daß der Wohnsitz des Mannes erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Fürstenthume begründet wird.

4. Die Ausführung der Bestimmungen unter 2 und 3 einschließlicb etwa erforderlicher Ergänzungen und Beschränkungen bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.
5. In Aufhebung der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich die Haftung der Ehegatten nach dem bisherigen Rechte.

Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Auf einen am 1. Januar 1900 anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klage geschieden wird.

6. Soweit nach diesem Paragraphen für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 95.

Erklärungen
über den
Familien-
namen.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Ehefrau ist, wenn die Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig; andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung, falls mit ihr der Antrag auf Eintragung in das Standesregister verbunden worden ist, zugleich mit diesem von ihm aufzunehmenden Antrag dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

§ 96.

Fortsetzung

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt — § 1700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums erfolgt, der betreffende Standesbeamte zuständig.

Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, und ist mit ihr der Antrag auf Eintragung in das Geburtsregister verbunden worden, so soll die zuständige Behörde sie zugleich mit diesem von ihr ebenfalls entgegenzunehmenden Antrag dem Standesbeamten mittheilen, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall verlaublich ist.

§ 97.

Der Staat, die Gemeinden, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, sind berechtigt, Ersatz der für den Unterhalt einer Person gemachten Aufwendungen von dieser Person, sowie von denjenigen zu verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Ersatz von
Ver-
pflegungs-
kosten.

Die Beitreibung der von den einzelnen unterhaltenen Personen zu ersehenden Beträge erfolgt im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

§ 98.

Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Niesbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen die elterliche Gewalt, an Stelle des väterlichen Niesbrauchs die elterliche Nuzniezung.

Elterliche
Gewalt.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 99.

1. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

Religiöse Er-
ziehung der
Kinder.

2. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormunde oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

3. So lange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn derselbe nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn:

- a) daß ihr die elterliche Gewalt zusteht,
- b) daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der elterlichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt worden ist,
- c) daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiedergenesung ausgeschlossen ist.

4. Der Vormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht ändern.

5. Zur Aenderung des Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig:

- a) wenn die Mutter des Kindes über dessen religiöse Erziehung zu bestimmen hat,
- b) wenn dem Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.

6. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, oder wird dasselbe vorher konfirmirt, so ist es mit der Vollendung des 14. Lebensjahres oder bei der Konfirmation berechtigt, das Religionsbekenntniß selbst zu bestimmen.

§ 100.

Zwangserziehung
Minder-
jähriger.

Ein Minderjähriger kann außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

- a) wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,

- b) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 101.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen der §§ 1006 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vorstehenden Paragraphen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Wenn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln oder aus den Mitteln seiner Angehörigen erfolgt, so entscheidet das Vormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bewirken ist.

Hat die Unterbringung des Minderjährigen ganz oder theilweise auf öffentliche Kosten zu erfolgen, so steht die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, dem Landrathsamte, in der Stadt Werra dem Stadtrathe zu.

§ 102.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag.

Zur Stellung des Antrags sind berechtigt der Gemeindevorstand und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, der Schulvorstand, sowie die vorgeordneten Dienstbehörden dieser antragsberechtigten Stellen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor Beschlussfassung die Eltern oder, sofern diese nicht mehr leben oder abwesend sind, die Großeltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Pfleger, den Beistand der Mutter, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeit erfolgen kann, sowie in allen Fällen den Gemeindevorstand, den Gemeindevorstand und, wenn schulpflichtige Kinder in Frage kommen, den Schulvorstand hören.

Diesen Personen und Behörden, sowie dem Antragsteller ist der Beschluß des Vormundschaftsgerichts zuzustellen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor endgültiger Beschlussfassung anordnen.

§ 103.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ist die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht.

Die Beschwerde hat unbeschadet der Vorschrift in § 102 Absatz 5 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb zweier Wochen, von Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 104.

Das Vormundschaftsgericht überfendet seinen auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschluß demjenigen Landrathsamte, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, soweit aber Minderjährige aus der Stadt Gera in Frage kommen, dem Stadtrath daselbst.

Das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera hat die zur Vollziehung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch, soweit nöthig, ein angemessenes Unterkommen für den Minderjährigen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

§ 105.

Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag aufheben.

Das Antragsrecht steht den in § 102 Absatz 3 genannten Personen und Behörden zu; vor der Beschlußfassung ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera zu hören.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Landrathsamte bezüglich dem Stadtrath zu Gera anzustellen. Gegen den abweisenden Bescheid des Gerichts steht dem Antragsteller die Beschwerde, gegen den auf Aufhebung lautenden dem Landrathsamt bezüglich dem Stadtrath zu Gera die sofortige Beschwerde zu. Diese letztere hat aufschiebende Wirkung. Ist der Antrag abgewiesen, so kann ein solcher vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite von Neuem gestellt werden, falls nicht erhebliche neue Thatfachen in Frage kommen.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Landrathsamt bezüglich der Stadtrath zu Gera berechtigt, die widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, ohne daß hierdurch das Recht der Zwangserziehung berührt wird.

§ 106.

Die Verhandlungen und Entscheidungen sind, soweit die Unterbringung des Minderjährigen nicht aus dessen Mitteln erfolgt, gebührenfrei, die baaren Auslagen hat in gleichem Falle die Staatskasse zu tragen.

§ 107.

Die Kosten der Zwangserziehung werden, soweit nöthig, durch das Landrathsamt bezüglich den Stadtrath zu Vera festgestellt und sind aus der Staatskasse zu bestreiten; diese kann jedoch Ersatz derselben von dem Züglings, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach sonstigen Reichs- oder Landesgesetzen zum Unterhalte des Züglings verpflichtet sind.

Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, im Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Soweit die Kosten von dem Züglings oder von den zum Unterhalte desselben verpflichteten Personen nicht betreibbar sind, sind diese der Staatskasse von derjenigen Gemeinde zu ersetzen, in welcher der Züglings zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung seinen Wohnsitz gehabt hat, vorbehaltlich des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen den Orts- oder Landarmenverband, soweit ein solcher Anspruch ihr nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 Ziffer a des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bezüglich 12. März 1894 zusteht.

Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren; entstehende Streitigkeiten werden von der Deputation für das Heimathswesen endgültig im Verwaltungswege entschieden.

Wiegen besondere Umstände vor, so kann ein Theil der Kosten der Zwangserziehung auf die Staatskasse übernommen werden; die Entscheidung hierüber steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

§ 108.

Die Bestimmungen der §§ 101—107 finden auch auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Angeeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zwangserziehung in Gemäßheit des § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs spätestens mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre endigt.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier den in § 101 erwähnten Beschluß des Vormundschaftsgerichts.

Ueber die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung beschließt das kaiserliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, nach Behörde des Vorstandes der Erziehungs- oder Besserungsanstalt und des Landrathsamtes bezüglich des Stadtrathes zu Wera.

§ 109.

Diejenigen eines Vormundes bedürftenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen von ihrer Unterbringung an unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Für mehrelche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes in der mütterlichen Familie erzogen werden.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen neue Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

§ 110.

In Betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindevorstand in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff der Waisen.

§ 111.

Die Bestimmungen der Paragraphen 103—110 finden auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zwangserziehung bereits unterworfen sind.

§ 112.

Die Ertheilung der Ehegerichtsbescheinigung erfolgt durch den Landesherrn.

§ 113.

Von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann durch das Fürstliche Ministerium Befreiung bewilligt werden.

Befreiung von dem erforderlichen Alter bei Annahme an Kindesstatt.

§ 114.

Staatsbeamte im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891, die in § 2 ebendasselbst genannten Personen, sowie Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft gegen Entgelt, sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritte in das Amt übernommenen Vormundschaft gegen Entgelt der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Uebernahme einer Vormundschaft von Seiten eines Beamten.

Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand.

Die Genehmigung kann jeder Zeit zurück genommen werden.

§ 115.

Eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenschuld an einem im Fürstenthume gelegenen Grundstücke ist nur als sicher zu betrachten, wenn durch dieselbe allein oder mit Hinzurechnung der vorhergehenden Belastungen ein Grundstück nicht über die Hälfte seines Werthes beschwert wird.

Anlegung von Mündelgeld.

Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Der Beleihungswert ist zu ermitteln durch behördlich bestellte eidlich verpflichtete Grundstücksschätzer.

Die Tage der Grundstücksschätzer ist in öffentlich beglaubigter Form beizubringen.

Die Beleihung darf nur stattfinden, wenn das Grundstück einen regelmäßigen und dauernden Ertrag gewährt.

Das Fürstliche Ministerium kann im Verordnungswege weitere Grundsätze aufstellen, welche für die Werthermittelung von mit Mündelgeldern zu beleihenden Grundstücken maßgebend sein sollen.

§ 116.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch geeignet die Landrentenbriefe des Fürstenthums, sowie die Wertpapiere, welche von einer kommunalen Körperschaft des Fürstenthums oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde

Fortsetzung.

von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbands des Fürstenthums den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestellt und entweder seitens der Zuhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§ 117.

Vorfahrung. Mündelgelder können auch bei den Landesparkassen des Fürstenthums angelegt werden.

§ 118.

Stiftungsgelder. Auf die Anlegung solcher Gelder, welche Stiftungen einschließlich derer des öffentlichen Rechts oder Familienfideikommissen angehören, finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes über das Mündelvermögen entsprechende Anwendung, soweit nicht stiftungsgemäß ein Anderes bestimmt ist. Die in Ansehung des Mündelvermögens dem Vormundschaftsgericht obliegenden Einrichtungen hat die Aufsichtsbehörde und, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Amtsgericht wahrzunehmen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 119.

Gemeindevaiserrath. Für den Gemeindevaiserrath gelten die Bestimmungen der nachstehenden Paragraphen.

§ 120.

Für jede Gemeinde ist ein Gemeindevaiserrath zu bestellen; derselbe kann aus einem oder mehreren Gemeindegliedern bestehen; für kleine benachbarte Gemeinden von je weniger als dreihundert Einwohnern kann dieselbe Person als Gemeindevaiserrath bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderath; in denjenigen Gemeinden, in welchen ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung.

§ 121.

Jedes Mitglied des Gemeindevaiserrathes erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Mitglieder sich wechselseitig vertreten.

§ 122.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevaiserrathes und deren Stellvertreter erfolgt je auf sechs Jahre.

Bis zum Amtsantritte der Neuwählten bleiben die bisherigen Mitglieder in Thätigkeit.

Die Verpflichtung derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Bürgermeister mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Bürgermeister hat die erfolgte Wahl und Verpflichtung dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 123.

Das Amt des Gemeindevaifenrathes ist ein Ehrenamt.

Den Mitgliedern desselben wird jedoch für die mit ihrer Mühewaltung verbundenen Auslagen und für Wege außerhalb des Gemeindevaifenrathesbezirks bezüglich Wohnortes eine angemessene Vergütung aus der Gemeindefasse gewährt. Dieselbe kann in Pauschalätzen bestehen.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Gemeindevaifenrathes sind kostenfrei.

§ 124.

Die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können oder nicht bestellt werden sollen, finden auf die Wahl der Mitglieder des Gemeindevaifenrathes und deren Bestellung entsprechende Anwendung.

§ 125.

Die Vorschriften der Art. 78 und 79 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 — Gef.-S. Bd. XVII S. 225 — finden auf die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevaifenrathes entsprechende Anwendung.

§ 126.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut das Amt des Gemeindevaifenrathes als ein ständiges Gemeindeamt zu errichten, auch dasselbe mit einem bereits bestehenden Gemeindeamte zu verbinden.

Zu diesem Falle kann dem betreffenden Beamten eine ständige Vergütung aus Gemeindegeldern bewilligt werden.

§ 127.

Besteht der Gemeindevaisenrath aus mehreren Mitgliedern, so ist jedem derselben ein örtlich abgegrenzter Bezirk zu überweisen. In diesem Falle kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Mitglieder ein Kollegium bilden und daß der Bürgermeister, oder in Orten, in welchen der Gemeindevorstand aus mehreren Gemeindebeamten besteht, ein Mitglied des Gemeindevorstandes den Vorsitz in demselben führt, ohne das Amt eines Mitgliedes zu haben.

§ 128.

Der Gemeindevaisenrath ist befugt, ehrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenspfegerinnen in Vorschlag zu bringen. Die Bestellung erfolgt durch den Gemeindevorstand und ist jeder Zeit widerruflich.

Die Waisenspfegerinnen haben unter Leitung des Gemeindevaisenrathes bei der Beaufsichtigung der noch nicht schulpflichtigen Mündel und bei Ueberwachung der weiblichen Mündel mitzuwirken.

§ 129.

Das Vormundschaftsgericht hat die gesammte Thätigkeit des Gemeindevaisenrathes zu überwachen und bei vorkommenden Pflichtwidrigkeiten und Verzögerungen denselben zur Abstellung solcher zu veranlassen, eventuell deren Abstellung bei der den Mitgliedern des Gemeindevaisenrathes vorgelegten Verwaltungsbehörde zu beantragen.

§ 130.

In Bezug auf Einrichtung, Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gemeindevaisenrathes können im Wege der Verordnung weitere Bestimmungen von Seiten der Ministerialabtheilungen für das Innere und für die Justiz gegeben werden.

Soweit es sich um die zur Durchführung der ersten Einrichtung erforderlichen Maßnahmen handelt, können die entsprechenden Verfügungen von den genannten Ministerialabtheilungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Abschnitt V.

Vorschriften zum Erbrechte.

§ 131.

Stirbt in einer Armen-, Kranken-, Versorgungs- oder Erziehungsanstalt eine Person, deren Aufnahme und Verpflegung auf Kosten des Staates, einer

Gemeinde oder eines Bezirksverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung erfolgt ist, ohne Hinterlassung von Erben der ersten Ordnung oder eines Ehegatten, so ist der Fiskus, die Gemeinde, der Bezirksverband oder die rechtsfähige Stiftung, wenn die Person die letzten fünf Jahre vor ihrem Tode in der Anstalt auf deren Kosten zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer, wenigstens einjähriger Dauer des Aufenthalts zu einem Drittel der Erbschaft gesetzlicher Erbe.

§ 132.

Steht einer rechtsfähigen Stiftung an dem Nachlasse von Personen, die in einer ihr gehörigen Anstalt gestorben sind, ein weitergehendes Erbrecht bei dem Auftreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, so bewendet es hierbei.

Fortsetzung

§ 133.

Die in § 132 erwähnten Berechtigten haben zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

Fortsetzung

Der Pflichttheilsanspruch kann durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Vorschriften des § 2347 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 134.

Das Nachlassgericht kann auch unter anderen als den in § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses anordnen, wenn bei einem Nachlasse Personen beteiligt sind, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder für welche aus Anlaß des Anfalls der Erbschaft ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist.

Häufiger des
Nachlass-
gerichte.

Auch kann dasselbe bis zur Vollenbung des Nachlassverzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

§ 135.

Als Ertragswerth eines Landgutes gilt in den Fällen der §§ 1515, 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände der zwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bestimmung
des Ertrags-
werthes eines
Landgutes.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Feststellung des Ertragswerthes zu berücksichtigenden besonderen Umstände,

sowie das Feststellungsverfahren können durch das kaiserliche Ministerium im Wege der Verordnung bestimmt werden.

§ 136.

Urlands-
personen bei
Verfügungen
von Todes-
wegen.

Der Richter kann bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen den Amtschulzen zuziehen.

§ 137.

Notz-
testament.

Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist neben dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer Gemarkung der Amtschulze einer Gemeinde und, soweit für einzelne Bezirke einer Gemeinde Amtschulzen bestellt sind, der Amtschulze des betreffenden Bezirks (der Gemeinde) zuständig.

§ 138.

Besondere
amtliche Ver-
wahrung von
Testamenten
und Erb-
verträgen.

Die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgerichte errichtet ist, dieses Amtsgericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder Gemarkung oder dem Amtschulzen einer Gemeinde errichtet worden ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder die Gemarkung gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist, jedes Amtsgericht.

Die Vorschriften des Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 139.

Fortsetzung.

Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgerichte anzuordnen und von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers.

Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 140.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit länger als 54 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, soweit nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eröffnung
von Testa-
menten und
Erb-
verträgen.

§ 141.

Zu dem Termine, in welchem die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrages erfolgt, soll von dem Richter ein Gerichtsschreiber zugezogen werden.

Fortsetzung.

Abschnitt VI.

Schlussbestimmungen.

§ 142.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Vorbehalt, der in den Art. 57 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes.

Soweit in den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an die Stelle derselben die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Übergangsvorschriften der Art. 153—217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle entgegenstehenden Bestimmungen und insbesondere auch die nachstehend bezeichneten Landesgesetze und landesherrlichen Verordnungen, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben und zwar:

Inkraft-
treten des
Gesetzes;
Verhältnis
zu dem zeit-
lichen
Rechte.

1. Die im 2. Anhang zum sogenannten Justizmandat von 1751 II. Abschnitt der Gräfllich Neuß-Plauischen Jüngerer Linie Verordnung wegen

Abfürzung der Rechtsbündel, Versicherung der *piorum corporum* in Erledigung einiger zweifelhaften Fälle unter 1, II aufgeführten Bestimmungen.

2. Gräflich Neuß-Plauisches Lobenstein- und Oberdorffisches Mandat wegen Gewährleistung beim Viechhandel vom 24. September 1754.
3. Gräflich Neuß-Plauisches Mandat wegen der Gewährleistung beim Viechhandel in der Herrschaft Schleiz vom 5. Juli 1756.
4. Rescript Heinrich XXX. vom 23. März 1798, daß der Pächter eines Feldes dem Käufer weichen soll.
5. § 13 der Verordnung vom 26. Oktober 1822 wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfbedürftigen — Gef.-S. Bd. I S. 15 —.
6. Verordnung vom 5. Dezember 1825 wegen Wiederaufhebung des Oberappellationsgerichtspräsidiums vom 3. Juni 1823 über die Form der in einem Testamente bestätigten Codicille — Gef.-S. Bd. I S. 120 —.
7. a) Verordnung wegen Todeserklärung der aus den Kriegen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 15. Januar 1823 — Gef.-S. Bd. I S. 79 —.
- b) Erläuterung der Verordnung wegen Todeserklärung nicht zurückgekehrter Militärpersonen vom 15. Oktober 1823 — Gef.-S. Bd. I S. 91 —.
- c) Nachträgliche Höchste Verordnung über Todeserklärung der aus den Feldzügen von 1807 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 16. Januar 1827 — Gef.-S. Bd. I S. 127 —.
- d) Höchste Verordnung, die Abfürzung der Fristen zur Todeserklärung gegen verjollene Personen betreffend, vom 3. Oktober 1848 — Gef.-S. Bd. VII S. 97 —.
8. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenpersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend, vom 3. Oktober 1848 — Gef.-S. Bd. VII S. 95 —.
9. Das Gesetz, die Intestaterbfolge betreffend, vom 10. Dezember 1853 — Gef.-S. Bd. X S. 133 —.
10. a) Gesetz über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 — Gef.-S. Bd. XI S. 81 —.
- b) Gesetz vom 12. September 1879, die Abänderung des Gesetzes

- vom 24. Mai 1856 über die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend — Gef.:S. Bd. XIX S. 113 —.
- e) Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 auf die Ablösungssachen betreffend, vom 22. Dezember 1859 — Gef.:S. Bd. XII S. 328 —.
- d) Ministerialverordnung, eine Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1859 über Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist auf die Ablösungskosten betreffend, vom 3. März 1860 — Gef.:S. Bd. XII S. 331 —.
11. Die Bestimmungen in § 18 unter 1 des Gesetzes über die Organisation der Justiz vom 28. April 1863 — Gef.:S. Bd. XIII S. 363 —, soweit sie die Volljährigkeitserklärung, die Ehetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und die Genehmigung der Annahme an Kindesstatt betreffen.
12. Höchste Verordnung vom 29. September 1864, betreffend den Familiennamen unehelicher Kinder — Gef.:S. Bd. XIV S. 275 —.
13. Das Gesetz vom 2. Dezember 1871, die Freigabe von Abspaltungen betreffend — Gef.:S. Bd. XVI S. 383 —.
14. § 29 des Nachtragsgesetzes vom 12. April 1897 zum Volksschulgesetz vom 4. November 1870 — Gef.:S. Bd. XXII S. 67 —.

§ 143.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Justiegel.

Schloß Eberstadt, den 10. August 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

II.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Königer Ungarer Linie regierender Fürst Preuß., Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Abschnitt.

Zum ersten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Amtsgerichte zuständig.

§ 2.

Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören insbesondere:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Rechtshandlungen und von thatsächlichen Vorgängen;
2. die Ausstellung von Zeugnissen über selbst wahrgenommene Thatfachen und Verhältnisse;
3. die Beglaubigung der für den Gebrauch im Auslande bestimmten Zeugnisse der Standesämter und der Pfarrämter;
4. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;

5. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens. Eine Vernehmung derselben ist nur zulässig, wenn eine solche nach einer außerhalb Deutschlands geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nichtdeutschen öffentlichen Behörde vorzunehmen ist und nach dem einschlägigen auswärtigen Recht vor Gericht oder vor einem Notar vorgenommen werden muß; ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens findet gegen den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt;
6. eidliche und nichteidliche Verpflichtungen;
7. freiwillige Versteigerungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, unbeschadet des Rechts der Amtsgerichte, die Vornahme dieser Handlungen durch den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher oder den Amtsdolzen anzuordnen.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden.

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, nach denen Geschäfte der im Absatz 1 bezeichneten Art den Gerichten oder anderen Behörden oder öffentlichen Beamten ausschließlich zugewiesen sind oder nach denen sie außer von den Amtsgerichten auch von anderen Behörden oder öffentlichen Beamten vorgenommen werden können.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 2—9, 11, 14, 15, 16 Absatz 2, 19—28 Absatz 1, 29, 30 Absatz 1, 31—33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den ordentlichen Gerichten übertragen sind mit der Maßgabe jedoch, daß die Beschwerde nicht stattfindet, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist oder die Abänderung der Verfügung Rechte Dritter beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 13, 16 Absatz 1, 17, 34, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 4.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom

17. Mai 1898 besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6 und 7 dieses Reichsgesetzes Anwendung.

§ 5.

R. O. § 14.
Armenrecht.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Vermögen eines Betheiligten zur Bestreitung von Kosten ausgestellt wird, ist das Landrathsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

§ 6.

R. O. § 10.
Gerichtliche
Ber-
sügungen.

Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligte, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, die er durch ein unbegründetes Gesuch oder einen unbegründeten Widerspruch, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Veräumnung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§ 7.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines Rechtsmittels hat das Gericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden; § 91 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung.

§ 8.

Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§ 6 und 15 dieses Gesetzes, oder auf Grund § 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Zur Berücksichtigung eines Anspruchs genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

§ 9.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Wegen die Kostenfestsetzung findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn die Beschwerdebetrag den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 10.

Ergibt nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 11.

Wird eine rücksichtlich der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Beteiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 12.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Beteiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozessordnung statt.

§ 13.

Nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozessordnung zuzustellen sind auch Ladungen, die Androhung einer Strafe oder eines sonstigen Rechtsnachtheiles enthalten.

St. G. S. 10.
Zu-
stellungen.

Ueber die Art der Zustellungen im Ausland, sowie darüber, in welcher Weise die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen zur Ausführung gebracht werden soll in den Fällen, für die Zustellung nicht vorgeschrieben ist, werden die näheren Anordnungen durch das Kaiserliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, erlassen werden.

§ 14.

Ist Jemandem durch eine Verfügung des Gerichts die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Befehl ein Anderes ergibt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

St. G. S. 23.
Ordnungs-
strafen.

§ 15.

Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Beteiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 16.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

§ 17.

Das Gericht kann die festgesetzte Ordnungsstrafe wieder aufheben, wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt.

§ 18.

Aus der gerichtlichen Festsetzung der Ordnungsstrafe findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 19.

Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last.

Die Vorschriften des achten Buches der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gericht zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Abschnitt.

Zum zweiten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Formundschaftsachen.

§ 20.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1911 Absatz 2), so ist dieser von der erfolgten Bestellung eines Pflegers, soweit thunlich, in Kenntniß zu setzen.

§ 21.

Darüber, ob in Vormundschaftsachen auch von den Amtschulzen Anzeigen an das Vormundschaftsgericht zu erstatten sind, kann das Zürcherliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, Bestimmungen treffen.

R. O. SS 48, 49.
Anzeigen an
das Vor-
mundschafts-
gericht.

§ 22.

Der Konkursrichter soll von der Eröffnung eines Konkursverfahrens dem Vormundschaftsrichter Mittheilung machen. Dieselbe soll enthalten Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gemeinschuldners und Zeit der Eröffnung des Verfahrens.

R. O. § 50.
Benachrichti-
gung des Vor-
mundschafts-
gerichts durch
den Konkurs-
richter.

§ 23.

Die Strafvollstreckungsbehörden sollen dem Vormundschaftsgericht Nachricht geben, wenn in einem Strafverfahren rechtskräftig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, und zwar auch dann, wenn sie lediglich von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erhalten. Die Mittheilung soll enthalten Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort des Verurtheilten, den Tag der Rechtskraft des Urtheils und die Dauer des Verlustes.

Desgleichen
durch die
Strafvoll-
streckungs-
behörden.

§ 24.

Nichtdeutsche sollen vom Vormundschaftsgericht nur unter ganz besonderen Umständen zu Vormündern ausgewählt werden.

R. O. § 21.
§ 1785.

§ 25.

Das Gericht soll vor der Verpflichtung des Vormundes thunlichst feststellen, daß ihr nicht Unfähigkeit oder Untauglichkeit desselben entgegensteht.

R. O. § 21.
§ 1780.

§ 26.

Hält es das Gericht im Einzelfalle für nöthig, so kann es für die Geschäftsführung des Vormunds eine besondere Anweisung geben.

§ 27.

Wird der Gegenvormund oder ein Mitvormund erst verpflichtet, nachdem der Vormund bereits verpflichtet und mit Bestallung versehen worden ist, so soll die Bestallung entsprechend vervollständigt oder durch eine neue ersetzt werden.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn nach der Verpflichtung des Vormundes und beziehungsweise des Gegenvormundes ein Familienrath gebildet wird.

§ 28.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, vor der Entscheidung auch in anderen, als den in § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten wichtigen und zweifelhaften Fällen hören.

§ 29.

Die Beschlüsse des Familienrathes sollen vom Vormundschaftsrichter unterschrieben werden.

§ 30.

Das Vormundschaftsgericht soll, sobald es davon Kenntniß erhält, daß eine Frau sich verheirathet hat, die zum Vormunde bestellt ist, die Erklärung des Ehemannes darüber, ob er die Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft erteilt oder verweigert, von Amtswegen herbeiführen.

28. IV. 93.
§ 1887.

§ 31.

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Fassung ein Anderes ergibt.

§ 32.

Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

III. Abschnitt.

Zum vierten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Personenstand.

§ 33.

Auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden bei Erledigung der ihnen in den §§ 11 Absatz 2, 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 übertragenen Obliegenheiten finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Amtsgericht die nach den §§ 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung verjagt wird, findet die Beschwerde statt.

Gegen die von dem Amtsgericht nach § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erlassenen Strafverfügungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 34.

Gegen Verfügungen des Standesbeamten, durch die gemäß § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geldstrafen angedroht oder ausgesprochen werden, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 35.

Beglaubigte Auszüge (§ 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Registern sind von dem Gerichtsschreiber zu erteilen.

§ 36.

Der nach § 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Antrag eines Beteiligten auf Eintragung der durch die Legitimation herbei-

geführten Aenderung der Standesrechte eines Kindes kann, wenn die Anerkennung desselben bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt und die Geburt nicht im Register des die Eheschließung und die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eingetragen ist, vor dem letzteren zu Protokoll erklärt werden.

§ 37.

Für den Fall, daß das eine der Register ganz oder theilweise zerstört worden oder abhanden gekommen ist, während sich das andere erhalten hat, bleibt nach Ermittlung des Sachverhalts durch das Amtsgericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen dem kaiserlichen Ministerium vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Zum fünften Abschnitt des Reichsgesetzes.

Nachlaß- und Theilungs-Sachen.

§ 38.

Von dem Ableben jeder Person, deren Erbschaft ganz oder zum Theil auf Seitenverwandte als kraft Gesetzes berufene Erben übergeht oder deren Erben nicht zu ermitteln sind, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen oder dem von auswärts die Sterbeurkunde mitgetheilt wird, dem Amtsgericht Anzeige zu machen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Amtschulzen ob rücksichtlich aller derartigen in seinem Bezirk vorkommenden Sterbefälle.

Der Amtschulze hat außerdem in allen Fällen, in denen ein zur Erbschaft einer verstorbenen Person in seinem Bezirk gelegenes Grundbesitzthum gehört, von dem Tode dem Amtsgericht, dem er unterstellt ist, Mittheilung zu machen.

Die näheren Anordnungen werden im Wege der Instruction erlassen werden.

§ 39.

Erhalten die Ortspolizeibehörden oder die Standesbeamten oder die Amtschulzen von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Nachlaßgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

§ 40.

Auf die Nachlasspflegschaft finden die für Vormundschaftsachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht aus ihrer Fassung ein Anderes sich ergibt.

R. O. § 75.

§ 41.

Der Nachlassgläubiger, der eine Nachlassverwaltung verlangt, hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. O. § 76.
O. O. § 1.
§ 1081.

§ 42.

Wird die Beschwerde gegen eine Verfügung, durch die dem Erben eine Inventarfrist bestimmt wird, von einem anderen Gläubiger eingelegt, als von demjenigen, auf dessen Antrag die Verfügung erlassen worden ist, so hat derselbe seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. O. § 77 n. 3.
O. O. § 1.
§ 1094.

§ 43.

Das Nachlassgericht soll die Feststellung, daß ein anderer Erbe, als der Fiskus nicht vorhanden ist, dem Fiskus mittheilen.

R. O. § 78.

§ 44.

Der Nachlassgläubiger, der von dem Erben die Leistung des Offenbarungseides fordert, hat seine Forderung glaubhaft zu machen.

R. O. § 79.
O. O. § 1.
§ 2000.

§ 45.

Das Nachlassgericht soll vor der Ernennung eines Testamentvollstreckers thunlichst feststellen, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund entgegensteht.

R. O. § 81.
O. O. § 1.
§ 2200.

§ 46.

Im Falle des § 2216 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, insbesondere die etwaigen Nacherben als Beteiligte mit zu hören.

R. O. § 81.
O. O. § 1.
§ 2216.
(211) n. 1.)

§ 47.

Dem Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses ist ein Nachlassverzeichnis beizufügen, oder es ist mit demselben der im § 2003 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Antrag zu verbinden. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Nachlassgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

R. O. § 80.

§ 48.

R. O. § 89.
P. O. P.
§ 2113.

Das Nachlassgericht soll, wenn zur Verlassenschaft Grundbesitz gehört, insbesondere auch die etwaigen Nachverben zur Verhandlung mit vorladen.

§ 49.

R. O. § 111.

Als nicht erschienen ist ein Beteiligter auch dann anzusehen, wenn er im Termin zwar erscheint, aber eine Erklärung zur Sache verweigert, oder vor deren Abgabe sich freiwillig entfernt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt wird.

§ 50.

R. O. §§ 91, 93.

Ueber die Verhandlungen, die nach §§ 91, 93 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Nachlassgericht stattfinden haben, soll ein Protokoll aufgenommen werden.

§ 51.

R. O. §§ 91, 93,
P. O. P.
§§ 1822 Nr. 2,
1915.

Sind bevormundete oder unter Pflegschaft stehende Personen als Miterben beteiligt, so darf die Bestätigung der Vereinbarungen über die Art der Theilung und über die Auseinandersetzung erst erfolgen, nachdem der Vormund oder der Pfleger die durch das Vormundschaftsgericht erklärte Genehmigung der Vereinbarungen nachgewiesen hat.

§ 52.

Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstücke einer von mehreren Erben als neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlassgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheines vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlassgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

Als eine nach § 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch rechtswirksame Auflassungserklärung vor dem Nachlassgericht ist es nicht anzusehen, wenn nach § 91 Absatz 3 und § 93 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einverständniß des in dem Termin zur Erbauseinandersetzung nicht erschienenen Erben mit der über die Auseinandersetzung des Nachlasses aufgenommenen Urkunde anzunehmen ist.

Wegen einen Beschluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

§ 53.

Die Vorschriften des § 52 finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Beteiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen worden ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

§ 54.

Die Vorschriften der §§ 52 und 53 finden auf ein zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Erbbaurecht, sowie auf sonstige Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 55.

Wer auf Grund der §§ 86, 89 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Amtsgerichte die Vermittelung der Auseinandersetzung nachsucht, kann zugleich beantragen, daß die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen werde.

Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn im Bezirke des Gerichts kein Notar wohnt oder die im Bezirke wohnenden Notare an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert sind.

Eine Ablehnung des Antrags kann auch erfolgen wegen Einfachheit der Sache.

Wegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ist der vom Gericht ernannte Notar an der Vornahme der Auseinandersetzung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat das Gericht einen anderen Notar zu ernennen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 56.

Ist der Ueberweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten dem Notar zu übersenden.

§ 57.

Infolge des Ueberweisungsbeschlusses gehen im allgemeinen die nach dem § 57 Absatz 2, den §§ 89—91, dem § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, sowie den §§ 94, 95 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit den im Ausführungsgeetze dazu erlassenen Bestimmungen dem Amtsgerichte übertragenen Berechtigungen und auferlegten Verpflichtungen auf den Notar über.

Die Bestätigung der Auseinsetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt jedoch durch das Gericht. Auch ist nur das Gericht zuständig, die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen anzuordnen und über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe oder Kosten, sowie von der Anordnung, daß ein Zeuge zwangsweise vorgeführt werden soll. Die Abänderung einer Verfügung des Notars ist bei dem Amtsgerichte nachzusehen.

§ 58.

Soweit nach § 57 an Stelle des Gerichts der Notar zuständig ist, tritt der Notar auch an die Stelle des Gerichtsschreibers; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

§ 59.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei dem Gericht oder bei dem Notar gestellt werden.

§ 60.

Auf die Bekanntmachung notarieller Verfügungen findet der § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung. Soweit nach Absatz 1 die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post überreicht, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu be-

dienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Bekanntmachung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Bekanntmachung wird durch den Gerichtsschreiber besorgt.

§ 61.

Ist das Verfahren vor dem Notar erledigt, so sind die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

§ 62.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichte und des Verfahrens vor dem Notar, mit Einschluß derjenigen Kosten, welche zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich sind, fallen der Masse zur Last. Ist die Masse vertheilt, so werden sie von den Beteiligten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Nachlassmasse getragen. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Rechtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Beteiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 6, 8—12 finden keine Anwendung.

§ 63.

Zuständig zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie zur Siegelung und Entsiegelung sind die Gerichtsvollzieher und Amtsschulzen.

Das Amtsgericht kann diese Handlungen durch den Gerichtsschreiber vornehmen lassen.

§ 64.

Das Fürstliche Ministerium kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlassinventars, sowie über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses und den aus einer anderen Veranlassung sich nothwendig machenden Siegelungen und Entsiegelungen Bestimmungen treffen.

V. Abschnitt.

Zum siebenten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Handelsfachen.

§ 65.

R. G.
§§ 126—131.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

§ 66.

R. G. § 127.

Wenn das Registergericht in dem Falle, daß eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzt, soll es den Beschluß den Beteiligten bekannt geben.

§ 67.

R. G. § 145.
G. G. 91.
§§ 146 Abf. 2,
192 Abf. 3,
206 Abf. 2,
208 Abf. 2.

Das Gericht soll vor Ernennung eines Liquidators, eines Revisors, eines Vertreters zur Führung eines Rechtsstreites thunlichst feststellen, daß demselben kein gesetzlicher Unfähigkeit Grund entgegensteht.

§ 68.

Auf das Genossenschaftsregister finden die für das Handelsregister gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Fassung ein Anderes ergibt.

VI. Abschnitt.

Zum achten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 69.

Auf die Eintragungen in das Vereinsregister und in das Güterrechtsregister findet die Vorschrift in § 66 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 70.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

VII. Abschnitt.

Zum neunten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Offenbarungseid, Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf.

§ 71.

Der Verwahrer wird vom Amtsgericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

VIII. Abschnitt.

Zum zehnten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 72.

Für die gerichtliche und für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, sowie für die gerichtliche und für die notarielle Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens gelten die §§ 169—183 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 auch insoweit, als die Landesgesetze maßgebend sind und nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 73.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der beglaubigende Beamte oder der Notar ohne Zustimmung des Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückerhalten.

Werden von dem beglaubigenden Beamten oder von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

§ 74.

In gerichtlichen und notariellen Urkunden sind Korrekturen durch Ausstreichen, Ueberschreiben oder Radiren, Zwischenschriften und Handschriften zu vermeiden.

Ist eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben.

Etwasige Randvermerke sind in der für die Urkunde selbst vorgeschriebenen Weise (mit vorgelesen, genehmigt) abzuschließen und besonders zu vollziehen.

Diese Vorschriften finden auf die Einträge in die Register der Notare entsprechende Anwendung.

§ 75.

Der Ort, wo eine gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe vorgenommen wird, ob es an gewöhnlicher Gerichtsstelle oder außerhalb dieser geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Insbesondere ist eine Beurkundung auch nicht ungültig deshalb, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

§ 76.

In der Regel soll jede gerichtliche Verhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden.

§ 77.

Ausgenommen sind:

1. Verhandlungen mit Personen, die wegen Krankheit nicht an Gerichtsstelle erscheinen können;

2. diejenigen Geschäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können (z. B. Aufnahme eines Inventars, Bürgerliches Gesetzbuch § 2003).

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, in Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht Platz greifen würden, einzelne Verhandlungen außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorzunehmen, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 78.

Die Zeit der Vornahme einer gerichtlichen oder notariellen Verhandlung und der sich an sie anschließenden Errichtung der Urkunde des Gerichts oder des Notars über dieselbe hat auf deren Gültigkeit keinen Einfluß.

§ 79.

An Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen sollen gerichtliche und notarielle Verhandlungen nicht gepflogen werden.

Ausgenommen sind Fälle, für die aus besonderen Gründen Eile geboten erscheint.

§ 80.

Wird eine gerichtliche oder eine notarielle Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Umfaßt die den Beteiligten auszuhändigende Urschrift einer gerichtlichen oder einer notariellen Urkunde oder die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift einer solchen allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§ 81.

Der Richter kann sich bei Errichtung gerichtlicher Urkunden in jedem Falle der Hilfe eines Gerichtsschreibers bedienen.

Er kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 169 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 vorgeschrieben ist, einen Amtsschulzen als Urkundsperson zuziehen.

§ 82.

Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts Geschäfte der in diesem Gesetze

behandelten Art vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung des Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

§ 83.

Eine Beurkundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

§ 84.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend.

II. Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§ 85.

98. 99. § 177.

Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag.

In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Uebersetzung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 86.

Eine in besondere amtliche Verwahrung gebrachte letztwillige Verfügung darf nur zurückgegeben werden, nachdem sich der Richter Gewißheit über die Persönlichkeit dessen, an den die Zurückgabe erfolgen soll, verschafft hat.

§ 87.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu

begründen, ob die Beteiligten die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Reichen sonstige Zweifel an der Willtigkeit des Geschäfts, so sollen sie den Beteiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

§ 88.

Den Protokollen über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigelegt werden.

§ 89.

Die Urschriften der gerichtlichen und der notariellen Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleiben in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

III. Titel.

Sonstige Urkunden.

§ 90.

Für gerichtliche und notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften dieses Titels, soweit nicht bei den gerichtlichen Urkunden die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§ 91.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters beziehungsweise des beurkundenden Beamten oder des Notars versehen sein.

§ 92.

Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die bei der Verhandlung sonst mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Zunächst das Protokoll den Beteiligten behufs der Genehmigung vor-

zulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§ 93.

Der Aufnahme eines Protokolls bedarf es insbesondere nicht bei Zustellungen und Bescheinigungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt worden ist, und bei Lebensbescheinigungen.

§ 94.

Hat die Außerkräftsetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung ergeben, sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte, auf den Inhaber lautende Aktie.

§ 95.

Beurkundet der Richter oder Notar in der Versammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins den Gang und den Inhalt der Verhandlung, so gelten die Teilnehmer der Versammlung nicht als Beteiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschaftler oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnortes aufzustellen.

Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht anzulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebnis der Beschlüßfassungen anzugeben. Das Teilnehmerverzeichniß, sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es soll auch von dem Vorsitzenden vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 96.

Die Urschriften der in diesem Titel behandelten Urkunden sind, falls die Beurkundung in Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen.

§ 97.

Daß jemand lebe oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, darf von dem Richter oder dem Notar nur bezeugt werden, wenn er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat.

Sind für Lebenszeugnisse nach den Satzungen einer Versicherungsgesellschaft, einer Rentenbank oder einer ähnlichen Anstalt geringere Förmlichkeiten, als Absatz 1 vorschreibt, nachgelassen, so darf das Zeugniß in der satzungsgemäßen Form ausgestellt werden, wenn aus dieser erhellt, daß das Zeugniß nur zum Gebrauche bei der in Frage stehenden Anstalt bestimmt ist.

§ 98.

Ein gerichtliches Zeugniß muß von dem Richter unter Beifügung von Ort und Tag der Ausstellung unterschrieben werden. Es dürfen nur Thatfachen bezeugt werden, die der Richter wahrgenommen hat. Das Zeugniß soll ergeben, worauf die Kenntniß des Richters von der bezeugten Thatsache beruht.

§ 99.

Die Vorschriften in § 98 finden auf die von den Notaren auszustellenden Zeugnisse entsprechende Anwendung.

§ 100.

Gerichtliche Zeugnisse sind mit dem Siegel oder dem Stempel des Gerichts zu versehen, wenn sie nicht zu den Akten des Gerichts genommen werden.

§ 101.

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften sind neben den Notaren die Gerichtsschreiber zuständig.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte wird ausgeschlossen.

§ 102.

Für die Beglaubigung von Abschriften zuständig sind die Gerichtsschreiber; die Befugniß, Abschriften zu beglaubigen, steht auch den Beamten der Justizbehörden zu, die zur Aufnahme von Protokollen befugt sind.

§ 103.

Die Gerichtsschreiber sind zuständig, die Zeit zu beglaubigen, zu welcher ihnen eine Privaturkunde vorgelegt worden ist.

§ 104.

Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. Zu dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

§ 105.

Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorhanden gewesen ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der beurkundende Beamte oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschrift des § 104 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 106.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, das thattsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

IV. Titel.

Ausfertigungen und Abschriften.

§ 107.

Von Protokollen der in § 89 bezeichneten Art kann eine Ausfertigung nur von dem Gericht oder dem Notar ertbeilt werden, in dessen Verwaltung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§ 108.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§ 109.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 110.

Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§ 111.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 112.

Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, alle diejenigen Theile aufzunehmen, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerk muß die Angelegenheit, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll, angegeben und es muß dazu bezeugt werden, daß weitere Be-

stimmungen, die auf sie Bezug haben, in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerk die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 113.

Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung verlangen

1. diejenigen, welche selbst das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der unter 1 bezeichneten Personen.

Wer eine Ausfertigung verlangen kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu fordern und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, der eine Ausfertigung verlangt, oder sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 114.

Auf die Urkunden der in § 90 bezeichneten Art finden, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist (§ 96), die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und die §§ 107—113 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen verlangen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung verlangen kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu fordern und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 115.

Das Gericht kann anordnen, daß die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift durch den Gerichtsschreiber erfolgt.

Zu der Ausfertigung oder Abschrift ist auf diese Anordnung Bezug zu nehmen.

§ 116.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder einer beglaubigten Abschrift.

§ 117.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urkunden zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

§ 118.

Die Rechte, welche Behörden oder Beamten, sowie anderen als den in diesem Titel als berechtigt bezeichneten Personen auf die Aushändigung oder auf die Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

IX. Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen oder notariellen Versteigerung von Grundstücken.

§ 119.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 120—127 verfahren.

§ 120.

Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus dem Kataster und eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 121.

Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigentümers, sowie die Angabe des Grundbuchblattes und der Größe des Grundstücks;
5. sofern Versteigerungsbedingungen festgestellt sind, den Ort, wo dieselben eingesehen werden können.

§ 122.

Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmungen finden die §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 123.

Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§ 124.

Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblattes, sowie des Auszugs aus dem Kataster ist jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Beteiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§ 125.

In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Festlegung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§ 126.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll solange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören. Wird der Zuschlag vom Antragsteller nicht erteilt, so hat das Gericht die Versteigerung zu schließen.

§ 127.

Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Beteiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§ 128.

Auf die freiwillige gerichtliche oder notarielle Versteigerung eines Bergwerkeigenthums finden außer den vorstehenden §§ 119—127 die §§ 15—25 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 129.

Die §§ 120—127 finden auf notarielle Versteigerungen von Grundstücken entsprechende Anwendung.

X. Abschnitt.

Zum Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 130.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879 (Ges.-S. Bd. XIX S. 3) wird dahin geändert:

1. Die §§ 10 Nr. 1 und 2, 15, 22, 35, 46, 47 und 49 werden aufgehoben.
2. Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in Vormundschafts- und Nachlasssachen, zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung

über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 ist nach den Worten: „in Angelegenheiten“ einzuschalten:
„der freiwilligen Gerichtbarkeit und in Angelegenheiten“.
4. Hinter § 39 wird die Ueberschrift „Justizaufsicht“ in die Ueberschrift „Justizverwaltung“ umgewandelt.
5. Hinter § 45 werden unter der Ueberschrift: „Öffentlich bestellte Sachverständige“ folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 45a.

Die Vorstände der Gerichte sind befugt, für bestimmte Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich zu bestellen und im Allgemeinen zu beeidigen.

Der Eid ist von dem Sachverständigen dahin zu leisten:

daß er die von ihm zu fordernden Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Soll ein Dolmetscher für Uebertragungen einer bestimmten Art im Allgemeinen beeidigt werden, so hat er den Eid dahin zu leisten:

daß er die von ihm zu fordernden Uebertragungen trenn und gewissenhaft besorgen werde.

Für das Verfahren bei der Abnahme des Eides sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 45b.

Die auf Grund des § 45a erfolgte Bestellung hat Wirksamkeit für den Geschäftsbereich des Gerichts, durch dessen Vorstand die Bestellung erfolgt ist, und der ihm im Instanzenzuge untergeordneten Gerichte des Fürstenthums.

§ 45c.

Ist ein Sachverständiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bestellt und im Allgemeinen beeidigt worden, so bleibt die Wirksamkeit der erfolgten Bestellung und Beeidigung unberührt.

Die räumliche Wirksamkeit der Bestellung und Beerdigung bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach den in § 45b gegebenen Vorschriften.

6. An Stelle des aufgehobenen § 46 tritt folgende Vorschrift:

Zu Rechtsverkehr mit Behörden, welche nicht dem Fürstenthum angehören, ist für die Ausstellung von Zeugnissen über das im Fürstenthum geltende Recht das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig. Es kann im Einzel Falle die Befugniß einer ihm untergeordneten Stelle übertragen. Die Uebertragung an ein Gericht hat zu erfolgen, wenn das ausländische Recht gerichtliche Bescheinigung verlangt.

7. An Stelle des aufgehobenen § 47 tritt folgende Bestimmung:

Wer bei gerichtlichen Verhandlungen, die nicht an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden, den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, kann auf Beschluß des die Verhandlung leitenden Richters von dem Orte oder aus dem Raume, wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet, entfernt werden, auch wenn er Eigenthümer dieses Ortes oder Raumes ist, vorausgesetzt, daß er zur Vornahme der gerichtlichen Verhandlung an diesem Orte oder in diesem Raume seine Genehmigung erteilt hat, oder daß die Vornahme der gerichtlichen Verhandlung dort auch ohne Genehmigung des Eigenthümers gesetzlich zulässig ist.

XI. Abschnitt.

Ortsgerichtspersonen.

§ 131.

Die Ortsgerichtspersonen (Amtsschulzen) sind in erster Linie Organe der Gerichte und treten bei diesen als Hilfsbeamte und Urkundspersonen in Thätigkeit.

Daneben erstreckt sich ihr amtlicher Wirkungskreis auch auf Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind.

§ 132.

Der durch Reichsgesetze oder durch landesgesetzliche Vorschriften begründeten Zuständigkeit unbeschadet erstreckt sich der Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen

auf Erledigung derjenigen Geschäfte, deren Besorgung ihnen in § 133 zugewiesen oder gestattet ist oder ihnen von den Gerichten besonders übertragen wird.

§ 133.

1. Die Ortsgerichtspersonen sind verpflichtet, die ihnen ein für alle Male vorgeschriebenen Anzeigen und Mittheilungen den Gerichten pünktlich zukommen zu lassen;
2. sie haben den Nachlaß eines Verstorbenen alsbald nach dem Tode zum Zwecke der vorläufigen Sicherung, soweit möglich, zu versiegeln, wenn alle Erben unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden, oder, wenn das nur rücksichtlich eines oder einiger von ihnen der Fall ist und die übrigen die Fürsorge für den Nachlaß ablehnen.

Von den getroffenen Anordnungen ist dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, sofort Anzeige zu erstatten.

Diese Verpflichtung des Amtsschulzen besteht nicht, wenn am Sterbeort ein Amtsgericht seinen Sitz hat. Das Amtsgericht hat über die Beibehaltung oder Aufhebung der Anordnungen des Amtsschulzen Entscheidung zu fassen;

3. sie sind Sachverständige für landwirthschaftliche Angelegenheiten, sowie für Würdungen und Begutachtungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern;
 4. sie haben die an sie ergehenden Weisungen und Aufträge der Gerichte pünktlich auszuführen, insbesondere auf deren Erfordern ihnen über die Identität, den Vermund, die Familien-, Vermögens-, Erwerbs-, Geschäfts- und sonstigen Verhältnisse von Personen ihres Bezirks Auskunft zu ertheilen, gerichtliche Bekanntmachungen in ihrem Bezirk zum Aushang zu bringen, gerichtlichen Verhandlungen jeder Art beizuwohnen und dabei die ihnen gesetzlich zugewiesenen Dienstverrichtungen zu übernehmen beziehungsweise sonst je nach Anweisung die erforderliche Beihilfe zu leisten.
- Die Gerichte sind befugt, gegen säumige und ungehorsame Amtsschulzen Geldstrafen, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen;

5. sie sind verbunden, dem Ersuchen eines Konkursverwalters um Mitwirkung bei der Aufzeichnung der in ihrem Bezirk befindlichen Bestand-

theile einer Konkursmasse zu entsprechen, sowie auf dessen Verlangen innerhalb ihrer Zuständigkeit (oben unter 3) bei Ermittlung des Werthes der Konkursmasse als Sachverständige mitzuwirken:

6. sie sollen in den von Gerichtsvollziehern oder sonstigen Vollstreckungsbeamten zu erledigenden Zwangsvollstreckungssachen der Aufforderung der Vollstreckungsbeamten, einer Zwangsvollstreckung als Zeuge beizuwohnen, ungekündigt nachkommen:

dem Besuch der gedachten Beamten, bei der Ermittlung des ungefähren Werthes gepfändeter Gegenstände mitzuwirken, unverweilt entsprechen; von den Vollstreckungsbeamten für den Fall der Verhinderung des Gemeindevorstandes Pfandstücke gegen angemessene Vergütung in Verwahrung nehmen:

den Vollstreckungsbeamten auf deren Ansuchen zur Erlangung der zur Unterbringung von Pfandstücken etwa erforderlichen, gegen ortsübliche Entschädigung zu Dienstleistungen erbötigen Arbeitskräfte behilflich sein:

7. sie dürfen auf Ansuchen der Beteiligten deren Verkehr mit dem Amtsgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermitteln und innerhalb ihrer Zuständigkeit für andere Behörden als Gerichte und für in ihrem Bezirke wohnhafte Privatpersonen in Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind, amtlich thätig werden, insbesondere

privaten Aufforderungen zur Vornahme von Würdungen und zur Abgabe von anderen Gutachten, soweit hierfür nach Nr. 3 oben ihre Zuständigkeit gegeben ist, entsprechen und sich der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Inventaren unterziehen, ingleichen bei Feststellung von Grenzen, bei Verhandlungen über die Begleichung von Grenzstreitigkeiten, bei Setzung von Grenzsteinen und Aufnahme von Niederschriften hierüber mitwirken, endlich bewegliche Sachen öffentlich versteigern, wenn die öffentliche Versteigerung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht gestattet ist ihnen die Versteigerung von Grundstücken und von Realgewerbeberechtigungen oder sonstigen Rechten, für die ein Grundbuchblatt angelegt ist.

§ 134.

Für jeden Gemeindebezirk werden Ortsgerichtspersonen in der erforderlichen Anzahl bestellt.

Die amtlichen Handlungen der Ortsgerichtspersonen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Ortsgerichtsperson vorgenommen worden sind.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz gelten jedoch nur unbeschadet der Vorschrift in § 25 und § 137 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 135.

Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Amtsgericht.

Die bisherigen Ortsgerichtspersonen bleiben im Amte.

§ 136.

Die Ortsgerichtspersonen werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Amtsschulzen getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

§ 137.

Zu dem Amte eines Amtsschulzen ist nicht zu berufen, wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat.

Zu Lebigen finden die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach denen bestimmte Personen zum Vormund nicht bestellt werden können oder sollen, auf die Bestellung zur Ortsgerichtsperson entsprechende Anwendung.

§ 138.

Die Amtsschulzen sollen als solche nicht thätig werden:

1. in ihren eigenen Angelegenheiten;
2. in den Angelegenheiten ihrer Verlobten, sowie in denen ihrer Ehefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in den Angelegenheiten derjenigen, mit denen sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder

verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4. in den Angelegenheiten derjenigen, deren gesetzliche Pfleger oder Vertreter sie sind.

§ 139.

Ein Amtschulze ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch das Amtsgericht nach Anhörung des Betheiligten.

§ 140.

Der Amtschulze führt ein ihm auf Staatskosten zu beschaffendes Dienstsiegel mit der Aufschrift „Amtschulze zu . . .“.

§ 141.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtschulzen wird von den Amtsgerichten ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Amtschulzen Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen.

Verteiler dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen.

§ 142.

Im Uebrigen werden die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Ortsgerichtspersonen und das bei Erledigung der Dienstgeschäfte zu beobachtende Verfahren vom kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, durch Verordnung geregelt.

§ 143.

Alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen treten außer Kraft.

XII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 144.

Die in Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 145.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§ 146.

Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das beurkundete Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

§ 147.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 148.

Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1. die höchste Verordnung, einige bei den Handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtende Formen und das Verfahren bei der Abfassung gerichtlicher Kognitionsurkunden betreffend, vom 10. Januar 1833 (Ges.-S. Bd. I S. 215);
2. die §§ 5 und 6 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend (Ges.-S. Bd. XVIII S. 77);
3. das Gesetz, die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 12. September 1879 (Ges.-S. Bd. XIX S. 118).

§ 149.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

III.

Notariatsordnung

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Königer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Ernennung der Notare.

§ 1.

Ernennung: Zu Notaren werden nur Rechtsanwälte ernannt.
Die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn nach Bedürfnis.

§ 2.

Amtsbezirk: Das Fürstenthum bildet einen ungetheilten Amtsbezirk für sämtliche Notare.

§ 3.

Amtsitz und
Ver-
änderung
desselben: Dem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnsitz als Amtsitz von dem Fürstlichen Ministerium angewiesen.
Ohne seine Zustimmung darf dem Notare ein anderer Amtsitz nicht angewiesen werden.

Eine Veränderung des Amtsitzes des Notars ist nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums gestattet.

Dem Notar ist untersagt, außerhalb des ihm angewiesenen Amtsitzes zu wohnen oder eine ständige Geschäftsstelle zu halten.

Die Befugniß zur Befreiung von diesem Verbote steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

§ 4.

Der Notar hat vor dem Antritt seines Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes als Notar obliegenden Pflichten den gesetzlichen Vorschriften gemäß; nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen will.

Verpflichtung.

So wahr mir Gott helfe!“

Die Verpflichtung geschieht durch das Fürstliche Ministerium oder nach dessen Anordnung durch die damit beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Beamten.

Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung ist durch das Fürstliche Ministerium unter Bezeichnung des angewiesenen Amtssitzes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5.

Der Notar hat ein Amtssiegel zu führen, das ihm auf seine Kosten von dem Fürstlichen Ministerium verliehen wird. Amtssiegel.

Das Amtssiegel hat zu enthalten: in der Mitte das Fürstlich Meußische Wappen und im Kreise um dasselbe den Vor- und Familiennamen des Notars unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft durch die Worte: „Fürstlich Meuß-Pl. j. V. Notar“.

Das Siegel ist bei der Vornahme von Versiegelungen zu gebrauchen und jeder vom Notar errichteten Urkunde, die er in Urschrift hinausgibt, beizudrücken.

Weshalb das Siegel verloren, so ist sofort Anzeige davon dem Fürstlichen Ministerium zu erstatten; Letzteres hat dem Notar auf seine Kosten ein neues Siegel auszuhändigen.

§ 6.

Der Notar hat der Unterschrift seines Namens in den von ihm errichteten Urkunden seine amtliche Eigenschaft als „Fürstlich Meuß-Pl. j. V. Notar“ beizufügen.

Namensunterschrift.

Die Namensunterschrift soll mit der im Siegel enthaltenen Wiedergabe seines Namens übereinstimmen.

Der Notar hat nach seiner Verpflichtung seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

II. Urlaubsertheilung, sowie Geschäftserledigung in Abwesenheitsfällen.

§ 7.

Urlaubsertheilung.

Der Notar bedarf zur Entfernung von seinem Amtsitze eines Urlaubs, wenn diese Entfernung die Dauer von 2 Monaten übersteigt.

Die Bewilligung des Urlaubs steht dem Fürstlichen Ministerium zu.

Zum Eintritt in den Reichstag oder in den Landtag des Fürstenthums bedarf der Notar eines Urlaubs nicht.

Wenn der Notar sich über eine Woche hinaus von seinem Amtsitze entfernen will, so muß er für seine Stellvertretung sorgen und dem Präsidenten des Landgerichts, sowie dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Amtsitz hat, unter Benennung seines Vertreters Anzeige machen.

§ 8.

Geschäftserledigung in Abwesenheitsfällen.

Der Notar hat für die Dauer der Abwesenheit von seinem Amtsitze Fürsorge dafür zu treffen, daß diejenigen Personcn, welche die Vornahme von Amtshandlungen bei ihm beantragt haben, von seiner Abwesenheit sofort benachrichtigt werden.

Bei Gefahr im Verzuge sind die eingegangenen Anträge unter Benachrichtigung der Antragsteller ohne Verzug an einen anderen Notar oder, insoweit das Amtsgericht zuständig ist, an dieses zur Erledigung abzugeben. Die Anwendung dieser Bestimmung kann durch Anordnung des Auftraggebers ausgeschlossen werden.

Der andere Notar oder das Amtsgericht sind im Falle des Abjatz 2 zur Vornahme der beantragten Geschäfte auch dann berechtigt, wenn der Antrag nicht ausdrücklich an sie gerichtet ist.

§ 9.

Fortsetzung.

Das Fürstliche Ministerium kann einem Notar für die Dauer einer durch genügende Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von seinem Amtsitze unter Vorbehalt des Widerrufs einen Vertreter bestellen.

Der Vertreter muß zum Richteramt befähigt sein.

Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist.

Der Vertreter ist vor dem Beginn der Vertretung von dem Landgerichtspräsidenten oder einem von diesem beauftragten Beamten nach Maßgabe des § 4 zu vertheidigen.

Ist er bereits als Beamter des Fürstenthums verpflichtet, so hat derselbe lediglich Handschlag an Eidesstatt auf getreuliche Erfüllung seiner Obliegenheiten zu erstatten.

Nach seiner Verpflichtung hat derselbe seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift — cfr. § 11 — dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

§ 10.

Der Anfang, sowie die Beendigung der Vertretung ist von dem Notar oder dessen Vertreter im Notariatsregister zu vermerken und dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen; von der Beendigung der Vertretung ist auch dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen. Fortsetzung.

§ 11.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Fortsetzung.

Er hat seiner Unterschrift den Zusatz: „Vertreter des Fürstlich Neuchâtel. j. L. Notars N. N.“ beizufügen und das Amtssiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter darf unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe auch insoweit keine Notariats-handlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

III. Rechte und Pflichten der Notare.

§ 12.

Der Notar ist verpflichtet, seinen Beruf den Gesetzen entsprechend gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in und außer seinem Beruf des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die derselbe erfordert, sich würdig zu zeigen. Ausüben der Berufs-thätigkeit und Verhalten des Notars.

§ 13.

Der Notar und dessen Hilfspersonal sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist. Amts-Verdauigkeit.

§ 14.

Ein Notar kann abgelehnt werden:

1. in Sachen, in denen er selbst betheilig ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Verlobten oder Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Von dem Vorhandensein eines der vorstehenden Ablehnungsgründe hat der Notar die Betheiligten unverzüglich und vor Vornahme einer Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn sie unverzüglich nach Empfang der Mittheilung erfolgt.

§ 15.

Recht des
Notars, bei
Geschäften
keine Mit-
wirkung ab-
zulehnen.

Der Notar ist nicht verpflichtet, bei Geschäften außerhalb des Amtgerichtsbezirks, in welchem er seinen Amtssitz hat, mitzuwirken.

Innerhalb dieses Bezirks kann er seine Mitwirkung aus triftigen Gründen ablehnen, insbesondere, wenn seine Thätigkeit beansprucht wird:

1. an Sonn- und Festtagen und außerhalb der für den geschäftlichen Verkehr an seinem Amtssitze üblichen Geschäftszeit, sofern für die zu erledigende Angelegenheit nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. in Angelegenheiten, deren Erledigung mit baaren Aufwendungen für ihn verbunden ist, falls ihm nicht ein ausreichender Voranschuß zu deren Bestreitung zur Verfügung gestellt wird.

§ 16.

Ablehnung
der Mit-
wirkung.

Der Notar, dessen Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er seine Mitwirkung ablehnen muß oder will, dies ohne Verzug zu erklären.

§ 17.

Armenrecht.

Der Notar hat, soweit die Betheiligten nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 3 des Aus-

führungsgesetzes zu diesem Gesetze, dem Gerichte gegenüber auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch haben, seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§ 18.

Wenn die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde abhängt, so soll der Notar, welcher innerhalb seiner Zuständigkeit ein solches Rechtsgeschäft beurkundet, den Betheiligten dieses Erforderniß eröffnen und, daß dies geschehen ist, im Protokoll vermerken.

Rechts-
geschäfte, bei
denen die
Wirkung
einer Behörde
beding-
t ist.

Sofern nicht ein entgegenstehender Wille des Betheiligten aus dem Protokolle sich ergibt, ist der Notar zugleich berechtigt und verpflichtet, die erforderliche Genehmigung oder Bestätigung im Namen der Betheiligten zu betreiben.

Daselbe gilt in den Fällen, in welchen es einer Eintragung in das Grundbuch oder in ein öffentliches Register bedarf, von der Betreibung dieser Eintragung.

§ 19.

Der Notar darf für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Keine
Gewähr-
leistung.

IV. Zuständigkeit der Notare.

§ 20.

Die Zuständigkeit der Notare wird bestimmt durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes zu demselben, sowie der weiteren Reichs- und Landesgesetze und der Ausführungsgesetze zu diesen Gesetzen, soweit solche bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit in Kraft treten bezüglich in Geltung verbleiben.

Zu-
ständigkeit.

Zur Zuständigkeit der Notare gehören:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Erklärungen, die vor ihnen abgegeben werden, sowie von thatsächlichen Vorgängen, zu deren Wahrnehmung sie aufgefordert werden;
2. die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften und Auszügen;
3. die Ausstellung von Zeugnissen über selbst wahrgenommene Thatsachen und Verhältnisse;
4. die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen — § 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, sowie von solchen Eiden und Ver-

- sicherungen an Eidesstatt, welche nach einer außerhalb Deutschlands geltenden Vorschrift oder nach Bestimmung einer nicht deutschen öffentlichen Behörde vorzunehmen sind und nach dem einschlagenden auswärtigen Rechte von einem Notar vorgenommen werden können;
5. die Vernehmung und Vertheidigung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens unter den unter 4 erwähnten Voraussetzungen;
 6. die Verzeigerungen und sonstigen Ausbictungen, die Verzeichnung von Vermögensmassen, die Versiegelungen und Entsiegelungen;
 7. die Vornahme von Klündigungen, die Rechtsverwahrungen und ähnlichen Erklärungen;
 8. die Ertheilung einfacher oder vollstreckbarer Ausfertigungen und Abschriften der von ihnen errichteten und verwahrten Urkunden;
 9. die Aufnahme von Protesten.

§ 21.

Altenreinsicht
und
Legitimation.

Der Notar ist berechtigt, zum Zwecke der Vermittelung der ihm aufgetragenen Geschäfte von den Akten und Registern der Gerichte und Behörden Einsicht zu nehmen insoweit der jedesmalige Auftraggeber selbst solche zu nehmen befugt sein würde.

Zum Nachweise, daß der Notar mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt ist, genügt seine amtliche Versicherung.

V. Verfahren.

§ 22.

Verfahren.

Unbeschadet der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen das Verfahren betreffenden Vorschriften richtet sich das Verfahren bei den Amtshandlungen des Notars nach den für die Gerichte gegebenen Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Ausführungsgesetzes zu demselben, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

VI. Geschäftsregister und Akten.

§ 23.

Pflicht
zur Register-
führung.

Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und

die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde, sowie die Bezeichnung der Beteiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde, sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

§ 24.

Der Notar hat ein Verwahrungsbuch über die bei ihm eingehenden fremden Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten zu führen.

Die näheren Anordnungen für das Verwahrungsbuch werden von dem Fürstlichen Ministerium getroffen.

Ver-
wahrungsbuch.

§ 25.

Die Protokolle werden den Beteiligten nicht in Urschrift, sondern nur in Form von Ausfertigungen ausgehändigt. Die Urschrift der Protokolle bleibt bei den Notariatsakten.

Wenn die Beteiligten zu dem Inhalte und der Unterzeichnung einer bereits aufgesetzten Urkunde sich bekümmern wollen und die Urkunde in Urschrift zurückverlangen, so hat der Notar eine beglaubigte Abschrift der anzuerkennenden Urkunde anzufertigen, das über den Hergang aufzunehmende Protokoll auf diese beglaubigte Abschrift zu bringen, das Protokoll in Form einer Ausfertigung mit der überreichten Urkunde zu verbinden und solche an die Beteiligten hinauszugeben.

Von jeder nicht in Form eines Protokolles ausgestellten Urkunde hat der Notar eine von ihm selbst beglaubigte Abschrift bei den Akten zurückzubehalten; bei einfachen Beglaubigungen ist dies nicht erforderlich.

Der Notar soll seine Protokolle, insoweit solche nicht in Urschrift bei einer Behörde hinterlegt werden -- § 18 -- und die von den anderen durch ihn angestellten Urkunden zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften, sowie seine sämmtlichen sonstigen Schriftstücke, welche sich auf sein Amt beziehen, nach

Weitere Behandlung der angeommenen Protokolle und sonstigen Urkunden.

der Zeitfolge zu den von ihm zu haltenden Akten nehmen und diese Akten mit Blattzahl versehen und geheftet in übersichtlicher Weise aufbewahren.

Es ist zulässig, für besondere Arten von Rechtsangelegenheiten oder für sachlich zusammenhängende Geschäfte besondere Akten anzulegen.

§ 26.

Vernichtung
der Akten.

Das Fürstliche Ministerium kann im Wege der Verordnung Bestimmungen darüber treffen, inwieweit und in welchen Zeiträumen die Vernichtung der Notariatsakten statthaft ist, in welcher Weise eine solche Vernichtung vorzunehmen ist und in welchem Umfange die Amtsgerichte verpflichtet sind, ältere von der Vernichtung ausgeschlossene Notariatsakten in das amtsgerichtliche Archiv zur ferneren Aufbewahrung zu übernehmen.

VII. Notariatsgebühren.

§ 27.

Notariats-
gebühren.

Der Notar erhält für seine Amtshandlungen von den Beteiligten Gebühren und Ersatz seiner Anslagen in Gemäßheit der Gebührenordnung für die Notare — vergleiche jedoch § 17.

VIII. Schadensersatzpflicht.

§ 28.

Schadens-
ersatzpflicht.

Der Notar ist den Beteiligten für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, daß er seine Amtsthätigkeit ohne genügenden Grund verweigert, die Erledigung eines Amtsgeschäfts ungebührlich verzögert oder sonst seine Amtspflicht verletzt.

Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Ersatzpflicht tritt ferner nicht ein, wenn der Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzumwenden.

IX. Dienstaufsicht.

§ 29.

Das Recht der Aufsicht über die Notare steht zu:

Aufsicht.

1. dem kaiserlichen Ministerium als oberster Instanz,
2. dem Landesgerichtspräsidenten.

Die Aufsichtsbehörden sind zu Erinnerungen und Weisungen an die Notare, sowie zur Revision ihrer Geschäftsführung befugt; dieselben können diese Revisionen durch beauftragte Beamte ausführen lassen.

Die Notare sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden, sowie den von diesen beauftragten Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsichtnahme vorzulegen.

X. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 30.

Ein Notar, welcher die ihm obliegenden Pflichten — § 12 — verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Dienstvergehen.

§ 31.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

Disziplinarstrafen.

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu drei Tausend Mark,
4. Entfernung aus dem Amte.

Verweis und Geldstrafe können verbunden werden.

Die Entfernung aus dem Amte hat den Verlust des Titels zur Folge; sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 32.

Zu Bezug auf die Aufsicht und Disziplin, insbesondere auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Disziplinarsachen finden die Vorschriften der §§ 52 bis 91 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst entsprechende Anwendung.

Zustimmung.

§ 33.

Fortsetzung.

Wenn gegen einen Notar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren auf Grund der §§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eingeleitet worden ist, so kann das Disziplinarverfahren gegen den Notar bis zur Beendigung des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 34.

Vorläufige
Amte-
enthebung.

Vorläufige Amteenthebung tritt in denjenigen Fällen ein, in denen eine vorläufige Dienstenthebung eines Staatsbeamten nach den Vorschriften der §§ 93—95 und 99 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 eintreten kann oder eintritt.

XI. Beendigung des Notariats.

§ 35.

Beendigung
des
Notariats.

Das Amt des Notars wird außer durch den Tod beendet:

1. durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil, welches nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Unfähigkeit zur Bekleidung des Notariats zur Folge hat;
2. durch rechtskräftige auf Entfernung aus dem Amte lautende Entscheidung im Disziplinarverfahren;
3. durch rechtskräftige ehrengerichtliche auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft lautende Entscheidung;
4. durch Uebernahme eines besoldeten Staatsamts;
5. durch Verzicht;
6. durch Entmündigung;
7. durch Enthebung vom Amte — § 36 —.

§ 36.

Amte-
enthebung.

Die Enthebung vom Amte kann durch das Fürstliche Ministerium verfügt werden:

1. wenn der Notar nicht binnen 3 Monaten vom Tage der Ernennung ab seine Geschäftsthätigkeit beginnt;
2. wenn der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle an seinem Amtsitze aufgegeben hat;

3. wenn der Notar durch körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist.

§ 37.

Die Beendigung des Amtes ist außer im Falle des Todes des Notars von dem kaiserlichen Ministerium öffentlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung der Beendigung des Amtes.

XII. Sicherstellung der Akten und Ertheilung von Ausfertigungen bei Erledigung des Amtes.

§ 38.

In den Fällen der §§ 35 und 36 hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seine ordentliche Geschäftsstelle hatte, Akten, Urkunden, Depositen, Register und Siegel desselben in seine Verwahrung zu nehmen.

Verwahrung der Akten bei zeitweiliger Amtsenthebung und dauernder Erledigung des Notariatsamtes.

§ 39.

Von den nach § 38 getroffenen Maßnahmen ist dem kaiserlichen Ministerium berichtliche Anzeige zu erstatten; dasselbe bestimmt, ob die sichergestellten Akten u. s. w. bei dem Amtsgerichte verbleiben oder einem anderen von ihm zu bestimmenden Notar ausgeschändigt werden sollen.

Zurückführung.

Die getroffene Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 40.

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnissen aus den Protokollen, Akten und Registern eines ausgeschiedenen, verstorbenen oder seines Amtes zeitweilig enthobenen Notars liegt demjenigen Amtsgerichte oder Notar ob, in dessen Verwahrung sich jene Protokolle, Akten u. s. w. nach den Vorschriften der §§ 38 und 39 befinden, und erfolgt unter Angabe des Grundes, aus welchem das Amtsgericht oder der Notar an die Stelle des ausgeschiedenen Notars getreten ist, unter Siegel und Unterschrift des die Ausfertigung u. s. w. ertheilenden Amtsgerichts oder Notars.

Ertheilung von Ausfertigungen u. s. w.

XIII. **Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 41.

Zeitpunkt
des Inkraft-
tretens des
Gesetzes.

Wegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.
Von diesem Zeitpunkte ab werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, soweit nicht in den §§ 42 und 43 ein Anderes bestimmt ist.

§ 42.

Früher vor-
genommene
Amte-
handlungen.

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Amtshandlungen, die darüber aufgenommenen Urkunden und vorhandenen Akten sind nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Vornahme in Geltung waren.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bisher geführten Notariatsregister mit Ausnahme des Wechselprotestregisters zu schließen.

§ 43.

Bereits er-
nannte und
ihr Amt noch
ausübende
Notare.

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ernannten und ihr Amt ausübenden Notare gelten folgende Bestimmungen:

1. sie haben ihr Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwalten;
2. der Ort, an welchem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben, gilt als ihr Amtssitz, insofern ihnen nicht ein anderer Amtssitz angewiesen war; für diesen Fall verbleibt es bei dem angewiesenen Amtssitz;
3. die von ihnen bisher geführten Amtssiegel haben außer Gebrauch zu treten.

§ 44.

Aus-
führungsbe-
stimmungen.

Die zur Ausführung der Notariatsordnung erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Ueberall da, wo in diesem Gesetze von dem Fürstlichen Ministerium die Rede ist, ist darunter das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Grafel.

IV.

Hinterlegungsordnung

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Königer Linie regierender Fürst Brauß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Hinterlegungsstellen sind die Gerichte, und zwar das Landgericht und die Amtsgerichte.

Das Landgericht ist Hinterlegungsstelle nur, wenn Hinterlegung erfolgen soll im Zusammenhang mit einer vor ihm anhängigen streitigen oder nicht streitigen Rechtsangelegenheit.

§ 2.

Gegenstand der Hinterlegung sind lediglich Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§ 3.

Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen des Fürstenthums nicht statt.

§ 4.

Verwahrungsbeamte der Hinterlegungsstellen sind der mit dem Hinterlegungsweisen nach der Geschäftsordnung des betreffenden Gerichts betraute Richter und ein Gerichtsschreiber.

§ 5.

Die Gegenstände der Hinterlegung sind in einem feuer- und diebesfesten Raum oder Behältniß aufzubewahren.

§ 6.

Die Verwahrungsbeamten haben die hinterlegten oder zur vorläufigen Verwahrung — § 51 — gelangten Gegenstände unter gemeinschaftlichem Verschluß aufzubewahren und die Annahme und Herausgabe gemeinschaftlich zu bewirken.

§ 7.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über.

Die Staatskasse haftet den zum Empfange des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 8.

Hinterlegtes Geld ist von der Hinterlegungsstelle zur Landessparkasse auszuliehen vorbehaltlich der Bestimmung in § 27.

§ 9.

Für die Bestimmung des Prozentfußes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, sowie für die Berechnung der Zinsen gelten die Vorschriften, welche für den Zinsfuß und die Berechnung der Zinsen der bei den Landesparkassen eingelegten Gelder maßgebend sind.

Am Verfalltage werden die hinterlegten Gelder von der Hinterlegungsstelle nöthigenfalls durch Vermittelung der Hauptstaatskasse zurückgezahlt. Der für das zu kassirende Sparkassenbuch zu zahlende Betrag von 30 Pfg. ist von den zu zahlenden Zinsen in Abzug zu bringen.

§ 10.

Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, der sich durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzuzeigen und es ist der Staat nur für den bei der Umsehung als kleinerlös erlangten Betrag verhaftet.

Dieser kleinerlös gilt als hinterlegte Geldsumme.

§ 11.

Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§ 12.

Die Hinterlegungsstellen sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung oder den Aufruf hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenden Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben, sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einzichen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge gehen in das Eigenthum des Staates über, werden nach § 9 verzinst und sind zur Sparkasse anzuzulassen.

Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen, sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beantragt werden.

§ 13.

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten erfolgt auf Befehl der Hinterlegungsstelle.

Unberührt bleibt die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Beteiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Beteiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen.

§ 14.

Das Gesuch um Hinterlegung kann von einer Hinterlegungsstelle wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht zurückgewiesen werden.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden — Art. 145 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch —.

§ 15.

Die Entscheidungen in Hinterlegungssachen erläßt der Richter der Hinterlegungsstelle — § 4 —.

Gegen die Entscheidungen findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, auf welche die §§ 19—28 Absatz 1 und §§ 29, 30 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung finden.

§ 16.

Für den von den Beamten der Hinterlegungsstelle durch vorläufige oder jahrlängige Verletzung ihrer Amtspflicht verursachten Schaden ist der Staat den Beteiligten haftbar vorbehaltlich des ihm gegen den Beamten zustehenden Erstattungsanspruchs.

Den durch Zufall entstehenden Schaden hat der Eigenthümer des hinterlegten Gegenstandes zu tragen.

§ 17.

Der Verkauf hinterlegter Sachen, insbesondere hinterlegter Kostbarkeiten kann in den Fällen des § 383 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Amtswegen angeordnet werden.

Der Hinterleger ist thunlichst vorher zu benachrichtigen.

Auf die durch den Verkauf vereinnahmten Geldbeträge finden die Vorschriften der §§ 7—9 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Bei jedem Gerichte ist ein besonderes mit einem alphabetischen Namensregister versehenes Verwahrungsbuch zu führen, in welchem je die eine Seite zur Buchung der Einnahme, die gegenüberliegende zur Buchung der Ausgabe dient.

Das Verwahrungsbuch ist nach dem unter A beigefügten Schema einzurichten, vor der Anlegung zu binden, mit Blattzahlen zu versehen und hinsichtlich der Blätterzahl von den Verwahrungsbeamten am Schlusse durch Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen.

Für die ordnungsmäßige Führung des Verwahrungsbuchs und die Richtigkeit des verwahrten Bestandes haften die Verwahrungsbeamten als Gesamtschuldner.

Abchnitt. II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 19.

Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung — Hinterlegungserklärung — zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit thunlich, die Bezeichnung derjenigen Person, an welche die hinterlegten Gegenstände ausgehändigt oder an welche Zinsen von Geld oder fällige Zinsen von Wertpapieren gezahlt werden sollen, ebenso die Bezeichnung etwaiger anderer an der Hinterlegung beteiligter Personen.

Gegebenen Falls ist mit zu erklären, daß die Empfangnahme von der Bewirkung einer Gegenleistung oder einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängt, sowie daß der Hinterleger auf das Zurücknahmerecht verzichtet.

Der Erklärung ist, sofern der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist, diese Entscheidung oder Anordnung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

Die Hinterlegungserklärung ist in zwei Exemplaren zu überreichen oder einzusenden, sie kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers der Hinterlegungsstelle abgegeben werden.

§ 20.

Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der Vorschrift der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder, wenn es sich um Mündelgeld handelt und ein Gegenvormund vorhanden ist, des Gegenvormundes verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Absatz 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 21.

Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, insofern welche Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweise aufzufordern, daß und wann er die in § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geföhrt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen.

Zu der Aufforderung ist der Schuldner auf diese Folge seiner Unterlassung hinzuweisen.

§ 22.

Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungs-erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 23.

Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahme nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

§ 24.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang bei der Hinterlegungsstelle als bewirkt.

§ 25.

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen ist, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 12 Absatz 3 Anwendung.

§ 26.

Bei der Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist sofort ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das nach § 19 Vorgeschiedene enthalten ist.

Das Protokoll ist von den Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

Bei Geld ist der Betrag, bei Werthpapieren der Nennwerth in Zahlen und Buchstaben, gegebenen Falls die Serie und die Nummer, bei Urkunden der Gegenstand, das Datum, die Bezeichnung des Ausstellers, bei Kostbarkeiten der Name der Sache, die Stückzahl, die Qualität und der Werth in dem Protokolle anzugeben.

Alle aufgenommenen Protokolle sind zu den einschlagenden Akten zu nehmen; sind solche bei der Hinterlegungsstelle nicht ergangen, so können Sammelakten angelegt werden, zu welchen die einzelnen Protokolle genommen werden; es können aber auch für einzelne Hinterlegungen Spezialakten geführt werden.

§ 27.

Der zu hinterlegende Gegenstand ist sofort nach seiner Annahme nach Maßgabe des § 5 in Verwahrung zu nehmen. Geld ist nach Maßgabe des § 8 zur Landessparkasse auszuleihen. Die Ausleiherung hat zu unterbleiben und es ist das Geld bar in Verwahrung zu nehmen, wenn zweifellos ist, daß die Rückzahlung des Geldes so bald erfolgen wird, daß eine Verzinsung nach den für solche maßgebenden Bestimmungen — § 9 — nicht eintreten würde oder daß mit dem Betrage der zu erwartenden Zinsen die Kosten des von der Sparkasse ausgestellten Schuldbuchs nicht würden gedeckt werden können.

Daß die Verwahrung erfolgt ist, ist sofort im Verwahrungsbuche einzutragen; auch ist am Rande des über die Annahme der hinterlegten Sache aufgenommenen Protokolles mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Stelle des Verwahrungsbuches der Eintrag bewirkt worden ist.

Die Buchung im Verwahrungsbuche und dieser Vermerk ist von den beiden Verwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

§ 28.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Gegenstandes der Hinterlegung zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1. die Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit und an welchen Empfänger die Sendung aufgegeben worden ist;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des Verschlusses in der Verpackung derselben; wenn Aufgabe von Geld in Frage kommt, die Bezeichnung der Summe und der Sorte desselben;
3. eine Abschrift der nach den §§ 19—22 der Hinterlegungsstelle abzugebenden Erklärung;
4. den Ort und den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und das Siegel des Gerichtsvollziehers.

Wird eine Geldsumme zur Uebersendung bei der Post durch Einzahlung aufgegeben, so hat die Beurkundung unter Angabe der Summe und unter Beobachtung der vorstehend unter 1, 3 und 4 ersichtlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 29.

Für jede einzelne Hinterlegung ist im Verwahrungsbuche ein besonderes Konto nach fortlaufender Nummer anzulegen. Am Kopfe des Kontos sind der Gegenstand und die Akten, in welchen sich die einschlagenden Protokolle befinden, zu bezeichnen.

Auf dem Konto sind alle einzelnen, diese Sache betreffenden Einnahmen und Ausgaben einzutragen, so daß sich der Bestand aus dem Verwahrungsbuche stets sofort erfsehen läßt.

Bei jedem Posten ist Tag und Jahr der Einnahme oder Ausgabe, bei Urkunden und Kostbarkeiten eine kurze, aber genügende Bezeichnung derselben, bei Kostbarkeiten auch deren Werth anzugeben.

§ 30.

Bei Kostbarkeiten, ingleichen bei Urkunden, welche wie Dividendenscheine oder Zinserneuerungsscheine keinen bestimmten oder keinen selbständigen Werth haben, ist im Verwahrungsbuche nur deren Anzahl und Beschreibung, nicht aber in der Geldspalte eine Summe dafür einzutragen.

Zu gleicher Weise ist mit Zinscheinen zu verfahren.

§ 31.

Jeder hinterlegte Gegenstand ist besonders einzupacken und es ist das Paket mit der Nummer des Kontos zu versehen.

Kostbarkeiten sind außerdem, soweit thunlich, mit den Nummern zu versehen, unter welchen sie auf dem betreffenden Konto eingetragen sind.

Auf Sparlaffenbücher ist die Kontonummer mit rother Tinte auf einem aufzuklebenden Papierzettel zu bemerken.

Anderc Urkunden sind in Umschläge zu legen und es sind die letzteren mit den erforderlichen Aufschriften zu versehen.

Ueber die hinterlegten Werthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, hat der als Verwahrungsbeamter fungirende Gerichtsschreiber ein besonderes, außerhalb des Gebäudes, in welchem der hinterlegte Gegenstand sich befindet, nach Anordnung des Richters — § 4 — aufzubewahrendes Verzeichniß zu führen, in welchem jedes solches Werthpapier nach Emission, Vitera, Serie, Nummer zc. mit der Bezeichnung der Sache, zu welcher dasselbe gehört, einzutragen, jedes hinausgegebene Werthpapier aber zu durchstreichen ist.

§ 32.

Jedem, der einen Gegenstand hinterlegt, ist ein Hinterlegungsschein auszustellen.

Der Hinterlegungsschein ist auf das zweite Exemplar der Hinterlegungs-erklärung zu bringen, wenn ein solches überreicht worden ist.

Ist das Letztere nicht geschehen — § 19 Absatz 4 —, so muß der Hinterlegungsschein so ausgestellt werden, daß er Alles enthält, was für die Hinterlegungs-erklärung vorgeschrieben ist.

Der Hinterlegungsschein ist mit dem Gerichtssiegel und der Unterschrift der beiden Verwahrungsbeamten zu versehen.

Abchnitt III.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 33.

Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Dem Antrage ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 34.

Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergibt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde;
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannten Beteiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382 und des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und nicht mehr als ein Jahr seit diesem Zeitpunkte verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen der §§ 117 Absatz 2, 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigentümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Die Hinterlegungsstelle entscheidet nach ihrer freien Ueberzeugung, ob den Vorschriften in Absatz 1—4 genügt ist.

Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 35.

Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe gepfändet, so findet dieselbe nicht statt, so lange die Pfändung nicht aufgehoben ist.

Auf Arreste und einstweilige Verfügungen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 36.

Erucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst, oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist dem ersuchenden Gerichte unter Aussetzung der Zurückgabe hiervon Mittheilung zu machen. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle stattzugeben.

§ 37.

Zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung, oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung ist die Hinterlegungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Beteiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 38.

Die Zurückgabe geschieht bei der Hinterlegungsstelle.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post erfolgen.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von drei Tausend Mark, oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Gefahr und Kosten der Uebersendung durch die Post trägt der Berechtigte. Bei Uebersendung von Geld ist der Betrag des Portos von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

Die Uebersendung anderer Gegenstände als Geld kann von der Leistung eines Vorschusses für die Kosten derselben abhängig gemacht werden.

§ 39.

Ist die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 40.

Bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände an einen Konkursverwalter kann die Hinterlegungsstelle die Vorbringung einer vom Konkursgericht auszustellenden Bescheinigung über die Berechtigung zur Empfangnahme verlangen, soweit nicht eine Bescheinigung des Konkursgerichts vorgelegt wird, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, oder daß der Verwalter durch einen Beschluß der Gläubigerversammlung von der in § 137 der Konkursordnung enthaltenen Beschränkung entbunden worden ist.

Ist die Zurückgabe in Gemäßheit dieser Vorschrift erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Berechtigung zur Empfangnahme nicht in Anspruch genommen werden.

§ 41.

Bei der Entnahme einer hinterlegten Sache aus der Verwahrung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den beiden Hinterlegungsbeamten und dem Empfänger zu unterschreiben ist.

Die Entnahme ist sofort im Verwahrungsbuche einzutragen und es ist am Rande des darüber aufgenommenen Protokolls mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Stelle des Verwahrungsbuches der Eintrag bewirkt worden ist.

Sowohl die Buchung im Verwahrungsbuche als dieser Vermerk ist von beiden Hinterlegungsbeamten zu unterzeichnen.

Auf dem betreffenden Konto im Verwahrungsbuche ist unter Bezugnahme auf die Aktenstelle, an welcher sich das einschlagende Protokoll — § 26 — befindet, zu bemerken, an wen die Aushändigung erfolgt oder die Ueberfendung durch die Post geschehen ist.

Abschnitt IV.

Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 42.

Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

§ 43.

In den Fällen des § 382 und des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Erlassung des Aufgebots nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner dem Gläubiger die Hinterlegung angezeigt hat; wenn jedoch die Anzeige der Hinterlegungsstelle nicht nachgewiesen ist, mit dem Ablaufe von 3 Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. im Falle des § 1171 Absatz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 44.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Absatz 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 117, 124, 126 des vorerwähnten Gesetzes mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. in den Fällen der §§ 120 und 121 desselben Gesetzes mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung stattgefunden hat. Die Hinterlegungsstelle hat, soweit thunlich, den Eintritt der Bedingung zu ermitteln; ist dieser Eintritt nicht ermittelt, so beginnt die Frist in derselben Weise wie unter 1.

§ 45.

Die Vorschrift des § 42 findet keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Absatz 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift des Stiftungsgeschäfts.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß oder Stiftungsvermögen aufgehört hat.

§ 46.

Für das Aufgebotsverfahren ist das als Hinterlegungsstelle bestimmte Amtsgericht, in Ansehung der bei dem Landgericht erfolgten Hinterlegungen das Amtsgericht Wera zuständig.

§ 47.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebotes ist von der Hinterlegungsstelle zu stellen; dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

§ 48.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde;
2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich; die Aufgebotsfrist — § 950 der Civil-Prozeß-Ordnung — läuft von der ersten Einrückung in das Amts- und Verwaltungsblatt — § 204 der Civil-Prozeß-Ordnung —.

§ 49.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlöschen die Ansprüche der Beteiligten an den Fiskus bezw. an den Gegenständen und es erlangt die Staatskassa die freie Verfügung über die Gegenstände.

§ 50.

Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als Ein Hundert Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften in den §§ 42—45 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind.

In diesem Falle tritt mit der Feststellung die in § 49 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften in Absatz 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Abchnitt V.

Vorkläufige Verwahrung.

§ 51.

Wenn ein Gericht von Amtswegen Geld oder sonstige hinterlegbare Gegenstände in Verwahrung zu nehmen hat, so sind diese Gegenstände der bei dem Gerichte vorhandenen Hinterlegungsstellen zur vorläufigen Verwahrung zu übergeben.

Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist von den beiden Verwahrungsbeamten der Hinterlegungsstelle zu vollziehen.

Zur vorläufigen Verwahrung angenommenes Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt, geht in das Eigenthum des Staates nicht über und wird von diesem nicht verzinst.

Die Herausgabe erfolgt nur auf Ersuchen des Gerichts, welches den Gegenstand zur vorläufigen Verwahrung übergeben hat.

Für die vorläufige Verwahrung ist ein Buch nach dem Schema unter B zu führen.

Abchnitt VI.

Schlussbestimmungen.

§ 52.

Die Bestimmungen der Abschnitte I—IV finden auf die am 1. Januar 1900 bei den Gerichten in Verwahrung befindlichen — deponirten — Gelder, Werth-

papiere und sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten Anwendung, sofern dieselben nach den Bestimmungen der Reichsgesetze und der Landesgesetze fernerhin in Verwahrung der Hinterlegungsstelle zu behalten sind.

§ 53.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

§ 54.

Auf Kostenvorschläge im gerichtlichen Verfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 55.

Die Hinterlegungsstellen haben in jedem Kalenderjahre mindestens ein Mal den Bestand nach den Büchern zu revidiren, das Ergebniß in einem Protokolle niederzulegen und diese Protokolle in einem Generalaktenstücke zu sammeln.

Beglaubigte Abschrift dieser Protokolle ist dem Präsidenten des Landgerichtes hier einzusenden.

§ 56.

Die Führung der in den §§ 18 und 51 erwähnten Bücher liegt dem als Verwahrungsbeamten bestimmten Gerichtsschreiber ob.

Die Einträge sind jedoch von beiden Verwahrungsofizieren zu unterzeichnen.

§ 57.

Die Depositatordnung vom 31. Dezember 1883 — Gesetzsammlung Bd. XX S. 34 — wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Zusageel.

Schloß Eberstadt, den 10. August 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. St. Warschau.

Bd. 1.

Jahre N. 5 1899.

Muster für ein Verwahrungsbuch.

Nr. 1. Zur Sache: Die Bevormundung des Kindes des Zimmermanns Jakob Findeisen in Pforten,
Friedrich Findeisen dafelbst.

Einnahme.

Ausgabe.

Datum	Woan	Urkunden	Zunige Gefellen	Bezeichnung des Gegen- standes, Name des Vormünderers und Angabe des Aktenblattes.

Datum	Woan	Urkunden	Zunige Gefellen	Bezeichnung des Gegen- standes, Name des Empfängerers und Angabe des Aktenblattes.

Muster für ein Buch für vorläufige Verwahrung.

Einnahme.

Ausgabe.

Nr. 1 Zug bei Einlieferung der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung	Nr. 2 Zuzahlung bei Rückgabe. der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung
Nr. 3 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung	Nr. 4 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung
Nr. 5 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung	Nr. 6 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung
Nr. 7 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung	Nr. 8 Betrag der Urrunde. beauftragt um Aufnahme zur vorläufigen Verwahrung

N.B. Die Urrunde
 ist nicht
 in diese
 Urrunde
 aufgenommen zu
 lassen.

V.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Wir Heinrich der Viertehle von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regirender Fürst Preuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Serra, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die für die Verwaltung des Vermögens des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters einer nicht prozeßfähigen Partei.

Vertretung
des Landes-
herrn und der
Mitglieder
der landes-
herrlichen
Familie.

§ 2.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten angesetzt wird, ist das Landrathsamt, in den Städten der Gemeindevorstand.

Zuständig-
keit zur An-
setzung von
Arbeits-
zeugnissen.

§ 3.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen (§§ 166—213), über die Beweisaufnahme im Allgemeinen, über den Beweis durch Augenschein, Zeugen, Sachverständige oder Urkunden insbesondere (§§ 355—444) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478—484) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde begründet ist, entsprechende Anwendung.

Zustellungen
und Beweis-
aufnahmen
in bürger-
lichen Rechts-
streitigkeiten
vor Ver-
waltungsge-
richten und
-behörden.

Die Stelle des Gerichteschreibers vertritt hierbei erforderlichen Falles ein verpflichteter Protokollführer.

§ 4.

Mitwirkung
der Gemein-
debehörden
bei der Ent-
mündigung
wegen
Geistes-
krankheit.

In den Fällen, in welchen die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche im öffentlichen Interesse liegt, ist der Vorstand der Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, verpflichtet, der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Stellung des Antrags auf Entmündigung Mittheilung zu machen.

§ 5.

Verwilligung
zum Antrage
auf Ent-
mündigung
wegen Ver-
schwendung
oder Trunk-
sucht.

Der Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeindevorstande des Wohn- oder Aufenthaltsortes des zu Entmündigenden, sowie von dem Armenverbände gestellt werden, welcher den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit, wenn auch nur vorläufig, zu unterstützen haben würde.

§ 6.

Weitere
vollziehbare
Schuldtitel.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

- a. aus Protokollen, welche in einem freien Gerichtstage über ein Schuldanerkenntniß oder einen Vergleich aufgenommen sind (§ 5 Absatz 2—4 des Gesetzes, die freien Gerichtstage betreffend, vom 12. September 1879), nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen in einem amtsgerichtlichen Sühnterminne;
- b. aus Protokollen, welche von einem Friedensrichter über einen im Sühnterminne wegen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit abgeschlossenen Vergleich aufgenommen sind (§§ 23—25 des Gesetzes, die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879), nach Maßgabe der Vorschriften in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes;
- c. aus Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, durch welche die zwangsweise Beitreibung einer Geldleistung in Verwaltungssachen angeordnet wird, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 10. August 1899.

§ 7.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 6 unter b erwähnten friedensrichterlichen Protokollen finden die Bestimmungen in §§ 724—793 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Zwangsvollstreckung aus friedensrichterlichen Protokollen insbesondere.

Die nach den Vorschriften der §§ 737, 739, 743, des § 745 Absatz 2 und des § 748 Absatz 2 der Civilprozeßordnung erforderliche Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung wird dadurch ersetzt, daß der Betheiligte zu Protokoll des Friedensrichters die Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird auf Grund einer von dem Friedensrichter zu ertheilenden beglaubigten Abschrift des Protokolls von dem Gerichtschreiber des Amtsgerichtes ertheilt, in dessen Bezirk der Friedensrichter seinen Amtssitz hat. In den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727—729, 738, 742, 744, des § 745 Absatz 2 und des § 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichtes zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem im Absatz 3 bezeichneten Gerichte.

Einwendungen, welche den durch den Vergleich festgestellten Anspruch selbst betreffen, können von dem Schuldner auch dann geltend gemacht werden, wenn sie schon vor dem Schlusse des Sühntermins entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen, das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Civilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist.

§ 8.

Zwangsvoll-
streckung aus
Entscheid-
ungen und
An-
ordnungen
von Ver-
waltungs-
gerichten und
Behörden.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen einer Geldforderung (§§ 803—827) finden auf die Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer zur unmittelbaren Beitreibung gesetzlich berechtigten Behörde zu bewirken sind, entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung ist entweder durch einen Gerichtsvollzieher oder durch einen zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen verpflichteten Diener der Behörde zu bewirken.

§ 9.

Zwangsvoll-
streckung
gegen Ge-
meinden,
Stiftungen
und
Anstalten.

Wegen eine politische, Kirchen- oder Schulgemeinde, eine Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Anstalt oder Stiftung darf die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen bezw. des Kirchen- oder Schuldienstes unentbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das kaiserliche Ministerium.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 10.

Zwangsvoll-
streckung in
Familien-
fideikommiß-
grundstücke.

Die Zwangsvollstreckung in ein Familienfideikommißgrundstück erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, soweit nicht durch die Zwangsvollstreckung ein Anspruch verfolgt wird, der nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes die Substanz des Familienfideikommißvermögens ergreift.

§ 11.

Vorschriften
für das Auf-
gebots-
verfahren.

Durch Verordnung des kaiserlichen Ministeriums kann für die Kraftlos-
erklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein
anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden.

§ 12.

Die Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern erfolgt, so lange nicht in Gemäßheit des § 11 ein Anderes bestimmt worden ist, nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren in den §§ 946—959, 1003—1023 der Civilprozeßordnung.

Beträgt das Guthaben auf ein Sparkassenbuch nicht mehr als 1000 Mark, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes, des Ausschlußurtheils, des auf die Aufsehtungsklage ergehenden Urtheils, durch welches die Kraftloserklärung aufgehoben wird, der Zahlungsverweigerung und ihrer Aufhebung durch je einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt und, soweit thunlich, in ein zweites, am Siege des Gerichts erscheinendes Blatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Unterbleibt die Veröffentlichung des Aufgebotes im Deutschen Reichsanzeiger, so tritt an deren Stelle hinsichtlich der rechtlichen Folgen die Veröffentlichung im Amts- und Verordnungsblatt.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 13.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 oder 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes und des Ausschlußurtheils in der im § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt.

§ 14.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes, des Ausschlußurtheils und des auf die Aufsehtungsklage ergehenden Urtheils, durch welches die Kraftloserklärung aufgehoben wird, in der in § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 15.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes.

Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879, das Nachtragsgesetz zu demselben vom 19. September 1879 und der § 30 des Gesetzes, die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879, werden aufgehoben.

§ 16.

Vorbehalt zu
Gunsten der
Vandoberrn
u. s. w.

Der Vorbehalt, welcher in § 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes.

§ 17.

Inkraft-
treten des
Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Eberodorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.

VI.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung der Konkursordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Geroldsbach und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Auf den vom Bürgerlichen Gesetzbuche nicht betroffenen Rechtsgebieten finden die Vorschriften der §§ 48, 49 und 61 der Konkursordnung auch außerhalb des Konkurses Anwendung, § 61 mit der Maßgabe, daß Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Tode wegen allen übrigen Forderungen nachstehen.

Absonderungs- und Vorzugsrechte außerhalb des Konkurses.

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte oder bevorzugte Befriedigung nicht gewährt ist, besteht auf den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebieten ein Absonderungs- oder Vorzugsrecht auch außerhalb des Konkurses nicht.

§ 2.

Wird über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses das Konkursverfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommissbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Beichtigung der dem Fideikommissbesitzer auf Grund der Stiftungsatzung oder eines Rechtes an den Fideikommissgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Aufsichtigung des Fideikommisses erforderlich sind. Bei der Konkursverwaltung sind die Bestimmungen der Fideikommissatzung zu berücksichtigen.

Konkurrenz über das Vermögen des Besitzers eines Familienfideikommisses.

§ 3.

Anzeige von
Verbrechen
oder Ver-
gehen gegen
die Konkurs-
ordnung.

Ergibt sich im Laufe des Konkursverfahrens der Verdacht eines Ver-
brechens oder Vergehens gegen die Konkursordnung, so soll das Konkursgericht
der Staatsanwaltschaft hiervon Mittheilung machen.

§ 4.

Aufhebung
des ältesten
Rechts.

Das Ausführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung vom 22. Februar 1879
wird aufgehoben, unbeschadet der in den Artikeln V und VI des Einführungs-
gesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnungen vom
17. Mai 1898, und in § 94 Ziffer 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuche getroffenen Uebergangsbestimmungen.

Das Gleiche gilt von dem Gesetze, das Vorzugsrecht der Ehefrau im
Konkurse des Ehemannes betreffend, vom 19. September 1879 insoweit, als sich
dasselbe auf nicht in das Vorrechtsregister eingetragene Vorrechte bezieht.

§ 5.

Vorbehalt zu
Gnaden der
Landesherrn
und der Mit-
glieder der
Landes-
herrlichen
Familien.

Der Vorbehalt, welcher in § 7 des Einführungsgesetzes zur Konkurs-
ordnung gemacht ist, gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Aus-
führungsgesetzes.

§ 6.

In
krafttreten
des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem bei-
gedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Grafel.

VII.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Wir Heinrich der Vierechte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauren, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen zur näheren Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes nach § 4 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden durch besondere Ministerialverordnung getroffen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

§ 2.

Für die Feststellung des Börsen- oder Marktpreises von Waaren, sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Handels-Mäkler öffentlich angestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Handels-Mäkler erfolgt für den Gemeindebezirk der Stadt Gera durch den Stadtrath, im Uebrigen durch die Landrathsämter je für ihren Bezirk.

Die öffentlich angestellten Handels-Mäkler — öffentliche Handels-Mäkler — haben vor dem Antritt ihrer Stellung vor der Anstellungsbehörde einen Eid dahin zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Sie haben ein amtliches Siegel zu führen, das ihnen auf ihre Kosten von der Anstellungsbehörde geliefert wird.

Die öffentlichen Handels-Mäkler unterstehen der Dienstaufsicht derjenigen Behörde, die sie angestellt hat; von dieser Behörde können sie zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Im Uebrigen können die Bestimmungen über Anstellung und Entlassung, sowie über die Rechte und Pflichten der Handels-Mäkler durch landesherrliche Verordnung getroffen werden.

§ 3.

Soweit durch die von dem bisherigen Rechte abweichenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Eintragungen in das Handelsregister nothwendig werden, können die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften schon vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe der Vorschriften desselben bei dem Registergerichte bewirkt oder eingereicht werden.

Die Eintragungen dürfen jedoch, soweit sie nach dem bisherigen Rechte unzulässig sind, erst nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

§ 4.

Ist auf Grund des bisherigen Rechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuche unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen.

Bedarf eine Eintragung, die nach dem bisherigen Rechte im Handelsregister vorgenommen worden ist, nach dem Handelsgesetzbuch einer Berichtigung oder Ergänzung, so kann das Registergericht eine solche von Amtswegen vornehmen. Das Gericht hat den Beteiligten von der beabsichtigten Löschung, Berichtigung oder Ergänzung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Absatz 3 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

§ 5.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, dem Registergerichte die von diesem gewünschte Auskunft zu erteilen, soweit solche Thatsachen in Frage kommen, welche für die Berichtigung des Handelsregisters von Bedeutung sind.

§ 6.

Eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, ohne daß dießhalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, wenn durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder der persönlich haftenden Gesellschafter das Gemeinwohl gefährdet wird.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins geltenden Vorschriften — §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch —.

§ 7.

Ist ein Inhaberpapier gestohlen worden oder verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so ist jedes Amtsgericht auf Antrag des bisherigen Inhabers des fraglichen Papieres verpflichtet, den Verlust durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags die Unterscheidungsmerkmale des abhanden gekommenen Papieres anzugeben, soweit sie zu dessen Erkennbarkeit erforderlich sind, und den Verlust des Papieres glaubhaft zu machen.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Diese Vorschriften finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere keine Anwendung — § 367 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs —.

§ 8.

Das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, vom 23. Februar 1863 — Gef.-S. Bd. XIII S. 61 — wird, soweit dasselbe noch in Geltung ist und nicht schon in Folge Reichsrechts außer Kraft tritt, unbeschadet der Uebergangsbestimmungen aufgehoben.

§ 9.

Der § 3 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober d. J., die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.) **Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.

VIII.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Wir Heinrich der Verehrte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Braß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Brandtsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.**Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.**

§ 1.

Öffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und des § 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder Verfassung haften.

Zu den öffentlichen Lasten gehören auch die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbände entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, kirchen- oder schuldiener zu entrichten sind.

Zu Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten sonstige Leistungen gleich, welche auf dem Grundstücke

haften und in Rubrik I des Grundbuchblattes bereits eingetragen sind, namentlich Grundzinsen, Lehngelder, Zehnten, Ablösungsrenten und Ablösungskapitalien, welche an die Stelle einer durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Ablösungsrente treten.

Die Ansprüche der Reichskasse und der Staatskasse wegen öffentlicher Abgaben und Lasten gehen allen anderen öffentlichen Lasten, die in Absatz 2 genannten Lasten gehen den in Absatz 3 genannten im Range vor.

§ 2.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung soll ein das Grundstück betreffender Auszug aus dem Kataster beigelegt werden.

§ 3.

Grunddienstbarkeiten, soweit sie nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfen, sowie Reallasten oder Dienstbarkeiten, welche nach § 30 und folgende des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Auszug eingetragen sind, bleiben von der Zwangsversteigerung des Grundstücks unberührt, auch wenn sie bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 24. März 1897.

§ 4.

Das Gleiche gilt von Hilfsbauten im Sinne des § 54 des Vergesetzes vom 9. Oktober 1870 in der Fassung des § 66 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 5.

Die Vorschrift in § 12 des Reichsgesetzes gilt auch für solche Rechte, deren Rang sich nach den Landesgesetzen bestimmt.

§ 6.

Eine zur Sicherung der Kosten vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Hypothek wird nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch insoweit, als sich die Hypothek auf andere als die in § 10 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Kosten erstreckt.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Hauptforderung nicht auf demselben Grundbuchblatte eingetragen steht oder wenn die Hypothek für eine schon entstandene Kostenforderung zu bestimmtem Betrage eingetragen ist.

§ 7.

Hat sich eine eingetragene Forderung vor dem 1. Januar 1900 mit dem Eigentum an dem verpfändeten Grundstücke vereinigt — §§ 118—122 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, vom 20. November 1858 —, so wird sie ebenso berücksichtigt, wie wenn die Vereinigung nach dem 1. Januar 1900 eingetragen wäre.

§ 8.

Stimmt es zur Zwangsversteigerung eines Grundstücks unter Umständen, auf Grund deren die Bestimmungen der §§ 1127—1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden, so wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebot wegen Nichterreichung des geringsten Gebotes unwirksam sei, dem gebotenen Betrage die Summe der Brandentschädigung hinzugerechnet, auf deren Ueberlassung die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger und dieser selbst nach dem genannten Gesetze Anspruch haben.

§ 9.

Die Terminbestimmung soll unbekannt der Vorschrift des § 39 Absatz 2 des Reichsgesetzes durch zweimalige Einrückung in ein zweites vom Gerichte zu bestimmendes Blatt bekannt gemacht, bei einem ländlichen Grundstücke außerdem in der Gemeinde, in deren Bezirk dasselbe liegt, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet werden.

Terminsaufhebungen sollen in denselben Blättern veröffentlicht werden, in welchen die Terminbestimmungen bekannt gemacht worden sind.

§ 10.

Die Sicherheit für ein Gebot — § 67 des Reichsgesetzes — darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag erteilt, so ist in dem Beschlusse der Bürgen unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären.

Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersterer auf die Berechtigten übertragen wird, ist dem Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mit zu übertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichsgesetzes gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetragenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 11.

Für Gebote kommunaler Körperschaften und der Fürstlichen Landes-
sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 12.

Ist in dem Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter, dem nach dem Vertheilungsplan ein Betrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so kann die Uebersendung des Betrags nach Maßgabe des § 38 der Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 durch die Post erfolgen.

Auf Antrag des Berechtigten kann auch die Auszahlung an ihn durch ein ersuchtes inländisches Gericht erfolgen.

Die Kosten und Gefahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

§ 13.

Das Fürstliche Ministerium ist ermächtigt, für die Zwangsversteigerung im Verordnungswege Grundsätze aufzustellen, welche unbeschadet der Vorschrift des § 112 Absatz 2 Satz 4 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 für die Werthermittelung des Grundstücks als maßgebend zu betrachten sind.

Nach zum Erlaß einer solchen Verordnung soll die Werthermittelung durch die Amtsschulzen nach Maßgabe ihrer Dienstamweisung oder erforderlichen Falls durch besonders vereidigte sachmännische Sachverständige erfolgen.

Abchnitt II.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Rechten, die den Grundstücken gleichgestellt sind.

§ 14.

Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf diejenigen Rechte entsprechende Anwendung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, insbesondere auf Bergwerkseigenthum, auf die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstige Realgedultjame, wenn für diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist.

Kann der betreibende Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen, so werden die ihm im Range nachstehenden Beteiligten wegen der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen aus der Masse nur befriedigt, soweit eine solche nach Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers zur Zeit der Aufhebung des Verfahrens noch vorhanden ist.

Abchnitt III.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum.

§ 15.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten neben den Vorschriften des § 14 auch noch die besonderen Vorschriften der §§ 16 bis 25 dieses Gesetzes.

§ 16.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und Betriebsbeamten, auf Lohn- und andere Bezüge stehen wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge den in § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 bezeichneten Ansprüchen gleich.

Beträge, die von dem Werksbesitzer zu den Knappschafts- und Krankenkassen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu leisten sind, gelten als öffentliche Lasten im Sinne des § 10 Ziffer 3 und des § 156 desselben Reichsgesetzes.

§ 17.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine bergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergamts anzufügen.

§ 18.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfasst nicht die bereits gewonnenen Materialien.

§ 19.

Ist ein Bergwerk oder Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks, sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkeigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils gegebenen Falls auch die Zahl der Auxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminbestimmung eine Angabe der Feldgröße, des Bergamtsbezirks, in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten.

§ 20.

Wird in dem Verfahren die Feststellung des Werthes eines Bergwerkeigenthums erforderlich, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermeßen, nöthigenfalls unter Zuziehung des technischen Mitgliedes des Bergamts als Sachverständigen.

§ 21.

Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkeigenthum nach den Vorschriften der §§ 112, 114, 115 des Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 22—25 ein Anderes bestimmt ist.

§ 22.

Der Antragsteller hat die Thatfachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gerichte offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Gläubiger nicht im Berggrundbuche eingetragen ist, die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkeigenthümer zuzustellen.

§ 23.

Auf Antrag des Bergwerkseigentümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Berggrundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§ 24.

Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigentümers angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§ 114, 115 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme.

Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 25.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Mehrgebot ist in seinem ganzen Umfange durch Zahlung zu berichtigen.

Abchnitt IV.

Zwangsverwaltung in Fideikommissen.

§ 26.

Auf die Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücks finden die Vorschriften der §§ 140—161 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht die Fideikommissatzung ein Anderes bestimmt.

Abchnitt V.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27.

Ist in Enteignungsfällen oder wegen der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren und hat wegen dieser Entschädigung die Eröffnung eines Verteilungs-

verfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen, so finden diese Vorschriften mit folgenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

1. Als Beteiligte gelten der Eigentümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.
2. Die Zustellung des Beschlusses, durch welchen das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die in § 19 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. Zu die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums an den Unternehmer vorhandenen Eintragungen, sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.
4. Als zum Vertheilungsverfahren gehörig gilt auch die Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch, das Aufgebotsverfahren und das Nachvertheilungsverfahren nach Maßgabe der §§ 130, 131, 135 bis 142 des Reichsgesetzes.

Die Zuständigkeit für das Vertheilungsverfahren bestimmt sich nach §§ 1, 2 des Reichsgesetzes.

§ 28.

Für Aufgebote, welche auf Grund des § 136 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zu erfolgen haben, gelten die für Aufgebote der in § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art in § 14 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.

Wird im Uebrigen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren notwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 29.

Die Vorschriften in § 10 Absatz 2 und in § 12 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 finden auch auf solche Rechte Anwendung, mit denen ein Grundstück bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes belastet ist.

Soweit dervartige Rechte aus dem Grundstücke durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu befriedigen sind, gelten für den Umfang der Beschlagnahme lediglich die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897.

§ 30.

Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 Anwendung.

§ 31.

Wenn an einem Grundstücke ein Vorkaufrecht oder ein Wiederkaufrecht mit im Voraus bestimmten festen Preise vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dinglich gesichert ist, so kann bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Berechtigte das Recht nur durch Abgabe von Geboten im Versteigerungstermine ausüben.

Wird dem Berechtigten als Meistbietendem der Zuschlag erteilt, und übersteigt das Meistgebot den im Voraus bestimmten festen Preis, so tritt an die Stelle der Vormerkung mit gleichem Range wie diese der dingliche Anspruch des Berechtigten auf Zahlung des Unterschieds zwischen Meistgebot und Vorkaufs- und Wiederkaufspreis.

Befindet an einem Grundstücke ein Vorkaufs- oder Wiederkaufrecht ohne einen im Voraus bestimmten festen Preis, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Grundbuche eingetragen ist, so finden wegen Ausübung desselben bei der Zwangsversteigerung die Vorschriften des Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen in § 95 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 19. September 1879, sowie das Gesetz vom 21. Dezember 1883, betreffend die Abänderung von § 43 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

IX.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Brandtsfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Grundbuchämter sind — insoweit nicht Bergwerkseigentum in Frage kommt — die Amtsgerichte. Grundbuch-
ämter.

Wo in Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, von Grund- und Hypothekenbehörden die Rede ist, treten an deren Stelle die Grundbuchämter.

§ 2.

Die Grundbuchämter sind zuständig für die in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke. Zuständiges
Grundbuch-
amt.

§ 3.

Sollen mehrere in dem Bezirke verschiedener Grundbuchämter gelegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt von dem Landgerichte zu bestimmen.

Bei staatlichen Grundstücken steht die Bestimmung dem Fürstlichen Ministerium zu.

Eine Aufsehung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 4.

Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes gelegenen Grundstücke zugeschrieben werden, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§ 5.

Beamte des
Grundbuch-
amtes.

Die Geschäfte des Grundbuchbeamten werden durch einen oder mehrere richterliche Beamte, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen oder mehrere Gerichtsschreiber wahrgenommen.

§ 6.

Ersatz-
anspruch des
Staates.

Der Staat ist berechtigt, wenn er an Stelle eines Grundbuchbeamten nach § 12 Satz 1 der Grundbuchordnung Schadenersatz hat leisten müssen, von dem Beamten Ersatz zu verlangen.

Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von letzterem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7.

Eingang
und Zeit der
Anträge.

Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag auf Eintragung in das Grundbuch bei dem Grundbuchamte eingeht, bestimmt sich nach den für den Eingang von Schriftstücken bei dem Amtsgerichte im Allgemeinen geltenden Vorschriften.

Wird bei dem Grundbuchamte ein Antrag auf Eintragung zu Protokoll gegeben, so gilt er mit der vollendeten Aufnahme des Protokolls als eingegangen.

Die Zeit der vollendeten Aufnahme soll in dem Protokolle genau vermerkt werden.

§ 8.

Einleitung.

Die Einleitung eines Verfahrens, durch welches auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Eigenthum oder ein anderes Recht an einem Grundstücke entzogen oder beschränkt werden soll, ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde im Grundbuche zu vermerken. Das Ersuchen ist unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens zu stellen.

Das Grundbuch ist auf Ersuchen der für das Verfahren zuständigen Behörde nach Maßgabe des Inhalts der in dem Verfahren ergangenen endgültigen Entscheidung zu berichtigen.

Der nach Absatz 1 bewirkte Vermerk ist auf Ersuchen der Behörde, welche ihn veranlaßt hat, oder nach der Eintragung der Entziehung oder Beschränkung von Amtswegen zu löschen.

Soweit sich auf Grund der Entzignung Eintragungen in das Grundbuch erforderlich machen, von welchen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

§ 9.

In dem Verfahren, welches die Zusammenlegung von Grundstücken, die Zusammenlegung, Gemeintheilung oder die Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallaften betrifft, findet die Vorschrift des § 8 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Ablösung.

§ 10.

Bei Familienfideikommissgütern ist die besondere rechtliche Eigenschaft des Fideikommissgüter. Gutes im Grundbuche zu verlaublichen.

Das Fideikommissgut ist auf den Namen des jeweilig zu Besitz oder Nutzung Berechtigten einzutragen.

Die Vorschriften des Absatz 2 finden auf Hypotheken, Grundschulden, welche den Gegenstand eines Familienfideikommisses bilden oder zu einem solchen gehören, entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die zu einem Familienfideikommiss gehörigen Rechte an Grundstücken mit Ausnahme des Eigentums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 12.

Auf bestehende Lehn-, Erbzins-, Pacht- und Erbpachtgüter findet die Verb., Erb- Vorschrift des § 10 Absatz 2 entsprechende Anwendung. zins-, Pacht- und Erbpachtgüter.

§ 13.

Für bestehende Realgerechtfame und Realgewerbeberechtigungen, sowie für Real Nutzungsrechte wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten mit gewerbe- berechtigungen.

Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, oder wenn die Gerechtigkeit veräußert oder belastet werden soll, angelegt.

Ist oder wird ein solches Blatt angelegt, so finden auf diese Gerechtfame und Berechtigungen die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14.

Uebergangs-
be-
sinnungen.

Durch Protestationen und Vormerkungen, welche auf Grund der §§ 22, 23, 52, 150 bis 152 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekencapitel betreffend, vom 20. November 1858 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, wird das Grundbuch gegen weitere Einträge nicht mehr gesperrt.

Im Uebrigen bleiben die Wirkungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Protestationen unberührt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragene Vormerkung hat die Wirkung einer Vormerkung im Sinne des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 15.

Anträge in Grundbuchsachen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch unerledigt sind, werden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und den zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen Vorschriften behandelt.

Soweit Eintragsbewilligungen und sonstige zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen dem Grundbuchamte zu dieser Zeit vorliegen, sind sie als nachgewiesen zu betrachten, wenn der Nachweis dem bisherigen Rechte genügt.

Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 16.

Verg-
grundbuch-
ämter.

Verggrundbuchämter sind die Vergämter.

Die Geschäfte des Grundbuchbeamten werden durch das juristische Mitglied des Vergamtes, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts wahrgenommen, welchem das juristische Mitglied des Vergamtes angehört.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Aufgehoben werden das Gesetz, die Grund- und Hypothekenvücher und das Hypothekewesen betreffend, vom 20. November 1858 und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 22. November 1858 — Gef.-S. Bd. XII S. 89 und 167 —, sowie alle weiteren dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Schluss-
bestimmungen

Die Aufhebung erfolgt, soweit die Vorschriften nicht schon infolge Reichsgesetzes außer Kraft gesetzt werden, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einföhrungsgesetzes zum Bftrgerlichen Gesetzbuch und des § 83 der Grundbuchordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fftrstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Zm Namen Seiner Durchlaucht des Fftrsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. k. Grafel.

X.

Gerichtskostengesetz

vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Ungarischer Linie regierender Fürst, Kurfürst, Graf und Herr von Hohenlohe, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerabronn, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Theil.**Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebühren und Auslagen) der Gerichte nur nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erhoben.

§ 2.

Schuldner der Kosten ist, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

Ver-
pflichtung zur
Kosten-
zahlung.

§ 3.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Gesamtschuldner.

Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden und stehen diese oder ein Theil derselben in Rechtsgemeinschaft, so haften die in Rechtsgemeinschaft stehenden Kostenschuldner für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge oder die Schuld eines Theilhabenden Mehrkosten erwachsen, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 4.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung eines Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und einer Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Erhebung aus der Masse.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Wer durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen hat, haftet für dieselben neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

Übernahme der Kostenpflicht.

§ 6.

Durch die Bestimmungen der §§ 2—5 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 7.

Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann von dem Antragsteller ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß gefordert werden.

Vorschußpflicht.

Die Vornahme der Handlung kann von der Zahlung des Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller zu unerträglichem Nachtheil gereichen würde.

Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Veranlagung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 8.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie in allen Angelegenheiten, welche die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens nicht betreffen;
2. der Hof des Deutschen Reichs;
3. der Staatshof des Fürstenthums.

§ 9.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für Verhandlungen, Verfügungen, Berichte und andere Amtshandlungen, welche ausschließlich den öffentlichen Dienst des Staates, besonders auch die Handhabung der Dienstaufsicht, betreffen;
2. für die von Amtswegen erfolgende Feststellung von Kosten, desgleichen für Entscheidungen über Erinnerungen gegen Kostenanlässe nach § 24;
3. in der Beschwerdeinstanz in Kostenangelegenheiten, sofern nicht die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen;
4. für die auf Antrag der zuständigen Kostenverwaltungsstellen ergehenden Verfügungen zur Beitreibung von Kosten einschließlich der Eintragung und Löschung von Hypotheken im Grundbuche zur Sicherstellung von Kosten;
5. für Verhandlungen, Vernehmungen und Berichte in Gnadenfachen;
6. für Legalisation der von den Gerichten, Standesämtern und Pfarrämtern zum Gebrauche im Auslande ausgestellten Urkunden und Zeugnisse;
7. für Verhandlungen, Verfügungen und Einträge im Grundbuche, welche die von inländischen Gemeinden zur Herstellung öffentlicher Straßen oder Ortverbindungswege erworbenen Grundstücke betreffen;
8. in Nachlassfachen nach Maßgabe des § 114;

Verändliche
Gebühren-
freiheit.

Zu zahlende
Gebühren-
freiheit.

9. in Vormundschaftsachen nach Maßgabe des § 119;
10. für die ausschließlich zur Feststellung der Kollateralsteuer erforderlichen Verhandlungen und Verfügungen, sofern dieselben nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Abgabepflichtigen hervorgerufen werden;
11. für diejenigen Verhandlungen, Verfügungen und Einträge in Grundbuchsachen, welche lediglich dazu dienen sollen, das Steuerkataster und die Flurbücher in Uebereinstimmung mit dem Grundbuche zu erhalten;
12. für Verfügungen und Verhandlungen in den Fällen des § 18 des Reichsgerichtsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 10.

Eine Erstattung der Auslagen unterbleibt

1. im Falle des § 8 Ziffer 3,
2. in den Fällen des § 9 Ziffer 1, 5, 10, 11 und 12.

Baare
Auslagen.

Nur die Erstattung von Schreib- und Postgebühren unterbleibt in den Fällen des § 8 Ziffer 1 und 2 und des § 9 Ziffer 2—4 und 6—9.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Terminverletzung oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden.

§ 11.

Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Fälligkeit.

§ 12.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

Nach-
forderung.

§ 13.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn dieselben bei einem erstuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Kostenan-
satz

Der Anfall erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§ 14.

Rechtsmittel.

Für die Erledigung des Ersuchens in einer Angelegenheit, welche bei einem Gerichte des Fürstenthums nicht anhängig ist und welche nicht vom deutschen Gerichtskostenetze getroffen wird, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, drei Zehnthelle der Gebühr des § 34, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen fünf Zehnthelle der erwähnten Gebühr, jedoch nicht über 20 Mark.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz.

§ 15.

Zurückbehaltung von Urkunden wegen Kosten.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften (Auszüge), sowie die Rückgabe der aus Anlaß einer gebührenpflichtigen Amtshandlung an das Gericht gelangten Urkunden kann von vorgängiger Zahlung der Kosten nach dem Ermessen des Gerichts abhängig gemacht werden.

Ueber Erinnerungen gegen eine gerichtliche Anordnung dieser Art wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 16.

Beitreibung.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

§ 17.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zur Hypothek auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund derselben erfolgt die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuche, nachdem eine Aufforderung zur Zahlung des Schuldbetrages innerhalb zwei Wochen erfolglos gewesen ist.

Die Zwangsvollstreckung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Gerichtskostenforderung gegen den ersten Schuldner derselben nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums zulässig.

§ 18.

Ein nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 118 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint, ausreichen, um die einseitige Befreiung von der Berichtigung der Kosten zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften in §§ 807 und 899 bis 915 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Einseitige
Befreiung
von der Be-
richtigung
der Kosten.

Unbeschadet der Vorschriften über die Verjährung findet auf die Verpflichtung zur nachträglichen Berichtigung der Kosten der § 125 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Beschwerden werden im Aufsichtswege entschieden.

§ 19.

Der Werth des Gegenstandes, nach welchem die Höhe der Gebühr sich richtet, wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

Werth des
Gegen-
standes.

§ 20.

Für die Werthberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts.

Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 21.

1. Der Werth einer Sache ist nach dem gemeinen Werthe derselben festzusetzen; handelt es sich um den Verkauf einer Sache, so ist als Werth in der Regel der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Werth des Besizes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth einer Hypothek, eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand der Hypothek oder des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser

maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuche entgegenstehen (§ 67).

Bei Vorrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Forderung und, wenn der Betrag der zurücktretenden Forderung der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts; bei bestimmter Dauer ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er geringer ist.

Bei Rechten auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, wird der Werth des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der zu gewährenden Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das Gleiche gilt bei Rechten auf Gewährung einer Geldrente, welche nach §§ 843 und 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach den §§ 3, 3a und 7 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, zu leisten ist.

6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als fünf Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünffache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommißfolger ausfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summe erfolgt nach dem laufenden Kurse.

§ 22.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 M., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 M. und nicht über 50 000 M. angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 23.

Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Werth-
festsetzung

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. Zu dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthangabe, durch unrichtige Werthangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 24.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Aufsaß oder Nichtaufsaß von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Aufsaß erfolgt ist bezüglich hätte erfolgen müssen, gebührenfrei.

Erinne-
rungen.

§ 25.

Die Entscheidungen über Werthfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz fällen von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 26.

Beschwerde. Wegen die in den §§ 23—25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 507 Absatz 2 bis 575 der Civilprozeßordnung statt. Wegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 27.

**Nieder-
schlagung
von Kosten
und Ge-
währung von
Gebühren-
freiheit.**

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Daselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren.

Wegen Verweigerung der Gebührenfreiheit findet Beschwerde im Aufsichtswege statt.

§ 28.

**Mindest-
betrag — Ab-
rundung der
Gebühren.**

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenansatze.

§ 29.

**Bemessung
der Gebühren
nach Maß-
einheiten.**

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Gebühren nach gewissen Maßeinheiten, z. B. für je 1000 M., nach Seiten eines Schriftstücks oder nach Stunden eines Geschäfte, zu bemessen sind, wird jede angefangene Maßeinheit für voll gerechnet.

§ 30.

Für gerichtliche Amtshandlungen, welche auf Antrag eines Beteiligten außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmen sind, obgleich sie der allgemeinen Natur des Geschäfts nach an Gerichtsstelle stattfinden könnten, werden in denjenigen Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder nicht beziehen, neben den gewöhnlichen Gebühren fünf Zehntheile derselben, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 10 Mark, als Zusatzgebühr erhoben.

Zusatzgebühr.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§ 31.

Wenn die Beteiligten den Abschluß einer gerichtlichen Angelegenheit durch Unterlassung der von ihrer Seite hierzu erforderlichen Thätigkeit verzögern, so kann den Beteiligten vom Gerichte eine angemessene Frist zur Herbeiführung des Abschlusses gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist die begonnene Angelegenheit mit Rücksicht auf die Fälligkeit der Gebühren als beendet anzusehen, sofern die Beteiligten bei der Fristbestimmung auf diese Folge ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sind.

Rechtsabklärung
amtlicher
Sondierungen.

§ 32.

Wenn in Gemäßheit der in § 31 enthaltenen Bestimmungen die Gebühr für ein nicht zum Abschluß gekommenes Geschäft fällig wird, so ist die in § 136 Absatz 1 für die Zurückweisung eines Antrags bestimmte Gebühr zu erheben.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 30 Mark.

§ 33.

Wird die unerledigt gebliebene oder in ihrem Abschluß verzögerte Angelegenheit binnen sechs Monaten, von der letzten gerichtlichen Handlung oder vom Ablauf der nach § 31 gesetzten Frist an gerechnet, nachträglich erledigt, so kann das Gericht die vollständige oder theilweise Anrechnung der erhobenen Gebühren auf die Gebühr des vollendeten Geschäfts anordnen, wenn die Unter-

brechung von den Theilnehmern nicht grüßlich verschuldet war oder keine erhebliche Vermehrung der gerichtlichen Mühewaltung verursacht hatte.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundungen.

§ 34.

Werth-
klassen- und
Gebühren-
tab.

Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 100 M. einschließlich					1 M.
2.	von mehr als	100 M.	bis	200 M. einschließlich		2 "
3.	" " "	200 "	" "	300 "	" "	3 "
4.	" " "	300 "	" "	450 "	" "	4 "
5.	" " "	450 "	" "	650 "	" "	5 "
6.	" " "	650 "	" "	900 "	" "	6 "
7.	" " "	900 "	" "	1 200 "	" "	7 "
8.	" " "	1 200 "	" "	1 600 "	" "	8 "
9.	" " "	1 600 "	" "	2 100 "	" "	9 "
10.	" " "	2 100 "	" "	2 700 "	" "	10 "
11.	" " "	2 700 "	" "	3 400 "	" "	11 "
12.	" " "	3 400 "	" "	4 300 "	" "	12 "
13.	" " "	4 300 "	" "	5 400 "	" "	13 "
14.	" " "	5 400 "	" "	6 700 "	" "	14 "
15.	" " "	6 700 "	" "	8 200 "	" "	15 "
16.	" " "	8 200 "	" "	10 000 "	" "	16 "
17.	" " "	10 000 "	" "	12 000 "	" "	17 "
18.	" " "	12 000 "	" "	14 000 "	" "	18 "
19.	" " "	14 000 "	" "	16 000 "	" "	19 "
20.	" " "	16 000 "	" "	18 000 "	" "	20 "
21.	" " "	18 000 "	" "	20 000 "	" "	21 "
22.	" " "	20 000 "	" "	22 000 "	" "	22 "
23.	" " "	22 000 "	" "	24 000 "	" "	23 "
24.	" " "	24 000 "	" "	26 000 "	" "	24 "
25.	" " "	26 000 "	" "	28 000 "	" "	25 "

26.	von	mehr	als	28 000	ℳ.	bis	30 000	ℳ.	einschließlich	26	ℳ.
27.	"	"	"	30 000	"	"	35 000	"	"	28	"
28.	"	"	"	35 000	"	"	40 000	"	"	30	"
29.	"	"	"	40 000	"	"	50 000	"	"	32	"
30.	"	"	"	50 000	"	"	60 000	"	"	34	"
31.	"	"	"	60 000	"	"	70 000	"	"	36	"
32.	"	"	"	70 000	"	"	80 000	"	"	38	"
33.	"	"	"	80 000	"	"	90 000	"	"	40	"
34.	"	"	"	90 000	"	"	100 000	"	"	42	"

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 ℳ. und die Gebühren um je 2 ℳ.

§ 35.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

Einseitige
Erklärungen
und einseitige
Verträge.

§ 36.

Das zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

Zweiseitige
Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

§ 37.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinträglichungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§ 35 und 36 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Zusatzgebühr
für
Erklärungen
Dritter.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 38.

Nachtrags-
erklärungen.

Fünf Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträglich ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von demselben Berichte beurkundet werden;
4. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags.

§ 39.

Werths-
berechnung.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses, so ist der Werth der Aenderung maßgebend; hat diese für die Theiligten keinen bestimmten Geldwerth, so ist die Vorschrift des § 22 maßgebend, es darf jedoch der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§ 38 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 zu bestimmen.

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50000 M. anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgesetzten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister und zu ähnlichen Registern findet, sofern ein be-

stimmter Geldwerth aus der Anmeldung nicht ersichtlich ist, die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung.

§ 40.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Mehrere
Geschäfte in
einem Akte.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 35—38 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, andernfalls der Werth nur einmal zum Aufsatze gebracht.

Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theil dem Satze des § 35, zum Theil dem des § 36, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrags ein.

Zu Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 41.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr, erhoben.

Anerkennung
des Inhalts.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist außer der Gebühr des Absatz 1 für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 42.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnthelle und, wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

Unter-
schrittsbe-
glaubigung.

§ 43.

Zwei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen oder Wsichungen im Grundbuch, sowie von Eintragungsb- oder Wsichungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
3. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung;
4. für die Beglaubigung einer Schuldburkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist.

Die Vorschriften der §§ 39, 40 sind entsprechend anzuwenden.

§ 44.

Verwilligte
Ger.
fügungen.

Für die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Eineinhalbfache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden.

In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags beantragt wird.

Die Vorschriften in Absatz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags. Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet, so finden die Vorschriften des § 40 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesamten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Mittheilung der Verfügung erfolgt ist.

§ 45.

Für die Beurkundung eines Stiftungsgeſchäfts wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Stiftungs-
geſchäft.

Ist die Stiftung ausschließlich für fromme, mildthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmt, so wird nur die volle Gebühr erhoben.

Dem Gebührensatze in Absatz 1 unterliegt auch die Beurkundung der Errichtung eines Familienfideicommisses.

§ 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben: Freiwillige
Ver-
steigerungen.
a. m.
bewegliche
Sachen.

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnthelle der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehnthelle der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände, welche den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen;

die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsvertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

§ 47.

b. Bewegliche Sachen.

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Acker und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

	von dem Betrage bis zu 100 M.	5 vom Hundert,
	von jedem weiteren Hundert über 100	„ bis 300 M.	3 „ „
„	„	300 „	1000 „ 2 „ „
„	„	1000 „	5000 „ 1 „ „
„	„	5000 „	1/2 „ . „

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 48.

Verloosungen, Generalversammlungen.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen (Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, eingetragene Vereine und dergleichen).

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszulosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 M. anzunehmen ist.

Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 M.

§ 49.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind; Bescheinigungen,
Eiegelungen.
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 101), und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche einem Nuzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung des Zustands von Sachen (§§ 1034, 1372, 1528, 2122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen;
4. für die Aufnahme von Protesturkunden und ähnlichen Urkunden;
5. für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen oder Inventaren.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, Nachlaßverzeichnisses oder Inventars, einschließlich der Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber, werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben:

bei einem Betrage bis	50 M.	einschließlich	1 M.
" " " "	100 "	" "	2 "
" " " "	300 "	" "	3 "
" " " "	1 000 "	" "	4 "
" " " "	5 000 "	" "	5 "
" " " "	über 5 000 "	" "	6 "

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

§ 50.

Wechsel-
proteste.

Für die Aufnahme eines Wechselprotesses einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung durch einen Gerichtsschreiber werden erhoben:

bei einem Werthe bis	100 M.	einschließlich	1 M.
" "	300 "	" "	2 "
" "	1000 "	" "	3 "
" "	5000 "	" "	4 "
" "	über 5000 "	" "	5 "

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 51.

Abschrifts-
beglaubigung
und Aus-
fertigungen.

Für die Beglaubigung von Abschriften werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Ertheilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben.

§ 52.

Sicher-
stellung der
Zeit.

Drei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde vorhanden gewesen ist.

§ 53.

Abgabe von
Willens-
erklärungen
gegenüber
dem Gerichte.

In denjenigen besonderen Fällen, in welchen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur rechtlichen Wirksamkeit von Willenserklärungen erforderlich ist, daß sie dem Gericht (Nachlassgericht, Vormundschaftsgericht) gegenüber abgegeben werden, wird für die Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr des § 34 nur zur Hälfte erhoben.

Inbesondere gehören hierher:

1. die Anfechtung einer Ehe nach § 1342;

2. die Ablehnung der fortgesetzten Gültergemeinschaft und die Aufsechtung der Ablehnung nach § 1484;
3. der Verzicht des theilberechtigten Abkömmlings auf seinen Antheil am Gesamtgut nach § 1491;
4. die Aufsechtung der Ehegatschaft eines verstorbenen Kindes nach § 1597;
5. der Verzicht des Vaters auf die Nutzung am Kindesvermögen nach § 1662;
6. die Erklärung des für todt erklärten, aber noch lebenden Vaters, daß er die elterliche Gewalt wieder ausüben wolle, nach § 1679;
7. die Ausschlagung einer Erbschaft nach §§ 1945, 1953;
8. die Aufsechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft nach §§ 1955, 1957;
9. die Aufsechtung einer letztwilligen Verfügung nach § 2081;
10. die Anzeige des Vorerben vom Eintritt der Nacherbfolge nach § 2146;
11. die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers nach § 2198;
12. die Ernennung von Mitvollstreckern und die Ernennung eines Nachfolgers nach § 2199;
13. die Annahme oder Ablehnung des Amtes des Testamentsvollstreckers nach § 2202;
14. die Kündigung des Amtes des Testamentsvollstreckers nach § 2226;
15. die Aufsechtung eines Erbvertrags nach § 2281;
16. die Anzeige vom Verkaufe der Erbschaft und Namensnennung des Käufers nach § 2384.

Die Mitwirkung des Gerichts umfaßt die gesammte erforderliche Thätigkeit des Gerichts einschließlich der Gewährung der Einsicht in die beim Gerichte niedergelegten Erklärungen.

Die Gebühr kommt in Wegfall, wenn demselben Gerichte für die Beurkundung der Willenserklärung bereits die volle Gebühr zusteht.

§ 54.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnthelle der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 M. erhoben.

Ergebnisse
Ver-
handlungen.

Pauschal-
charakter
der
Gebühren.

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch- und Hypothekensachen.

Verkehrs-
kosten und
Gebühren.
s. d.

In Grundbuchsachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr bei einem Werthe des Gegenstandes:

		nach dem Satz A Mark	nach dem Satz B Mark
1. bis 100 M. inkl.		2	1
2. von mehr als 100 M. bis 200 M. einschließlich		3	1,50
3. " " " 200 " " 300 " "		4	2
4. " " " 300 " " 450 " "		5	2,50
5. " " " 450 " " 650 " "		6	3
6. " " " 650 " " 900 " "		8	4
7. " " " 900 " " 1 200 " "		10	5
8. " " " 1 200 " " 1 600 " "		13	6
9. " " " 1 600 " " 2 100 " "		16	8
10. " " " 2 100 " " 2 700 " "		21	10
11. " " " 2 700 " " 3 400 " "		27	12
12. " " " 3 400 " " 4 300 " "		34	14
13. " " " 4 300 " " 5 400 " "		42	17
14. " " " 5 400 " " 6 700 " "		52	21
15. " " " 6 700 " " 8 200 " "		64	26
16. " " " 8 200 " " 10 000 " "		78	32
17. " " " 10 000 " " 12 000 " "		94	38
18. " " " 12 000 " " 14 000 " "		112	44
19. " " " 14 000 " " 16 000 " "		130	51
20. " " " 16 000 " " 18 000 " "		150	58
21. " " " 18 000 " " 20 000 " "		170	65

		nach dem Satz A Mark	nach dem Satz B Mark
22.	von mehr als 20 000 M. bis 22 000 M. einschließlich	190	73
23.	„ „ „ 22 000 „ „ 24 000 „ „	210	81
24.	„ „ „ 24 000 „ „ 26 000 „ „	230	89
25.	„ „ „ 26 000 „ „ 28 000 „ „	250	97
26.	„ „ „ 28 000 „ „ 30 000 „ „	270	105
27.	„ „ „ 30 000 „ „ 35 000 „ „	290	115
28.	„ „ „ 35 000 „ „ 40 000 „ „	315	130
29.	„ „ „ 40 000 „ „ 50 000 „ „	375	155
30.	„ „ „ 50 000 „ „ 60 000 „ „	460	185
31.	„ „ „ 60 000 „ „ 70 000 „ „	545	220
32.	„ „ „ 70 000 „ „ 80 000 „ „	630	255
33.	„ „ „ 80 000 „ „ 90 000 „ „	720	290
34.	„ „ „ 90 000 „ „ 100 000 „ „	810	325
35.	„ „ „ 100 000 „ „ 110 000 „ „	900	360

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 M. und die Gebühren beim Satz A um je 90 M., beim Satz B um je 40 M.

§ 57.

Wenn das Eigenthum oder Miteigenthum an einem Grundstück oder an einem Grundstücktheil auf eine andere Person übergeht, so wird für die Verlautbarung des Eigenthumswechsels im Grundbuche, mit Ausnahme der Fälle des § 58, der Gebührensatz A erhoben.

Die Vorschrift des Absatz 1 findet auch Anwendung:

1. auf die Eintragung desjenigen, welcher ein Grundstück nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuches erworben hat;
2. wenn nach gesetzlicher Vorschrift der neue Eigentümer für sein unbewegliches Vermögen ein Grundbuchblatt nicht anlegen lassen muß und daher die Verlautbarung des Eigenthumswechsels im Grundbuche nur in der Weise erfolgt, daß das Grundstück oder der Grundstücktheil auf dem Grundbuchblatte des bisherigen Eigentümers gelöscht oder abgeschrieben wird;
3. für die gerichtliche Mitwirkung zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, welches im Grundbuche nicht eingetragen

Eintragung
des Eigen-
thums-
wechsels im
Grundbuche.
u. volle
Gebühr.

ist und in Gemäßheit der Vorschrift der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, § 90, nach Landesrecht auch nicht eingetragen zu werden braucht.

Die bezeichnete Gebühr umfaßt die Beurkundung der Auflassungserklärung des Antrags auf Eintragung oder der nach § 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Erklärungen, sowie alle vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere auch die Uebertragung des Grundstücks oder Grundstücktheils auf ein anderes Grundbuchblatt und die Ausfertigung einer Erwerbserkunde sowie Benachrichtigung der passiv beteiligten Personen.

Nicht inbegriffen in der Gebühr sind die Eintragungen der von dem bisherigen Eigenthümer an dem überzigneten Grundstück oder Grundstückstheil für sich oder dritte Personen vorbehaltenen Rechte einschließlich der Verfügungsbeschränkungen, welche zum Schutze dieser Rechte dienen sollen.

§ 58.

k. halbe
Gebühr.

Fünf Zehnthelle des Gebührensages A, mindestens aber 2 M., werden für die Verlautbarung des Eigenthumswechsels erhoben:

1. wenn infolge Todes des Eigenthümers oder Miteigenthümers ein Grundstück oder ein Antheil an einem Grundstück auf Erben der ersten Ordnung oder auf Eltern oder auf den Ehegatten übergeht, ohne Unterschied, ob die Berufung zur Erbfolge auf Verfügung von Todeswegen oder gesetzlicher Vorschrift beruht.

Den Erben stehen Vermächtnisnehmer und Beschenkte auf den Todesfall gleich, welche zu dem Erblasser in dem in Absatz 1 bezeichneten Verhältniß stehen; das Gleiche gilt bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, wenn die Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder Ehegatten sind;

2. wenn die Besitznachfolge in ein Grundstück oder in den Antheil an einem Grundstück auf Grund der statutarischen Bestimmungen eines Familienfideikommisses erfolgt;
3. im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft für die nachträgliche Eintragung der Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Gesamtgute, sowie für die Eintragung des bei der Auseinanderlegung der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft einem Ehegatten oder den Abkömmlingen eines Ehegatten zufallenden Eigen-

thums und für die nach §§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende Uebertragung des Antheils eines Abkömmlings am Gesamtgute;

4. für die Eintragung des Eigenthums derjenigen Person, welche ein Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren erworben hat.

Die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 des § 57 finden entsprechende Anwendung.

§ 59.

Wenn auf Grund eines und desselben Rechtstitels mehrere in demselben Amtsgerichtsbezirk gelegene Grundstücke auf einen und denselben Erwerber oder auf ein und dieselbe Mehrheit von Erwerbern übergehen, so werden die in den §§ 56—58 festgesetzten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben.

Werthberechnung bei Uebertragung mehrerer Grundstücke.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die Grundstücke bisher verschiedenen Eigentümern gehörten.

§ 60.

Der Gebührensatz B wird erhoben für die Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

§ 61.

Zwei Zehnthelle des Gebührensatzes B, mindestens aber 1 M., werden erhoben für die Eintragung einer bei der Veräußerung eines Grundstücks für den Verkäufer, dessen Ehegatten oder Abkömmlinge vorbehaltenen Hypothek oder anderen dinglichen Rechts.

Unständige Stauselder, Auszug- oder Verbergsleistungen.

Hat ein Erblasser seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen ein solches Recht an einem von ihm hinterlassenen Grundstücke durch Verfügung von Todeswegen eingeräumt, so findet die Bestimmung des Absatz 1 auf die Eintragung des Rechts entsprechende Anwendung.

§ 62.

Zwei Zehnthelle des Gebührensatzes B, mindestens aber 1 M., werden erhoben für alle sonstigen endgültigen Eintragungen im Grundbuche, welche nicht Gebührenfreiheit genießen oder unter einen besonderen Gebührenansatz fallen, insbesondere für die Eintragung von Reallasten und Dienstbarkeiten.

Sonstige Eintragungen.

Abtretung
und Ver-
pändung
einer Hypo-
thek, Grund-
schuld oder
Renten-
schuld.

§ 63.

Fünf Zehnthelle des Gebührenjahres B, mindestens aber 1 M., werden erhoben für die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld.

§ 64.

Ver-
änderungen.

Für die Eintragung sonstiger Veränderungen aller Art, namentlich der Änderungen des Inhalts oder Ranges eingetragener Rechte, für die Eintragung von Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen, Verdictigungen, soweit sie nicht von Amtswegen zu geschehen haben, und Ergänzungen wird ein Zehntel des Gebührenjahres B, mindestens aber 1 M., erhoben.

Als Änderungen des Inhalts eines eingetragenen Rechts gelten insbesondere die Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek, einer Hypothek in eine Grundschuld, einer gewöhnlichen Grundschuld in eine Rentenschuld oder umgekehrt, die Ersetzung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, durch eine andere, die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder die Aufhebung dieser Ausschließung, die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§§ 1139, 1140, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Zinserhöhungen, auch wenn der Zinssatz mehr als fünf vom Hundert beträgt, die Vertheilung einer Gesamthypothek oder Gesamthgrundschuld auf die einzelnen Grundstücke und die Bestellung eines Vertreters für den jeweiligen Mündiger nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 65.

Wischungen.

Fünf Zehnthelle derjenigen Gebühr, welche nach den vorausgegangenen Bestimmungen für eine Eintragung im Grundbuche zu erheben ist, mindestens aber 1 Mark, sind für die Wischung derselben zu erheben.

Die Wischung ganz oder theilweise getilgter Landrenten der Landrentenbank erfolgt gebührenfrei.

§ 66.

Erfolgt auf Grund einer und derselben Bewilligung eine Eintragung oder Wischung bei mehreren Grundstücken, so werden die in den §§ 60—65 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben und zwar, sofern nach § 67 Satz 2 der Werth der Grundstücke maßgebend ist, nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Grundstücke; es sind jedoch für das zweite und jedes weitere Grundbuch-

blatt, auf welchem die Eintragung oder Löschung stattfindet, noch 0,50 M. zu erheben.

Gegen die Grundstücke in verschiedenen Amtsbezirken des Fürstenthums, so sind die Kosten hinsichtlich sämtlicher Grundstücke von demjenigen Amtsgericht, welches die erste Eintragung oder Löschung vorgenommen hat, zu erheben.

§ 67.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden ist der Betrag der Forderung oder Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme, für die Gebührenberechnung maßgebend: bei den in § 66 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen ist jedoch der Werth der Grundstücke, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

Werth-
berechnung.

§ 68.

1. Für die Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes werden vier Zehnthelle der in § 34 bestimmten Gebühr, für Erneuerung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte zwei Zehnthelle der gedachten Gebühr erhoben.

Hypotheken-,
Grund-
schuldbriefe.
Renten-
schuldbriefe.

Die Vorschriften der §§ 66 und 67 finden entsprechende Anwendung.

2. Auf die Herstellung und Erneuerung eines Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefes findet die Gebührenvorschrift unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

3. Für Vermerke des Grundbuchrichters auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnthelle der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 69.

Für die Einsicht des Grundbuchs und der im § 11 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden und Anträge ist eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Vorfahrung
des
Grundbuche.

Erstreckt sich die Einsichtnahme gleichzeitig auf mehrere Grundbuchblätter, so ist, wenn dieselben die Grundstücke verschiedener Eigentümer betreffen, die im Absatz 1 bestimmte Gebühr für jedes Grundbuchblatt zu erheben.

Die Gesamtsumme darf jedoch in diesem Falle 2 M. nicht übersteigen.

Betreffen die eingesehenen Grundbuchblätter das Eigentum einer und derselben Person, so erhöht sich die in Absatz 1 bestimmte Gebühr für jedes Grundbuchblatt um 0,10 M., darf aber den Betrag von 1 M. nicht übersteigen.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 70.

Beglaubigte
Abschriften.

Drei Zehnthelle der in § 34 bestimmten Gebühr, jedoch nicht mehr als 20 M., werden für die Ertheilung einer beglaubigten Abschrift eines Grundbuchblatts erhoben.

Werden die Abschriften mehrerer Grundbuchblätter desselben Eigentümers auf Grund eines Antrags gleichzeitig ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben, jedoch nicht mehr als 30 M. Die Bestimmung in § 69 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.

Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder der Grundbuchakten, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnthelle der Gebühr des § 34 erhoben.

§ 71.

Anlegung
eines Grund-
buchblattes.

Wird für ein Grundstück, welches im Grundbuche bereits eingetragen war, ein Grundbuchblatt in allen drei Rubriken neu angelegt, so ist eine besondere Gebühr nur dann zu entrichten, wenn mit der Anlegung des Grundbuchblattes nicht gleichzeitig ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers verbunden ist (siehe § 57).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Werthe des Grundstücks.

Sie beträgt bei einem Werthe desselben

bis zu	300 Mark inkl.	3 M.
„ „	900 „ „	4 „
„ „	1500 „ „	5 „
„ „	3000 „ „	8 „
über	3000 „ „	10 „

Die Gebühr umfaßt außer den in § 75 bezeichneten Geschäften insbesondere auch die Abschreibung des Grundstücks auf dem Grundbuchblatte, auf welchem es bisher eingetragen war.

§ 72.

Anlegung des
Grundbuchs.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für ein Grundstück, welches im Grundbuche noch nicht eingetragen war, auf Grund der gesetzlichen Vorschriften

über die erste Anlegung des Grund- und Hypothekensbuchs erfolgt ohne Ansatz von Gebühren und Verlägen.

Werden gegen den Entwurf des Grundbuchblattes unbegründete Einwendungen erhoben, so sind die hierdurch verursachten Kosten von demjenigen zu tragen, welcher die Einwendungen bewirkt hat.

§ 73.

Die vorstehenden für Grundstücke bestimmten Vorschriften sind auf Be- Erfähändige
Verordnungen
rechtigungen, welche ein eigenes Blatt im Grundbuche erhalten dürfen, insbesondere auf Erbbaurechte, entsprechend anzuwenden.

§ 74.

Für die Feststellung der Unschädlichkeit in den Fällen der §§ 57 und 58 Bestimmung
der Un-
schädlichkeit.
des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche einschließlich der nach den §§ 62—64 daselbst wahrzunehmenden Geschäfte wird nach dem Betrage der Entschädigungssumme eine Gebühr von fünf Zehntheilen der in § 34 bestimmten Sätze, mindestens aber 1 M., erhoben.

§ 75.

Die in den §§ 60—70 festgesetzten Gebühren umfassen die Aufnahme aller Umfang der
Gebühren.
erforderlichen Anträge und Erklärungen (Eintragungsanträge, Eintragungsbewilligungen), sowie alle erforderlichen Nebengeschäfte, insbesondere die Verhandlungen mit beteiligten Personen, die Feststellung der Unschädlichkeit, in den Fällen der §§ 55 und 56 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Einforderung, Vorlegung und Berichtigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe im Sinne der §§ 42 und 43 der Grundbuchordnung und die Benachrichtigung der im § 35 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen.
Dagegen unterliegt die Beurkundung oder Anerkennung rechtsgeschäftlicher Erklärungen, welche den Eintragungsanträgen und Eintragungsbewilligungen zu Grunde liegen, den in dem zweiten Abschnitte für gerichtliche Beurkundungen festgesetzten Gebührenhöhen.

Die Gebühr für Herstellung der in § 68 Ziffer 1 bezeichneten Urkunden ist in der im § 60 festgesetzten Gebühr nicht enthalten. Im Uebrigen ist die Ausfertigung förmlicher Urkunden über erfolgte Eintragungen in der Gebühr für letztere enthalten.

§ 76.

Neben-
abgaben beim
Eigentums-
wechsel.

Neben der in den §§ 57, 58 und 59 geregelten Gebühr für die Eintragung des Eigentumswechsels (Besitztitelberichtigung) bewendet es bis auf Weiteres bei der Fortentrichtung der bestehenden Nebenabgaben, welche nicht zur Hauptstaatskasse fließen.

§ 77.

Abschriften
von
Urkunden.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nötig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren zu entrichten.

Die Beglaubigung der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Vierter Abschnitt.

Registerachen, Handelsachen, Genossenschaftsachen, Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

A. Handelsregister.

§ 78.

Einzelkauf-
mann, offene
Handels-
gesellschaft
und
Kommandit-
gesellschaft,
juristische
Personen.

Die Gebühr für die Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person beträgt bei einem Jahreseinkommen des Kaufmanns, der Gesellschaft oder der juristischen Person aus dem Handelsgewerbe:

1. bis zu 1 000 M. einschließlich	5 M.
2. über 1 000 „ bis 3 000 M. einschließlich	10 „
3. „ 3 000 „ „ 10 000 „ „	20 „
4. „ 10 000 „ „ 20 000 „ „	30 „
5. „ 20 000 „ „ 50 000 „ „	50 „
6. „ 50 000 „	100 „

Wieht der Kostenpflichtige die Höhe seines Einkommens aus dem Handelsgewerbe bei der Anmeldung seiner Firma nicht an oder erscheinen seine Angaben nicht glaubhaft, so erfolgt seine Einreihung in eine der Werthklassen nach dem Ermessen des Gerichts.

§ 79.

Für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals wird das Doppelte der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß von 100 000 M. an die ferneren Wertklassen um je 10 000 M. und die Gebühr nur um je 3 M. steigen.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet.

Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

§ 80.

Für alle sonstigen Eintragungen, insbesondere die Eintragung einer Procura, die Eintragung von Veränderungen aller Art und die Wöschung von Eintragungen, wird die Hälfte der festgesetzten Gebühren, im Falle des § 79 jedoch nicht mehr als 100 M., erhoben.

Sonstige Eintragungen.

§ 81.

Erfolgt eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Gebühr besonders zu erheben. Die letztere darf jedoch im Falle des § 79 für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nicht mehr als 200 M. betragen.

Mehrfache Eintragungen.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §§ 78—80 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§ 82.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragung der Konkursöffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;

Gebührenfreie Geschäftse.

2. für eine nach den §§ 142–144 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
3. für das Lösungsverfahren nach § 141 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§ 83.

Umfang der
Gebühren.

Die in den §§ 78–81 festgesetzten Gebühren umfassen die Vergütung für alle mit den Eintragungen (Löschungen) in das Handelsregister verbundenen Nebengeschäfte.

Nebengeschäfte sind insbesondere:

1. die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung;
2. die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
3. die Prüfung der Unterlagen einer Eintragung, insbesondere die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei Errichtung des Gesellschaftsvertrags und bei Abänderungen desselben;
4. die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen;
5. Die Benachrichtigung des Antragstellers von der bewirkten Eintragung.

Für die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Geschäfte werden jedoch drei Zehntheile der in den §§ 78–81 bestimmten Gebühren, mindestens aber 1 M., besonders erhoben, wenn die Anmeldung oder Zeichnung für ein von einem dem Fürstenthum nicht angehörigen Gerichte geführtes Handelsregister bestimmt ist.

§ 84.

Abschriften
und Bescheinigungen.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zu den Registerakten angefertigt werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus dem Handelsregister oder den Registerakten (§ 9 des Handelsgesetzbuchs) wird neben den Schreibgebühren eine besondere Gebühr erhoben, welche 1 M. für jedes Registerfolio beträgt.

Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Anfall.

§ 85.

Für die Einsichtnahme des Handelsregisters, sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke wird eine Gebühr nicht erhoben.

Einsicht des Handelsregisters.

B. Vereinsregister.

§ 86.

Für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister wird die in § 34 festgesetzte Gebühr, mindestens aber ein Betrag von 5 M., erhoben.

Erste Eintragung.

Die Werthsklasse, welche der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird durch das Fünfundzwanzigfache der Jahresaufwendungen der Vereinsmitglieder zu dem Vereinszwecke bestimmt.

Besitzt der Verein selbständiges Vermögen, so ist der Betrag desselben für die Festsetzung der Werthsklasse maßgebend, wenn derselbe höher ist als das Fünfundzwanzigfache der Jahresaufwendungen.

Sind die Beiträge der Mitglieder satzungsgemäß festgesetzt, so werden diese Beträge der Berechnung der Jahresaufwendungen zu Grunde gelegt.

Wenn der Verein weder Vermögen besitzt, noch seinen Mitgliedern regelmäßige Aufwendung verursacht, so ist § 22 entsprechend anzuwenden.

§ 87.

Für die Eintragung von Änderungen aller Art wird die Hälfte der in § 86 festgesetzten Gebühr, mindestens aber ein Betrag von 3 M., erhoben.

Eintragung von Änderungen.

Die Eintragung der Konkursöffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, der Einstellung und Aufhebung des Konkurses, sowie der Löschung eines Vereins erfolgen gebührenfrei.

§ 88.

Die in den §§ 86, 87 festgesetzten Gebühren umfassen die Vergütung für alle mit den Eintragungen in das Vereinsregister verbundenen Nebengeschäfte.

Umfang der Gebühren.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. die Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen;
2. die Zulassung der Anmeldung und Mittheilung an die zuständige Verwaltungsbehörde;
3. die Mittheilung des von der Verwaltungsbehörde erhobenen Einspruchs an den Vorstand des Vereins;
4. die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen;
5. die Bescheinigung der Eintragung auf der Urschrift der Satzung und die Rückgabe der letzteren.

§ 89.

Abchriften
und Beschei-
nungen.

Auf Abchriften und Bescheinigungen aus dem Vereinsregister oder den Registerakten sind die Vorschriften des § 84 allenthalben anzuwenden.

§ 90.

Einblick des
Vereins-
registers.

Für die Einsichtnahme des Vereinsregisters, sowie der zu demselben eingereichten Schriftstücke wird eine Gebühr nicht erhoben.

C. Güterrechtsregister.

§ 91.

Ein-
tragungen.

Für jede auf Antrag erfolgende Eintragung in das Güterrechtsregister werden fünf Zehnthelle des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B, mindestens aber ein Betrag von 5 M., erhoben.

§ 92.

Umsatz
der Gebühr.

Die in § 91 festgesetzte Gebühr umfasst alle mit der Eintragung verbundenen Nebengeschäfte, insbesondere die Beurkundung des Antrages auf Eintragung, die Prüfung der Unterlagen des Antrags, die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Erfolgsmeldung an die Beteiligten.

§ 93.

Stufen-
freiheit.

Für die auf Grund des § 94 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgenden Eintragungen in das Güterrechtsregister einschließlich der in § 92 erwähnten Nebengeschäfte werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

§ 94.

Die Bestimmungen der §§ 89 und 90 finden in Bezug auf das Güterrechtsregister entsprechende Anwendung.

Abweiche-
n, Bedei-
nungen.
Eintritt des
Güterrechts-
registers.

D. Dissidentenregister.

§ 95.

Für jede Eintragung in das Dissidentenregister einschließlich der Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 M. erhoben.

Eintragung.

§ 96.

Für die Ertheilung eines Zeugnisses aus dem Dissidentenregister wird eine Gebühr von 1 M. erhoben.

Zeugnisse.

E. Handelsfachen, Genossenschaftsfachen, Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 97.

Soweit nicht in diesem Gesetze oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Genossenschaftsgesetze und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehnthelle der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Gerichtliche
Ent-
scheidungen.

Die in Absatz 1 bestimmte Gebühr beträgt jedoch:

1. für die Entscheidung wegen Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Anklündigung des Gegenstandes einer solchen in den Fällen der §§ 254 Absatz 3 und 325 Absatz 1 Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs und § 43 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 mindestens 10 und höchstens 50 M.;
2. für die Ernennung von Revisoren, Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren, Bestellung von Vertretern zur Führung eines Rechtsstreits in den Fällen der §§ 146 Absatz 2, 147, 192 Absatz 3,

- 266 Absatz 2, 268 Absatz 2, 295 Absatz 2 und 3, 325 Absatz 1 Ziffer 5 des Handelsgesetzbuchs und § 81 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 mindestens 10 und höchstens 20 M.;
3. für die Entschließung wegen Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie der Vorlegung von Büchern und Papieren in den Fällen der §§ 166 Absatz 3 und 338 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs mindestens 5 und höchstens 30 M.;
4. für die Bestimmung einer Person, welcher Bücher und Papiere in Verwahrung zu geben sind, Bestimmung des Ortes, an welchem Handelsbücher niederzulegen sind, und die Ermächtigung zur Einsicht von Büchern und Schriften in den Fällen der §§ 157, 166 Absatz 3, 302 Absatz 2—4 des Handelsgesetzbuchs, § 75 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 und § 90 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 mindestens 3 und höchstens 10 M.

§ 98.

Gebühren-
umfang.

Die in § 97 geordnete Gebühr umfaßt alle mit der entscheidenden Thätigkeit des Gerichts der Natur der Sache nach verbundenen Geschäfte, insbesondere auch alle vorbereitenden Handlungen.

§ 99.

Leitung
einer kon-
stituierenden
Generalver-
sammlung.

Für die Leitung einer konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden drei Zehnthelle der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch mindestens 30 M. und höchstens 300 M., erhoben.

Fünfter Abschnitt.

Nachlasssachen und Auseinandersetzungen.

§ 100.

Eröffnung
eines Testa-
ments oder
Erbvertrags.

Für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags (§§ 2200, 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird die in § 34 bestimmte Gebühr erhoben.

Die in Absatz 1 bestimmte Gebühr enthält neben der Vergütung für alle mit der Eröffnung verbundenen Nebengeschäfte insbesondere auch die Vergütung für die nach § 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Thätigkeit.

Dagegen wird im Falle der §§ 2261 und 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Thätigkeit des Nachlassgerichts eine besondere Gebühr von drei Zehnthteilen des in § 34 festgesetzten Gebührensatzes erhoben, wenn das andere Gericht dem Fürstenthum nicht angehört.

Für die Einsichtnahme des eröffneten Testaments nach § 2264 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften einer eröffneten Verfügung von Todeswegen werden nur Anlagen erhoben.

§ 101.

Für die Ertheilung eines Erbscheins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens (§§ 2353 und folgende Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird der Gebührensatz des § 34 erhoben. Erbscheins
ertheilung

Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 102) oder einem Erbauscinanderetzungsverfahren (§ 104) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebührensätzen werden für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung drei Zehnthteile der Gebühr des § 34, mindestens aber 1 M., erhoben.

Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Ausnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, drei Zehnthteile der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Werth dieser Gegenstände nach Abzug

der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt.

Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Für die nach dem Gesetz über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung, in § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den §§ 52—54 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Zeugnisse des Nachlassgerichts werden drei Zehntheile der in § 34 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 M. erhoben. Sind in den Fällen der §§ 37 und 38 der Grundbuchordnung und der §§ 52—54 des bezeichneten Ausführungsgesetzes die Theilungsurkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

Auf ein Zeugniß des Nachlassgerichts im Falle des § 2308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Gebührenvorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

§ 102.

Sicherung
des
Nachlasses.

Findet die Sicherung eines Nachlasses in Gemäßheit des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnung wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben der in § 34 bestimmte Gebührensatz erhoben. Wird auf Grund der §§ 1960 Absatz 2 und 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Nachlasspflegschaft eingeleitet, so werden statt der gedachten Gebühr die in den §§ 116, 117 bestimmten Gebühren erhoben.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn Siegelung, Entsigelung oder Aufnahme eines Nachlassverzeichnis erfolgt, die in § 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 103.

Freihaltung
des Erbrechts
des Testator.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Testator oder der an seine Stelle tretenden Körperperson, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die in § 101 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr

erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 104.

Für das gesammte Erbausinandersetzungsverfahren (§ 2042 Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Verfahren nicht durch die Bestätigung der Erbausinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache des in § 34 bestimmten Gebührensatzes mit der Maßgabe erhoben, daß von 100 000 M. an die ferneren Werthklassen um je 10 000 M. und die Gebühren um je 3 M. steigen. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich anreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Voranschuß erhoben werden.

Die Erhebung der dreifachen Gebühr ist von der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht abhängig.

Die Gebühren für Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, für Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Wird mit einem Dritten vor dem Nachlassgericht zum Zweck der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Die Gebühr für Eröffnung der letztwilligen Verfügung (§ 100) kommt, sofern nach Abf. 1 für das Erbausinandersetzungsverfahren die dreifache Gebühr in Ansatz gebracht wird, auf die letztere in Anrechnung.

Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Nachlassmasse sind in der Gebühr des Absatz 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des in § 34 bestimmten Gebührensatzes erhoben.

Wird die Erbausinandersetzung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbausinandersetzungsvertrag von den Beteiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 36 Anwendung.

§ 105.

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so werden fünf Zehntheile der Sätze des § 34 erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;

Erbausinander-
setzungs-
verfahren.

Erbausain-
anderetzung
unter Mit-
wirkung
eines Notars.

2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Wird die Vermittlung einer Auseinandersetzung dem Notar direkt von den Beteiligten übertragen, so wird für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung die Gebühr des § 34 mit der in § 104 ausgesprochenen Maßgabe erhoben.

Für die Bewilligung der öffentlichen Bekanntmachung einer notariellen Verfügung nach § 60 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 106.

Andere Auseinander-
setzungen.

Die Vorschriften über Erbauseinandersetzungen sind auf die Auseinander-
setzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die
Auseinander-
setzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 107.

Nachlass-
verwaltung.

Für das mit der Anordnung einer Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff.
Bürgerlichen Gesetzbuchs) verbundene Verfahren werden acht Zehntel des in
§ 34 bestimmten Gebührensatzes, mindestens aber 5 M., erhoben.

Diese Vorschrift findet auf die Entziehung der Verwaltung im Falle der
§§ 2128 und 2129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 108.

Inventar-
errichtung.

Für das gesammte in Folge Antrags nach § 1994 ff. des Bürgerlichen
Gesetzbuchs eintretende Verfahren werden fünf Zehntel des in § 34 bestimmten
Gebührensatzes, mindestens aber 3 M., erhoben.

Für die Entgegennahme des Nachlassverzeichnis im Falle des § 1993
des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden drei Zehntel der Gebühr des § 34,
mindestens aber 1 M., erhoben.

Neben den in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren werden die Gebühren
für die gerichtliche Aufnahme des Inventars und für die Abnahme des Offen-
barungseides (§ 2006 Bürgerlichen Gesetzbuchs) besonders erhoben.

Findet das in Absatz 1 und 2 bezeichnete Verfahren in Zusammenhang
mit der Sicherung eines Nachlasses oder einer Erbauseinander-
setzung (§§ 102
und 104) statt, so wird eine besondere Gebühr für das erstere nicht erhoben.

§ 109.

Für alle Entscheidungen des Nachlassgerichts, welche den Gegenstand eines besonderen Verfahrens bilden, werden vier Zehnthelle der Gebühr des § 34, mindestens aber 2 M., erhoben. Insbesondere fallen unter diese Gebührenbestimmung die Ernennung des Testamentvollstreckers nach § 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers im Falle des § 2216 Absatz 2 ebendasselbst, die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Testamentvollstrecker nach § 2224 Absatz 1 ebendasselbst und die Entlassung des Testamentvollstreckers nach § 2227 ebendasselbst.

Gewisse
Entschei-
dungen des
Nachlass-
gerichts.

§ 110.

Für Fristbestimmungen nach §§ 2151, 2153—2155, 2192, 2193 und 2198 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, sofern die Fristbestimmungen außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Abschnitts gebührenpflichtigen Verfahrens erfolgen, zwei Zehnthelle der Gebühr des § 34 erhoben.

Frist-
bestimmung.

§ 111.

Für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseides werden drei Zehnthelle der Gebühr des § 34 erhoben.

Abnahme des
Offen-
barungseides.

§ 112.

Findet infolge einer öffentlichen Aufforderung nach § 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anmeldung von Forderungen gegen einen Nachlass bei dem Nachlassgericht statt, so wird für das gesammte Anmeldeverfahren nach dem Nennwerthe der angemeldeten Forderungen der in § 34 bestimmte Gebührensatz erhoben.

An-
meldungsv-
verfahren.

Schuldner der in Absatz 1 bestimmten Gebühr ist der Miterbe, welcher öffentlich zur Anmeldung der Forderungen aufgefordert hat.

Die Erhebung der gedachten Gebühr unterbleibt jedoch, wenn wegen des Nachlasses, gegen welchen die angemeldeten Forderungen sich richten, eine Gebühr in Gemäßheit der §§ 102 und 104 zu entrichten ist.

§ 113.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der

Werth-
berechnung
in Nachlass-
sachen.

den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansaß gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Waltungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

§ 114.

Gebühren-
freiheit.

Sofern der Reinbestand einer Nachlassmasse, welche Gegenstand der in diesem Abschnitte behandelten Gerichtsgeschäfte ist, den Betrag von 300 M. nicht übersteigt, kommen die in diesem Abschnitte geregelten Gebühren nicht zur Erhebung.

Schöster Abschnitt.

Vormundschaftsachen.

§ 115.

Pfleger oder
Beistand für
einzelne
Angelegen-
heiten.

Wenn zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten ein Pfleger oder Beistand bestellt wird (§§ 1688 und 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist für das gesammte mit der Bestellung verbundene Verfahren die in § 34 bestimmte Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansaß, als nicht rückichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 117 Anwendung finden.

Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Minder-, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde den Betrag der nach § 117 zu erhebenden Gebühren übersteigen.

§ 116.

Für die mit der Rechnungslegung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1693, 1840 bis 1844, 1915) verbundene Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird nach dem jährlichen Reinabwurf des von dem Vormunde, Pfleger oder Beistand verwalteten Vermögens beim Schlusse jedes Rechnungsjahres eine Gebühr erhoben, welche beträgt:

Rechnungs-
legung.

bei einem Reinabwurf bis 100 M. inkl. . . .	1 M.
„ „ „ über 100 bis 200 M. inkl. 2 „	2 „
„ „ „ „ 200 „ 400 „ „ 3 „	3 „
„ „ „ „ 400 „ 700 „ „ 5 „	5 „
„ „ „ „ 700 „ 1000 „ „ 7 „	7 „
„ „ „ „ 1000 „ 1500 „ „ 10 „	10 „
„ „ „ „ 1500 „ 2500 „ „ 14 „	14 „
„ „ „ „ 2500 „ 4000 „ „ 20 „	20 „

und von weiteren je 1000 M. noch 5 M.

Zur Berechnung des Reinabwurfs werden die Zinsen für Schulden in Abzug gebracht. Das angefangene Rechnungsjahr wird für voll gerechnet.

Findet eine Rechnungslegung nicht jährlich statt, so wird die im Abschnitt 1 bestimmte Gebühr am Schlusse der zur Rechnungslegung festgesetzten Rechnungsperiode für jedes in der Rechnung belegte Verwaltungsjahr erhoben.

Findet in Gemäßheit der §§ 1854 – 1857, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Rechnungslegung nicht statt, so sind für das mit der Einreichung der Vermögensübersicht verbundene Verfahren des Vormundschaftsgerichts nur drei Zehnteltheile der im Abschnitt 1 festgesetzten Gebühr zu erheben.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 117.

Für die gesammte übrige mit der Aufsicht über die Führung einer Vormundschaft oder einer nicht nach § 115 beschränkten Pflégenschaft oder Beistandschaft verbundene Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts einschließlich der auf die Einleitung der Vormundschaft, Pflégenschaft oder Beistandschaft, Auswahl und Bestellung des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes bezüglichen Anordnungen wird von dem Vermögen des Mündels, Pflégebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Aufsicht erstreckt, nach Abzug der Schulden eine Gebühr erhoben, welche beträgt:

Aufsicht-
thätigung
einer Vor-
mundschaft,
Pflégenschaft
oder Bei-
standtschaft im
Allgemeinen.

bei einem Werthgegenstande über 300 bis 400 M.	3 M.
„ „ „ „ 400 „ 700 „	4 „
„ „ „ „ 700 „ 1000 „	5 „
„ „ „ „ 1000 „ 1500 „	7 „
„ „ „ „ 1500 „ 2500 „	10 „
„ „ „ „ 2500 „ 3500 „	14 „
„ „ „ „ 3500 „ 5000 „	20 „

und von weiteren je 5000 M. noch 5 M.

Fällig wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr bei Beendigung der Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft und, sofern die Aufsicht an ein nicht dem Fürstenthum angehöriges Gericht übergeht, bei der Abgabe der Akten an letzteres.

Umfaßt die Vormundschaft, Pflegerschaft oder Beistandschaft einen Zeitraum von unter 5 Jahren, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte, umfaßt sie dagegen einen Zeitraum von über 10 Jahren, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Findet in Gemäßheit der §§ 1858—1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einsetzung eines Familienraths statt, so erhöht sich die nach Absatz 1 und 3 zu berechnende Gebühr um zwei Zehnthelle, mindestens aber um 1 Mark.

§ 118.

Vorläufige
Vormund-
schaft.

Für die mit der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbundene Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts werden besondere Gebühren neben den in den §§ 116 und 117 geregelten Gebühren nicht erhoben, wenn die vorläufige Vormundschaft mit der Entmündigung des Volljährigen endigt. Es ist jedoch in diesem Falle für die Gebührenberechnung der Beginn der Vormundschaft auf die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft zurückzuführen.

Wird der Antrag auf Entmündigung von dem Prozeßgerichte abgelehnt, so sind für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts fünf Zehnthelle der Gebühr des § 34 zu erheben.

§ 119.

Gebühren-
freiheit.

Sofern der Kleinbestand des Vermögens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes bei der Fälligkeit der Gebühren den Betrag von 300 M. nicht überschreitet, kommen die in den §§ 115—118 bestimmten Gebühren nicht zur Erhebung.

§ 120.

Für jede sonstige nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Ausführungsgesetzes zu demselben erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, welche nicht eine Vormundschaft, Pfllegschaft oder Beistandschaft betrifft, wird die in § 34 festgesetzte Gebühr erhoben, sofern nicht etwa nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze Gebührenfreiheit einzutreten hat.

Zusätzliche
Thätigkeit
des Vor-
mundschafts-
gerichts.

Dabei bildet jedes nach gesetzlicher Vorschrift aus einer bestimmten Veranlassung hervorgegangene Verfahren des Vormundschaftsgerichts den Gegenstand einer besonderen Gebühr.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der in Absatz 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 116 erhoben.

§ 121.

Neben den in diesem Abschnitte festgesetzten Gebühren werden nur baare Auslagen und die Kosten eines gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angelegt.

Steuernkosten.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Minderen besondere Kosten nicht angelegt werden dürfen, andere Personen betheilig, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils entrichten.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene Angelegenheiten.

§ 122.

Für die gerichtliche Hinterlegung eines Gegenstandes in Gemäßheit der Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 beträgt die Gebühr:

Hinterlegung
(Gebühr).

- a) bei baarem Gelde ohne Rücksicht auf die Dauer der Hinterlegung 0,50 M. von je 100 M. des Betrags;
- b) bei Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern, sowie bei Kostbarkeiten für jedes Jahr der Hinterlegung 10 Pf. von je 100 M. des Wertes;
- c) bei Urkunden, einschließlich der auf den Namen lautenden Schuldscheine, für jedes Jahr der Hinterlegung und jedes Stück 20 Pf.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist in allen Fällen 1 M.

Ist die Hinterlegung von Gegenständen, welche zu dem Vermögen einer minderjährigen oder bevormundeten Person gehören, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so kommt, unbeschadet des Mindestbetrags der Gebühr, nur die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebührensätze zur Erhebung.

Die in Absatz 1 und 2 festgesetzte Gebühr umfasst die Vergütung für die Entgegennahme, Verwahrung und Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes einschließlich aller damit verbundenen Nebengeschäfte, insbesondere einschließlich der Beurkundung der Hinterlegung, Ertheilung einer Depoſitalquittung, Beurkundung der Rückgabe und der in § 12 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Geschäfte.

Von Werthpapieren auf den Inhaber wird die Gebühr nach dem Nennwerthe berechnet.

Zinseisten, Zins- oder Gewinnantheilscheine, welche mit dem dazu gehörigen Kapitalscheine hinterlegt werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Anſatz.

Wird ein hinterlegter Gegenstand vorübergehend auf kurze Zeit aus der gerichtlichen Verwahrung gegeben (z. B. eine Aktie zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung) oder wird statt eines hinterlegten Gegenstandes im Wege des Austauschs ein anderer Gegenstand von nicht höherem Werthe (z. B. ein Ersatzpapier für ein ausgelostes Werthpapier) hinterlegt, so wird eine besondere Gebühr hierfür nicht erhoben. Ist der tauschweise hinterlegte Gegenstand von höherem Werthe als der zurückgegebene Gegenstand, so wird von dem Betrage der Werthdifferenz die in Absatz 1 und 2 bestimmte Gebühr erhoben.

Das angefangene Jahr wird für voll gerechnet. Sind im Laufe eines Jahres mehrere Hinterlegungen auf einem Konto erfolgt, so sind die Werthbeträge der hinterlegten Gegenstände zur Berechnung der Gebühr zusammenzurechnen.

§. 123.

Vorkläufige
Ver-
wahrung.

Für die vorkläufige Verwahrung werden drei Zehnthelle der Sätze des § 122, jedoch mindestens 1 M., erhoben.

Werden die vorkläufig verwahrten Gegenstände hinterlegt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr des § 122 angerechnet.

§ 124.

Wird Geld bei Gericht eingezahlt und durch das Gericht wieder ausgezahlt, ohne daß eine Hinterlegung oder vorläufige Verwahrung desselben nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung stattgefunden hat, so wird lediglich eine Zählgebühr von 2 Pf. von je 10 M. des Geldbetrags erhoben. Zählgebähr.

§ 125.

Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen, Stiftungen oder von Vermögensverwaltungen, welche nicht unter die Bestimmungen des sechsten Abschnitts fallen, werden jährlich nach dem Reinbestand des Vermögens (vergl. § 117) drei Zehnthelle der in § 34 bestimmten Gebühr, mindestens aber 3 M., erhoben. Dabei wird das angefangene Jahr für voll gerechnet. Fideikommiss, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Absatz 1 bestimmten Gebühr von je 1000 M. des Vermögensreinbestands erhoben:

	bis 10 000 M. . .	1,50 M.
von dem Mehrbetrage	„ 20 000 „ . .	1,— „
„ „ „	„ 50 000 „ . .	0,50 „

Von dem Mehrbetrage über 50 000 M. werden von je 2000 M. 50 Pf. erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 M.

Neben den in diesem Paragraphen bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren besonders in Absatz gebracht.

§ 126.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, ist die in § 34 festgesetzte Gebühr zu erheben. Die Gebühr umfaßt die in dem Bestätigungsverfahren erforderliche gesammte Thätigkeit des Gerichts. Annahme an Kindesstatt.

Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung nur fünf Zehnthelle der Gebühr des § 34 neben der Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs etwa erforderliche Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts ist nach den Bestimmungen des sechsten Abschnittes zu vergüten.

§ 127.

Erklärungen
über den
Familiennamen.

Für die Entgegennahme einer Erklärung oder mehrerer zusammengehöriger Erklärungen über den Familiennamen in Gemäßheit der §§ 95 und 96 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche einschließlich der Verkündung und Beglaubigung wird die Gebühr des § 34 erhoben.

§ 128.

Vereins-
sachen.

Die Gebühr des § 34 wird erhoben:

1. für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes eines Vereins nach § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Bestellung von Liquidatoren nach § 48 daselbst;
3. für die Ermächtigung zur Berufung der Mitgliederversammlung nach § 37 daselbst.

Die Gebühr beträgt in allen Fällen mindestens 5 M. und in den Fällen zu Ziffer 1 und 2 höchstens 15, in dem Falle zu Ziffer 3 höchstens 30 M.

Für das mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verknüpfte Verfahren wird die doppelte Gebühr des § 34 erhoben. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10, der Höchstbetrag 50 M.

Der Werth des Gegenstandes wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 86 festgesetzt.

Die Gebührenvorschrift in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes einer Stiftung oder von Liquidatoren einer Stiftung nach den §§ 86 und 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 129.

Gerihtliche
An-
ordnungen.

Die volle Gebühr des § 34 wird erhoben:

1. für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen;
2. für die Anordnung einer Verwaltung über gewisse Sachen, Sachgesamtheiten oder einen Inbegriff von Rechten, einschließlich der Bestellung des Verwalters;
3. für die Ernennung, Beidigung und Bezeichnung eines Sachverständigen in den Fällen, in welchen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Jemand den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann;

4. für die Bestellung des Verwahrers einer Sache in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 2 M.

Die Gebühr kommt nicht zur Erhebung, wenn eine Anordnung der gedachten Art den Bestandtheil eines anderen nach diesem Gesetze gebührenpflichtigen Verfahrens bildet.

§ 130.

Fünf Zehntheile der Gebühr des § 34 werden erhoben:

1. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung im Falle des § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde nach § 176 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Gebühr umfaßt das gesammte Verfahren mit allen erforderlichen Nebengeschäften.

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 1 M.

§ 131.

In dem nach den §§ 132—139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

Ordnungs-
verfahren.

1. für die Feststellung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben.

Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als besonderes Verfahren. Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen entsprechende Anwendung.

§ 132.

Abfügungs-
sachen.

Für die Mitwirkung des Gerichts bei Durchführung von Abfügungen und Gemeinheitstheilungen auf Grund des Gesetzes vom 15. Januar 1858 werden in der Regel nur baare Auslagen erhoben.

Wird jedoch bei Abfügungen Land als Entschädigungsmittel abgetreten, so wird für die erforderlichen Einträge im Grundbuche der vierte Theil der in § 57 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 133.

Zwangse-
nteignung.

Für die gerichtlichen Geschäfte, welche mit einem Zwangseenteignungs- verfahren verknüpft sind, einschließlich der Berichtigung des Grundbuchs, werden nur baare Auslagen erhoben.

§ 134.

General-
klausel.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesen Gesetzen bestimmt, so werden drei Zehnthelle der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 135.

Gerichte. An-
träge und
Beschwerden.

Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt jedoch gebührenfrei. Ausgenommen sind allein in Grundbuchsachen diejenigen Anträge, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen (§ 75).

Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Reichs- gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in An- gelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaats zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz.

Achter Abschnitt.**Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2—7.**

§ 136.

Bereitete
Anträge und
Beschwerden.

Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurück- nahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung un-

begründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehnthelle dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 M., für die Zurückweisung fünf Zehnthelle, jedoch höchstens 10 M.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 M. und höchstens 20 M., erhoben.

Auf Beschwerden in Rechtsfachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in § 26 bezeichneten Art, finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 M., die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 M. nicht übersteigen darf.

Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Amtsgerichts oder Landgerichts nach §§ 57 Absatz 2 und 117 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen.

§ 137.

Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen verzeitelten Termin wird eine vom Gericht festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 M. und höchstens auf 20 M. zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumnigen zur Last.

Vereitelte
Termine.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumnigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmassregeln zulässig sind. (§ 15 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und § 3 des Ausführungsgesetzes zu demselben).

§ 138.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.

Vollstreck-
barer Aus-
fertigung.

Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft, sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach § 19 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 139.

Beglaubigte
Abschriften.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 51 Anwendung.

Neunter Abschnitt.

§ 140.

Auslagen.

An baaren Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagelöhner und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Amtsschulzen zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
8. die Haftkosten.

§ 141.

Schreib-
gebühren.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pf., auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

§ 142.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. Reisekosten.

Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Andern zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgezonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgezonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die nothwendigen Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, haben erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 143.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande erfolgt. Kostliche Zustellungen.

Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der Streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 144.

Die Bestimmungen der §§ 8—10, 13 und 14, 16—18 und 124 dieses Gesetzes finden Anwendung auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, für welche die deutschen Prozeßordnungen kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind. Anwendbarkeit des Deutschen Gerichtsprozeßgesetzes.

Im Uebrigen sind auf diese Rechtsfachen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zur Anwendung zu bringen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ein Anderes ergibt.

§ 145.

Zur-
diebstahl-
sachen.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach der Verordnung zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 27. Dezember 1870, den Nachträgen dazu vom 17. Juni 1871, vom 22. Februar 1879 und vom 20. Dezember 1880 zu behandelnden Strafsachen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, zwei Zehnthelle der Sätze des § 62 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt oder ist ein Strafbefehl vollstreckbar geworden, weil ein Einspruch nicht erhoben worden ist, so wird ein Zehntel der Sätze des § 62 des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
3. Ist nach § 19 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 3 M.

§ 146.

Zwangsver-
steigerung.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1867 werden:

1. für die Beschlagnahme zwei Zehnthelle;
2. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnthelle;
3. für die Abhaltung des Versteigerungstermins ohne Unterschied, ob ein Termin oder mehrere abgehalten worden sind, drei Zehnthelle;
4. für die Ertheilung des Zuschlags drei Zehnthelle;
5. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehnthelle

der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr mit der Maßgabe erhoben, daß bei Gegenständen von mehr als 100 000 M. die ferneren Werthklassen um je 3000 M. und die Gebühren um je 10 M. steigen.

Zwei Theile der Gebühr mit derselben Maßgabe werden für die Thätigkeit des Gerichts in den Fällen der §§ 143, 144 des Reichsgesetzes erhoben.

Die Beschlagnahme gilt als erfolgt, sobald der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, zu den Akten gebracht ist.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn ein zur Veröffentlichung der Bekanntmachung oder ein zur Zustellung der Terminbestimmung an die Betheiligten bestimmtes Schriftstück abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben in Gemäßheit des § 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Die Gebühr für die Ertheilung des Zuschlags wird nicht erhoben beziehungsweise zurückerstattet, wenn die Entscheidung über den Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 147.

Die nach den vorstehenden Paragraphen zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebot berechnet, für welches der Zuschlag ertheilt ist.

Werth-
berechnung.

Erreicht das Gebot nicht zwei Dritttheile des Werthes des Gegenstandes, so treten diese zwei Dritttheile bei der Berechnung der Gebühren an die Stelle des Gebots.

Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet.

§ 148.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die in dem § 147 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Werthbeträge berechnet. Werden durch die Entscheidung über den Zuschlag mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so wird die in § 146 Ziffer 4 bestimmte Gebühr für jeden Ersteher gesondert berechnet.

Mehrheit von
Grund-
stücken.

§ 149.

Die in dem Verfahren der Zwangsversteigerung bis zu der Entscheidung über den Zuschlag entstehenden Gebühren werden, wenn der Zuschlag ertheilt ist, nicht vor dem Vertheilungstermin erhoben.

Bälligkeit der
Gebühren.

Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die Gebühren fällig, sobald die den Zuschlag versagende Entscheidung erlassen oder das Verfahren ohne eine solche Entscheidung beendet oder nach Abhaltung des ersten Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren einstweilen eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit der Beschlagnahme (§ 20 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897) die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 150.

Zwangsver-
waltung.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnthelle der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme (§§ 20, 151 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897) gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Nutzungen des Grundstücks berechnet, welcher nach Abzug aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen und den öffentlichen gleichgestellten Steuern zur Verteilung gelangt; die Gebühr beträgt jedoch mindestens zwei Prozent von dem Werth des Grundstücks.

§ 151.

Ver-
theilungs-
verfahren bei
Enteignung
und Be-
schädigung
durch
Bergbau.

Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 53, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehnthel der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§ 152.

Fälligkeit der
Gebühren.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 153.

Neben den in den §§ 146—152 festgesetzten Gebühren werden besonders Besondere
Gebühren. erhoben:

1. die Gebühr für ein nach den §§ 138, 140 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 eintretendes Aufgebotsverfahren (§ 44 des Deutschen Gerichtskostengesetzes);
2. die Gebühr für die Eintragung des Ersteherers als Eigenthümers und der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher im Grundbuch;
3. die in den §§ 122—124 bestimmten Gebühren.

§ 154.

Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung Zuschlag in
der
Beschwerde-
instanz. der in unterer Instanz verfallene Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags zu erheben.

§ 155.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Disziplinar-
verfahren. Auslagen (§ 140) erhoben.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 156.

Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansat und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten werden aufgehoben. Aufhebungsgesetz.
Hauzel.

Aufgehoben werden insbesondere:

1. das Ausführungsgezet zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für

- Zeugen und Sachverständige vom 19. September 1879 (Gesetz-S. Bd. XIX Seite 153);
2. die landesherrliche Verordnung vom 15. Dezember 1855, die Gebührenätze für die Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betreffend (Gesetz-S. Bd. X S. 453);
 3. die Taxordnung für Grund- und Hypothekensachen vom 20. November 1858 (Gesetz-S. Bd. XII S. 157);
 4. das Gesetz vom 28. April 1866, Abänderungen der landesherrlichen Verordnung unter Ziffer 2 und der Taxordnung unter Ziffer 3 betreffend (Gesetz-S. Bd. XV S. 45);
 5. das Gesetz vom 21. Dezember 1883, die Abänderung des § 7 des unter Ziffer 1 gedachten Ausführungsgesetzes betreffend (Gesetz-S. Bd. XX S. 28);
 6. das Gesetz vom 29. März 1895, eine Abänderung der landesherrlichen Verordnung unter Ziffer 2 betreffend (Gesetz-S. Bd. XXI S. 263);
 7. das Gesetz vom 21. Dezember 1895, betreffend Gebührenfreiheit in Vormundschafts- und Nachlasssachen (Gesetz-S. Bd. XXI S. 449).

§ 157.

Gebühren
der Orts-
gerichts-
personen.

Die Gebühren der Ortsgerichtspersonen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte werden im Wege landesherrlicher Verordnung geregelt.

§ 158.

Beginn der
Verjährung
und Ueber-
gangsbe-
stimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer am 1. Januar 1900 noch nicht beendeten Rechtsangelegenheit Kosten bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten zu berechnen sind.

§ 159.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 156 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 160.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Justizverwaltung
sodern.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Anhang.

Zu § 76.

An Nebeneinnahmen werden bei Besitzveränderungen u. A. erhoben:

1. Im Amtsgerichtsbezirk Wera:

1. Von sämtlichen Liegenschaften des Bezirks 12¹/₂ Pf. von je 239 M. 81 Pf. der Kaufsumme an die Landeschule (Gymnasium) hier.

II. Von den in der Stadtflur Wera gelegenen Grundstücken:

a. 50 Pf. von je 300 M. der Kauf- oder Taxsumme an die städtische Kämmereikasse in Wera;

b. 25 Pf. von je 300 M. der Kauf- oder Taxsumme an die Armenvereinskassungskommission Wera (städtische Kämmereikasse).

2. Im Amtsgerichtsbezirk Schleiz:

1. Von den in der Stadtflur Schleiz gelegenen Grundstücken:

a. 25 Pf. von je 300 M. an die Gymnasialkasse in Schleiz;

b. 25 Pf. von je 300 M. an die Kirchkasse in Schleiz;

c. 13 Pf. pro Grundstück an die Landalmosenkasse in Schleiz;

- II. Von den in der Stadtflur Tanna gelegenen Grundstücken:
- a. 25 Pf. von je 300 M. an die Gymnasialkaffe in Schleiz;
 - b. 25 Pf. von je 300 M. an die Almosenkaffe in Tanna.
- III. Von den in der Stadtflur Saalburg gelegenen Grundstücken:
- 13 Pf. von je 300 M. an die Gymnasialkaffe in Wera.
- IV. Von den jänntlichen Piegenschaften des platten Landes mit Ausnahme der in V gedachten:
- a. 25 Pf. von je 300 M. an die Gymnasialkaffe in Schleiz;
 - b. 13 Pf. von jedem Grundstücke an die Landalmosenkaffe in Schleiz.
- V. Von den Piegenschaften in den Thuren Gräfenwarth, Culm und Wernsdorf:
- a. 25 Pf. von je 300 M. an die Gymnasialkaffe in Wera;
 - b. 13 Pf. von jedem Grundstück an die Landalmosenkaffe in Schleiz.
3. Im Amtsgerichtsbezirk Lobenstein:
1. Von den in der Stadtflur Lobenstein gelegenen Grundstücken:
 - a. Wenn sie rathstehbar sind:
 - aa. 13 Pf. pro Grundstück zur Armenkaffe in Lobenstein;
 - bb. 13 Pf. pro Grundstück zur Kirchkaffe daselbst.
 - b. Wenn sie pfarrantstehbar sind:
 - aa. für jedes Grundstück 1 Silbergrofchen, 2 Silbergrofchen u. f. w. je nach dem Werth zum Dpfertock in Lobenstein;
 - bb. 1 Silbergrofchen pro Grundstück zur Armenkaffe daselbst;
 - cc. 1 Silbergrofchen desgleichen zur Kirchkaffe daselbst.
 - c. Wenn sie hospitallstehbar sind:
 - aa. von jedem Grundstück 2 Silbergrofchen und mehr, je nach dem Werthe, zum Dpfertock in Lobenstein;
 - bb. von jedem Grundstück 2 Silbergrofchen und mehr, je nach dem Werthe, zur Armenkaffe daselbst.
 - II. Von den in der Flur Brütisch gelegenen Grundstücken:
 - a. Wenn sie amtstehbar sind, von je 100 Thaler Werth jeden Grundstücks 2 Silbergrofchen 6 Pfenninge zur Landeschutzkaffe in Wera;
 - b. wenn sie rathso- und kosterstehbar sind, von je 100 Thaler Werth jeden Grundstücks:

- aa. 1 Silbergroschen 3 Pfennige an die Landeschulkasse in Wera;
- bh. deogleichen an die Hospitalkasse in Saalburg.
- III. Von sämmtlichen übrigen, unter I und II nicht enthaltenen Viegenenschaften des Bezirke:
- 78 Pf. von jedem Grundstück zur Landeskirchen- und Schulstiftungskasse.
4. Im Amtsgerichtsbezirke Hirschberg:
- I. Von den sämmtlichen Viegenenschaften in den Fluren Stelzen und Spielmee:
- 25 Pf. von je 300 M. des Werths an die Gymnasialkasse in Schleiz.
- II. Von den sämmtlichen Viegenenschaften in der Stadtflur Hirschberg:
- a. 13 Pf. von je 300 M. des Werths an die Schulkasse in Hirschberg;
- b. 26 Pf. deogleichen an die Armenkasse daselbst.
- III. Von sämmtlichen Viegenenschaften in den Fluren Pottiga, Perkenhügel, Pirk, Krößen, Vanggrün, Subtendorf, Künodorf, Wittengrün, Mintendorf, Wörik, Ullersreuth, Dobareuth, Benzka, Wöblareuth, Webersreuth und Nothenacker:
- 13 Pf. von je 300 M. des Werths an die Landeskirchen- und Schulstiftungskasse in Eberodorf.
5. Im Amtsgerichtsbezirke Hohenleuben:
- I. Von sämmtlichen Viegenenschaften in den Fluren Hohenleuben, Triebes, Langenwehendorf, Weißendorf, Wüttendorf, Niederböhmersdorf und Hirschbach:
- 30 Pf. von je 300 M. des Kauf-, Tax- oder Steuerwerths an die Landeschulkasse in Schleiz.
- II. Von sämmtlichen Viegenenschaften in den Fluren Neudürgerniß und Pöllwitz, sowie von den in den herrschaftlichen Waldungen belegenen Grundstücken:
- 30 Pf. deogleichen an die Landeschulkasse in Wera.
- III. Von sämmtlichen Viegenenschaften in der Flur Hohenleuben:
- a. 50 Pf. deogleichen an die Schulkasse in Hohenleuben;
- b. 25 Pf. deogleichen an die Gemeindefasse daselbst.
- IV. Von sämmtlichen Viegenenschaften in der Flur Triebes:
- 25 Pf. deogleichen an die Spritzenkasse daselbst.

XI.

Gesetz

vom 10. August 1899,

die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Wir Heinrich der Mehrte von Gottes Gnaden Königer von Preußen, Herzog von Preußen, Herzog zu Schlesien, Herzog zu Westphalen, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen:

1. die an den Staat oder an das Reich zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Gefälle,
2. die Personengelder, Porti und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung,
3. die Gebühren und Auslagen der Staatsbehörden in Gerichts- und Verwaltungssachen,
4. die Landrenten,
5. die Beiträge zur Magdeburger Land-Feuer-Societät,
6. die feststehenden Abentrichtungen an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen,
7. die an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden Abgaben, mit Einschluß der Bürgergelder, der Parochialanlagen, der Schulgelder, der für Benutzung öffentlicher Anstalten der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden sonstigen Geldleistungen und der Hundesteuern,

8. die Gebühren und Auslagen der Gemeindebehörden,
9. die Kosten der Zwangsverziehung, welche dem Staate von dem Zögling, einer zum Unterhalte desselben verpflichteten Person oder einer Gemeinde zu ersetzen sind,
10. die Unterhaltungskosten, welche von dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverbände oder einer Anstalt auf Grund der Vorschriften des öffentlichen Rechtes für eine Person aufgewendet und von letzterer zu ersetzen sind,
11. die durch endgültigen Vorbescheid eines Gemeindevorstandes festgestellten Wirthschadenersatzungen,
12. die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen erkannten Ordnungs- und Zwangsstrafen, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben reichs- oder landesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung sind

in den Fällen des § 1 Ziffer 1 und 2: hinsichtlich der Einkommen- und Grundsteuern die Landrathskämter, hinsichtlich der Kollateral-erbschaftsteuer die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, hinsichtlich der übrigen Abgaben diejenigen Behörden, welchen die Einhebung derselben obliegt,

in den Fällen des § 1 Ziffer 3: diejenigen Behörden, bei welchen das Verfahren, in dem die Gebühren oder Auslagen entstanden sind, in erster Instanz anhängig ist oder gewesen ist,

in den Fällen des § 1 Ziffer 4: die Landrentenbank,

in den Fällen des § 1 Ziffer 5 und 9: die Landrathskämter,

in den Fällen des § 1 Ziffer 6: die Aufsichtsbehörden,

in den Fällen des § 1 Ziffer 7, 8, 10 und 11: in den Städten die Gemeindevorstände, in den übrigen Orten die Landrathskämter,

in den Fällen des § 1 Ziffer 12: hinsichtlich der von Staats- oder Stadtgemeindebehörden erkannten Strafen diese Behörden, in übrigen die Landrathskämter.

Das Ministerium kann bestimmen, daß an die Stelle der bezeichneten Behörden andere Verwaltungsbehörden als Vollstreckungsbehörden zu treten haben.

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, nachdem der Schuldner von der zur Beitreibung zuständigen Behörde an die Zahlung der Geldleistung unter Bestimmung einer Frist von 8 Tagen und Androhung der sofortigen Zwangsvollstreckung für den Fall der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden und die bestimmte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

§ 4.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen ist von den zur Verfügung der zwangsweisen Beitreibung zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 2) entweder durch besondere Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die nähere Bestimmung darüber, von welchen Behörden besondere Vollstreckungsbeamte anzunehmen sind, wird durch das Ministerium getroffen.

§ 5.

Eine außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde vorzunehmende Vollstreckungsmaßregel ist durch Ersuchen der zuständigen Behörde des andern Bezirks zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch einen auf das Verzeichniß der beizutreibenden Geldleistungen gesetzten Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Besitz derselben hat die in den §§ 754 und 755 der Civilprozeßordnung an die Uebergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

Dem Schuldner wird im Falle der Zahlung Quittung ertheilt, die Ausfertigung aber nicht ausgeliefert.

§ 7.

Auf die Zwangsvollstreckung finden, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§ 752, 758—763, 771, 775, 776—779, 788, 789, 803—827, 809—915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die in den §§ 758 Absatz 3, 789, 822, 823, 825 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte und in § 761 der Civilprozeßordnung dem Amtsrichter vorbehaltenen Entscheidungen stehen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§ 9.

Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in § 827 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§ 10.

Im Falle des § 790 der Civilprozeßordnung ist von der Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 11.

Die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Gegenstände ist in der Regel durch den Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher in einem jeden zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale desjenigen Ortes vorzunehmen, in welchem die Pfändung stattgefunden hat. Es bleibt jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde unbenommen, die öffentliche Versteigerung durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen oder auch die öffentliche Versteigerung an einem benachbarten Orte anzunordnen, sofern sich infolgedessen eine vortheilhaftere Verwerthung der Pfandstücke ohne unverhältnißmäßige Transportkosten erwarten läßt.

§ 12.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu

Protokoll anzubringen. Die zur Begründung des Rechtes erforderlichen Thatfachen sind glaubhaft zu machen. Auf die Glaubhaftmachung finden die Vorschriften in § 294 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung, so hat die Vollstreckungsbehörde den gepfändeten Gegenstand freizugeben oder den Widersprechenden durch eine schriftliche Verfügung auf den Rechtsweg (§ 771 der Civilprozeßordnung) zu verweisen. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Glaubhaftmachung nicht, so ist die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Widerspruch fortzusetzen.

§ 13.

Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in Ermangelung eines solchen durch das in § 23 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung.

An Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung tritt das schriftliche Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörde.

Für die in § 829 Absatz 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Zustellung hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt, dies selbst thun zu wollen.

Bezieht der Schuldner ein nach den §§ 850 und 851 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterworfenen Dienst- oder Pensionseinkommen, so kann die Verwaltungsbehörde selbst bei der betreffenden Kassenstelle vorgelegten Dienstbehörde das Verbot der Auszahlung und die Ablieferung des beizutreibenden Betrags beantragen. Das Verbot hat die Wirkung einer gerichtlichen Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 804, 829, 832 und 833 der Civilprozeßordnung.

§ 14.

Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Bergwerkseigentum erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück oder Bergwerk liegt, als Vollstreckungsgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des

Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Ausführungsgesetzes dazu.

Die Vorschrift des § 13 Absatz 2 findet Anwendung.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung zulässig.

Auf die Zwangsvollstreckung in Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Bestimmungen in Absatz 1—3 entsprechend anzuwenden.

§ 15.

Ueber Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde wird, wenn nicht auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift die Entscheidung im Rechtswege zu erfolgen hat, im geordneten Verwaltungswege entschieden.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfindet, dafern die Zwangsvollstreckung durch einen andern Vollstreckungsbeamten betrieben wird, die diesem vorgelegte Dienstbehörde, in den Fällen der §§ 13 und 14 das Vollstreckungsgericht.

Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamter sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamten in Aufsatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 16.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem Schuldner getragen, soweit sie aber von ihm nicht zu erlangen sind, außer Aufsatz gelassen.

Ihre Regelung erfolgt im Verordnungswege. Bis auf Weiteres bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 29. September 1879 und bei dem derselben angefügten Gebührentarif (Gesetz-S. Bd. XIX S. 183—185).

§ 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879 (Gesetz-S. Bd. XIX S. 160 bis 164), des Nachtragsgesetzes dazu vom 26. November 1885 (Gesetz-S. Bd. XX S. 81 und 82) und des § 1 der Ministerialverfügung, die Beitreibung rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung betreffend, vom 23. Januar 1880 (Gesetz-S. Bd. XIX S. 191), sowie des Gesetzes vom 20. April 1869, die Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gefällen betreffend (Gesetz-S. Bd. XVI S. 21) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hüüber. K. Graefel.

XII.

Gebührenordnung
für
Notare und Rechtsanwälte
vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Pfälzer Erbregierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Pfalz, Herr zu Greib, Kranichfeld, Sern, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gebühren der Notare.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Notars einschließlich aller Nebengeschäfte.

§ 3.

Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.
Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Mark, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenansatze.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist die in § 34 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 6.

Soweit die Notare für Geschäfte zuständig sind, über welche die §§ 35 bis 52 und § 101 Absatz 3 und 4 des Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

§ 7.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung ist eine volle Gebühr zu erheben, jedoch mindestens 3 M. und nicht mehr als 15 M.

Für die Abschrift des Wechsels im Protest werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 8.

Für Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notar auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§ 9.

Für die bei den Behörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder in andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, namentlich

auch für die Abgabe eines Testamentes oder Erbvertrages zur besonderen amtlichen Verwahrung, können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingereichten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht.

Daselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt, oder ist es nothwendig, mit einem Antrag eine Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu verbinden und wird die Einreichung derselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 10.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnthelle der dem beurkundenden Notar zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falles Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube in § 14 bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Beteiligten nicht mehr als eine Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 11.

Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen des § 726 Absatz 1 und der §§ 727—729 der Deutschen Civilprozessordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehnthelle der vollen Gebühr.

§ 12.

Wird dem Notar die Vermittelung einer Auseinandersetzung von dem Gericht oder von den Beteiligten übertragen, so erhält er das Fünffache der vollen Gebühr — vergleiche § 5 — mit der Maßgabe, daß von 100 000 M. an die ferneren Werthklassen um je 10 000 M. und die Gebühren um je 3 M. steigen.

Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt es sich auf die Ermittlung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und für Versteigerungen werden neben den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Wird mit einem Dritten vor dem Notar zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des ersten Theiles des Gerichtsostengesetzes zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

§ 13.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen worden ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehnthelle der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 M. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder in der Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Beteiligten vereitelt, so werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 M. erhoben.

§ 14.

Wird auf Verlangen eines Beteiligten oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung eine notarielle Handlung außerhalb der Wohnung oder Amtsstube des Notars vorgenommen, so werden, wenn der Notar Tagelöhner und Reisekosten nicht bezieht, neben den gewöhnlichen Gebühren fünf Zehnthelle der Gebühren, jedoch mindestens 2 M. und höchstens 10 M., als Zusatzgebühr erhoben.

Diese Zusatzgebühr kommt nicht zur Erhebung bei Versteigerungen beweglicher Sachen, Siegelungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und Inventaren, sowie Wechselprotesten.

Die Zusatzgebühr wird, sofern der Notar den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten hat, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person eines Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

§ 15.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 M. einschließlich: 40 Pf., für jede angefangenen 50 M. des weiteren Betrages bis 400 M.: 20 Pf., für jede angefangenen 100 M. des weiteren Betrages bis 1000 M.: 20 Pf., für jede angefangenen 200 M. des weiteren Betrags bis 10 000 M.: 20 Pf. und für jede angefangenen 500 M. des Mehrbetrages: 20 Pf.;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert anzuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Dreifache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen dieses Paragraphen findet die Bestimmung des § 4 keine Anwendung.

§ 16.

Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittlung eines Darlehens $\frac{1}{2}$ Prozent der Darlehenssumme.

Steht dem Notar die Vermittlungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geld (§ 15) in Wegfall.

§ 17.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falles Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§ 18.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird erforderlichen Falls im Prozeßwege entschieden.

§ 19.

Außer den Gebühren kann der Notar nur die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§ 20.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pf., auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§ 21.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78—81 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in § 142 des Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 142 findet auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Notariatsgeschäfte und Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 22.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pf. für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 23.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Voranschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Voranschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren und Auslagen erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 24.

Die Einforderung der Gebühren und Anlagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angelegten Gebühren und Anlagen, sowie der empfangene Vorstoß anzugeben.

Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Abzuges entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 25.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiss- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Körperschaften, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.);
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung;
4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter § 15 oder § 17 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Anlagen mit als ersetzt zu betrachten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er sie schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar sich im Vertrag eine unverhältnißmäßig hohe Vergütung ausbedungen, so kann dieselbe im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 26.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 18 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Der Beschluß ist dem Notare und dem Zahlungspflichtigen von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568—575, 577 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Wegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Festsetzungs-Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 27.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 28.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte:

1. in Forst- und Feldrügefachen;

2. im Verwaltungsstrafverfahren;
3. im Disziplinarverfahren;
4. in Streitfachen der Armenverbände.

Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verwaltungsstrafverfahren dem Vorverfahren, das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ 29.

Volle Gebühr im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist die im § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 10 000 M. bis 20 000 M. die Gebühren um je 4 M. und die Werthklassen um je 2500 M. und von 20 000 M. an die Gebühren um je 5 M. und die Werthklassen bis 100 000 M. um je 5000 M., bis 300 000 M. um je 10 000 M., bis 1 Million M. um je 25 000 M. und darüber hinaus um je 50 000 M. steigen.

§ 30.

Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der vollen Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens,
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntheile der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Ziffer 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptanspruch bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. In Fälle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens oder des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangs-

versteigerung oder des Vertheilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 31.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem Werthe der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der mit einzuziehenden Zinsen geringer als der Werth der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenerrechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

§ 32.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der Werth der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

§ 33.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Bescheinigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art können nur Schreibgebühren gefordert werden.

Hat der Rechtsanwalt die einem Antrage oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm die im Absatz 1 bestimmte Gebühr nur

zu, wenn mit dem Antrag oder der Erklärung eine Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu verbinden ist und deren Einreichung von der Partei verlangt wird.

§ 34.

Für Schreiben an Privatpersonen, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, erhält der Rechtsanwalt ein Zehntheil der vollen Gebühr. Für andere Schreiben, sowie für Schreiben an den Auftraggeber können nur Schreibgebühren gefordert werden; das Gleiche gilt für die zur Vorbereitung eines Prozesses gefertigten Mahn- oder Kündigungsschreiben, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zusteht.

§ 35.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der vollen Gebühr.

§ 36.

Ein Zehntheil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Ertheilung eines Rathes, sowie für eine Besprechung, falls nicht eine der in den §§ 33 bis 35 bestimmten Gebühren anzusetzen ist.

§ 37.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den §§ 33—36 zu erhebenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§ 38.

Auf die Anfertigung des Entwurfes eines Rechtsgeschäftes, auf die Vermittelung einer Auseinandersetzung oder eines Darlehens und auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Werthpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, finden die in den §§ 2, 3, 4, 8, 12, 13, 15, 16 des ersten Abschnitts für die Gebühren der Notare gegebenen Vorschriften Anwendung.

Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfes kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach § 25 des ersten Abschnittes für Notare zulässig ist.

Ist für das dem Rechtsanwalte übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung und dieses Abschnittes zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erteilten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

Die Vorschriften der §§ 2—6, 8, 10—12, 76—86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der §§ 30—39 entsprechende Anwendung.

Zu den Fällen der §§ 30—32 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29—32, 35, 36, 48—51 der Deutschen Gebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalte in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die in § 30 Absatz 1 Ziffer 1 und in § 31 Absatz 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.) **Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. M. Graefel.

XIII.

Gebührenordnung
für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige
 vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß. Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greib, Kranichfeld, Gerz, Schlein und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gebühren für Gerichtsvollzieher.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet, soweit in § 10 nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche durch die gedachten Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

§ 3.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die im § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

§ 4.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnis, Nachlassverzeichnisses oder Inventars einschließlich der Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der verzeichneten Gegenstände

bei einem Betrage bis	50 M. einschließlich	1 M.
" " " "	100 " "	2 "
" " " "	300 " "	3 "
" " " "	1000 " "	4 "
" " " "	5000 " "	5 "
" " " "	über 5000 " "	6 "

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

Für Siegelungen und Entsiegelungen erhält der Gerichtsvollzieher, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnis, Nachlassverzeichnisses oder Inventars nicht verbunden ist, die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 5.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

bei einem Werthe bis	100 M. einschließlich	1 M.
" " " "	300 " "	2 "
" " " "	1000 " "	3 "
" " " "	5000 " "	4 "
" " " "	über 5000 " "	5 "

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 6.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 28 der Hinterlegungsordnung) beträgt 80 Pfennig.

§ 7.

Für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung erhält der Gerichtsvollzieher die Gebühr des § 5.

§ 8.

Soweit den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen sind, für welche eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch landesgesetzlich bestimmt ist, wird eine Gebühr von einer Mark erhoben.

§ 9.

In den Fällen der §§ 3—8 finden die §§ 12—23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im § 24 Ziffer 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

§ 10.

Auf Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangverfahren findet die landesherrliche Verordnung vom 29. September 1879, den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen betreffend, Anwendung.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

§ 12.

Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet auch Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Berichtigung von Druckfehlern:

Seite 4 § 10 Ziffer 7 muß es heißen: § 118 anstatt § 117.

Seite 23 § 74 Abf. 2 muß es heißen: § 52 anstatt § 35.

Seite 32 Ziffer 2 Zeile 4 muß es heißen: die Meinung des Vaters *der* — anstatt
oder — der Mutter vor.

Seite 97 § 9 Abf. 2 muß nach dem Worte „Dinterlegungsstelle“ ein Komma stehen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 581.

Inhalt: Gesetz vom 11. August 1899, Aenderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 betr.

Gesetz

vom 11. August 1899,

**Aenderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883
betreffend.**

Wir Heinrich der Vierte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Sparkassenstatut vom 22. Dezember 1883 (Gesetzl. Bd. XX S. 41 ff.) wird in nachersichtlicher Weise geändert:

1.

Hinter § 15 werden als § 15a folgende, die Sparkassenbücher über Mündelgelder betreffende Bestimmungen eingestellt:

Sparkassenbücher über Mündelgelder sind äußerlich durch ein rothes, neben den sonstigen Angaben der Titelschilde die Aufschrift „Mündelgeld“ enthaltendes Titelschild kenntlich zu machen.

Die Auszahlung von Zinsen des unmittelbar vorhergegangenen Jahres hat gegen öffentlich beglaubigte Quittung des gehörig legitimirten Vormunds und unter Abschreibung des Betrags im Sparkassenbuche zu erfolgen. Handelt es sich dagegen um die Minderhebung von Einlagen oder um die Erhebung kapitalisirter Zinsen, so ist außer der Quittung des legitimirten Vormunds noch die Genehmigung des legitimirten Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts in öffentlich beglaubigter Form beizubringen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1809, § 1812, § 1813 Abs. 1 Ziff. 4).

Nach Beendigung der Vormundschaft hat die Sparkassenverwaltung, welcher die Beendigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen ist, das rothe Titelschild durch Ueberkleben mit einem gewöhnlichen Titelschilde zu beseitigen.

Die Quittungen des Vormunds und die sonstigen urkundlichen Nachweise sind hinsichtlich jedes Sparkassenbuchs über Mündelgeld in einem besonderen Aktenstücke anzusammeln.

2.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

Die Sparkassenverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Auszahlung die Berechtigung des Inhabers des Sparkassenbuchs zu prüfen.

Mit der an den Inhaber des Sparkassenbuchs erfolgten Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausbezahlten Betrags.

3.

Der § 17 wird sammt dem darin angezogenen Gesetze vom 9. September 1879 aufgehoben.

Artikel II.

Gegewärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigels.

Schloß Eberödorf, den 11. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 582.

Inhalt: Gesetz vom 9. August 1899 zur Abänderung des § 17 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836.

Gesetz

vom 9. August 1899

zur Abänderung des § 17 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, daß der § 17 Abj. 1 der Verordnung, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1836 folgende veränderte Fassung zu erhalten hat:

„Insbesondere sollen die durch die Orte laufenden Wege dadurch in besseren, dauerhaften Stand gesetzt werden, daß alle Wasserleitungen und Ausgüsse von den Häusern, sowie alle Abflüsse aus den Höfen und Stallungen auf und in die Wege ab-

gegraben und anderwärts hingeleitet werden. Jeder Hausbesitzer hat daher durch Anlegung eines Zaunloches, oder auf andere Weise, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark solchen Abfluß abzustellen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inſiegel.

Schloß Ebersdorf, den 9. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Grafel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 583.

Anhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 18. August 1899, die Abänderung der Strafenpolizei-Ordnung vom 21. Juni 1893 betreffend. Z. 291.

Ministerial-Bekanntmachung.

vom 18. August 1899,

die Abänderung der Strafenpolizei-Ordnung vom 21. Juni 1893
betreffend.

Mit Höchster Zustimmung ist die Strafenpolizei-Ordnung vom 21. Juni 1893 (Gesetzl. Bd. XXI S. 210; Amts- und Verordnungsblatt S. 288) auf Grund der bei deren Handhabung gemachten Erfahrungen aufgehoben und durch die nachersichtlichen Bestimmungen ersetzt worden.

Wera, den 18. August 1899.

Fürstlich Neuchâtel-M. Ministerium.
Engelhardt.

e.

Straßenpolizei-Ordnung.

§ 1.

Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt, den Verkehr auf demselben stört, hindert oder belästigt oder dessen Sicherheit gefährdet, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insofern nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem Schadenserlöse polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diesen Strafen verfällt insbesondere:

1. Wer die Leitung eines, nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerks übernimmt, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Eigentümers und, wenn der Letztere mehrere derartige Fuhrwerke hält, nicht noch überdies mit einer besonderen Nummer bezeichnet ist.

Die Bezeichnung ist auf der linken (der Sattel-)Seite an dem Fuhrwerk selbst oder an einer an dasselbe fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar bleibt.

Für Angehörige solcher Staaten, in denen eine andere Stelle für die Bezeichnung vorgeschrieben ist, genügt es bei ihrem Verkehr im Fürstenthume, wenn die Bezeichnung sich auf eine beständig sichtbare Weise an dem Fuhrwerk angebracht befindet.

Vorstehende Bestimmungen haben auf Ackerfuhrren (zu vergl. Nr. 19 Abj. 2) keine Anwendung zu erleiden.

2. Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirtschaften, Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements, oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

3. Wer ein aus Noth abgespanntes Geschirr während der Dunkelheit auf der Straße stehen läßt, ohne dasselbe an der Vorder- und Rückseite zu beleuchten.

4. Wer Fuhrwerk breiter als höchstens 2,8 Meter beladet. Zuwiderhandelnde haben, abgesehen von der dadurch verwirkten Strafe, die sofortige oder doch an der nächsten passenden Stelle zu bewirkende Umladung vorzunehmen, oder geschehen zu lassen, daß sie auf ihre Kosten Axtowegen ausgeführt werde.

5. Wer mit mehr als zwei Zugthieren neben einander gespannt auf Wegen fährt, welche nicht wenigstens 7 Meter ausschließlich der Seitengräben breit sind. Auf Hundefuhrwerk bezieht sich jedoch diese Bestimmung nicht.

6. Wer mit zwei an einander gehängten Wagen oder Schlitten fährt, ohne noch eine Person zum Lenken, Hemmen u. s. w. zuzuziehen und beim Vorbeipassiren einfacher Geschirre rechtzeitig soweit als möglich auszuweichen und anzuhalten, desgleichen wer mit mehr als zwei an einander gehängten Wagen oder Schlitten fährt.

Ausnahmsweise soll jedoch das Zusammenhängen zweier Schlitten, sowie das Anhängen eines unbesetzten, nur zum Futtermitteltransport und dergleichen dienenden, sogenannten Vorspannwagens oder Ponywagens an einen Frachtwagen auch ohne Zuziehung einer weiteren Person dann gestattet sein, wenn der zweite Schlitten die Spur des ersten genau einhält, beziehentlich wenn die Deichsel des angehängten Wagens soweit als thunlich unter den Frachtwagen oder in dessen Laderaum geschoben und dort in geeigneter Weise befestigt wird.

7. Wer durch oder in den Seitengräben, ingleichen auf den Fußwegen fährt, reitet oder Vieh treibt oder hütet.

8. Wer Bauhölzer, Ackergeräthschaften und andere, zur Beschädigung der Oberfläche des Wegs geeignete Gegenstände außer bei Schlittenbahn schleppt, ingleichen wer bei Kastruhrwerk die Wagenräder völlig am Umdrehen hindert, ohne sich hierzu eines Hemmschuhes oder Geringes zu bedienen.

9. Wer Hemmschuh auf der Oberfläche des Wegs schleppt oder an den Bauchseiten des Wagens aufhängt.

10. Wer zur Leitung eines mit Langholz beladenen Wagens, wenn letzterer über 5 Meter, von Axt zu Axt gemessen, verlängert ist, nicht außer dem Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Sterzer) verwendet, welcher die Leitung des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu besorgen hat.

11. Wer auf gegebenes Zeichen und zwar bei den Posten mit dem Horne, bei anderen Fuhrwerken mit der Pfeife oder auf Ausrufen oder nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche nicht sofort dem entgegenkommenden Fuhrwerk sowohl als auch dem hinter ihm her kommenden zur rechten Hand auf die Hälfte des Wegs ausweicht.

12. Wer den auf Schienengleisen gehenden Fahrzeugen nicht rechtzeitig ausweicht, daß dieselben ungehindert passiren können.

13. Wer über Fluß- oder Bachsilberbrückungen einem an denselben durch Anschlag angebrachten Verbote zuwider anders als im Schritt fährt oder reitet.

14. Wer in einem bereits angefahrenen Gleise fährt und gewarnt nicht sogleich ein neues aufnimmt.

15. Wer die durch Vertiefsteine oder Vertiefbüche vorgezeichneten Bahnhöfen nicht genau einhält, ingleichen wer die Vertiefsteine bezw. Vertiefbüche eigenmächtig entfernt oder durch Ueberfahren beschädigt.

16. Wer bei gefallenem Schnee sein Fuhrwerk nicht mit Geläute versieht.

17. Wer durch unthätiges Peitschenknallen, oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Scheitern von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Andere gefährdet.

18. Wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft, auf- und absteigt, oder sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt, ebenso auch, wer sich während des Fahrens auf der Deichsel, Wagenstange oder auf einem an der Außenseite des Wagens zwischen Vorder- und Hinterrad angebrachten Sitze oder auf der Ladung eines bis über die Leitern vollgeladenen Fuhrwerks befindet oder wer während des Fahrens, abgesehen von dem Falle, wo es sich um den Transport besonders schwerer Lasten handelt, seine Pferde nicht fortwährend eingiebigt hält.

19. Wer zur Leitung eingespannter Pferde, sobald dieselbe vom Wagen oder Schlitten aus erfolgt, sich nicht der Doppelzügel (sogenannten Kreuzzügel) bedient.

Ackerfahren, worunter alle Fahren nach und von dem Acker, mithin insbesondere auch Dünger- und Erntefahren zu verstehen sind, bleiben von dieser Vorschrift ausgenommen.

20. Wer es unterläßt, ein von ihm geleitetes Fuhrwerk bei Dunkelheit in genügender Weise zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat mittelst hellbrennender, den Entgegenkommenden sichtbarer Laternen zu erfolgen, welche weder roth noch grün geblendet sein dürfen.

Bedüglich zur Beförderung von Personen dienende Fuhrwerke haben je zwei vorn an beiden Seiten des Wagens befestigte Laternen, Lastgeschirre dagegen eine am Vordertheile des Wagens oder am Kammete des Pferdes bez. Sattel-

pferdes linkerseits angebrachte Laterne und, wenn sie zur Beförderung von Langholz benutzt werden, überdieses noch eine weitere, am Hintertheile des Fuhrwerks angebrachte Laterne zu führen.

Ausnahmen hiervon sind nur für Ackerfahren gestattet.

21. Wer Seilen oder Sicheln trägt, deren Spitze und Schneide nicht in einem sogenannten Schuh verwahrt ist.

22. Wer auf Straßen oder Brücken, für welche durch öffentlichen Anschlag das Rechts- und Linksgehen angeordnet worden ist, sich nicht auf der vorgeschriebenen Straßen- bzw. Brückenseite hält.

23. Wer den für einzelne Straßen durch öffentlichen Anschlag bezüglich des Fahrverkehrs, sei es hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, bestimmter Zeiten, oder der Richtung des Verkehrs, angeordneten Beschränkungen zuwider handelt.

24. Wer folgenden, den Verkehr der Radfahrer regelnden Sonderbestimmungen zuwiderhandelt:

- a. Alle Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen und Wohnort des Besitzers in deutlichen, unverwischbaren Schriftzeichen enthaltenden Schilde zu versehen.

Die am Kopfe der Maschine anzubringenden Namensschilder müssen mit der Schriftseite stets nach vorn zeigen und müssen mindestens sechs Centimeter, die großen Buchstaben mindestens Ein und Dreiviertel Centimeter, die kleinen Buchstaben mindestens Einem Centimeter hoch sein; der Name des Besitzers und der Wohnort ist in fetter schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu schreiben.

- b. Das Fahren mit Velocipeden ist nur auf Fahrwegen gestattet, Bürgersteige, Chausseebanketts und Fußwege dürfen mit denselben nicht befahren werden.
- c. Der Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzunehmen und begegnenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken oder Reitern hat auf der linken Seite zu erfolgen.

An entgegenkommenden und an eingeholten Fuhrwerken und Reitern darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entfernung und von mehreren Radfahrern nur hintereinander in

einfacher Reihe vorbeigefahren werden. Es dürfen aber auch sonst nicht mehr als zwei Velocipede neben einander fahren.

Bei Straßen- und Wegekrenzungen innerhalb der Ortshaften sowie auf engen und abschüssigen Straßen ist langsam zu fahren.

Der Radfahrer darf während des Fahrens die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die FüÙe nicht von den Pedalen entfernen.

- d. Jedes in Fahrt befindliche Velociped muß mit einer hellleuchtenden Signalglocke und einer gut funktionirenden Bremsvorrichtung versehen und muß vom Eintritt der Dunkelheit ab für die Dauer derselben mit einer hellbrennenden Laterne erleuchtet sein.

Die Verwendung sowohl roth- als auch grün-geblendeter Laternen ist verboten.

- e. Jeder Radfahrer hat die von ihm eingeholten und während der Dunkelheit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch Glockensignale und, im Falle der Verhinderung hiervan, durch Pfeisensignale in einer Entfernung von mindestens 25 Metern auf seine Annäherung aufmerksam zu machen.

- f. Ist bei dem Vorüber- oder Vorfahren ein gefahrloses Passiren nicht gesichert, werden insbesondere Reit-, Zug- oder Lastthiere unruhig, so muß der Radfahrer unverzüglich absteigen.

- g. Das Vorbeifahren Anderer darf nicht in muthwilliger Weise gehindert werden.

- h. Der Radfahrer hat Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, das Schenwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder und dergleichen.

- i. Jede Handhabung des Velocipeds, welche den öffentlichen Verkehr stört, ist untersagt.

- k. Jeder Radfahrer muß auf den Anruf eines Polizeibeamten oder Gendarmen unverzüglich anhalten und Stebe stehen. Dem Anrufen gleich gilt als Haltezeichen das Hochheben des Armes.

25. Wer Waagen, welche einschließlic des Beförderungsmittels das Gewicht von 10 000 Kilogramm (200 Zentnern) übersteigen, auf chausseerten Straßen fortbewegt, ohne zuvor die Erlaubniß der zuständigen Wegepolizeibehörde eingeholen.

26. Wer eine hauffirte Straße mit gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk befährt, dessen Radfelgen nicht mindestens 10 Centimeter breit und mit ebenso breiten Beschlägen (Metallreifen) versehen sind.

Diese Bestimmung hat jedoch in dem oberländischen Bezirke und der Pflöge Reichensfels nur auf Fuhrwerke mit einem Ladegewicht von mehr als 1750 Kilogramm (35 Zentnern) Anwendung zu leiden.

Unter gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk sind zu verstehen

- a. alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, welche aus der Uebernahme von Lohnfuhrten ein Gewerbe machen,
- b. die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrten dienen,
- c. Fuhrwerke der Landwirthe, mit denen neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren im Vohn betrieben wird.

§ 2.

Eltern, Dienstherrschaften und Arbeitgeber sind wegen der Uebertretungen ihrer Kinder, Dienstboten und der sonst von ihnen beschäftigten Personen, soweit ihnen selbst eine Schuld zur Last fällt, ebenfalls verantwortlich und strafbar.

§ 3.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 kann der Contravenient unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbearbeiter (Straßenwärter, Wendarm, Polizeidiener), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhandigende, mit dem Dienstsiegel der zuständigen Begepolizeibehörde versehene Quittung sofort zwei Mark Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuutersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Straßenpolizeiordnung bestraft worden sind oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbearbeiter, schuldig gemacht haben.

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung, oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§ 4.

Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Straßenpolizei-Ordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 584.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 18. October 1899, den Staatsvertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. October 1899,

den Staatsvertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen
Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer betreffend.

Auf im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilten Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird der mit der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Altenburg unterm 7. August 1899 abgeschlossene Vertrag, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das Fürstenthum Meuß j. V. und das Herzogthum Sachsen-Altenburg, nach beiderseits erfolgter landesherrlicher Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf Grund der Artikel 5 und 7 dieses Vertrages zur weiteren Ausführung der §§ 103 bis 103g des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, noch Folgendes verordnet:

1.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ (§ 103h Abf. 2) sowie als „Ortspolizeibehörde“ (§ 94c Abf. 2 jet. § 103n Abf. 1) hat der Gemeindevorstand zu gelten.

Ausgegeben am 25. October 1899.

2.

Wer als dessen „unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde“ zu betrachten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Artikel 158 und 166 Abs. 1 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874.

3.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen im Sinne § 1031 in Verbindung mit den §§ 89 Abs. 4 und 1031 Abs. 1 werden von den Landrathsämtern entschieden.

Wera, den 18. Oktober 1899.

Königlich Preuss.-P. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Vertrag

über die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für das
Fürstenthum Meuß j. L. und das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Seine Durchlaucht der Erbprinz Meuß j. L. im Namen des
regierenden Fürsten

und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
haben Verhandlungen wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer in
Gera eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt

Seine Durchlaucht der Erbprinz Meuß j. L.

Höchstihren Geheimen Staatsrath von Hinüber,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Stöhr,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte beider-
seitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Für das Fürstenthum Meuß j. L. und das Herzogthum Sachsen-Alten-
burg wird auf Grund § 103 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der
Novelle vom 26. Juli 1897 eine gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze
in Gera errichtet.

Art. 2.

Die Kammer führt den Namen:

Art. 3.

Die den Landes-Zentralbehörden zugewiesenen Funktionen werden in den Fällen der §§ 103a, 103g, 103i, 103m, 103o Abs. 1 und 3 von dem Fürstlich Reußischen Staatsministerium in Weira und dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Altenburg gemeinschaftlich, in dem Falle des § 103o Abs. 2 aber von ersterem Ministerium allein wahrgenommen.

Art. 4.

Als „Aufsichtsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 103 bis 103p, sowie der §§ 89 Abs. 4, 89a Abs. 3 und 4, 89b, 94c jet. § 103n Abs. 1 des Gesetzes hat, soweit nicht in den Artikeln 5 und 7 abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, das Fürstliche Landrathsamt in Weira zu fungiren.

Art. 5.

Die beiderseitigen Regierungen behalten sich vor, eine jede für ihren Machtbereich Bestimmung darüber zu treffen, welche Behörden die Geschäfte der „unteren Verwaltungsbehörde“ und der „unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde“ (§ 103n Abs. 2), sowie der „Ortspolizeibehörde“ (§ 94c Abs. 2 jet. § 103n Abs. 1) besorgen sollen.

Art. 6.

Die in § 103m Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben durch das Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Reuß j. L. und das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amts- und Nachrichtenblatt zu erfolgen.

Art. 7.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten (§ 103l Abs. 1 erster Satz) werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer gemeinsamer Bestimmung des Fürstlich Reußischen Staatsministeriums in Weira und des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Altenburg getragen.

Die übrigen sich zur Ausführung des § 103l erforderlich machenden Kompetenzbestimmungen werden von jeder der beteiligten Landesregierungen gesondert getroffen, und haben letztere namentlich auch darüber zu befinden, welchen Behörden die Entscheidung von Streitigkeiten über Beiträge im Sinne § 103l zuzustehen soll (zu vergl. § 89 Abs. 4 jet. § 103n Abs. 1).

Art. 8.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden von der Fürstlich Reußischen Staatsregierung vorgeschossen (§ 103n Abf. 4).

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Abschnitte III der angezogenen Gesetzesnovelle in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf 10 Jahre bemessen. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablaufe des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für beide Theile verliert.

Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag wird den beiden vertragsschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen

Gera, den 7. August 1899.

(L. S.)

(gez.) von **Hinüber.**

und

Altenburg, den 7. August 1899.

(L. S.)

(gez.) Dr. **Stöhr.**

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 585.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Landesherrliche Verordnung

vom 9. November 1899

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Älterer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vorbehaltlich weiterer Vorschriften, was folgt:

Volljährigkeitserklärung.

§ 1.

Bei Gesuchen um Volljährigkeitserklärung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, vor der Entscheidung außer Verwandten und Verschwägerten des Minderjährigen den Gegenvormund, den Mitvormund und den Pfleger und, wenn der Antrag von dem Minderjährigen gestellt ist, den gesetzlichen Vertreter über das Gesuch hören.

Die Vorschrift des § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet, soweit Verwandte und Ver Schwägerete in Frage kommen, Anwendung.

Öffentliche Kassen.

§ 2.

Zu den öffentlichen Kassen im Sinne des § 24 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gehören die Kassen des Staates, der Verwaltungsbezirke, der Bezirksanstalten, der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, der Landrentenbank, der Landes Sparkassen, der Beamtenwittwenpensionsanstalt, der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, des allgemeinen Kirchenfonds, des geistlichen Hilfsfonds, des geistlichen Emeritirungsfonds, der beiden Fürstlichen Gymnasien, des Seminars und der Taubstummenanstalt zu Schleiz, die Landeskulenkassen zu Gera und Schleiz, die Landeskirchen- und Schulstiftungskasse zu Lobenstein und Girschberg.

Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 3.

Die Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen außer durch den Deutschen Reichsanzeiger in der Gesetzsammlung und im Amts- und Verordnungsblatte bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung verlorener Inhaberpapiere.

§ 4.

Die Landrathsämter und die Stadtgemeindevorstände als Polizeibehörden haben unbeschadet der Verpflichtung anderer öffentlicher Behörden auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapieres mit Ausnahme der in § 367 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen, oder sonst abhanden gekommen ist.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Fund.

§ 5.

Die Wahrnehmung der bei der Behandlung der Funde der Polizeibehörde zugewiesenen Verrichtungen ist Sache der Ortspolizeibehörde des Fundortes.

§ 6.

Zur Entgegennahme der den Fund betreffenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen des Finders, sowie der Ablieferung der Sache oder deren Erlöses ist jede Ortspolizeibehörde verpflichtet, die der Finder angeht.

Jede Ortspolizeibehörde kann auf die Anzeige des Fundes hin die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses anordnen.

§ 7.

Ist der Verderb der Sache zu befürchten, oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache verwahrt, deren alsbaldige öffentliche Versteigerung anzuordnen.

Die Versteigerung kann durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen.

§ 8.

Ist eine andere als die nach § 5 zuständige Polizeibehörde mit der Sache befaßt worden, so hat sie der zuständigen Polizeibehörde die erforderlichen Mittheilungen zu machen und ihr die Sache oder deren Erlös zu übermitteln.

Die Uebermittlung hat zu unterbleiben:

1. wenn sich vorher ein Empfangsberechtigter meldet,
2. wenn es sich um eine offenbar werthlose Sache handelt,
3. wenn die Abgabe der Sache mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

Die weitere Behandlung des Fundes und die Verfügung über die Sache verbleibt in diesen Fällen der nach § 5 zuständigen Polizeibehörde.

§ 9.

Die Polizeibehörde des Fundortes ist verpflichtet, die an sie abgelieferten Fundsachen ordnungsmäßig zu verwahren und für ihre Erhaltung, bei Thieren insbesondere für ihre Fütterung Sorge zu tragen.

Ist die Verwahrung bei der Polizeibehörde unthunlich, so ist die Sache einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben.

§ 10.

Die Polizeibehörde des Fundortes hat, soweit ihr ein Empfangsberechtigter nicht bekannt ist, den Fund öffentlich bekannt zu machen und die sonst zur Ermittlung eines Empfangsberechtigten geeigneten Schritte zu thun.

Die Bekanntmachung soll alsbald, längstens binnen Monatsfrist, vom Tage der Anzeige an, erfolgen; mehrere Funde sind in einer Bekanntmachung zusammenzufassen.

Die Bekanntmachung soll enthalten:

1. die Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Zeit des Fundes,
2. die Aufforderung an den Verlierer oder den sonst Empfangsberechtigten, binnen einer zu bestimmenden Frist seine Rechte bei der Polizeibehörde anzumelden.

Die Frist soll mindestens 6 Wochen betragen.

§ 11.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aufschlag am Gemeindebrette oder in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde; das ausgehängte Schriftstück soll während der ganzen Dauer der in der Bekanntmachung bestimmten Anmeldefrist ausgehängt bleiben.

Auf die Willtigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt wird.

Die Polizeibehörde ist befugt, noch weitere Veröffentlichungen der Bekanntmachung zu veranlassen.

§ 12.

Die Anmeldefrist beginnt mit dem Aushang; falls die Bekanntmachung auch durch Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Polizeibehörde berechtigt, die Sache öffentlich versteigern zu lassen.

Die Versteigerung ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

§ 13.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittlung der Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrage abzuziehen, andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 14.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt des Fürstenthums zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, an dieser.

Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann weitere Bekanntmachungen erlassen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter.

In Bezug auf die Bekanntmachungen nach Absatz 1 und die Verwahrung des Erlöses kann die zuständige Ministerialabtheilung für die ihr unterstellten Behörden oder Verkehrsanstalten, in Bezug auf die Bezeichnung einer anderen Stelle für den Aushang der Bekanntmachungen nach Absatz 1 bei einer Verkehrsanstalt, die von Privatpersonen betrieben wird, kann die für die Genehmigung der Verkehrsanstalt zuständige Verwaltungsbehörde weitere Vorschriften erlassen.

§ 15.

Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.

Die Vorschrift des § 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens 6 Wochen betragen.

Die Frist beginnt mit dem Aushang, falls aber die Bekanntmachung durch Einrücken in öffentliche Blätter erfolgt, mit dem Tage der letzten Einrückung.

Anzeige von der gerichtlichen Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags.

§ 17.

Wenn ein Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag vor einem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er nicht seinen Wohnsitz hat, errichtet oder aufhebt oder einem solchen Amtsgerichte in Verwahrung giebt, so hat dieses Amtsgericht dem Amtsgerichte des Wohnortes von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

In der Anzeige ist der Erblasser nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie die Nummer des Testamentsverzeichnisses anzugeben.

Ablieferung eines vor einem Notar, Gemeindevorstand oder Amtsschulzen errichteten Testamentes oder Erbvertrags.

§ 18.

Der Notar soll ein vor ihm errichtetes Testament längstens innerhalb einer Woche an das zuständige Amtsgericht persönlich abliefern. Die gleiche Pflicht liegt dem Notar ob, wenn ein Erbvertrag vor ihm errichtet worden ist, sofern nicht die Parteien etwas Anderes bestimmt haben. Bei der Ablieferung ist der Wohnsitz des Erblassers anzuzeigen, wenn er sich nicht aus der Aufschrift des Testamentes oder des Erbvertrags ergibt.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, 3 gelten auch für den Vorsteher einer Gemeinde oder Gemarkung, sowie für einen Amtsschulzen, wenn vor ihnen ein Testament errichtet worden ist.

Anzeige von der von einem Notar beurkundeten Aufhebung eines Testamentes oder Erbvertrags.

§ 19.

Der Notar soll die von ihm beurkundete Aufhebung eines Testamentes oder eines Erbvertrags dem Amtsgerichte anzeigen, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hat.

In der Anzeige ist der Erblasser nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie die Nummer des Geschäftsregisters anzugeben.

Die Absendung der Anzeige soll nebst dem Abgangstoge zu dem Protokolle vermerkt werden.

Verfahren bei Ertheilung eines Erbscheins.

§ 20.

Beantragt ein gesetzlicher Erbe die Ertheilung eines Erbscheins, so hat das Nachlassgericht von Amtswegen zu ermitteln, ob sich eine Verfügung des Erblassers von Todts wegen bei ihm in Verwahrung befindet oder Nachricht über die Verwahrung einer solchen Verfügung an anderer Stelle bei ihm eingegangen ist.

Hat der Erblasser während der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts gehabt, so ist die in Absatz 1 angeordnete Ermittlung auch bei diesem Gericht vorzunehmen.

Änderung der Anweisung vom 21. März 1892 wegen Ausführung der Gewerbeordnung.

§ 21.

Zu der Anweisung des Ministeriums vom 21. März 1892 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 — Gesetzsammlung Bd. XXI S. 109 — erhalten die Vorschriften unter A IX, XV, XVI folgenden veränderten Wortlaut:

1. A. IX.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, soweit dieser nicht Vormund ist, zu ergänzen. (§ 108.) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so werden die Bestimmungen des § 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich und geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

2. A. XV.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern

über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt.

Die Aushändigung kann auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen in solchen Fällen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist, oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches an sonstige Angehörige des Arbeiters ist nur zulässig, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind sonstige Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thätig die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

3. A. XVI.

Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Föhrung und Leistungen — § 113 — kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die unmittelbare Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters darf nur erfolgen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offensibaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

4. Zu dem Formulare A.

„Mustersinträge.“

Seite 1 des Arbeitsbuches:

anstatt „Name des Vaters oder Vormundes“ nunmehr „Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters“ zc.

Anzeigepflicht bei Todesfällen.

§ 22.

Die Beichensfrauen sind verpflichtet, jeden Todesfall den Ortsgerichts-
personen und, wenn es sich um einen Fall handelt, in welchem ein Vormund,
Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, auch dem Gemeindevorstande zu melden.

Begründung von Verfügungen.

§ 23.

Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Gerichte in Angelegen-
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit Gründen zu versehen, wenn ein
Antrag oder ein Gesuch zurückgewiesen, eine Genehmigung versagt, oder über
Rechte des Betheiligten entschieden wird.

Dasselbe gilt, wenn der Notar die Ablehnung eines Antrags oder Ge-
suchs verfügt.

Beschwerde.

§ 24.

Wird gegen die Entscheidung eines Gerichts in Angelegenheiten der frei-
willigen Gerichtsbarkeit Beschwerde eingelegt, so kann das Beschwerdegericht vor
Abgabe seiner Entscheidung das Gericht, von dem die angefochtene Entscheidung
erlassen ist, mit der etwa erforderlichen weiteren Aufklärung der Sache beauftragen.

Zeugen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 25.

Wer in den Diensten eines Betheiligten steht, soll als Zeuge nur zuge-
zogen werden, wenn andere Personen nicht verfügbar sind und Gefahr im Ver-
zug obwaltet.

Wechselproteste.

§ 26.

Wechselproteste werden in Urschrift hinausgegeben.

Beurkundung von Thatsachen.

§ 27.

Die Beurkundung der Vorlegung oder Vorweisung von Gegenständen soll nicht auf solche Eigenschaften oder Gegenstände erstreckt werden, deren Beurtheilung sachmännische Kenntnisse erfordert.

Bekanntmachung freiwilliger Grundstücksversteigerungen.

§ 28.

Die Bestimmung des Termins für die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks soll außer den nach § 121 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Angaben die in § 45 Abs. 1 Ziffer 1—4 dieser Verordnung vorgeschriebenen weiteren Angaben enthalten.

Bewerbung um das Notariat.

§ 29.

Die Ernennung zum Notar setzt eine Bewerbung um das Amt voraus. Bei der Bewerbung ist anzugeben, in welchem Orte der Bewerber seinen Amtssitz zu nehmen beabsichtigt.

Bekanntmachung der Ernennung.

§ 30.

Die Ernennung zum Notar ist von dem kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, durch das Amts- und Verwaltungsblatt bekannt zu machen.

Auf Verlangen des Notars sind weitere Bekanntmachungen auf seine Kosten zu veranlassen.

Hilfsarbeiter und Angestellte des Notars.

§ 31.

Der Notar soll die von ihm im Bereiche seines Amtes beschäftigten Hilfsarbeiter und Angestellten durch Handschlag an Eidesstatt darauf verpflichten, daß sie über seine Amtshandlungen, sowie über den sonstigen Inhalt der von ihnen eingesehenen Schriftstücke Verschwiegenheit beobachten und davon Niemandem

aufser den Beteiligten Mittheilung machen. Die Protokolle über die Verpflichtungen sollen zu den allgemeinen Akten genommen werden.

Verletzt ein Hülfсарbeiter oder Angestellter die Pflicht zur Geheimhaltung, so soll der Notar ihn sofort entlassen oder, wenn er die Entlassung nicht für geboten erachtet, dem Kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, Anzeige erstatten und dessen Genehmigung zur ferneren Beschäftigung der Hülfsperson einholen.

Zustellung durch Notare.

§ 32.

Auf die Zustellung einer Erklärung durch den Notar finden die für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Notar.

Es genügt, daß die Erklärung von dem Antragsteller unterschrieben ist.

Schanktmachung der Beendigung des Notariats.

§ 33.

Die Beendigung des Amtes eines Notars soll in Gemäßheit der Vorschrift des § 30 bekannt gemacht werden.

Vorläufige Verwahrung.

§ 34.

Wird der Antrag auf Hinterlegung eines Gegenstandes abgelehnt und dagegen Beschwerde eingelegt, so soll der Gegenstand, wenn er an sich zur Hinterlegung geeignet ist, -- § 2 der Hinterlegungsordnung — in vorläufige Verwahrung genommen werden.

Zuziehung eines Sachverständigen bei der Zwangsvollstreckung.

§ 35.

Zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll der Amtsschulze des Ortes, an welchem die Pfändung erfolgt, als landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von fünfhundert Mark übersteigt.

Zuständigkeit für das Aufgebot.

§ 36.

Für das Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung eines verschollenen Staatsangehörigen des Fürstenthums, der im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hatte, ist das Amtsgericht Wera zuständig.

Unterstützungspflicht der Behörden bei Führung des Handelsregisters.

§ 37.

Die Behörden, bei welchen die in § 14 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen über selbständigen Gewerbebetrieb zu bewirken sind, haben den Registergerichten über die erfolgten Anzeigen Mittheilung zu machen und zu dem Zwecke diesen vierteljährlich Verzeichnisse über die erfolgten Anzeigen oder Fehlscheine einzusenden.

Verfahren bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken.

§ 38.

Findet das Gericht bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken keine Person, die die Stellung des Zustellungsvertreters übernehmen will, so kann es einen Gerichtsschreiber zum Zustellungsvertreter bestellen. Der Gerichtsschreiber kann nur Ersatz von Auslagen fordern. Diese sind ihm verlageweise aus der Gerichtskasse zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Bestellung eines Vertreters zur Ermittlung des Berechtigten Anwendung.

§ 39.

Nach Anordnung der Zwangsversteigerung soll das Gericht, soweit es sich um Gebäude handelt, alsobald feststellen, wie hoch die Brandversicherungssumme ist und, falls dies ohne Weitläufigkeiten geschehen kann, ermitteln, ob und welche Dienstbarkeiten oder sonstige Berechtigungen mit dem Grundstücke verbunden sind, sowie ob und welche aus dem Grundbuche nicht erkennbare Grunddienstbarkeiten darauf haften. Insbesondere soll der Schuldner hierüber befragt werden.

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so soll der Schuldner auch darüber gehört werden, ob und aus welchen Gründen anzunehmen

sei, daß der Gesamtwertb dieser Grundstücke oder einzelner Gruppen derselben den Gesamtbetrag ihrer Einzelwertbe übersteigt.

Der Schuldner ist verpflichtet, über diese, sowie über alle sonstigen für die Abschätzung des Grundstücks erheblichen Verhältnisse dem Gerichte auf Verfragen Auskunft zu erteilen.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, auch in den Fällen, in denen es nicht schon durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1897 — vergleiche §§ 64 und 112 daselbst — geboten ist, den Wertb des Grundstücks schätzungsweise zu ermitteln.

§ 40.

Soll ein durch Brand beschädigtes Grundstück versteigert werden, so ist der Termin in der Regel erst nach Feststellung der Brandentschädigungssumme zu bestimmen.

Ist der Termin zur Zeit der Entstehung des Brandschadens schon anberaumt, so soll er der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft mit dem Ersuchen mitgeteilt werden, das Gericht von der Höhe der Brandentschädigungssumme alsbald nach deren Feststellung in Kenntnis zu setzen.

Wenn anzunehmen ist, daß die Höhe der Brandentschädigungssumme dem Gerichte im Termin noch nicht bekannt sein werde, so ist der Termin zu verlegen.

Die Mitteilung der Feuerversicherungsgesellschaft über die Höhe der Brandentschädigungssumme ist als eine das Grundstück betreffende Nachweisung im Sinne des § 66 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zu behandeln.

§ 41.

In den Fällen, in denen eine Feststellung des Wertbes erforderlich oder ausnahmsweise nach dem Ermessen des Gerichts zweckmäßig ist, erfolgen die Schätzungen durch Sachverständige, welche von dem Gerichte im Allgemeinen verpflichtet sind, bei Landgrundstücken durch die betreffenden Amtschulzen.

Sind besondere Fachkenntnisse erforderlich, welche den von dem Gerichte im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen und den Amtschulzen abgehen, so sind besondere Sachverständige zu verwenden, welche für den besonderen Fall eidlich zu verpflichten sind.

Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind gesondert abzuschätzen.

Erachtet das Gericht mit Rücksicht auf die Schätzung für zweifelhaft, ob ein nach der Bestimmung in § 44 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 zu

läufiges Gebot zu erlangen sein wird, so soll der betreibende Gläubiger hiervon mit der Eröffnung benachrichtigt werden, daß mit Auberäumung des Versteigerungstermins werde verfahren werden, wenn er seinen Antrag nicht binnen einer Woche zurücknimmt.

Die Abschätzung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine solche innerhalb des letzten Jahres erfolgt und nach dem Ermessen des Gerichts eine Minderung des Wertes nicht anzunehmen ist.

In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 soll das Gericht an diese stattgehabte Werthsermittlung keinesfalls gebunden sein.

§ 42.

Die Sachverständigen für die Werthsermittlung haben ihrem Gutachten eine kurze Beschreibung des Grundstücks unter Angabe des Foliums des Katasters, in den Städten zugleich unter Angabe der Straße und Hausnummer beizufügen.

Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert, so sollen sich die Sachverständigen auch darüber aussprechen, ob anzunehmen ist, daß die Grundstücke insbesondere vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrer Belastung mit Grunddienstbarkeiten oder ihrer Bebauung wirtschaftlich im Zusammenhange stehen, oder daß bei der Zwangsversteigerung im Ganzen oder in einzelnen Gruppen ein höherer Erlös erzielt wird, als bei der Zwangsversteigerung jedes einzelnen Grundstücks.

§ 43.

Den bei der Werthsermittlung thätigen Sachverständigen, mit denen nicht ein Uebereinkommen nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 getroffen worden ist, oder für welche nicht nach bestehenden Taxvorschriften die Gebühren auch ohne Aufstellung einer besonderen Berechnung ziffermäßig festgestellt werden können, soll vor oder bei der Auftragsvertheilung eröffnet werden, daß der Anspruch auf ihre Gebühren hinwegfalle, wenn nicht der Betrag derselben dem Gerichte so zeitig mitgetheilt werde, daß er bei der Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt werden könne.

§ 44.

Die Einsicht der Gutachten über die Abschätzungen ist Jedem gestattet.

Unter den das Grundstück betreffenden Nachweisungen — § 66 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 — sind auch die Abschätzungen, soweit solche vorgenommen worden sind, bekannt zu machen.

§ 45.

Die Bestimmung des Versteigerungstermins soll außer den nach den §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 vorgezeichneten Angaben enthalten:

1. die Lage des Grundstücks, und zwar bei ländlichen Grundstücken nach Ortshafzen und bez. Hausnummer, bei städtischen Grundstücken nach Straße und Hausnummer;
2. die Eigenschaft des Grundstücks (Mittergut, Bauerngut, Mühle, Haus, Bauplatz, Feld, Wiese, Hutung, Holzung etc.);
3. die Nummer, welche dasselbe im Grundbuche, und das Folium, welches dasselbe im Kataster, die Nummer, welche das Grundstück, bei geschlossenen Mittern oder Grundstücksverbänden die Nummern, welche die einzelnen Grundstücke im Flurbuche führen;
4. die Angabe des Flächeninhalts, jedoch ohne Gewähr für denselben, und des Steuerwerthes des Grundstücks;
5. die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des Grundstücks und die Versteigerungsbedingungen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Nach dem Ermessen des Gerichts können — zu Ziffer 1 — noch weitere zur näheren Bezeichnung des Grundstücks dienende Angaben in der Bekanntmachung Aufnahme finden.

§ 46.

Auf der an der Gerichtstafel und in der Gemeinde zur Anheftung gekommenen Terminbestimmung soll das Datum der Anheftung und der Abnahme bemerkt werden. Dieselbe soll thunlichst vor dem Versteigerungstermine zu den Akten gebracht werden.

§ 47.

Die Geschäftsstellen der Zeitungen sollen bei der Beauftragung mit der Bekanntmachung von Terminbestimmungen bedeuten, daß die Befehlsblätter nebst Gebührenrechnung thunlichst binnen 2 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dem Gerichte einzuliefern seien und daß der Anspruch auf Einrückungsgebühren nicht berücksichtigt werden könne, wenn die Gebührenrechnung dem Gerichte nicht so zeitig mitgetheilt werde, daß sie bei Feststellung des geringsten Gebotes mit in Berechnung gezogen werden könne.

§ 48.

Den nach den §§ 94, 150 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 bestellten Verwaltern ist zu ihrer Legitimation eine Ausfertigung des die Bestellung aussprechenden Beschlusses auszuhändigen.

§ 49.

Die dem Verwalter zu gewährende Vergütung ist bei der Bestellung des-
selben mit ihm zu vereinbaren.

Werden unvorhergesehene Mithewaltungen erforderlich, so kann die ver-
einbarte Vergütung erhöht werden.

Die Vergütung soll in der Regel in einem Bruchtheil des Kleinertrags
der Verwaltung bestehen.

Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 50.

Bei der Anschlagung von Schriftstücken an die Gerichtstafel in den gesetzlich
vorgeschriebenen Fällen soll, wenn das angeschlagene Schriftstück unbefugter Weise
entfernt wird, die erneute Anschlagung desselben von dem Gerichte angeordnet
werden.

Schlussbestimmungen.

§ 51.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten alle entgegenstehenden
Bestimmungen für aufgehoben.

Die Bestimmung des § 142 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürger-
lichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung.

§ 52.

Soweit in dieser Verordnung Gegenstände mit zur Regelung gelangt
sind, für welche das Ministerium, oder eine einzelne Ministerialabtheilung zu-
ständig ist, kann die Ausführung, Ergänzung oder Aenderung der getroffenen
Bestimmungen durch die zuständige Ministerialstelle erfolgen.

Zu Uebrigem wird das Ministerium ermächtigt, die Vorschriften dieser
Verordnung zu ergänzen und auszuführen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Dösterreich, den 9. November 1899.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Druckfehlerberichtigung.

Zu dem Gesetze zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung S. 135 § 32 Abs. 2 muß es heißen: die Bestimmungen in „§ 142 Abs. 2“ anstatt „§ 95 Abs. 2“.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 586.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Landesherrliche Verordnung

vom 18. November 1899

zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Heuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Das Grundbuch gilt mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

§ 2.

Grundbücher sind die bisherigen Grund- und Hypothekbücher. Die Ortschaften oder geschlossenen Kluren, für welche die bisherigen Grund- und Hypothekbücher angelegt sind, gelten als Grundbuchbezirke.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ist in den Rubriken (Abtheilungen), in denen sich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechts dadurch

ersichtlich zu machen, daß unter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rothe Querstriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden.

Unter den Querstrichen werden die Eintragungen fortgesetzt.

Mit der Ziehung der Querstriche braucht erst dann vorgegangen zu werden, wenn sich eine neue Eintragung in einer der Abtheilungen des Grundbuchblattes erforderlich macht.

§ 3.

Ämtliches Verzeichniß der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung ist das Kataster.

§ 4.

Nur auf Antrag erhalten ein Grundbuchblatt Grundstücke des Landesherrn, Grundstücke, die zum Hausgut oder Familiengut der landesherrlichen Familie gehören, Grundstücke des Landesfiskus, Grundstücke der Verwaltungsbezirke, sowie der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden. Das Grundbuchblatt ist von Amtswegen anzulegen, wenn das Grundstück veräußert oder mit einem anderen Recht, als mit einer Dienstbarkeit, belastet werden soll.

§ 5.

Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

Auf Grundstücke, die nach § 156 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betreffend, vom 20. November 1858 auf einem Grundbuchblatte zusammen eingetragen sind, finden die Vorschriften des § 6 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des andern Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 7.

Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem andern Grundstück zugeschrieben oder mit einem solchen vereinigt oder nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung

aus dem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstück einzutragen.

Bei Abschreibungen oder Belastungen eines Grundstückstheils ist die Eintragung von Verbringung eines geometrischen Spaltplanes abhängig zu machen.

§ 8.

Die Grundbuchämter haben die in ihrem Besitz befindlichen Kataster — § 3 — neben den Grundbüchern zu verwahren und nach den bestehenden Vorschriften fortzuführen.

§ 9.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Die Akten sind mit der Nummer zu versehen, die das Grundbuchblatt führt.

§ 10.

Zu den Grundakten sind alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke zu bringen, insbesondere Anträge, Eintragungsbewilligungen und sonstige Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ferner die Beschlüsse des Grundbuchamts, die Entwürfe der Eintragungen, die Bemerkungen über Ein-schreibungen, über Benachrichtigungen und Bekanntmachungen, die Entwürfe der auszustellenden Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, ebenso die auf Rechtsmittel ergehenden Entscheidungen der oberen Instanzen.

Ueberreichte Urkunden sind unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zurückzugeben, wenn die Rückgabe beantragt wird oder sich aus besonderen Gründen empfiehlt.

§ 11.

Die Urkunde über das Rechtsgeschäft, das einer Auflassung zu Grunde liegt, ist zu den Grundakten zu nehmen.

Ist über das einer anderen Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Urkunde von den Beteiligten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten gegeben wird. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist ausgeschlossen.

Von der Schuldbekunde, die nach § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu bringen.

§ 12.

Befinden sich Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen Akten des Amtsgerichts, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts-, Zwangsversteigerungsakten, so sind beglaubigte Abschriften zu den Grundakten nur insoweit zu bringen, als es zur Beurtheilung der Gültigkeit und des Inhalts der Eintragung erforderlich ist. Im Uebrigen ist auf die Akten unter kurzer Angabe des Inhalts der Urkunden zu verweisen.

§ 13.

Sind auf Grund derselben Urkunden Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchblättern des Grundbuchamts zu bewirken, so werden die Urkunden sammt der die Eintragung anordnenden Verfügung, der Entwurf der Eintragung und der Vermerk über die Einschreibung zu den Grundakten eines der Blätter gebracht. In den Grundakten der beteiligten übrigen Blätter sind die Eintragungen in der denselben vorgezeichneten Abschrift des Grundbuchblatts — § 16 — nachzutragen.

§ 14.

Schriftstücke, die eine Grundstücksabtrennung betreffen, werden zu den Grundakten des Stammgrundstücks genommen.

§ 15.

Soweit Abschriften von den Unterlagen einer Eintragung zu den Grundakten zu bringen sind, hat ihre Anfertigung erst nach der Einschreibung zu erfolgen.

§ 16.

Jedem Grundaktenstück ist eine mit römischen Blattzahlen zu versehenende Abschrift des Grundbuchblattes vorzuleften.

Der Grundbuchführer hat dafür einzustehen, daß die Abschrift getreu ist. Er hat auch dafür zu sorgen, daß neue Eintragungen unverzüglich im vollen Wortlaute nachgetragen werden.

Die Abschriften der einzelnen Eintragungen sind eng an einander zu reihen und möglichst gedrängt zu schreiben.

Der Grundbuchführer vermerkt unter Beifügung des Anfangsbuchstabens seines Namens am Rande der Abschrift, daß er sie mit der Urschrift verglichen habe (z. B. verglichen D.).

§ 17.

Neben den Grundakten hat das Grundbuchamt für die das Grundbuchwesen im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten Generalakten zu halten.

§ 18.

Die Grundbücher dürfen nicht von der Amtsstelle entfernt werden.

Die Grundbuchführer haben die Grundbücher so zu verwahren, daß ohne Erlaubniß Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt wird.

Die Grundbücher sind außerhalb der Geschäftsstunden stets in Schränken unter gutem Verschuß zu halten.

§ 19.

Wird Fortsetzung der Grundbücher in neuen Bänden erforderlich, so haben die Grundbuchämter dazu gutes, dauerhaftes Papier von gleichem Format, wie das bisher verwendete, zu benutzen. Sie haben die Grundbücher dauerhaft in Leder mit Sprunggrüben einbinden zu lassen. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift „Grundbuch“, auch mit dem Namen des Ortes oder der Flur und, wenn das Grundbuch in mehrere Bände getheilt ist, zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grundbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. Im letzteren Falle können auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchnummern angegeben werden. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt: der darauf anzubringende Titel muß den Namen des Ortes, beim Vorhandensein mehrerer Bände die Zahl des Bandes und die Benennung des Grundbuchamtes enthalten.

§ 20.

Den mit der Justizaufsicht betrauten Behörden und Beamten steht die Einsicht der Grundbücher ihres Bezirks jederzeit frei.

Sonstige deutsche Behörden, sowie die von ihnen beauftragten Beamten sind berechtigt, das Grundbuch einzusehen, wenn die Kenntniß seines Inhalts zu ihrer Amtsführung erforderlich ist, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist. Es genügt, daß der Anlaß der Einsichtnahme angegeben wird.

Ausländischen Behörden ist die Einsicht des Grundbuchs, unbeschadet der Vorschrift im § 11 der Grundbuchordnung, nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz, gestattet.

Soweit nach diesen Vorschriften die Einsicht des Grundbuchs zulässig ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 21.

Mit Bewilligung des eingetragenen Eigentümers steht Jedem die Einsicht des Grundbuchs frei.

Für Notare und Rechtsanwälte, die in versichertem Auftrage eines Anderen die Einsicht des Grundbuchs nachsuchen, ist ein Nachweis des Auftrags nicht erforderlich.

§ 22.

Der Grundbuchführer darf das Grundbuch nur auf Anordnung des Grundbuchbeamten zur Einsicht vorlegen. Die Anordnung kann mündlich erteilt werden.

Der Anordnung bedarf es nicht, wenn die mit der Justizaufsicht betrauten Behörden oder Beamten die Einsicht verlangen oder wenn ein Fürstlich Kreis j. V. Notar oder Rechtsanwalt in versichertem Auftrage des Eigentümers oder eines sonst eingetragenen Berechtigten die Einsicht des Grundbuchs nachsucht oder wenn der Eigentümer oder ein sonst eingetragener Berechtigter, der die Einsicht des Grundbuchs nachsucht, dem Grundbuchführer persönlich bekannt ist oder sich über seine Persönlichkeit genügend anweist. Das Gleiche gilt, wenn der Eigentümer einen Dritten dem Grundbuchführer gegenüber zur Einsicht ermächtigt.

§ 23.

Abschriften des Grundbuchs werden von dem Grundbuchführer auf Anordnung des Grundbuchbeamten erteilt. Die Anordnung kann mündlich erfolgen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Von gelöschten Eintragungen, sowie von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen werden in die Abschrift nur die Eintragsnummern mit dem Zusatz „gelöscht“, „Löschung“ aufgenommen.

Die Abschrift wird nach vorgängiger Vergleichung mit dem Grundbuch ohne besonderen Abschlussvermerk dahin vollzogen:

N , am 19

Der Grundbuchführer des Fürstlichen Amtsgerichts.
(Siegel oder Stempel.) N. N.

Wird eine Beglaubigung verlangt, so ist der Beglaubigungsvermerk vor der Vollziehung einzufügen.

§ 24.

Abschriften von einzelnen Abtheilungen eines Grundbuchblattes unter Weglassung der übrigen Abtheilungen, sowie Abschriften, die einzelne Eintragungen aus einer Abtheilung wiedergeben, während andere noch wirksame Eintragungen fehlen, dürfen nicht erteilt werden.

§ 25.

Ueber einzelne, die Eigenthums oder die Belastungsverhältnisse eines Grundstücks betreffende Punkte hat das Grundbuchamt demjenigen, der zur Einsicht des Grundbuchs berechtigt ist, insbesondere den in § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Personen, auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen. Das Zeugniß kann auch darüber erteilt werden, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorliegen oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Das Zeugniß soll den Tag der Ausstellung enthalten und mit dem Siegel oder Stempel des Amtsgerichts versehen sein.

§ 26.

Soweit die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, steht auch die Einsicht der Grundakten und des Katasters offen, und können Abschriften verlangt werden. Insbesondere gilt dies von den Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Vorschriften des § 23 Anwendung.

§ 27.

Der Vorstand des Amtsgerichts, oder wo eine besondere Abtheilung für Grundbuchsachen besteht, der Abtheilungsvorstand hat die Namen der mit den Geschäften des Grundbuchbeamten und des Grundbuchführers betrauten Beamten, sowie den Beginn und das Aufhören ihrer Geschäftsführung zu den Generalakten zu vermerken.

Bei mehreren Grundbuchbeamten oder Grundbuchführern ist auch die Vertheilung der Geschäfte unter sie zu den Generalakten in gleicher Weise zu vermerken.

II. Einrichtung des Grundbuchblatts.

§ 28.

Jedes Grundbuchblatt führt eine Nummer.

Die Nummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergehende Nummer in Folge der Schließung eines Blattes wegfällt.

Wird ein Blatt angelegt, so erhält es die auf die Nummer des letzten Blattes folgende Nummer. Die Eintragungen auf dem Blatte haben auf der Vorderseite desselben zu beginnen.

§ 29.

Jedes Grundbuchblatt enthält drei Abtheilungen:

1. der Sache,
2. des Eigenthümers,
3. der Lasten.

In der ersten Abtheilung vertritt die Nummer des Blattes die Ueberschrift. Die zweite Abtheilung erhält das Wort: „Eigenthümer“, die dritte Abtheilung das Wort: „Lasten“ als Ueberschrift; bei den bereits angelegten Blättern werden diese Ueberschriften unmittelbar unter die rothen Querstriche (§ 2) gesetzt und von der folgenden Eintragung durch einen Querstrich getrennt.

§ 30.

In den beiden ersten Abtheilungen des Grundbuchblattes werden die Seiten durch senkrechte Striche in drei Spalten von ungleicher Breite getheilt. Die erste Spalte ist für die Nummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Eintragungen, die dritte für Anmerkungen bestimmt.

In der dritten Abtheilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern hinzu; sie findet ihren Platz vor der für die Anmerkungen bestimmten Spalte. Soweit eine Wiedergabe von Geldsummen in Ziffern nicht stattfindet, wird die Spalte mit Querstrichen ausgefüllt.

§ 31.

Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufenden Nummern, die in jeder Abtheilung mit Eins beginnen und mit arabischen Ziffern geschrieben werden.

Jede Eintragung ist mittelst eines alle Spalten durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Bezieht sich eine Eintragung auf eine in derselben Abtheilung befindliche frühere Eintragung, so wird die Eintragungsnnummer mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung versehen (z. B. $\frac{5}{31 \text{ Nr. } 2}$). Neben der früheren Eintragung ist in der Spalte der Anmerkungen auf die spätere Eintragung durch ein passendes Wort unter Angabe ihrer Nummer hinzuweisen.

Die Hypothekennummern fallen weg.

§ 32.

Auf jedes Grundbuchblatt sind mit Einschluß des Raumes, der für die in der Folge notwendigen Einträge in jeder Abtheilung offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier und davon in der Regel eine Seite für die erste Abtheilung, eine Seite für die zweite Abtheilung und zwei Seiten für die dritte Abtheilung zu rechnen. Für die zweite und die dritte Abtheilung ist nach Verhältniß der Einträge, die bei der Anlegung des Grundbuchblattes auf dasselbe gebracht worden sind, und des Raumes, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Platz zu bemessen. Derselbe mag durchschnittlich auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingenommenen Raumes angenommen werden.

Uebrigens ist am Schlusse jedes Bandes eine Anzahl leere Blätter für Fortsetzung einzelner Grundbuchblätter und Abtheilungen von solchen aufzusparen, diese dürfen jedoch nicht über 10 bis 20, je nach der größeren oder geringeren Zahl der in dem Bande befindlichen Grundbuchblätter, betragen.

§ 33.

Reicht der Raum eines Grundbuchblattes nicht mehr aus, so sind die Eintragungen je nach Bedarf für eine Abtheilung oder für alle Abtheilungen auf den am Schlusse jedes Bandes hierfür offen gelassenen Seiten fortzusetzen. Reicht dieser Raum nicht aus, so erfolgt die Fortsetzung in einem neuen Bande. In diesem Bande ist, selbst wenn das Bedürfniß der Fortsetzung zunächst nur für eine Abtheilung hervortritt, ein zur Fortsetzung der übrigen Abtheilungen bestimmter Raum unter ausreichender Bemessung der für jede Abtheilung vorzuhaltenden Seiten freizulassen; eine Ueberschreibung des Grundbuchblattes oder der noch wirksamen Eintragungen findet nicht statt.

Die Fortsetzung einer einzelnen Abtheilung, sowie aller drei Abtheilungen zusammen hat jedesmal auf der Vorderseite zu geschehen.

Auf die Fortsetzung wird da, wo das Grundbuchblatt oder die Abtheilung abbricht, durch die in die mittlere Spalte mit rother Tinte zu schreibenden Worte „Fortsetzung (Band . . .) Seite . . .“ hingewiesen. Die Fortsetzung erhält in rother Tinte die Ueberschrift „Zu Blatt . . . (Band . . .) Seite . . .“ gehörig.“

§ 34.

Jedes Grundbuch ist einschließlich des für spätere Eintragungen offen gelassenen Raumes mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. Besteht das Grundbuch aus mehreren Bänden, so beginnt für jeden Band die Seitenzahl von Neuem.

§ 35.

Für jedes Grundbuch ist ein alphabetisches Verzeichniß der eingetragenen Eigentümer zu führen. Die Führung des Verzeichnisses liegt dem Grundbuchführer ob. Das Verzeichniß wird dem Grundbuch angehängt; bei großen Grundbuchbezirken hat dieses Verzeichniß einen besonderen Band zu bilden.

Das Verzeichniß enthält zwei Spalten (Namen des Eigentümers, Nummer des Grundbuchblattes). Die Spalten dürfen auf einer Seite nebeneinander zweimal angebracht werden.

Nach der Veräußerung eines Grundstücks ist der Name des bisherigen Eigentümers roth zu unterstreichen. Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist außer dem Namen des bisherigen Eigentümers auch die Nummer des Blattes roth zu unterstreichen.

Wird ein Grundbuchblatt nach § 33 an anderer Stelle fortgesetzt, so ist in dem Verzeichnisse die Fortsetzung anzugeben.

III. Eintragungen.

§ 36.

In die erste Abtheilung werden eingetragen:

1. die Zahl des Foliiums, unter welcher das Grundstück in dem Kataster verlaubar ist, mit der vorzusetzenden Bezeichnung: Fol. und der nachfolgenden: des Katasters. Diese Zahl ist mit rother Tinte einzuschreiben;
2. die möglichst allgemein zu fassende Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, als: Rittergut, Bauerngut, Mühle, Haus (wenn nicht besondere Flurbuchnummern dazu gehören), Haus nebst Zubehör (wenn

- eine oder mehrere Flurbuchnummern dazu gehören), Grundstücksverband u. s. w.:
3. die Eigenschaft des Grundstücks als Gegenstand eines Familienfideikommisses, als Lehngut, Erbzinsegut, Erbpachtgut, Vasalgut;
 4. Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten u. s. w.);
 5. die nach Maßgabe von Nr. 2 der Instruktion vom 26. Februar 1887, das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekbücher zu den gerichtlichen Grundbüchern betreffend, entstehende Beschränkung am Civileigenthum des Grundstücks;
 6. die durch Abschreibung, Zuschreibung oder Vereinigung eintretenden Aenderungen in dem Bestande des Grundstücks.

§ 37.

Sind auf einem Grundstücke, das bisher unbebaut war, Gebäude errichtet worden, oder ist auf einem seither als bebaut eingetragenen Grundstücke der Abbruch der Gebäude erfolgt, so ist dies von Amteswegen in die erste Abtheilung einzutragen.

Ist ein nach § 36 Ziffer 4 eingetragenes Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks verlaublich, so ist am Rande der Verlaublichkeit in der Spalte der Anmerkungen auf die Eintragung durch die Worte hinzuweisen „Eingetragen auf Bl. . . dieses Grundbuchs (des Grundbuchs für . . .) Abth. I.“

§ 38.

Die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch und die Bezugnahme, die in diesem auf jenes enthalten ist — § 36 Nr. 1 — hat nicht die Wirkung, daß das Grundbuchamt außer für das Vorhandensein der im Grundbuch aufgeführten Grundstücke als Objekte der eingetragenen dinglichen Rechte auch für Größe, Naturart und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hat.

§ 39.

Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtoqualität, Aufhebung eines Familienfideikommisses u. s. w., so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht; solches geschieht mittelst besonderen Eintrags, auf welchen neben dem

ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte „gelöscht“ zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Realkaften abgelöst oder sonst aufgehoben werden; fällt eine Realkaft nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes „gelöscht“ das Wort „abgeschrieben“ oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

Die Worte „gelöscht“ oder „abgeschrieben“ sind roth zu unterstreichen.

§ 40.

Wird ein Theil eines Grundstücks abgeschrieben, so ist in der Eintragung das Grundbuchblatt anzugeben, auf das er übertragen wird.

Am Rande der bisherigen Eintragung in der Spalte der Anmerkungen wird vermerkt: „Abgetrennt f. Nr. . .“. Das Wort „Abgetrennt“ wird roth unterstrichen.

§ 41.

Die Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks im Wege der Zuschreibung oder Vereinigung erfolgt in der ersten Abtheilung dieses Blattes. In der Eintragung ist, soweit möglich, das Blatt anzugeben, von dem das Grundstück oder der Grundstückstheil übertragen wird. Tritt mit der Uebertragung ein Eigenthumswechsel ein, so ist zugleich der rechtliche Vorgang, auf Grund dessen die Uebertragung erfolgt und auf Antrag der Erwerbspreis anzugeben.

Zu der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der ersten Eintragung auf die Zuschreibung oder die Vereinigung durch die Worte „Zugeschrieben f. Nr. . . .“ „Vereinigt f. Nr. . . .“ hingewiesen.

§ 42.

Wird ein belastetes Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder zusammen mit einem anderen Grundstücke auf ein neues Blatt übertragen, so sind die Belastungen des Grundstücks bezw. nach Maßgabe der in Verfolg der Vorschrift in § 54 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch seitens der Beteiligten zu treffenden Ordnung in die entsprechende Abtheilung des Blattes von Amtswegen mit zu übertragen.

Hat nach § 51 die Eintragung einer Belastung in einer anderen Abtheilung als seither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Ab-

theilung im Sinne des Absatz 1 die in § 51 bestimmte Abtheilung. Sind bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt mehrere Belastungen in die dritte Abtheilung mit zu übertragen, so sind die Belastungen in einer Eintragung zusammenzufassen und durch vorgelegte lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Die den einzelnen Leistungen vorgelegte Zeit der Eintragung ist wiederzugeben.

§ 43.

Ein Grundstückstheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abzuschreiben:

1. wenn er nach gesetzlicher Vorschrift frei von den Belastungen ausscheidet;
2. wenn die Betheiligten zugestimmt haben, oder die Unschädlichkeit der Veräußerung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

§ 44.

Soll auf den Grundstückstheil in Folge der Einigung der Betheiligten oder auf Grund der Feststellung der Unschädlichkeit durch die zuständige Behörde eine Reallast theilhaftig übergehen, so wird der Antheil in die dritte Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, eingetragen und auf dem Blatte des Restgrundstücks, sofern das Grundstück nicht aushülfsweise verhaftet bleibt, abgeschrieben.

§ 45.

Wird der Grundstückstheil von den Belastungen des Grundstücks nicht frei, so sind die Belastungen nach Maßgabe der im Verfolg der Vorschrift in § 54 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch seitens der Betheiligten zu treffenden Ordnung in die entsprechende Abtheilung des Blattes, auf das der Theil übertragen wird, von Amtswegen mit zu übertragen.

Die Vorschrift des § 42 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 46.

Uebernimmt der Erwerber des Grundstückstheils eine auf dem Grundstück haftende Hypothek mit Zustimmung des Gläubigers allein, so ist auf dem Blatte des Restgrundstücks der Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek an diesem Grundstück einzutragen.

Auf Grundschulden und Rentenschulden findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 47.

In die zweite Abtheilung werden eingetragen:

1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Vorganges, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt (Auflassung, Erbgang, Zuschlag, Entzignung u. s. w.);
2. der Verzicht des Eigenthümers auf das Eigenthum;
3. ein an dem Grundstücke bestehendes Vorkaufrecht;
4. Bestimmungen der im § 1010 Absatz 1, § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art;
5. die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks;
6. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers.

Auf Antrag des Eigenthümers ist auch der Erwerbspreis einzutragen.

§ 48.

Wird ein neuer Eigenthümer eingetragen, so ist der Name des bisherigen Eigenthümers roth zu unterstreichen. Sind vorher schon andere Eigenthümer eingetragen gewesen, die es nicht mehr sind, so sind auch deren Namen, soweit es nicht schon geschehen ist, roth zu unterstreichen.

§ 49.

Sind Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, so werden sie in der Eintragung unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben unter einander aufgeführt.

§ 50.

Die Eintragung eines Vorkaufrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort „Vorkaufrecht“ besonders ersichtlich gemacht.

§ 51.

In die dritte Abtheilung werden eingetragen:

1. Erbbaurechte;
2. Dienstbarkeiten;
3. Reallasten;
4. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

Wird die Höhe einer für einen Ueberbau oder für einen Nothweg zu entrichtenden Rente vertragsmäßig festgestellt oder wird auf eine solche Rente verzichtet, so ist dies gleichfalls in die dritte Abtheilung einzutragen.

§ 52.

Wird eine Dienstbarkeit eingetragen, die nach der Eintragungsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, so ist dies in der Eintragung hervorzuheben.

§ 53.

Wegt eine Realkast auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, so ist deren Fälligkeit in der Eintragung anzugeben, sofern nicht auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

§ 54.

Die Eintragung eines Erbbaurechts, eines Auszugs, einer Dienstbarkeit, einer Realkast wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragungsummer zu setzende Wort „Erbbau“, „Auszug“, „Dienstbarkeit“, „Realkast“ besonders ersichtlich gemacht.

§ 55.

Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind in der Eintragung als solche zu bezeichnen. Insbesondere gilt dies auch von der Sicherungshypothek.

§ 56.

Bei der Eintragung einer Hypothek ist der Grund der Forderung anzugeben, wenn er sich kurz bezeichnen läßt. Andernfalls ist in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug zu nehmen.

§ 57.

Bei allen Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Eintrage mit Buchstaben, als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte mit Ziffern zu schreiben.

Das Gleiche gilt im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Höchstbetrage des Werthverfallses.

Bei Rentenschulden wird der Betrag der Rentenschuld und der Ablösungssumme in der Eintragung mit Buchstaben geschrieben; in die Nebenspalte wird die Ablösungssumme mit Ziffern gesetzt.

Die auf Grund von Realkasten zu entrichtenden Geldbeträge, sowie der Zinssatz bei Hypotheken und Grundschulden werden in der Eintragung mit Ziffern

geschrieben; eine Wiedergabe der Ziffern der Geldbeträge und des Zinsjahres in der Nebenpalte findet nicht statt.

Bei Forderungen, die nicht in barem Gelde bestehen, wie bei Naturalauszügen oder Naturalrenten, ingleichen bei allen Einträgen, die sich auf eine bereits eingetragene Forderung beziehen, wird die Nebenpalte mit horizontalen Strichen ausgefüllt. Dabei sind die einzelnen darunter begriffenen Leistungen und Abentrichtungen im Eintrage der Forderung nicht speziell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§ 58.

Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derselben Urkunde bewilligt worden ist, mit gleichem Range in die dritte Abtheilung einzutragen, so werden sie in einer Eintragung zusammengefaßt und durch vorgelegte kleine lateinische Buchstaben unterschieden.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte ist am Schlusse der Eintragung hervorzuheben.

§ 59.

Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist in jeder der Eintragungen die Mitbelastung der anderen Grundstücke zu erwähnen. Kann nach Lage des Falles die Mitbelastung erst später verlaublich werden, so ist sie zum Gegenstand einer besonderen Eintragung zu machen. In der Spalte der Anmerkungen ist solchen Falls am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Mitbelastung durch die Worte „Mitbelastet i. Nr. . . .“ hinzuweisen.

Erlischt eine Mitbelastung, so ist, außer der nach § 49 Abs. 2 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes zu vermerken: „Mitbelastung erloschen i. Nr. . . .“ und dabei das Wort „erloschen“ roth zu unterstreichen. In der Eintragung der Mitbelastung, sowie in dem Hinweis auf die Mitbelastung ist das Wort „Mitbelastet“ oder, wenn mehrere Grundstücke als mitbelastet bezeichnet sind, die Nummer des Blattes des frei werdenden Grundstücks roth zu unterstreichen.

§ 60.

Liegen Grundstücke, die mit einem Rechte belastet werden, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat jedes Grundbuchamt die von ihm bewirkte Eintragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelastung ist erst nach Eingang der Mittheilung zu verlaublichbar.

Erstreckt sich der Eintragungsantrag auf alle Grundstücke, so hat das Grundbuchamt, das zunächst angegangen wird, nach Vornahme der Eintragung den Antrag sammt Unterlagen dem anderen Grundbuchamte unmittelbar zu überreichen.

Tritt hinsichtlich der Belastung in dem Grundbuche des einen Grundbuchamtes eine Aenderung ein, so hat das Grundbuchamt die Aenderung dem anderen Grundbuchamte mitzutheilen.

§ 61.

Die Vorschriften der §§ 59, 60 finden entsprechende Anwendung, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstücktheils auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt ein eingetragenes Recht mit übertragen wird.

§ 62.

Wird der Antheil eines Miteigentümers oder nur ein Grundstücktheil belastet, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen und in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung zu vermerken: „Antheil belastet“, im letzteren Falle: „Theil belastet“.

§ 63.

Wird die Abtretung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, oder die Abtretung einer Grundschuld oder einer Rentenschuld eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Abtretung durch die Worte „Abgetreten f. Nr. . . .“ hinzuweisen.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, so erfolgt der Hinweis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte „Weiter abgetreten f. Nr. . . .“

Beschränkt sich die Abtretung auf einen Theil der Forderung, Grundschuld oder Rentenschuld, so ist in dem Hinweise der abgetretene Betrag anzugeben.

§ 64.

Ist für eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt, so sind, wenn eine Abtretung eingetragen werden soll, die Zwischenhaber der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchamt hat die Abtretungserklärungen, sowie die sonst zum Nachweise des Gläubigerrechts des Besitzers des Briefes erforderlichen Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Grundakten zu nehmen.

§ 65.

Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, sowie die Eintragung der Ueberweisung einer gepfändeten Forderung dieser Art an Zahlungsstatt erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers.

Ist für die Hypothek ein Brief erteilt, so findet die Vorschrift des § 64 entsprechende Anwendung.

Kann die Ueberweisung gleichzeitig mit der Pfändung eingetragen werden, so sind beide in einer Eintragung zusammenzufassen. Auf die Pfändung und die Ueberweisung ist in der Spalte der Anmerkungen neben der Eintragung der Forderung durch die Worte „Gepfändet f. Nr. . .“, „Ueberwiesen f. Nr. . .“, „Gepfändet und überwiesen f. Nr. . .“ hinzuweisen.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld und für deren Ueberweisung an Zahlungsstatt.

§ 66.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, ohne daß eine Abtretung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt vorliegt, auf einen Anderen umgeschrieben, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf die Umschreibung durch die Worte „Umgeschrieben f. Nr. . .“ hinzuweisen.

Das Gleiche gilt für die Umschreibung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld auf den Eigentümer.

Die Vorschriften des § 63 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung, ebenso die Vorschrift des § 64, wenn für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief erteilt ist.

§ 67.

Machen sich auf Grund einer Zwangsversteigerung mehrere Verlautbarungen in der dritten Abtheilung erforderlich, so können sie unter Vorsetzung kleiner lateinischer Buchstaben in einer Eintragung zusammengefaßt werden. Der Rang der eingetragenen Rechte ist dabei ersichtlich zu machen.

§ 68.

Der Berechtigte ist in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung nach Namen, Vornamen, Stand, Gewerbe, Wohnort und, soweit erforderlich, nach sonstigen Merkmalen zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Wittwen ist der Geburtsname beizufügen.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die ein Einzelkaufmann erwirbt, ist auf Antrag auf dessen Firma einzutragen. Diese Vorschrift findet auf die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Eigenthums, sowie auf Rechte an solchen Rechten entsprechende Anwendung (§ 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung).

Der Vor- und Familienname des Eigenthümers wird mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

§ 69.

Eine juristische Person ist einzutragen mit ihrem Namen und Sitze, eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrer Firma und ihrem Sitze.

§ 70.

Eine engere Gemeinde ist einzutragen als „die engere Gemeinde, bestehend aus den Eigenthümern der Grundstücke Blatt . . . dieses Grundbuchs“. Eine Zusammenlegungsgenossenschaft ist einzutragen als „die Zusammenlegungsgenossenschaft, bestehend aus den Eigenthümern der Grundstücke Blatt . . . dieses Grundbuchs“.

§ 71.

Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstücke belastet wird, sind in diejenige Abtheilung einzutragen, in der das belastete Recht seine Stelle hat.

Das Gleiche gilt von der Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein Recht an einem Grundstück als Pfand haftet.

§ 72.

Verfügungsbeschränkungen werden in das Grundbuch nur eingetragen, wenn zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Eintragung erforderlich ist. Die Eintragung erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Verfügungsbeschränkung betroffene Recht seine Stelle

hat; insbesondere gehören Verfügungsbeschränkungen in Betreff des Eigenthums, soweit sich nicht aus § 36 Nr. 3 etwas Anderes ergibt, in die zweite Abtheilung.

Wird eine Verfügungsbeschränkung in die zweite Abtheilung eingetragen, so ist sie in der linken Spalte durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort „Verfügungsbeschränkung“ besonders ersichtlich zu machen. Wird eine Verfügungsbeschränkung in die dritte Abtheilung eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes, auf das sie sich bezieht, zu vermerken: „Verfügungsbeschr. f. Nr. . .“

§ 73.

Die Verlautbarung der Einleitung des Enteignungsverfahrens erfolgt in derjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle hat.

§ 74.

Vormerkungen und Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs werden in derjenigen Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie sich beziehen, ihre Stelle hat.

Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch von Amtswegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Vormerkungen wird das Wort „Vormerkung“ an den Anfang der Eintragung unmittelbar hinter die Zeitangabe gesetzt.

Wird das Recht, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Vormerkung zu vermerken: „Eingetragen f. Nr. . .“

§ 75.

Änderungen des Inhalts oder des Ranges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen, sowie Wöschungen, werden in diejenige Abtheilung eingetragen, in der die Eintragung, die geändert oder gelöscht werden soll, sich befindet.

Erfolgt eine Berichtigung oder Wöschung von Amtswegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 76.

Kommt mehreren Eintragungen, die in derselben Abtheilung zu bewirken sind, der gleiche Rang zu, weil die Anträge gleichzeitig gestellt sind, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 1 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmen:

den Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande einer jeden der Eintragungen auf das Rangverhältniß durch die Worte „Gleicher Rang mit Nr. . .“ hinzuweisen.

§ 77.

Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt worden sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist, außer dem nach § 46 Absatz 2 der Grundbuchordnung in die Eintragungen aufzunehmenden Vermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der vorgehenden Eintragung zu vermerken: „Vorrang vor Abth. . . Nr. . .“, am Rande der anderen Eintragung: „Abth. . . Nr. . . geht vor“.

Wird an dem Tage, an dem der Versteigerungsvermerk in die zweite Abtheilung eingetragen worden ist, später noch ein Recht an dem Grundstück in einer anderen Abtheilung eingetragen, so ist in der Eintragung hervorzuheben, daß die Eintragung nach der Verlautbarung des Vermerks erfolgt ist.

§ 78.

Wird das Rangverhältniß unter mehreren Rechten anders als im Gesetze bestimmt und kann die abweichende Bestimmung nicht schon bei der Eintragung durch die Reihenfolge zum Ausdruck gebracht werden, so ist, außer der hierzu erforderlichen Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen auf das Rangverhältniß hinzuweisen. Erhalten die Rechte gleichen Rang, so wird nach § 76 verfahren. Erhält ein Recht den Vorrang vor einem anderen Rechte, so findet die Vorschrift des § 77 Anwendung; gehören die Rechte derselben Abtheilung an, so ist in dem Hinweise nur die Nummer zu erwähnen.

Das Gleiche gilt, wenn das Rangverhältniß eingetragener Rechte nachträglich geändert wird, oder wenn der Eigentümer von dem bei der Eintragung eines Rechtes gemachten Vorbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Vorrang vor jenem Rechte eintragen zu lassen, Gebrauch macht.

§ 79.

Wird ein Recht zum Theil gelöscht, so sind in der Eintragung, sowie in dem Hinweise auf die Eintragung am Rande der ursprünglichen Eintragung nicht die Ausdrücke: „Löschung“, „Gelöscht“, sondern die Ausdrücke: „Abschreibung“, „Abgeschrieben“ zu gebrauchen.

Bei der Abschreibung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist in dem Hinweise der abgeschriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abschreibung wird nur das am Rande der ursprünglichen Eintragung auf sie hinweisende Wort „Abgeschrieben“ roth unterstrichen.

Wird außer dem Falle einer theilweisen Löschung (Abschreibung) die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war herabgesetzt, wie bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek insoweit verzichtet, so geschieht die Verweigerung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort „Beschränkt“.

§ 80.

In einer Eintragung, die gelöscht wird, ist das ihren Gegenstand bezeichnende Wort (z. B. Vorkaufrecht, Dienstbarkeit, Auszug, Widerspruch), bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Rechten die Geldsumme roth zu unterstreichen. Eine Geldsumme, welche in die hierfür bestimmte Nebenspalte (§ 30 Absatz 2) geschrieben ist, sowie das den Gegenstand der Eintragung bezeichnende Wort ist in der linken Spalte unter der Eintragsnummer (§§ 50, 54, 72 Absatz 2) ebenfalls roth zu unterstreichen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelöschten Eintragung vermerkt: „Gelöscht f. Nr. . . .“ und dabei das Wort „Gelöscht“ roth unterstrichen.

Bei Löschung von Verfügungsbeschränkungen, Widersprüchen, Verpfändungen, Umschreibungen wird auch der vorgeschriebene Vermerk in der Anmerkungscolonne am Rande der Eintragung des Rechts, auf das sich die zu löschende Eintragung bezieht, roth unterstrichen.

§ 81.

Soweit in der Grundbuchordnung oder sonst die Aufnahme eines Vermerkes in das Grundbuch vorgeschrieben ist, gehört der Vermerk in die für die Eintragungen bestimmte Spalte, es sei denn, daß er ausdrücklich in die Spalte der Anmerkungen verwiesen worden ist. Ob der Vermerk als selbständige Eintragung oder als Theil einer Eintragung zu behandeln sei, bestimmt sich, soweit nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Umständen des Falles.

§ 82.

Eine Eintragung ist nicht deshalb unwirksam, weil sie in einer anderen Abtheilung, als in der vorgeschriebenen, erfolgt ist.

IV. Verfahren bei Eintragungen.

§ 83.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Grundbuchamts. Das Grundbuchamt hat die Entscheidung über die auf eine Eintragung gerichteten Anträge, sowie die Eintragungen selbst möglichst zu beschleunigen.

§ 84.

Das Grundbuchamt darf eine beantragte Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das der Auflassung oder der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Darlehen u. s. w.) ungültig oder mangelhaft sei.

§ 85.

Auf Grund der Erklärung oder des Ersuchens einer Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung oder das Ersuchen ordnungsmäßig unterschrieben und unterfertigt oder unterstempelt ist.

Ist eine Urkunde von einer außerdeutschen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes — vergleiche insbesondere die Staatsverträge mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Februar 1880 und vom 13. Juni 1881, Reichs-Gesetzblatt 1881, S. 417, 253 ff. — ausgestellt oder beglaubigt, so soll, soweit nicht durch Staatsvertrag etwas Anderes bestimmt ist, die Unterschrift der Behörde oder der Person, sowie deren Befugniß zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches beglaubigt sein.

§ 86.

Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift oder des Namenszeichens zu dem Antrage und, wenn die den Antrag enthaltende Urkunde in Urschrift zurückgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urkunde zu den Akten zu bringen.

Beruht die Verfügung einer Eintragung auf weiteren Unterlagen, so sind unter der Verfügung die Aktenstellen anzugeben, in denen sie sich befinden.

§ 87.

Stellt sich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Hebung eines Hindernisses nach § 18 Abs. 1 der Grundbuchordnung bestimmte Frist nicht au-

gemein ist, so ist das Grundbuchamt nicht behindert, die Fristbestimmung zu ändern.

§ 88.

Die Eintragungen sind klar und kurz zu fassen, ohne daß dadurch die Vollständigkeit Eintrag leidet.

An Stelle der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung hat in den Fällen, in denen die Eintragung auf Grund des Ersuchens einer Behörde erfolgt, die Bezugnahme auf dieses Ersuchen oder dessen Anlagen zu treten.

Auf die Eintragungsbewilligung oder auf eine einstweilige Verfügung soll nicht Bezug genommen werden, wenn sich deren Inhalt mit wenigen Worten wiedergeben läßt.

§ 89.

Jeder Eintragung sind Tag, Monat und Jahr der Einschreibung vorzusetzen.

Am Schlusse der Eintragung ist auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, an der sich die auf die Eintragung gerichtete Verfügung befindet.

§ 90.

Wird ein Grundbuchblatt angelegt, so ist dasjenige, was in die erste Abtheilung gehört, in einer Eintragung zusammenzufassen. Bei der Angabe der einzelnen Gegenstände ist jedesmal mit einer neuen Zeile zu beginnen.

Die Vorschrift des § 89 Absatz 1 findet keine Anwendung. Am Schlusse der Eintragung wird vor der Bezeichnung der Aktenstelle und der Unterschrift des Grundbuchbeamten auf besonderer Zeile bemerkt: „Eingetragen am“

§ 91.

Nebenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Hypotheken oder Grundschulden die Verzinsung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, die sich auf eine andere Eintragung beziehen.

§ 92.

Sind nach § 49 Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, oder sind nach § 58 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufassen, so erhält die Zeitangabe eine besondere Zeile. Der die einzelnen Miteigenthümer oder einzelnen

Rechte betreffende Inhalt ist um so viel einzurücken, als der jedem Rechte vorgeetzte Buchstabe Raum ausfüllt.

Befinden sich unter den Rechten solche, denen nach § 54 ein bezeichnendes Wort in der Spalte der Eintragungsnummer beizufügen ist, so ist das Wort in gleicher Höhe mit dem ihnen vorgeetzten Buchstaben zu bringen.

§ 93.

Jede Eintragung ist ihrem Wortlaute nach zu entwerfen.

Der Entwurf einer Eintragung wird zu dem auf die Eintragung gerichteten Beschlusse gebracht.

§ 94.

Bei der Entwerfung einer Eintragung ist die Eintragungsnummer, das Grundbuchblatt und die Abtheilung anzugeben. Bezieht sich die Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist die Verweisung auf deren Nummer der Eintragungsnummer beizufügen.

Für die Angabe der Zeit der Eintragung ist der erforderliche Raum offen zu lassen.

§ 95.

Die Einschreibung der Eintragungen geschieht durch den Grundbuchführer.

Der Grundbuchführer darf eine Eintragung, die nicht von dem Grundbuchbeamten entworfen ist, nur einschreiben, wenn sie von dem Grundbuchbeamten mit seinem Namenszeichen versehen ist.

Jede Eintragung ist an demselben Tage, an dem mit der Einschreibung begonnen worden ist, ihrem ganzen Umfange nach einzuschreiben. Treten besondere Umstände ein, die dies unmöglich machen, so ist ein Vermerk hierüber zu den Grundakten zu bringen und die der Eintragung vorgeetzte Zeitangabe durch eine besondere Eintragung zu berichtigen.

§ 96.

Gehen dem Grundbuchführer gegen den Entwurf einer Eintragung in der Form oder in der Sache Bedenken bei, glaubt er insbesondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schreibfehler untergelaufen seien, so hat er vor der Einschreibung dem Grundbuchbeamten Mittheilung zu machen und dessen Beifügung abzuwarten.

§ 97.

Die Eintragungen sind in der für sie bestimmten mittleren Spalte über deren volle Breite zu schreiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Die Angabe der Aktenstelle und die Unterschrift des Grundbuchbeamten kommen, jene links, diese rechts, zusammen auf eine besondere Zeile zu stehen.

§ 98.

Der Grundbuchbeamte hat jede Eintragung alsbald und spätestens an dem Werktag, der auf den Tag der Einschreibung folgt, mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 99.

Der Grundbuchführer hat die Zeit der Eintragung und die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe nachzutragen und neben dem Entwurfe die der Eintragung gegebene Stelle nach Band und Seite des Grundbuchs zu bezeichnen.

§ 100.

Die Randvermerke in der Spalte der Anmerkungen werden von dem Grundbuchführer bewirkt. Sie dürfen in verständlicher Weise abgekürzt werden und erhalten unbeschadet der Vorschrift im § 102 Absatz 2 keine Unterschrift.

Sind mehrere Rechte nach §§ 58, 67 in einer Eintragung zusammengefaßt, so ist das Recht, auf das sich der Vermerk bezieht, mit dem ihm vorgesetzten Buchstaben zu bezeichnen, z. B.:

„Zu a. Verpfändet f. Nr. 9.“

„Zu b. Vorrang vor c, d. f. Nr. 11.“

Die Vermerke sind am Rande der Eintragung möglichst hoch einzuschreiben. Dies gilt auch im Falle des Absatzes 2; der Vermerk wird nicht in gleiche Höhe mit dem das Recht betreffenden Buchstaben gesetzt. Jeder spätere Vermerk hat sich an den vorhergehenden unmittelbar anzuschließen.

Macht sich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Vermerk mehrmals erforderlich, so ist dem früheren Vermerke der spätere Vermerk unter Benutzung seines Inhalts anzufügen, z. B.:

„Vorrang vor Nr. 5 f. Nr. 7, vor Nr. 2 f. Nr. 12.“

§ 101.

Das Unterstreichen von Worten oder Summen im Grundbuche ist nur in den Fällen zulässig, in denen es angeordnet ist.

Steht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterstrichen worden sind, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so sind die rothen Striche, soweit sie sich nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs als nicht mehr zutreffend erweisen, durch kleine schräge schwarze Striche zu durchkreuzen.

§ 102.

Nadirungen im Grundbuche sind unzulässig.

Sollte wegen eines Verfehlers während des Schreibens etwas ausgestrichen, geändert oder eingeschaltet worden sein, so ist dies am Rande der Eintragung in der Spalte der Anmerkungen durch eine von dem Grundbuchbeamten zu unterschreibende und mit der Angabe des Tages zu versehende Bemerkung zu rechtfertigen.

§ 103.

Der Grundbuchführer hat über die im Grundbuche vorgenommenen Einreibungen nach dem unter M. beigefügten Muster ein Tagebuch zu führen.

§ 104.

Die in § 55 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an die Betheiligten erfolgt durch Mittheilung einer Abschrift der Eintragung in Form einer Urkunde. Zu der Mittheilung ist zugleich das Blatt des Grundstücks, die Abtheilung, in der die Eintragung bewirkt ist, die Eintragungsummer und der Name des Eigentümers — bei einem Eigentumswechsel der Name des bisherigen Eigentümers — anzugeben. Ein Entwurf wird nicht zu den Akten gebracht.

Die Bekanntmachung wird auf Verfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erlassen. Auf deren Vollziehung findet § 23 Absatz 3 Anwendung.

Die Bekanntmachung hat alsbald und jedenfalls vor dem Ablauf einer Woche nach der Einreibung zu geschehen; den Tag der Absendung hat der Grundbuchführer zu den Grundakten zu vermerken.

§ 105.

Verzichtet der Eigentümer eines Grundstücks auf das Eigenthum, so hat das Grundbuchamt an das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, Bericht zu erstatten.

§ 100.

Von jeder Eintragung eines neuen Eigenthümers ist die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt und wenn auf dem Grundstück Landrenten haften, die Fürstliche Landrentenkasse, wenn das Grundstück mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu Gunsten der Landessparkasse belastet ist, das betreffende Sparkassendirektorium, wenn auf dem Grundstücke Parochial- oder Schullasten eingetragen sind, das Pfarramt oder der Schulvorstand kostenfrei zu benachrichtigen.

§ 107.

So lange auf dem Blatte eines Grundstücks die Einleitung eines Entzignungsverfahrens nach § 73 verlaublich ist, hat das Grundbuchamt die für das Verfahren zuständige Behörde von jeder Eintragung, durch welche das von der Entzignung betroffene Grundstück oder Recht berührt wird, kostenfrei zu benachrichtigen.

V. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

§ 108.

Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe das Landeswappen und führt die Ueberschrift: „Fürstlich Neuhäuser j. V. Hypothekenbrief.“

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, in Ziffern anzugeben.

Außerdem hat der Hypothekenbrief auf der ersten Seite in einer aufgedruckten Bemerkung augenfällig den Hinweis darauf zu enthalten, daß ohne den Brief der Gläubiger über die Hypothek nicht verfügen, auch mit dem Briefe von Unberechtigten Mißbrauch getrieben werden kann, sowie daß die vorgeschriebenen Benachrichtigungen in Bezug auf das verbriefte Recht nur an den im Grundbuche eingetragenen Berechtigten erfolgen.

§ 109.

Der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen ist im Wortlaut in den Brief aufzunehmen.

§ 110.

Das belastete Grundstück ist in dem Briefe entsprechend dem § 36 Nr. 1 bis 3 zu bezeichnen.

Dem Hypothekenbriebe soll eine beglaubigte Abschrift aus dem Kataster in Bezug auf das mit der Hypothek belastete Grundstück beigelegt werden; diese beglaubigte Abschrift ist auf Antrag, der unter Vorlegung des Hypothekenbriebs zu stellen ist, zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Katasters ändert. Die beglaubigte Abschrift und deren Ergänzungen sind auf einen mit dem Briebe durch Schnur und Siegel verbundenen besonderen Bogen zu setzen.

Bei der Ausführung der der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und Grundschulden ist der Zinssatz nur zu erwähnen, wenn er fünf vom Hundert übersteigt.

§ 111.

Der Hypothekenbriebe ist sobald nach der Eintragung der Hypothek auszufertigen.

§ 112.

Bemerkte über Eintragungen, die nachträglich bei der Hypothek erfolgen, sowie Bemerkte über Aenderungen des dem Briebe nach § 57 Absatz 2 der Grundbuchordnung beigelegten Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Briebe oder auf einen mit diesem durch Schnur und Siegel verbundenen Bogen zu setzen.

Das Grundbuchamt hat in den Fällen der §§ 55 - 58 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie in den Fällen des § 8 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung den Besitzer des Briebs nachträglich zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 oder des § 69 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 113.

Mindezt sich der unter der Ueberschrift in Ziffern angegebene Betrag der Forderung, so sind die Ziffern zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu setzen. Die Aenderung ist von dem Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

§ 114.

Urkunden, die über Abtretungserklärungen oder sonstige die Aenderung einer Eintragung begründende Vorgänge vorgelegt worden sind, werden nicht mit dem Briebe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, eine andere Forderung, so findet § 58 der Grundbuchordnung Anwendung.

§ 115.

Für die Ertheilung eines neuen Briefes ist, unbeschadet der Vorschrift des § 68 Absatz 2 der Grundbuchordnung, der Stand des Grundbuchs zur Zeit der Ertheilung maßgebend. Eintragungen, die zur Zeit der Ertheilung für die Wirksamkeit der Hypothek unerheblich sind, werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweifel über den Inhalt, der einem neuen Briefe zu geben ist, so hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch Verhandlung mit den Beteiligten hinzuwirken.

§ 116.

Werden Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, mit einer Gesamthypothek belastet, so sind die für die einzelnen Grundstücke nach § 59 Absatz 2 der Grundbuchordnung zu ertheilenden Briefe miteinander, sowie mit der Urkunde über die Forderung von demjenigen Grundbuchamte zu verbinden, das zuerst die Hypothek auf das in seinem Bezirke liegende Grundstück eingetragen hat. Die beteiligten anderen Grundbuchämter haben diesen die von ihnen ausgestellten Briefe, nach Befinden mit der Urkunde über die Forderung zu übersenden. Die einzelnen Briefe sind erst nach der Eintragung der Mitbelastung anzustellen.

Wird nach der Ertheilung des Hypothekenbriefes mit der Hypothek noch ein in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegendes Grundstück belastet, so ist die Verbindung der Briefe von diesem Grundbuchamte vorzunehmen.

§ 117.

Wird im Falle des § 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Hypotheken ertheilt, so sind unter der Ueberschrift die Beträge der Forderungen, für welche die Hypotheken bestehen, unter Vorsetzung arabischer Ziffern unter einander aufzuführen, z. B.

1. über 1000 M.
2. über 1500 M.

Ebenso sind unter Vorsetzung der gleichen Ziffern die Angaben über den Inhalt der die einzelnen Hypotheken betreffenden Eintragungen getrennt zu halten. Werden nachträglich Bemerkte hinzugefügt, so ist die Ziffer der Hypothek, auf die sie sich beziehen, anzugeben.

§ 118.

Soweit eine Urkunde mit einem oder mit mehreren Briefen oder mehrere Briefe mit einander zu verbinden sind, geschieht die Verbindung durch Schnur und Siegel.

§ 119.

Ein nach § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief wird vernichtet.

§ 120.

Die Vorschriften der §§ 108—119 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkunde mit dem Briefe ist nicht zulässig.

Bei einer Rentenschuld ist nur deren Betrag, nicht die Ablösungssumme, unter der Ueberschrift (§ 108 Absatz 2) anzugeben.

§ 121.

Die Grundbuchämter sollen die nach bisherigem Rechte ausgestellten Hypothekenbriefe bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere bei der Eintragung einer Abtretung der Hypothek, sich vorlegen lassen und, wenn dies geschieht, auf der ersten Seite des Briefes unter Beifügung des Stempels vermerken: „Kein Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

VI. Schließung von Grundbuchblättern.

§ 122.

Das für ein Grundstück angelegte Blatt wird geschlossen:

1. wenn das Grundstück auf das Blatt eines anderen Grundstücks oder auf ein neues Blatt übertragen oder wenn es nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung aus dem Grundbuch ausgeschieden wird;
2. wenn das Grundstück untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.

Die Schließung erfolgt von Amtswegen. Der Grund der Schließung ist in der ersten Abtheilung in der Form einer besonderen Eintragung zu verlautbaren; außerdem ist in jeder Abtheilung unter die letzte Eintragung in die Mitte der Spalte das Wort „Geschlossen“ mit rother Tinte augenfällig zu schreiben. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten zu versehen.

§ 123.

Die nach §§ 158—161 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 20. November 1858 angelegten Grundbuchblätter (sogenannte Verticenz- oder blinde Folien) sind zu schließen. Auf die Schließung finden die Vorschriften des § 122 Absatz 2 Anwendung.

Zu dem auf die Schließung gerichteten Vermerke ist auf die gegenwärtige Verordnungs Bezug zu nehmen.

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

§ 124.

Für die Grundbuchblätter über Rechte und die Eintragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche, wie für die Grundbuchblätter über Grundstücke und die Eintragungen auf solchen Blättern, unbeschadet der für verbriefene Bergbaurechte bestehenden besonderen Vorschriften.

Die zweite Abtheilung erhält die Ueberschrift: „Berechtigter.“

§ 125.

Wird für ein Erbbaurecht ein Blatt angelegt, so ist in der ersten Abtheilung des Blattes unter der Bezeichnung des Rechtes die Eintragung des Rechtes auf dem Blatte des belasteten Grundstücks unter Angabe der Stelle (Nummer des Blattes, Abtheilung, Eintragungsnnummer) wörtlich, etwas einzutragen, anzuführen.

Auf dem Blatte des belasteten Grundstücks ist, außer der nach § 7 Absatz 2, § 84 der Grundbuchordnung zu bewirkenden Eintragung, in der Spalte der Anmerkungen am Rande der Eintragung des Rechtes auf die Anlegung des Blattes durch die Worte „Bes. Blatt f. Nr. . .“ hinzuweisen.

§ 126.

Das für ein Erbbaurecht angelegte Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks gelöscht worden ist.

VIII. Anlegung von Grundbuchblättern für noch nicht eingetragene Grundstücke.

§ 127.

Für ein Grundstück, das weder als selbständiges Grundstück noch als Theil eines anderen Grundstücks in das Grundbuch eingetragen ist, wird ein Grundbuchblatt nach Maßgabe der §§ 128—143 angelegt. Die Anlegung erfolgt von Amteswegen, sofern nicht nach § 4 ein Antrag erforderlich ist.

Auf die Anlegung von Grundbuchblättern für Rechte finden die Vorschriften der §§ 128—143 keine Anwendung.

§ 128.

Der Anlegung des Blattes geht ein Ermittlungsverfahren voraus.

§ 129.

Ueber die Eigentumsverhältnisse sind zu vernehmen:

1. der im Kataster aufgeführte Besitzer oder dessen Erben;
2. derjenige, der von dem im Kataster aufgeführten Besitzer oder dessen Erben als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich sonst Anzeigen ergeben;
3. wer einen Anspruch auf das Eigentum bei dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§ 130.

Jedermann ist verpflichtet, dem Grundbuchamt auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Eigentumsverhältnisse zu erteilen und die auf den Erwerb bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Das Grundbuchamt kann den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Ordnungsstrafen anhalten.

§ 131.

Das Grundbuchamt kann Zeugen und Sachverständige nach den Vorschriften der Civilprozessordnung vernehmen. Ueber die Beidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozessordnung, das Ermeßen des Grundbuchamts.

§ 132.

Das Grundbuchamt hat öffentlich bekannt zu machen, daß für das Grundstück ein Blatt im Grundbuch angelegt werden soll, und in der Bekanntmachung diejenigen, die das Eigenthum an dem Grundstück, eine Beschränkung des Eigenthümers in der Verfügung über das Grundstück, ein Vorkaufrecht oder ein nicht in einer Grunddienstbarkeit bestehendes Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte binnen drei Monaten und spätestens bis zur Anlegung des Blattes bei dem Grundbuchamt anzumelden, widrigenfalls sie nach der Anlegung des Blattes den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten zu lassen haben.

Die Bekanntmachung ist an die Gerichtstafel anzuschlagen und im Amts- und Verordnungsblatt und einem der am Siege des Grundbuchamts erscheinenden Lokalblätter, erforderlichen Falls mehrmals, zu veröffentlichen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel vorzeitig entfernt wird. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung im Amts- und Verordnungsblatt.

§ 133.

Der im § 132 vorgeschriebenen Bekanntmachung und Aufforderung bedarf es nicht bei Grundstücken, die dem Staate oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes gehören oder bis zur Anlegung des Blattes gehört haben.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Grundstücke, die zu dem landesherrlichen Domänen- oder Kameralfiskus gehören.

§ 134.

Als Eigenthümer wird eingetragen, wer sein Eigenthum glaubhaft gemacht hat.

Zur Glaubhaftmachung genügt es der Regel nach, wenn Jemand nachweist, daß er oder seine Rechtsvorgänger seit der Anlegung des Katasters als Besitzer des Grundstücks im Kataster aufgeführt seien oder daß das Grundstück von jeher in allen Beziehungen als Theil eines ihm gehörenden Grundstücks gegolten habe. In letzterer Hinsicht reicht das Zeugniß einer Ortsgerichtsperson; — Amtsschulzen — aus. Die Rechtsnachfolge bedarf nur der Glaubhaftmachung.

§ 135.

Werden von verschiedenen Seiten Eigenthumsansprüche erhoben, so hat das Grundbuchamt auf eine gültliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist derjenige als Eigenthümer einzutragen, den das Grundbuchamt nach den vorhandenen Unterlagen und dem Ergebnisse der Ermittlungen für den Eigenthümer hält. Für den anderen Beteiligte wird ein Widerspruch eingetragen.

Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt unter Androhung der Löschung zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er wegen des Eigenthums Klage erhoben hat.

§ 136.

Rechte an dem Grundstücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen oder von dem Eigenthümer (§ 134) anerkannt worden sind.

§ 137.

Der Eigenthümer ist über die Rechte, die er nicht selbst angemeldet hat, zu vernehmen.

Verhut der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, so wird bei der Eintragung des Rechtes auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das Recht eingetragen. Verhut der Eigenthümer die Anerkennung eines Rechtes ab, das ohne einen solchen Nachweis angemeldet worden ist, so wird der Anmeldende auf den Rechtsweg verwiesen.

§ 138.

Die Vorschriften der §§ 136, 137 gelten auch für Verfügungsbeschränkungen und Vorkaufsrechte.

§ 139.

Rechte, die dem Eigenthümer als solchem an anderen Grundstücken zustehen, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 140.

Die Vernehmung der im § 129 bezeichneten Personen, sowie des Eigenthümers im Falle des § 137 erfolgt mündlich oder schriftlich. Sie kann unter-

bleiben, wenn sie unthunlich ist. Hat ein Abwesender einen Vertreter, so ist, wenn das Grundbuchamt hiervon Kenntniß hat, dieser zu vernehmen.

Die zur Vertretung des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes berufenen Behörden oder Beamten sollen mündlich nur vernommen werden, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse nöthig machen.

Auf die Beamten des landesherrlichen Domaniai- und Kameralkastus finden die Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 141.

Bei der Entwerfung des Grundbuchblattes ist den allgemeinen Vorschriften nachzugehen.

Die Vorschriften des § 90 gelten auch für die zweite Abtheilung. Die Eintragung des Eigentümers erfolgt ohne Angabe der Erwerbsoart.

Die Vorschriften des Abßages 2 finden keine Anwendung, wenn das Blatt aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks angelegt wird.

§ 142.

Wird für ein staatliches Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt, so hat das Grundbuchamt alsbald nach der Anlegung zwei beglaubigte Abschriften des Blattes an das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, oder die von ihm bestimmte Behörde einzusenden.

Eine Einsendung des Entwurfes des Blattes findet nicht mehr statt.

§ 143.

Die auf die Anlegung des Blattes gerichteten Erörterungen und Verhandlungen, die im § 132 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie die Anlegung des Blattes selbst erfolgen kostenfrei.

§ 144.

An Stelle der Anlegung eines Blattes kann die Uebertragung des Grundstücks auf das Blatt eines anderen Grundstücks beantragt werden. Die Vorschriften der §§ 128—143 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung.

IX. Umschreibung von Grundbuchblättern.

§ 145.

Die Umschreibung eines Grundbuchs oder einzelner Grundbuchblätter erfolgt nach Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für die Justiz.

Bei der Umschreibung werden von den gelöschten Eintragungen und von den auf deren Löschung gerichteten Eintragungen nur die Eintragsnummern mit dem Beifuge: „Gelöscht,“ „Löschung“ aufgenommen. Die Angabe der urkundlichen Unterlagen bleibt weg.

X. Schlußbestimmungen.

§ 146.

Für die Führung der Grundbuchblätter sind die Anlagen unter A bis F, für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe die Anlagen unter G bis I, zum Muster zu nehmen.

§ 147.

Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Verweist ein Gesetz oder eine Verordnung die Eintragung eines Rechtes in eine Abtheilung des Grundbuchblattes, in die sie nach dieser Verordnung nicht mehr gehört, so ist sie in der durch diese Verordnung bestimmten Abtheilung zu bewirken.

§ 148.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, den 18. November 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hüüber. K. Graescl.

A.

Nummer.	4	Anmerkungen.
1	<p>Fol. 3 des Katasters. Gebundenes Gut.</p> <p>Hiervon sind zu entrichten:</p> <p>3 Thaler Erbzinsen jährlich zu Michaelis dem Rittergut Steindröfen, der Zehnte von allen Früchten auf den Flurbuchnummern 21, 28, 35 dem Pfarre zu Koben, 7 Thaler 15 Sgr. — Pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenkass., laut Decretes vom 15. Septbr. 1858. Acta Rep. III Lit. B No. 3 Bl. 47 flg.</p> <p>Aus dem Entwurf übertragen am 31. Januar 1850.</p>	<p>Zugeschrieben und Erstreckung der Hypothek wegen der Rente s. Nr. 2.</p> <p>Abgetrennt und vereinigt s. Nr. 3.</p> <p>Zugehöriges Recht s. Nr. 4.</p>
2 Zu Nr. 1.	<p>24. Mai 1903. Die Flurbuchnummer 16 wird von Blatt 18 dieses Grundbuchs zufolge Auflassung hierher übertragen ¹⁾ und dem Grundstücke zugeschrieben. Erwerbspreis 500 M. — Pf.</p> <p>Die Hypothek wegen der Ablösungsrente unter 1 ist auf die Flurbuchnummer 16 erstreckt. Die Befriedigung aus der Flurbuchnummer erfolgt an der für die Ablösungsrente bestehenden Rangstelle.</p> <p>Gr.-M. Bl. 24 flg. Schmidt.</p>	
3 Zu Nr. 1.	<p>26. Juli 1904. Zu Folge Grundstückszusammenlegung werden die Flurbuchnummern 77, 78, 99, 100 unter Uebertragung auf Blatt 9 dieses Grundbuchs abgeschrieben und an deren Stelle die Flurbuchnummern 113, 114, 115, 116 von Blatt 9 hierher übertragen und mit dem Grundstück vereinigt.</p> <p>Gr.-M. Bl. 31 flg. Schmidt.</p>	
4 Zu Nr. 1.	<p>18. August 1905. Dem Eigentümer steht das Recht zu, über die auf Blatt 14 dieses Grundbuchs eingetragene Flurbuchnummer 83 zu fahren. ²⁾</p> <p>Gr.-M. Bl. 43 flg. Schmidt.</p>	
	<p>¹⁾ Ansf. R. D. zur Gr.-B. D. § 41. ²⁾ Gr.-B. D. § 8 Abs. 1. Ansf. R. D. § Gr.-B. D. § 36 Ziffer 4.</p>	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1	<p>12. August 1841. Georg Müller kaufte das Gut von Gottlieb Müller für 18000 Thaler und einen Naturalauszug vermöge Kaufs vom 19. Dezember 1840. Acta Rep. II Lit. B No. 3 Bl. 60 flg.</p>	
	Aus dem Entwurf übergetragen am 31. Januar 1859.	
2	<p>7. November 1875. Heinrich Senf kaufte das Gut von Georg Müller für 48000 Mark, lt. Kaufsurkunde vom 1. September 1875. Kaufprotokoll Vol. IV Bl. 1 flg.</p>	
3	<p>20. Dezember 1899. <u>Protestation</u> des Gutsbesizers Heinrich Schreiner in Roben gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes zur Sicherung seines Rechtes auf Uebertragung des Eigenthums lt. einseitiger Verfügung vom 18. Dezember und Beschlußes vom 20. Dezember 1899. Folienakten Bl. 20.</p>	Geldsicht f. Nr. 5.
Eigenthümer.		
4	<p>26. Januar 1900. Der Landwirth Hermann Senf in Steinsbrücken zufolge Auflassung. <u>Erwerbspreis 54000 Mark.</u>¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 8 flg. Schmidt.</p>	
5 zu Nr. 3.	<p>1. Februar 1900. Die Protestation unter Nr. 3 wird gelöst. Gr.-Akt. Bl. 14. Schmidt.</p>	
6 Vorkauf- recht.	<p>23. Juni 1900. <u>Vorkaufrecht</u> des Landwirths Wilhelm Weidner in Pöhlitz für alle Verkaufsfälle.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 15 flg. Schmidt.</p>	
7	<p>4. Juli 1900. <u>Das Enteignungsverfahren</u> ist eingeleitet worden.³⁾ Gr.-Akt. Bl. 20. Schmidt.</p>	Geldsicht f. Nr. 8.
8 zu Nr. 7.	<p>26. Juli 1904. Der Vermerk unter Nr. 7 wird gelöst. Gr.-Akt. Bl. 21. Schmidt.</p>	
<p>¹⁾ Anst. P. 3. Gr.-P.-D. § 47, 48. ²⁾ Anst. P. D. A. Gr.-P.-D. § 50 und P.-G.-P. §§ 1001, 1007. ³⁾ Anst. P. 3. Gr.-P.-D. § 73.</p>		

Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
9	<p>13. März 1909.</p> <p>a. Emma Rosino verw. Senf geb. Warlitz, b. Bauwirth Hermann Friedrich Schäfer, c. Tischler Christoph Schäfer, d. Fanny, e. Agnes, } minderjährige Geschwister Schäfer, f. Karl,</p> <p>sämmtlich in Steinbrücken, übernehmen den Grundbesitz als Erben des Hermann Senf zu ungetheilter Hand. *) Der Erblasser hat die Auseinandersetzung bis zur Volljährigkeit des Karl Schäfer ausgeschlossen. *) Gr.-Rt. Bl. 25. Schmidt.</p>	
	<p>*) Rntf.-B.-D. 3. Gr.-B.-D. § 48, 49. *) B.-G.-B. § 2044 Abs. 1.</p>	

Nummer.	Sachen.	M.	Anmerkungen.
<p><u>1</u> I.</p>	<p>7. November 1875. Fünfzehntausend Mark unbezahlte Kaufgelder sammt Zinsen zu 4 v. H. für Georg Müller in Steinbrücken, lt. Kaufurkunde vom 1. September 1875. Kauf-Protokoll Vol. IV Bl. 1 flg.</p>	15000	Abgetreten u. Brief vereinbart. Nr. 14.
	<p style="text-align: center;">Fasfen.</p>		
<p><u>2</u></p> <p><u>Auszug.</u></p> <p><u>Herberge.</u></p>	<p>26. Januar 1900.</p> <p>a. Achtzehntausend Mark mit Zinsen zu 3 1/2 v. H. vom 1. Januar 1900 ab Hypothek für eine Kaufgelderforderung des Auszüglers Heinrich Senf in Steinbrücken, fällig nach halbjähriger Kündigung am 2. Januar oder 1. Juli. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.</p> <p>b. Zweitausend Mark Hypothek für das vom 1. Oktober 1900 ab jährlich mit 200 Mark an Heinrich Senf zu zahlende Jahrgeld.</p> <p>c. <u>Auszug</u> für den unter a. genannten Heinrich Senf und dessen Frau Anna geb. Schreiner in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange.¹⁾</p> <p>d. <u>Herberge</u> für Elise Senf in Steinbrücken bis zu deren Verheirathung. Die Rechte unter a bis d haben gleichen Rang. Hypothekenbrief für die Hypotheken unter a und b ist ausgeschloffen. Der Eigentümer behält sich vor, eine Hypothek von 12000 Mark nebst Zinsen mit dem Ränge vor den Rechten unter a bis d einzutragen zu lassen.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 8 flg. Schmidt.</p>	<p>18000</p> <p>2000</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Zu a bis d. Gleicher Rang.</p> <p>Zu a bis d. Nr. 3 geht vor.</p> <p>Zu a. Borgemerkt f. Nr. 4.</p> <p>Zu c. Widerspruch f. Nr. 8.</p> <p>Zu a. Abgetreten f. Nr. 9.</p> <p>Zu c, d. <u>Geldfikt</u> f. Nr. 12.</p>
	<p>¹⁾ Gr.-A. D. § 50.</p> <p>²⁾ B. G. B. § 881.</p>		

Nummer.	Fakten.	M.	Anmerkungen.
3	<p>24. August 1900. Zwölftausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1900 ab Hypothek für ein Darlehen des Gutbesizers Karl Dempel in Pöhlitz rückzahlbar nach vierteljähriger Kündigung am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April oder 1. Juli. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.</p> <p>Vorrang vor den Rechten unter Nr. 2.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 16 ff. Schmidt.</p>	12000	<p>Vorrang vor Nr. 2. Abgetreten f. Nr. 7. 8000 M. gehen dem Reite vor f. Nr. 10. 4000 M. in Grundschuldingewandelt f. Nr. 13.</p>
4 Zu Nr. 2 a.	<p>5. Oktober 1902. Vorgezeichnet: Anspruch des Fabrikanten Heinrich Stets in Wern auf Abtretung der Forderung unter 2 a.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 19 ff. Schmidt.</p>	—	<p>Eingetragen f. Nr. 9.</p>
5 Zu Nr. 1, 2, 3.	<p>24. Mai 1903. Die Pfandpflicht wegen der Rechte unter Nr. 1, 2, 3 ist auf die nach Abth. I unter 2 dem Grundstücke zugeschriebene Flurbuchnummer 16 erstreckt. Die Befriedigung aus der Flurbuchnummer erfolgt an der für die bezeichneten Rechte bestehenden Rangstelle.*)</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 21 ff. Schmidt.</p>	—	
6 Dienstbar- keiten.	<p>26. Juli 1904. Die Flurbuchnummern 113, 115, 116 sind bei der Grundstückszusammenlegung mit Grunddienstbarkeiten belastet unter den im Zusammenlegungs-Heffesse enthaltenen Bestimmungen. Der Eigentümer hat zu den Kosten der Ausführung der zur Ausübung der Grunddienstbarkeiten erforderlichen Arbeiten beizutragen.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 25. Schmidt.</p>	—	
7 Zu Nr. 3.	<p>4. August 1904. Die Forderung unter Nr. 3 ist mit Zinsen vom 1. Juli 1903 ab an den Seifenfabrik Robert Hänsel in Rößwitz abgetreten worden.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 27. Schmidt.</p>	—	<p>8000 M. weiter abgetreten f. Nr. 10. 4000 M. umgeschrieb. u. in Grundschuld umgewandelt f. Nr. 13.</p>
	<p>*) Ausf.-B.-D. 4. Gr.-B.-D. § 61.</p>		

Nummer.	Fakten.	A	Anmerkungen.
8 Zu Nr. 2c.	2. Dezember 1904. Elise Senf in Steinbrücken hat als Erbin des Heinrich Senf und dessen Wittwe Anna geb. Schreiner der Wöschung des Auszugs unter Nr. 2c wegen angeblicher Minderhände <u>widersprochen</u> . (Eingetragen von Amtswegen.) Gr.-Akt. Bl. 30. Schmidt.	—	Geföchst f. Nr. 12.
9 Zu Nr. 2a, 4.	28. Dezember 1904. Die Forderung unter Nr. 2a ist mit Zinsen vom 1. Oktober 1904 ab an den Fabrikanten Heinrich Stets in Vera abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 35. Schmidt.	—	
10 Zu Nr. 3, 7.	31. Mai 1905. Von der unter Nr. 7 abgetretenen Forderung unter Nr. 3 sind achttausend Mark mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorranges vor dem Reste, an den Rentner Richard Gröbe in Gaaschwiz abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 40 ff. Schmidt.	—	Vorrang vor dem Reste der Nr. 3.
11	7. Juli 1906. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von dreitausend Mark für die unmündigen Geschwister Marie und Gerhard Kollé in Langenberg wegen ihrer etwaigen Ansprüche aus der von Hermann Senf geführten Vormundschaft. ³⁾ Gr.-Akt. Bl. 45 ff. Schmidt.	3000	
12 Zu Nr. 2c, d, 8.	8. August 1906. Der Auszug unter Nr. 2c, die Verberge unter Nr. 2d und der Widerspruch unter Nr. 8 werden geföchst. Gr.-Akt. Bl. 47. Schmidt.	—	
	³⁾ Gr.-A. D. § 23 Abs. 1. Ausf.-O.-D. § 74. ⁴⁾ R.-Verf. über die Regel. d. Zw. Verf. § 54. B. G. B. § 1100 Abs. 1.		

Nummer.	Fakten.	A	B	Anmerkungen.
13 Zu Nr. 3, 7.	<p>17. November 1907. Die nach der Abtretung unter Nr. 10 von der Forderung unter Nr. 3 verbliebenen viertausend Mark werden mit Zinsen vom 1. Oktober 1907 ab auf den Apotheker Rudolf Richter in Adtrig als Erben des Seifensehers Robert Hünfel daselbst umgeschrieben.</p> <p>Zerkaufsvollstrecker ernannt.*)</p> <p>Die Hypothek ist in eine Grundschuld umgewandelt. Die Bestimmungen über die Verzinsung und Fälligkeit bleiben bestehen.†)</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 48 ff. Schmidt.</p>	—	—	
14 Zu Nr. 1.	<p>2. Januar 1909. Die Forderung unter Nr. 1 ist mit Zinsen vom 1. Juli 1908 ab an die Fürstliche Sparkasse zu Bern abgetreten worden, sie ist fällig nach halbjähriger Kündigung am 2. Januar oder 1. Juli. Die Zinsen sind an diesen Tagen zu entrichten.</p> <p>Erteilung eines Hypothekenbriefs ist vereinbart.†)</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 52 ff. Schmidt.</p>	—	—	
15	<p>24. Mai 1909. Fünftausend Mark mit Zinsen zu 4½, v. H. Hypothek für eine Forderung des Gerbermeisters Karl Brehm in Saalburg unter den in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Bestimmungen.</p> <p>Sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig.†)</p> <p>Hypothekenbrief ausgeschlossen.†*)</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 60. Schmidt.</p>	5000	<p><u>Widerpruch</u> f. Nr. 16.</p> <p><u>Verpfändet</u> f. Nr. 17.</p> <p>Umgeschrieben f. Nr. 18.</p>	
	<p>*) Gr.-A.-D. § 53.</p> <p>†) B. G.-B. §§ 1198, 1195.</p> <p>†*) B. G.-B. § 1110 Abs. 3 in Verb. mit Art. 192 Abs. 1 des Einf.-Ges. f. B. G.-B.</p> <p>†) E.-P.-D. § 800 Abs. 1.</p> <p>†*) B. G.-B. § 1110 Abs. 2.</p>			

Nummer.	Fakten.	R.	Anmerkungen.
10 Zu Nr. 15.	1. Juni 1909. Wegen das Mündigerrecht des unter Nr. 15 eingetragenen Werbenmeisters Brehm wird zu Gunsten der in Abth. II Nr. 9 b—f bezeichneten Wit-Eigentümer Geschwister Schäfer <u>Widerspruch</u> von Amtswegen eingetragen. ¹¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 68. Schmidt.	—	<u>Geldsdt.</u> f. Nr. 18.
17 Zu Nr. 15.	1. September 1909. Die Forderung unter Nr. 15 wird an den Kaufmann Friedrich Adolf Richter in Leipzig zur Sicherung eines Darlehens von vier-tausend dreihundert Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 19. Mai 1909 ab <u>verpfändet</u> . Gr.-Akt. Bl. 71. Schmidt.	—	<u>Geldsdt.</u> f. Nr. 19.
18 Zu Nr. 15, 16.	10. Oktober 1909. Die Forderung unter Nr. 15 wird auf die in Abth. II Nr. 9 b—f bezeichneten in Erbengemeinschaft stehenden Miteigentümer Geschwister Schäfer umgeschrieben. Der Widerspruch unter Nr. 16 wird von Amtswegen gelöst. ¹²⁾ Gr.-Akt. Bl. 74. Schmidt.	—	
10 Zu Nr. 17.	1. Februar 1910. Die Verpfändung unter Nr. 17 wird gelöst. Gr.-Akt. Bl. 78. Schmidt.	—	
¹¹⁾ Gr.-A.-D. § 18 Abs. 2. H.-B.-D. 3. Gr.-B.-D. § 74 Abs. 1. ¹²⁾ H.-B. 3. Gr.-A.-D. § 75 Abs. 2.			

B.

Nummer.	10	Anmerkungen.
1	<p style="text-align: center;">Zol. 12 des Katasters. Obernshfe.</p> <p>Dievon sind zu entrichten: 3 Thaler 20 Sgr. — Pf. jährliche Rente an die Land- rentenbank in Weira, laut Actes vom 15. September 1858. Acta Rep. X Lit. B No. 15 M. 30 flg.</p>	<p>Abgeschrieben f. Nr. 4. Geldsch. f. Nr. 2.</p>
Aus dem Entwurfe übertragen am 2. Februar 1859.		
2 Zu Nr. 1.	<p>7. Mai 1900. Die Rente unter Nr. 1 wird geldsch. Gr.-Mf. Bl. 12.</p>	<p>Schmidt.</p>
3	<p>23. März 1903. Anteil an dem Grundbesitz der engeren Gemeinde Blatt 43 dieses Grundbuchs.¹⁾ Gr.-Mf. Bl. 31.</p>	<p>Schmidt.</p>
4 Zu Nr. 1.	<p>4. April 1907. Die Grundbuchnummer 30 wird abgeschrieben und infolge der Veräußerung an die Gemeinde Harpstedt auf deren Antrag aus dem Grundbuch ausgeschieden.²⁾ Gr.-Mf. Bl. 40.</p>	<p>Schmidt.</p>
<p>¹⁾ Gr.-B.-D. § 8 Abs. 1. A.-B. d. Gr.-B.-D. § 20 Ziffer 4. ²⁾ Gr.-B.-D. § 60 Abs. 1 u. A.-B. d. Gr.-B.-D. § 4.</p>		

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1	<p>24. August 1844. <u>Friedrich Rabold</u> kaufte das Wäghengrundstück von <u>Karl Dittrich</u> für 8000 Thaler lt. Kaufes vom 6. August 1844.</p> <p>Acta Rep. X Lit. B No. 13 Bl. 45 flg.</p> <p>Aus dem Entwurf übertragen am 2. Februar 1859.</p>	
2	<p>2. Juli 1875. <u>Moritz Steinbock</u> kaufte das Wäghengrundstück von <u>Friedrich Rabold</u> für 44 000 Mark lt. Kaufes vom 1. Juni 1875.</p> <p>Kaufprotokoll Vol. IX Bl. 52 flg.</p>	
Eigentümer.		
3	<p>12. April 1903.</p> <p>a. der Maurer <u>Christian Richter</u> in Straßdorf zur Hälfte, b. der Wäfer <u>August Kuntze</u> in Tappeln zur Hälfte, zufolge Auflassung. Erwerbspreis 58000 Mark, außerdem Auszug und Leibrente nach Abth. III Nr. 9.</p> <p>(Christian Richter kann die Aufhebung der Gemeinschaft nicht vor dem 1. Januar 1908 verlangen.)¹⁾</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 26 flg. Schmidt.</p>	
4	<p>3. Januar 1904. Der Gastwirth <u>Peter Hohenstreil</u> in Wüßig erwirbt den Anteil des <u>August Kunze</u> zufolge Auflassung. Erwerbspreis 32000 Mark.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 34 flg. Schmidt.</p>	
5 Zu Nr. 3a. Vorkaufsrecht.	<p>23. November 1906. Vorkaufrecht des Gastwirths <u>Gustav Bergner</u> in Straßdorf an dem Anteil des <u>Christian Richter</u> für die Verkaufsfälle bis Ende des Jahres 1940.</p> <p>Vorrang vor der Forderung, Abth. III Nr. 15.²⁾</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 40 flg. Schmidt.</p>	<p>Vorrang vor Abth. III Nr. 15. Abth. III Nr. 17 geht vor.</p>
6 Zu Nr. 3a.	<p>30. Dezember 1908. Der Wäfer <u>Friedrich Kanis</u> in Harpersdorf hat als Erbe des <u>Christian Richter</u> dessen Anteil unter 3a erworben.</p> <p>Nachherbe ist der Maurer <u>Gottfried Böhmert</u> in Trebnitz. Der Erbe kann den Anteil in Höhe von 5000 Mark mit Zinsen ohne Zustimmung des Nachherben belasten.³⁾</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 54 flg. Schmidt.</p>	<p>Berichtigt f. Nr. 7.</p>
7 Zu Nr. 6.	<p>12. Februar 1909. In der Eintragung unter Nr. 6 muß es statt „<u>Friedrich Kanis</u>“ heißen „<u>Ferdinand Kanis</u>“.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 57. Schmidt.</p>	
<p>¹⁾ B. G. B. § 1010 Abs. 1. A. B. 1. Gr.-B. D. § 47 Abs. 4. ²⁾ Gr.-B. D. § 40 Abs. 2. A. B. 1. Gr.-B. D. § 77 Abs. 1. ³⁾ Gr.-B. D. § 52.</p>		

Nummer.	Fakten.	A	Anmerkungen.
1	<p>4. Mai 1900. Zehntausend Mark mit vierteljährlich zu entrichtenden Zinsen zu 3$\frac{3}{4}$ v. F. vom 1. April 1900 ab Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefs.¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 8 flg. Schmidt.</p>	10000	Nr. 17 geht vor.
2 Dienstbarkeit.	<p>6. März 1901. An der Flurbuchnummer 65 besteht ein Fußsteigrecht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Blatt 17 dieses Grundbuchs in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfang. Der Eigentümer hat die Brücke über den vorhandenen Graben im Stande zu halten.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 13 flg. Schmidt.</p>	—	Theil belastet. Eingetragen auf Bl. 17 dts. Grundbuchs Abth. I. Nr. 17 geht vor.
3	<p>4. November 1901. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von <u>zählfertig</u> zehntausend Mark³⁾ für den Kaufmann Karl Freigfähr in Wern wegen seiner Ansprüche aus laufendem Kredit. Gr.-Akt. Bl. 18 flg. Schmidt.</p>	15000	Abgetreten f. Nr. 7. <u>Widerspruch</u> f. Nr. 11. <u>Widerspruch</u> gegen <u>Erfüllung</u> f. Nr. 12. Umgeschrieb. f. Nr. 18. Nr. 17 geht vor.
4	<p>30. August 1902. Viertausend Mark mit Zinsen zu 3$\frac{3}{4}$ v. F. vom 1. Oktober 1902 ab Hypothek für ein Darlehen des Getreidehändlers Traugott Donner in Windischenberndorf, rückzahlbar nach vierteljähriger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Hypothekenbrief abgeschlossen. Gr.-Akt. Bl. 19 flg. Schmidt.</p>	4000	Abgetreten f. Nr. 5. <u>Widerspruch</u> f. Nr. 6. Nr. 17 geht vor.
5 Su Nr. 4.	<p>2. September 1902. Die Forderung unter Nr. 4 ist mit Zinsen vom 1. Oktober 1902 ab an den Brauereier Georg Haberland in Pforten abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 21. Schmidt.</p>	—	
	<p>¹⁾ B. G. B. § 1105. ²⁾ B. G. B. § 1021 Abs. 2. R. B. 4. Gr.-B. D. § 62. ³⁾ B. G. B. § 1100 Abs. 1. R. B. 4. Gr.-B. D. § 101.</p>		

Nummer.	Kosten.	A	A	Anmerkungen.
6 Zu Nr. 4.	15. September 1902. Der Eigenthümer Moritz Steinbock hat der Hypothek unter Nr. 4 wegen angeblich unterbliebener Auszahlung des Darlehens widersprochen. ¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 22. Schmidt.	—	—	Geldsch. f. Nr. 8.
7 Zu Nr. 3.	17. Januar 1903. Die Sicherungs-Hypothek unter Nr. 8 ist auf die Handelsgesellschaft Böttner & Enke in Wera umgeschrieben worden. ²⁾ Gr.-Akt. Bl. 23 fg. Schmidt.	—	—	Umgeschrieben siehe Nr. 13.
8 Zu Nr. 6.	28. Januar 1903. Der Widerspruch unter Nr. 6 wird getöschl. Gr.-Akt. Bl. 25. Schmidt.	—	—	Die Zeitangabe war aus Versehen weggelassen. ³⁾ 28. Januar 1903. Schmidt.
9 Auszug. Reibrente.	12. April 1903. a. Auszug in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfang, b. 200 Mark jährliche Reibrente auf Lebenszeit fällig am 1. Oktober jeden Jahres für den Müller Moritz Steinbock in Harpersdorf. Die Rechte haben gleichen Rang. Zur Wöschung des Auszugs genügt der Nachweis des Todes des Steinbock. ⁴⁾ Gr.-Akt. Bl. 26 fg. Schmidt.	—	—	Zu a, b. Gleicher Rang. Nr. 17 geht vor.
10.	4. Mai 1903. Achttausend Mark mit Zinsen zu 4 1/2 v. P. vom 1. Mai 1903 als Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Anton Böhnert in Wera, rückzahlbar nach vierteljähriger, für den Mündiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten. Mitbelastet die Grundstücke Blatt 31, 34 dieses Grundbuchs, Blatt 15 des Grundbuchs für Niederdorf. ⁵⁾ Gr.-Akt. Bl. 32 fg. Schmidt.	8000	—	Mitbelastet Bl. 31, 34 dts. Grd.-Bchs. Bl. 15 des Gr.-Bchs. f. Niederdorf. 2000 Mark abgelehren f. Nr. 14. Abgetreten f. Nr. 16. Nr. 17 geht vor. Mitbelastung theilweise erloschen f. Nr. 18. Neuer Brief f. Nr. 19.
¹⁾ P. G. B. § 1130. ²⁾ H. R. A. Gr.-B. O. § 60. ³⁾ H. R. A. Gr.-B. O. § 102 Abs. 2. ⁴⁾ Gr.-B. O. § 23 Abs. 2. ⁵⁾ Gr.-B. O. § 40 Abs. 1, H. R. A. Gr.-B. O. § 50 Abs. 1.				

Nummer.	Fakten.	A	B	Anmerkungen.
11 Zu Nr. 3, 7.	8. Juli 1904. Die Sicherungs-Hypothek unter Nr. 3, 7 wird gelöscht. Gr.-Akt. Bl. 37 flg. Schmidt.	—	—	Widerprüf. Nr. 12. Berichtigt f. Nr. 13.
12 Zu Nr. 11.	20. Juli 1904. Wegen die Richtigkeit der Löschung unter Nr. 11 wird, da sie zu Unrecht erfolgt ist, von Amtswegen <u>Widerprüf</u> eingetragen. ⁷⁾ Gr.-Akt. Bl. 39. Schmidt.	—	—	Widerprüf f. Nr. 13.
13 Zu Nr. 3, 7, 11, 12.	8. August 1904. Das Grundbuch wird dahin berichtigt, daß die Löschung unter Nr. 11 zu Unrecht erfolgt ist. Der Widerspruch unter Nr. 12 wird von Amtswegen gelöscht. Die Sicherungs-Hypothek unter 3, 7 wird auf die Eigentümer Christian Richter und Peter Hebenstreit zu gleichen Theilen ungeschrieben. Gr.-Akt. Bl. 40. Schmidt.	—	—	
14 Zu Nr. 10.	7. März 1905. Von der Forderung unter Nr. 10 werden zweitausend Mark abgeschrieben. Gr.-Akt. Bl. 41. Schmidt.	—	—	
15	23. November 1906. Eintausendvierhundertvierunddreißig Mark 10 Pf. mit Zinsen zu 5 v. H. vom 6. April 1905 ab, Hypothek an dem in Abth. II Nr. 3a bezichneten Antheil des Christian Richter für eine Kaufgelderforderung des Fündlers Karl Krause zu Jena, fällig nach vierteljähriger Kündigung. Die Zinsen sind vom 1. Oktober 1906 ab vierteljährlich zu entrichten. Gr.-Akt. Bl. 42. Schmidt.	1434	10	Antheil belastet. ⁸⁾ Abth. II Nr. 5 geht vor, ebenso Nr. 17.
16 Zu Nr. 10.	28. Dezember 1906. Die von der Forderung unter Nr. 10 nach der Abschreibung unter Nr. 14 verbleibenden sechstaufend Mark sind mit Zinsen vom 1. November 1906 ab an den Landwirt Gustav Hägold in Lufau abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 43 flg. Schmidt.	—	—	Weiter abgetreten f. Nr. 18.
	⁷⁾ Gr.-B.-D. § 54 Abs. 1. ⁸⁾ R.-B. I. Gr.-B.-D. § 62.			

Nummer.	Fakten.	R.	Anmerkungen.
17 Neukloft.	10. November 1907. 33 Mark jährliche Rente vom 1. Oktober 1907 ab an die Pfarrei zu Tscheschy. Vortrag vor Abt. II Nr. 5, Abt. III Nr. 1 bis 4, 9, 10, 15. Gr.-Akt. Bl. 49 ff. Schmidt.	—	Vortrag vor Abt. II Nr. 5, Abt. III Nr. 1 bis 4, 9, 10, 15.
18 Zu Nr. 10, 16.	4. Januar 1908. Die Forderung von sechstaufend Mark unter Nr. 16 ist mit Zinsen vom 1. Mai 1907 ab an den Kaufmann Karl Hobe in Schleiß abgetreten worden. Der Gläubiger Hobe hat auf die Hypothek an dem nach Nr. 10 mitbelasteten Grundstücke Bl. 15 des Grundbuchs für Niederdorf verzichtet. ¹¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 51. Schmidt.	—	Neuer Brief f. Nr. 10.
19 Zu Nr. 18.	15. August 1908. An Stelle des Briefes über die Hypothek unter Nr. 18 ist dem Kaufmann Karl Hobe in Schleiß ein neuer Brief erteilt worden. ¹²⁾ Gr.-Akt. Bl. 52 ff. Schmidt.	—	
	<p>¹¹⁾ Gr.-B.-D. § 40 Abs. 2, A.-B. 1. Gr.-B.-D. § 50 Abs. 2, B.-B.-B. § 1175, Abs. 1 Satz 2.</p> <p>¹²⁾ Gr.-B.-D. § 68 Abs. 3.</p>		

C.

Nummer.	587	Anmerkungen.
1	Fol. 596 des Katasters. Lebiges Grundstück. Uebetragen von Blatt 84 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 5. Juli 1903. ¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 1 flg. Müller.	Bereinigt f. Nr. 2. Gebäude f. Nr. 4. Zugehöriges Recht f. Nr. 5.
2 Zu Nr. 1.	4. April 1904. Die Flurbuchnummer 124 wird von dem Blatte 83 dieses Grundbuchs zufolge Auflösung hierher über- tragen und mit dem Grundstücke vereinigt. Gr.-Akt. Bl. 6 flg. Müller.	Zerschlagen und <u>ab-</u> <u>getrennt</u> f. Nr. 3.
3 Zu Nr. 1.	15. August 1904. Die Flurbuchnummer 124 ist in Nr. 124 a und 124 b zerschlagen worden. Nr. 124 b wird abgeschrieben und auf das Blatt 589 dieses Grundbuchs übertragen. Gr.-Akt. Bl. 10. Müller.	
4 Zu Nr. 1.	28. September 1905. Auf der Nr. 128 b des Flurbuchs ist ein Wohnhaus errichtet worden. Gr.-Akt. Bl. 14. Müller.	
5 Zu Nr. 1.	2. Januar 1906. Der Eigentümer ist zur ausschließlichen Benutzung und Ableitung des Quellwassers berechtigt, das auf der zu Grundstück Bl. 583 dieses Grundbuchs gehörigen Flurbuchnummer 118 hervortritt. ²⁾ Gr.-Akt. Bl. 15 flg. Müller.	
	¹⁾ A. B. 4. Gr.-B.-D. § 90 Abs. 1. ²⁾ A. B. 4. Gr.-B.-D. § 30 Nr. 4, Gr.-B.-D. § 8 Abs. 1.	

Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
1	5. Juli 1908. Maurermeister <u>Gotthold Bergner</u> in Dieblach zufolge <u>Auflassung</u> . Erwerbspreis 0000 Mark. Gr.-Akt. Bl. 1 flg. Müller.	
2	7. Oktober 1907. <u>Vorgemerkt</u> : Anspruch des Kaufmanns <u>Adolf Heidenreich</u> in Firma <u>Wilhelm Böhme</u> in Gera auf <u>Uebertragung des Eigentums</u> . Gr.-Akt. Bl. 24 flg. Müller.	Eingetragen f. Nr. 3.
3 Zu Nr. 2.	14. Dezember 1907. Kaufmann <u>Adolf Heidenreich</u> in Firma <u>Wilhelm Böhme</u> in Gera zufolge <u>Auflassung</u> . Gr.-Akt. Bl. 26 flg. Müller.	
4	11. Dezember 1917. Die <u>Zwangsversteigerung</u> ist angeordnet worden. ¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 68 flg. Herrmann.	Geldsicht f. Nr. 5.
5	29. August 1918. Kaufmann <u>Ferdinand Kurt Höhnert</u> in Gera zufolge <u>Zuschlags</u> . ²⁾ Der <u>Versteigerungsübersicht</u> unter Nr. 4 wird <u>geldsicht</u> . ³⁾ Gr.-Akt. Bl. 70 flg. Herrmann.	
6	4. März 1921. Das <u>Enteignungsverfahren</u> ist eingeleitet worden. ⁴⁾ Gr.-Akt. Bl. 75. Herrmann.	Geldsicht f. Nr. 7.
7	15. Februar 1922. Die <u>Stadtgemeinde</u> zu Gera zufolge <u>Enteignung</u> . Der <u>Vermerk</u> unter Nr. 6 wird <u>geldsicht</u> . Gr.-Akt. Bl. 77 flg. Herrmann.	
¹⁾ Zwangsversteigerungsgericht § 19 Abs. 1. R.-B. 3. Gr.-B.-O. § 47 Nr. 5.		
²⁾ Zwangsversteigerungsgesetz § 130. R.-B. 4. Gr.-B.-O. § 8.		
³⁾ R.-B. 3. Gr.-B.-O. § 73.		

Nummer.	Fakten.	M	A	Anmerkungen.
1	<p>5. Juli 1903. Auf das Grundstück wird von Blatt 84 dieses Grundbuchs übertragen:</p> <p>a. 4. Juli 1891. <u>Sechshundert Mark</u> mit Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ v. P. unbefristete Kaufgelder für den Wärtner Conrad Staffenhagen in Aditzky,</p> <p>b. 6. September 1897. <u>Vierhundert Mark</u> mit Zinsen zu 4 v. P. und Kosten, Warensforderung des Händlers Paul Partig in Litz.</p> <p>Das Grundstück Blatt 84 bleibt <u>mitbelastet.</u>¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 1 Bg. Müller.</p>	600		<p>Zu a, b. <u>Mitbelastet</u> Blatt 84 dieses Grundbuchs.</p> <p>Zu b. <u>Verzichtet</u> f. Nr. 2.</p> <p>Zu a. <u>Beschränkt</u>. <u>Mitbelastung erloschen</u> f. Nr. 3.</p> <p>Zu a. <u>Geldschatz</u> f. Nr. 4.</p>
2 Zu Nr. 1 b.	<p>13. August 1904. Der Gläubiger unter 1 b, Paul Partig, verzichtet auf die Hypothek an diesem Grundstücke.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 9. Müller.</p>	—	—	
3 Zu Nr. 1 a.	<p>29. Dezember 1904. Die Hypothek unter Nr. 1 a ist von dem Gläubiger Conrad Staffenhagen bei ihrer Verteilung auf die belasteten Grundstücke auf zweihundert Mark mit Zinsen vom 1. Oktober 1904 ab beschränkt worden.</p> <p>Die Mitbelastung des Grundstücks Blatt 84 ist erloschen.³⁾ Gr.-Akt. Bl. 11 Bg. Müller.</p>	—	—	
4 Zu Nr. 1 a, 3.	<p>8. Januar 1906. Die Hypothek unter 1 a, 3 wird gelöscht. Gr.-Akt. Bl. 17. Müller.</p>	—	—	
5	<p>17. Juni 1906. <u>Dreihundertfünzig Mark</u> jährlich am 1. Juni zu entrichtende Rentenschuld für die Aktiengesellschaft Mitteldeutsche Bodenkreditbank in Greiz. <u>Abschlagssumme 10 000 Mark.</u> Gr.-Akt. Bl. 16 Bg. Müller.</p>	10000	—	
	<p>¹⁾ R.-P. 3. Gr.-P.-O. §§ 45 u. 91. ²⁾ R.-P. 3. § 1168 Abs. 2, § 1175 Abs. 1, Satz 2, für die Löschung wird noch § 27 Abs. 1 der Gr.-P.-O. Zustimmung des Eigentümers vorausgesetzt. ³⁾ R.-P. 3. § 1132 Abs. 2, Gr.-P.-O. § 49 Abs. 2.</p>			

Nummer.	Fakten.	M	S	Anmerkungen.
6	<p>20. Dezember 1906. Dreitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Januar 1907 ab, Grundschuld für die Firma Kasimir Wogner in Röstrik. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 21 ff. Müller.</p>	3000	—	<p>Nr. 7 geht vor f. Nr. 10. Ueberviesen siehe Nr. 13.</p>
7	<p>17. Juli 1908. Viertausend Mark mit Zinsen zu 4$\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. Juli 1908 ab, Hypothek für eine Kaufgelderforderung des Holzhändlers Franz Ziebler in Ennsgerberg, fällig nach halbjähriger Kündigung. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Gläubiger von jeder weiteren Belastung zu benachrichtigen. Hypothekenbrief ausgehlossen. Gr.-Akt. Bl. 30 ff. Müller.</p>	4000	—	<p>Zinssatz beschränkt f. Nr. 8. Benachrichtigungspflicht geldlos! siehe Nr. 9. Vorrang vor Nr. 6 f. Nr. 10. Anderer Forderung f. Nr. 12. Vormerkung siehe Nr. 14.</p>
8 Zu Nr. 7.	<p>9. Januar 1909. Der Zinssatz der Forderung unter Nr. 7 ist vom 1. Januar 1909 ab auf 4 v. H. herabgesetzt worden. Gr.-Akt. Bl. 33. Müller.</p>	—	—	
9 Zu Nr. 7.	<p>28. Februar 1909. Die Eintragung unter Nr. 7 wird, soweit sie sich auf die Benachrichtigungspflicht bezieht, als unzulässig von Amts wegen geldlos.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 34. Herrmann.</p>	—	—	
10 Zu Nr. 6, 7.	<p>24. September 1910. Die Hypothek unter Nr. 7 geht der Grundschuld unter Nr. 6 vor. Gr.-Akt. Bl. 35. Herrmann.</p>	—	—	
11	<p>2. Mai 1911. Zwölftausend Mark mit Zinsen zu 4$\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. April 1911 ab, Hypothek für ein Darlehen des Rentners Albert Karl Wessler in Trebnitz, rückzahlbar nach halbjähriger, nur am 1. April oder 1. Oktober zulässiger Kündigung. Die Zinsen sind halbjährlich zu entrichten. Hypothekenbrief ausgehlossen. Gr.-Akt. Bl. 36 ff. Herrmann.</p>	12000	—	<p>Einrede f. Nr. 15. Verpändet f. Nr. 16.</p>
	<p>¹⁾ R.-U. z. Gr.-B.-D. § 68 Abs. 2, wegen der Fälligkeit B. G.-B. § 1188. ²⁾ Gr.-B.-D. § 54 Abs. 1 Satz 2.</p>			

Nummer.	Faſten.	A	B	Anmerkungen.
12 Zu Nr. 7.	17. Auguſt 1912. An die Stelle der Forderung unter Nr. 7 tritt eine Darlehensforderung des Fiſchſerß Friedrich Gotthold Weiß in Vangenberg von vier- tauſend Mark mit Zinſen zu 3 $\frac{1}{2}$ v. H. vom 1. Auguſt 1912 ab. ^{*)} Die Beſtimmungen über die Fälligkeit des Kapitals und der Zinſen bleiben be- ſtehen. Gr.-Akt. Bl. 39 ſg. Hermann.	—	—	
13 Zu Nr. 6.	24. Januar 1913. Die Grundſchuld unter Nr. 6 iſt dem Kaufmann Max Fröhlich in Vera an Zahlungſtatt überwieſen worden. Gr.-Akt. Bl. 42 ſg. Hermann.	—	—	
14 Zu Nr. 7.	6. Februar 1913. Vorgemerkt: Anſpruch des unter Nr. 11 eingetragenen Gläubigers, Albert Karl Weſſer, auf Löſchung der Hypothek unter Nr. 7, ſoſſ dieſe ſich mit dem Eigenthum in einer Perſon vereinigt. ^{*)} Gr.-Akt. Bl. 45 ſg. Hermann.	—	—	
15 Zu Nr. 11.	27. Oktober 1913. Der unter Nr. 11 eingetragene Gläubiger, Albert Karl Weſſer, hat dem Eigenthümer gegenüber auf die Kündigung vor dem 1. Oktober 1915 verzichtet. ^{*)} Gr.-Akt. Bl. 47 ſg. Hermann.	—	—	
16 Zu Nr. 11.	1. November 1913. Die Forderung unter Nr. 11 iſt an den Seiler Gotthold Karſten in Schleiſz zur Sicherung einer Darlehensforderung von zehntauſend Mark mit Zinſen zu 4 v. H. verpfändet worden. Gr.-Akt. Bl. 49 ſg. Hermann.	—	—	Die Forderung der 10 000 M. abge- treten ſ. Nr. 20.
17	14. März 1914. Zehnſtauſend Mark mit Zinſen zu 5 v. H. Hypothek für ein Darlehen der Caroline Stein geb. Vangheinrich in Hirschfeld unter den in der Guttragungsbewilligung enthaltenen Beſtimmungen. Mitbelastet das Grundſtück Blatt 18 bſ. Grundbuch. Hypothekendrief ausgeſtoſſen. Gr.-Akt. Bl. 52 ſg. Hermann.	5000	—	Mitbelastet Bl. 18 bſ. Grundbuch. Beſchränkt und dem Eigenthümer zu- getheilt. Mitbelastung er- loſchen ſ. Nr. 19. Gelbſtſt. ſ. Nr. 22.
	^{*)} B. G. B. § 1180. ^{*)} B. G. B. § 1179. ^{*)} B. G. B. § 1157.			

Nummer.	Fakten.	N	Anmerkungen.
18	15. September 1915. Eintausendsechshundertfünzig Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 10. Januar 1915 ab Sicherungs-Hypothek für eine Forderung aus einem Werthvertrage und für Kosten für den Zimmermeister Franz Karl Köhler in Langenberg. Gr.-Akt. Bl. 54 fg. Dermann.	1650	Geldsft j. Nr. 22.
19 Zu Nr. 17.	24. August 1916. Die Hypothek unter Nr. 17 ist von den Eigentümern der belasteten Grundstücke in Folge der Verteilung auf die Grundstücke auf eintausend Mark mit Zinsen beschränkt und dem Eigentümer Adolf Heidenreich zugewiesen worden. Die Mitbelastung des Grundstücks Blatt 18 dieses Grundbuchs ist erloschen. ⁷⁾ Gr.-Akt. Bl. 56 fg. Dermann.	—	Gepfändet j. Nr. 21. Geldsft j. Nr. 22.
20 Zu Nr. 16.	9. Oktober 1916. Die Forderung von 10000 Mark, für die die Forderung unter Nr. 11 nach Nr. 16 als Pfand hafte, ist an den Bütchermeister Friedrich Ahuert in Uemmig abgetreten worden. ⁸⁾ Gr.-Akt. Bl. 59 fg. Dermann.	—	
21 Zu Nr. 19.	28. Juni 1917. Die dem Eigentümer Adolf Heidenreich nach Nr. 19 zustehende Hypothek ist wegen einer Wechselforderung des Gläubigers Friedrich Hubens in Caschwitz gepfändet worden. Gr.-Akt. Bl. 63 fg. Dermann.	—	
22 Zu Nr. 17, 18, 19.	29. August 1918. Die Hypotheken unter Nr. 17, 18 und unter 16 werden gelöscht. ⁹⁾ Gr.-Akt. Bl. 70 fg. Dermann.	—	
	7) B. G. B. § 1172 Abs. 2, Gr.-B.-O. § 40 Abs. 2. 8) Gr.-B.-O. § 20 Abs. 2, B.-G. § 71 Abs. 2. 9) Zwangsverf.-Ges. § 130.		

Nummer.	Forderungen.	A	B	Anmerkungen.
23	20. August 1918. Auf Grund der Zwangsversteigerung: Zweitausendeinhundert Mark mit Zinsen zu 4 vom Hundert vom 4. Juli 1918 ab Sicherungshypothek für die Forderung des für zahlungslos erklärteten Agenten Richard Schmidt in Gera gegen den Ersteren Ferdinand Kurt Böhner. ^{*)} Gr. Akt. Bl. 70 ff. Hermann.	2100		
	*) Zwangsverf.-Ges. §§ 61, 134 Satz 2, 3.			

D.

Nummer.	75	Anmerkungen.
1	Fol. 50 des Katasters. Lediges Grundstück. Uebertragen von Blatt 23 und Blatt 24 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 12. März 1900. Gr.-Akt. Bl. 3. Schaller.	Gebäude f. Nr. 2. Zugehöriges Recht f. Nr. 3. Zugeschrieben f. Nr. 4.
2 Zu Nr. 1.	2. März 1902. Auf dem Grundstücke ist eine Brauerei er- richtet worden. Gr.-Akt. Bl. 4. Schaller.	
3 Zu Nr. 1.	9. September 1906. Lichtrecht gegenüber dem Grundstücke Blatt 76 dieses Grundbuchs. Gr.-Akt. Bl. 19 ff. Schaller.	
4 Zu Nr. 1.	27. Oktober 1908. Die Forderungsnnummer 216 wird von Blatt 34 dieses Grundbuchs zufolge Auflassung hierher über- tragen und dem Grundstücke zugeschrieben. Erwerbspreis 2000 Mark. Gr.-Akt. Bl. 22 ff. Schaller.	

Nummer.	Eigentümer.	Anmerkungen.
1	12. März 1900. Kaufmann <u>Bruno Macht</u> in Eobenstein zufolge Auflassung. Erwerbspreis 19000 Mark. Gr.-Akt. Bl. 1 fig. Schaller.	
2	3. Juli 1903. Geraer Aktienbierbrauerei zu Tinz bei Gera zufolge Auflassung. Erwerbspreis 420000 Mark. Gr.-Akt. Bl. 5 fig. Schaller.	

Nummer.	Fakten.	.s. d.	Anmerkungen.
1	<p>4. August 1904. Vierhunderttausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. Sicherungs-Hypothek für die Inhaber der von der Werner Aktienbierbrauerei zu Leipzig bei Wera über je 500 M. auszugebenden 600 Stück Theilschuldverschreibungen der Prioritätsanleihe von 1904. ¹⁾</p> <p>Vertreterin der Inhaber und als solche zur Verfügung über die Hypothek berechtigt ist die Aktiengesellschaft Leipziger Bank in Leipzig. ²⁾</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 9 fig. Schaller.</p>	400000	<p>Nr. 4 geht vor. 80 000 M. abgeschrieben f. Nr. 14.</p>
2	<p>5. Mai 1906. Einhundertfünzigtausend Mark mit halbjährlich zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1906 ab Grundschuld auf den Inhaber des Grundschuldbriefes. ³⁾</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 14 fig. Schaller.</p>	150000	<p>Umgewandelt siehe Nr. 3. Nr. 4 geht vor. 50 000 M. abgeschrieben f. Nr. 9.</p>
3 Zu Nr. 2.	<p>3. November 1907. Die Grundschuld unter Nr. 2 ist in eine Grundschuld für den Kaufmann Adalbert Karl Adler in Wera umgewandelt worden.</p> <p>Der Zinssatz wird auf 3 1/2 v. H. herabgesetzt.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 20 fig. Schaller.</p>	—	<p>100 000 M. abgetreten f. Nr. 5.</p>
4 Realkast. Realkast.	<p>27. Oktober 1908. Von Blatt 34 dieses Grundbuchs werden zufolge Zuschreibung der Flurbuchnummer 216 (Mbl. 1 Nr. 4) übertragen:</p> <p>a. 29. August 1849. 3 Mark 10 Pf. jährliche Rente an die Kirchkasse zu Leipzig.</p> <p>b. 4. Juni 1901. 60 Mark jährliche Leibrente für den Landwirt Max Hübner in Dieblach.</p> <p>Die Hypothek wegen der vorstehenden Realkasten unter a und b ist auf das ganze Grundstück erstreckt.</p> <p>Vorrang vor Nr. 1, 2.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 22 fig. Schaller.</p>	—	<p>Zu a, b. Erstreckung der Hypothek. Vorrang vor Nr. 1, 2.</p>
	<p>¹⁾ B. G. B. § 1187, Gr.-B. O. § 51, S. B. O. § 20. ²⁾ B. G. B. § 1189. ³⁾ B. G. B. §§ 1195 und 1191.</p>		

Nummer.	Fakten.	A	A	Anmerkungen.
5 Zu Nr. 2, 3.	9. Juli 1910. Von der Grundschuld unter Nr. 2, 3 sind einhunderttausend Mark mit Zinsen vom 1. Juli 1910 ab an den Vorsteherverein zu Weza, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 28 ff. Schaller.	—	—	
6	15. August 1910. Fünzigtausend Mark mit halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. Grundschuld für die Eigentümerin, die Werner Aktienbierbrauerei zu Tinz bei Weza. *) Gr.-Akt. Bl. 31 ff. Schaller.	50000	—	Abgetreten f. Nr. 7. Umgewandelt siehe Nr. 10.
7 Zu Nr. 6.	4. Dezember 1910. Die Grundschuld unter Nr. 6 ist mit Zinsen vom 1. Dezember 1910 ab an die Handeltgesellschaft Bernhard & Meier in Schleiz abgetreten worden. Gr.-Akt. Bl. 34 ff. Schaller.	—	—	
8	12. März 1911. Der Eigentümer des Grundstücks Blatt 74 dieses Grundbuchs hat auf die Rente wegen des Ueberbaues auf die zu dem Grundstück gehörende Flurbuchnummer 73 verzichtet. *) Gr.-Akt. Bl. 36 ff. Karsten.	—	—	
9 Zu Nr. 2, 3.	18. Juli 1912. Von der Grundschuld unter Nr. 2, 3 werden die nicht abgetretenen fünfzigtausend Mark abgeschrieben. Gr.-Akt. Bl. 38 ff. Karsten.	—	—	
10 Zu Nr. 6, 7.	14. Juli 1912. Die Grundschuld unter Nr. 6, 7 wird in eine Hypothek für ein Darlehen des Weinhändlers Max Ungar in Mainz, nach halbjähriger, nur am 1. April oder 1. Oktober zulässiger Kündigung rückzahlbar, umgewandelt. *) Die Bestimmungen über die Verzinsung bleiben bestehen. Hypothekenbrief angeschlossen. Gr.-Akt. Bl. 40 ff. Karsten.	—	—	Verfügungsbeschr. f. Nr. 12. Konkurs f. Nr. 13.
	*) B. G. B. § 1131. *) B. G. B. § 914 Abs. 2, R. B. J. Gr.-B.-D. § 51 Abs. 2. *) B. G. B. § 1108.			

Nummer.	Fällen.	N.	d.	Anmerkungen.
11 Dienstbar- keit.	1. Mai 1913. Au der Flurbuchnummer 74 b steht dem Eigentümer des Grundstücks Blatt 76 dieses Grundbuchs aus der Zeit vor dem Jahre 1900 ¹⁾ die Dienstbarkeit der Dachtraufe in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange zu. Gr.-Rt. Bl. 43 ff. Karsten.	—	—	Teil belastet.
12 Zu Nr. 10.	10. Februar 1914. Wegen des Gläubiger unter Nr. 10, Max Ungar, ist ein allgemeines <u>Veräußerungsverbot</u> erlassen worden. ²⁾ Gr.-Rt. Bl. 45. Karsten.	—	—	<u>Geldsicht</u> f. Nr. 15.
13 Zu Nr. 10.	28. März 1914. Ueber das Vermögen des Gläubigers unter Nr. 10, Max Ungar, ist das <u>Konkursverfahren</u> eröffnet worden. ³⁾ Gr.-Rt. Bl. 46 ff. Karsten.	—	—	<u>Eingestellt</u> f. Nr. 15.
14 Zu Nr. 1.	3. Mai 1914. Von der Sicherungs-Hypothek unter Nr. 1 werden achtzigtausend Mark abgeschrieben. Gr.-Rt. Bl. 47 ff. Karsten.	—	—	
15 Zu Nr. 12, 13.	14. Juni 1914. Das nach Nr. 13 eröffnete Konkursverfahren ist eingestellt worden. Das Veräußerungsverbot unter Nr. 12 wird gelöst. Gr.-Rt. Bl. 56. Karsten.	—	—	
	¹⁾ R.-R. I. Gr.-R.-D. § 52. ²⁾ R.-D. § 113 Abs. 1 Nr. 2. ³⁾ R.-D. § 206 Abs. 2.			

E.

Nummer.	38	Anmerkungen.
1	<p>Fol. 40 des Katasters. Gärtnergrundstück. Uebertragen von Blatt 26 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 4. Mai 1900. Gr.-Akt. Bl. 1 flg. Albert.</p>	Gebäude f. Nr. 2.
<p><u>2</u> Zu Nr. 1.</p>	<p>2. März 1902. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus er- richtet worden. Gr.-Akt. Bl. 5. Albert.</p>	

Nummer.	Eigenthümer.	Anmerkungen.
1	4. Mai 1900. Gärtner Edmund Armin Pasold in Eobenstein zufolge Aukfassung. Erwerbspreis 5000 M. Gr.-Mtt. Bl. 1 flg. Albert.	
2 Vorkaufsrecht	8. November 1904. Vorkaufsrecht des Gärtners Adolf Klinger in Ebersdorf für den ersten Verkaufsfall. Gr.-Mtt. Bl. 6 flg. Albert.	Gelöscht f. Nr. 6.
3	4. Februar 1913. Die Zwangsverwaltung ist angeordnet worden. Gr.-Mtt. Bl. 25. Albert.	Gelöscht f. Nr. 5.
4	28. Juni 1913. Die Zwangsversteigerung ist angeordnet worden. Gr.-Mtt. Bl. 26. Albert.	Gelöscht f. Nr. 6.
5 Zu Nr. 3.	26. September 1913. Der Vermerk über die Zwangsverwaltung unter Nr. 3 wird gelöscht. ¹⁾ Gr.-Mtt. Bl. 27. Albert.	
6 Zu Nr. 4.	7. Mai 1914. Gärtner Gottlieb Jäger in Ebersdorf zufolge Zuschlags. Das Vorkaufsrecht unter Nr. 2 und der Versteigerungsvermerk unter Nr. 4 werden gelöscht. Gr.-Mtt. Bl. 28 flg. Albert.	
7	20. November 1916. a. Gärtner Karl Fürchtegott Schmalzfuss in Tinz zur Hälfte, b. Klara verheiratete Koerber geb. Knörnschild zu einem Biertheile, c. Rosamunde Dittmar in Hartmannsdorf zu einem Biertheile, zufolge Aukfassung. Erwerbspreis 24 000 M. Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist an einjährige Anbidigung gebunden. ²⁾ Gr.-Mtt. Bl. 40. Albert.	
8 Zu Nr. 7c.	30. Januar 1918. Das Biertheil der Rosamunde Dittmar unter 7c ist an den Schmied Johann Wilhelm Söll in Grüns aufgelassen worden. Erwerbspreis 6500 M. Gr.-Mtt. Bl. 70. Albert.	
	¹⁾ Zwangsverf. Ges. § 101 Abs. 4, § 34. ²⁾ B. G. B. § 1010 Abs. 1.	

Nummer.	F a s t e n.	M	A	Anmerkungen.
1	<p>4. Mai 1900. Dreitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. März 1900 ab Hypothek für eine Kaufgeldforderung des Gutsherrn Karl Adam Vetter in Heimeröbber, fällig nach halbjähriger Kündigung. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.</p> <p>Sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig.¹⁾ Gr.-Akt. Bl. 1 flg. Albert.</p>	3 000		
2	<p>28. Juli 1905. Sicherungs-Hypothek zum Höchstbetrage von viertausendachtshundert Mark zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs aus einem Werkvertrage für den Baumeister Moritz Wlkenmann in Hirschberg.²⁾ Gr.-Akt. Bl. 8 flg. Albert.</p>	4 800		Umgewandelt siehe Nr. 3.
3 Zu Nr. 2.	<p>14. November 1905. Die Sicherungs-Hypothek unter Nr. 2 wird in eine gewöhnliche Hypothek mit Zinsen zu 4 v. H. für den Baumeister Moritz Wlkenmann in Hirschberg unter den in der Eintragungsbescheinigung enthaltenen Bestimmungen umgewandelt.³⁾ Gr.-Akt. Bl. 12 flg. Albert.</p>	—		
4	<p>12. März 1908. Dreitausendsechshundert Mark mit Zinsen zu 5 v. H. vom 24. August 1907 ab Sicherungs-Hypothek für die in dieser Höhe rechtskräftig zuerkannte Wechselforderung des Bäckers Oswald Heimisch in Hirschberg.⁴⁾ Gr.-Akt. Bl. 14 flg. Albert.</p>	3 600		
5 Wohnungs- recht.	<p>27. Dezember 1908. Wohnungsrecht des Schieferarbeiters Felix Kohn in Kobenstein an der linken Hälfte des Erdgeschosses des Wohnhauses.⁵⁾ Höchstbetrag des Wertes 100 Mark.⁶⁾ Gr.-Akt. Bl. 10 flg. Albert.</p>	800		Geldsitz s. Nr. 8a.
<p>¹⁾ E.-B.-D. § 800, Abs. 1. ²⁾ E.-B.-D. § 932. ³⁾ B.-G.-B. § 1180. ⁴⁾ E.-B.-D. §§ 906, 907 Abs. 1. ⁵⁾ B.-G.-B. § 1081. ⁶⁾ B.-G.-B. § 882, A.-B. 3. Gr.-B.-D. § 57 Abs. 1 Satz 2.</p>				

Nummer.	Fakten.	M.	Anmerkungen.
6	<p>7. Mai 1909. Zweitausend Mark Hypothek für die Einbringensforderung der Frau Therese Pasold geb. Korn in Cobenstein. Hypothekenbrief abgeschlossen. Gr.-Akt. Bl. 21. Albert.</p>	2000	Geldsch. f. Nr. 8a.
7	<p>11. August 1911. Fünfhundert Mark Hypothek für eine bedingte Forderung der Sophie Wächter in Würzburg aus einem Schenkungsverprechen. Die Bedingung ist, daß Sophie Wächter bis zum vollendeten 30. Lebensjahre im Dienste des Eigentümers Pasold verbleibt. Hypothekenbrief abgeschlossen. Gr.-Akt. Bl. 22 ff. Albert.</p>	500	Geldsch. f. Nr. 8a.
8	<p>7. Mai 1914. Auf Grund der Zwangsversteigerung:^{*)}</p> <p>a. das Wohnungerecht unter Nr. 5 und die Hypotheken unter Nr. 6, 7 werden geldsch;</p> <p>b. Sechshundertachtzig Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 6. April 1914 als Sicherungs-Hypothek für die auf den Schieferarbeiter Felix Korn in Cobenstein übertragene Forderung gegen den Ersteher Jäger mit dem Ränge des erloschenen Wohnungrechts unter Nr. 5;^{*)}</p> <p>c. Zweitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 6. April 1914 als Sicherungs-Hypothek für die auf Therese Pasold geb. Korn in Cobenstein übertragene Forderung gegen den Ersteher Jäger mit dem Ränge der erloschenen Hypothek unter Nr. 6;^{*)}</p> <p>d. Fünfhundert Mark Sicherungs-Hypothek für die auf Sophie Wächter in Würzburg übertragene</p>	<p>680</p> <p>2000</p> <p>500</p>	
<p>^{*)} B. G. B. § 1113 Abs. 2. ^{*)} Zwangsverf.-Gef. § 130 Abs. 1 Satz 2, R. B. 1. Gr.-B.-D. § 67. ^{*)} Zwangsverf.-Gef. § 92 Abs. 2, §§ 118, 121 Abs. 1, §§ 128, 130 Abs. 1. ^{*)} Zwangsverf.-Gef. §§ 118, 128, 130 Abs. 1.</p>			

Nummer.	F a s t e n.	Anmerkungen.
	<p>Forderung gegen den Ersterer Jäger mit dem Range der erloschenen Hypothek unter Nr. 7.</p> <p>Die Uebertragung ist unter der Bedingung erfolgt, daß Sophie Wächter bis zum vollendeten 30. Lebensjahre im Dienste von Edmund Armin Pasold verbleibt. Tritt die Bedingung nicht ein, so ist die Forderung auf den bisherigen Eigenthümer Pasold übertragen.¹¹⁾</p> <p>e. Neunhundertachtundsiebzig Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 6. April 1914 ab Sicherungshypothek für die unvertheilte Forderung gegen den Ersterer Gottlieb Jäger in Ebersdorf für den bisherigen Eigenthümer Pasold.¹²⁾</p> <p>Gr.-Mt. Bl. 28 ff. Albert.</p>	<p>4</p> <p>1</p> <p>978</p>
9	<p>28. Februar 1917. Vorgesewert: Anspruch des Baumeisters Robert Hermann Verhardt in Wera auf Einräumung einer Sicherungshypothek für Forderungen aus der Ausführung eines Bauwerks im Betrage von viertausendsechshundert Mark mit Zinsen zu 4 v. H.¹³⁾</p> <p>Gr.-Mt. Bl. 37. Albert.</p>	
	<p>¹¹⁾ Zwangsverf.-Gef. § 50 Abs. 2 Nr. 1, §§ 118, 119, 120 Abs. 1, §§ 128, 130 Abs. 1. In den Fällen der §§ 128, 124, 126 des Zwangsverf.-Gef. würde der Abs. 2 eines folgendermaßen zu fassen sein: „Die Forderung ist zunächst auf N. N. in U. für den Fall aber, daß . . . auf den D. D. in J. übertragen wurden. Im Falle des § 120 ist der zunächst Berechtigte nicht mit Namen, sondern in anderer Weise zu bezeichnen, z. B. mit den Worten: „Auf den sich legitimirenden Inhaber der unter Nr. 12 eingetragenen Pfandhypothek.“</p> <p>¹²⁾ Zwangsverf.-Gef. §§ 118, 128 Abs. 2, 130 Abs. 1.</p> <p>¹³⁾ Z. G. Z. 648.</p>	

F.

Nummer.	28	Anmerkungen.
1	<p>Fol. 210 des Katasters. Erbbaurecht.</p> <p>Dasselbe ist auf Blatt 6 Abth. III Nr. 5 dieses Grundbuchs folgendermaßen verlaubar: ¹⁾</p> <p>2. Juni 1902. Der Turnverein zu Schletz, eingetragener Berein, ist berechtigt, auf dem Grundstück ein Bauwerk in dem in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange zu haben.</p> <p>Gr.-Akt. Bl. 19 flg. gez. Ebert. Eingetragen am 2. Juni 1902. Gr.-Akt. Bl. 1 flg. Ebert.</p>	
	<p>¹⁾ N. B. 2. Gr.-B.-D. § 125.</p>	

Nummer.	Berechtigter.	Anmerkungen.
1.	2. Juni 1902. Der Turnverein zu Schleiz, eingetragener Verein. Gr.-Alt. Bl. 1 fig. Ebert.	

G.

(Landeswappen)

Fürstl. Reußischer j. L. Grundschuldbrief*)**über 2000 M. jetzt 4000 M**

Schmidt Amtsrichter.

 Vermerk nach § 106 Abs. 3 der
 R. A. v. Gr. A. O.

In dem Grundbuche für Trebnitz (Rb. .) Blatt 4 Abth. III Nr. 3 sind auf das Bauerngut von Ernst Baumgärtel in Trebnitz, Fol. 4 des Katasters, am 24. August 1900 eingetragen worden:

Zwölftausend Mark

mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. April 1900 ab Hypothek für ein Darlehen des Wirtsbesizers Karl Dempel in Gleina. Das Darlehen ist nach vierteljähriger Kündigung am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April oder 1. Juli zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor:

Abth. I Nr. 1 19 M. 50 Pf. Ablösungsbare an die Landrentenbank,

„ II Nr. 6 ein Vorkaufrecht,

„ III Nr. 1 15 000 M. Hypothek.

Gera, den 1. September 1900.

(Siegel)

 Fürstl. Reuß.-Pl. Amtsgericht.
 Schmidt.

Die Forderung von Zwölftausend Mark ist mit Zinsen vom 1. Juli 1903 ab an den Stadtrat Karl Wähler in Gera abgetreten worden.

Die Abtretung ist im Grundbuche eingetragen.

Gera, den 4. August 1903.

(Siegel)

 Fürstl. Reuß.-Pl. Amtsgericht.
 Schmidt.

Dem Grundstück ist die Flurbuchnummer 16 am 24. Mai 1903 zugeschrieben worden. Vom Eintrags vom 12. Juli 1904 sind zufolge Grundstücks-Zusammenlegung an Stelle der Flurbuchnummern 77, 78, 99, 100 die Nummern 113, 114, 115, 116 des neuen Flurbuchs zu dem Grundstück hinzugeschlagen worden.

Gera, den 1. Dezember 1904.

(Siegel)

 Fürstl. Reuß.-Pl. Amtsgericht.
 Schmidt.

*) Die Forderung hat erst einzutreten, nachdem der Vermerk vom 10. November 1907 zu dem Hypothekendriefe gebracht worden sein wird.

Von der Forderung von 12000 Mark sind achttausend M. mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorrangs vor dem Reste, an den Rentier Karl Oberländer in Trebnitz abgetreten worden; für den Betrag von achttausend Mark mit Zinsen ist ein Theilhypothekenbrief hergestellt worden.

Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.

Wera, den 5. Juni 1905.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

Die nach der Abtretung der 8000 Mark verbliebenen viertausend Mark sind mit Zinsen vom 1. Oktober 1907 ab auf den Apotheker Rudolf Karl in Hohenleuben als Erben des August Karl daselbst umgeschrieben worden. Die Hypothek ist unter Verbeibehaltung der Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verzinsung in eine Grundschuld umgewandelt worden. Ein Testamentvollstrecker ist ernannt.

Wera, den 19. November 1907.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

H.

(Landeswappen)

Fürstl. Neuhäuser j. L. Theilhypothekenbrief über 8000 M

Bemerkung nach § 108 Abs. 3 der
N. B. G. v. 1898.

Nachstehende Abschrift

(des Inhalts des Stammbriefs und der darauf gesetzten Bemerkung mit Einschluß des Vermerks über die Abtretung der 8000 M.)

wird hiermit als Theilhypothekenbrief über die von dem Posten Absch. III Nr. 3 abgezweigten und an den Rentier Karl Oberländer in Trebnitz abgetretenen

Achttausend Mark

mit Zinsen vom 1. April 1905 ab ertheilt.

Wera, den 6. Juni 1905.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

J.

(Landeswappen)

Fürstl. Reichlicher j. L. Hypothekenbrief

über ~~8000~~ jetzt 6000 \mathcal{M}

Schmidt, Amtsrichter.

 Bemerk nach § 108 Abs. 3 der
 K. R. u. Gr. R. O.

In das Grundbuch für Harpersdorf

Blatt 16 Abth. III Nr. 10

Blatt 31 Abth. III Nr. 4

Blatt 34 Abth. III Nr. 6

sowie in das Grundbuch für Niederndorf

Blatt 15 Abth. III Nr. 3

sind am 4. Mai 1903 eingetragen worden

Achttausend Mark

mit Zinsen zu 4%, v. H. vom 1. Mai 1903 als Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Carl Böhner in Wera. Das Darlehen ist nach vierteljährlicher, für den Gläubiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung zurückzuzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten.

Die belasteten Grundstücke sind:

1. die dem Müller Christian Richter in Krastdorf und dem Bäckermeister August Runge in Töppeln zu gleichen Theilen gehörende Obermühle in Harpersdorf, Blatt 16 des Grundbuchs, Fol. 24 des Katasters für Harpersdorf;
2. das dem Müller Christian Richter in Krastdorf gehörende Gartengrundstück, Blatt 31 des Grundbuchs, Fol. 32 des Katasters für Harpersdorf;
3. die demselben gehörende Wiese, Blatt 34 des Grundbuchs, Fol. 36 des Katasters für Harpersdorf;
4. das dem Bäckermeister August Runge in Töppeln gehörende Haus, Blatt 15 des Grundbuchs, Fol. 12 des Katasters für Niederndorf.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor:

auf dem Grundstück unter 1

Abth. III Nr. 1: 20000 M. Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefs,

Nr. 2: eine Grundbesitzlasten,

Nr. 3: 15000 M. }

Nr. 4: 4000 M. } Hypotheken,

Nr. 5: ein Auszug und

eine jährliche Reibrente von 200 M. auf Lebenszeit des Berechtigten;

- auf dem Grundstück unter 2
Abth. III Nr. 2 : 1200 M. Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 3;
- auf dem Grundstück unter 3
Abth. III Nr. 4 : 1200 M. Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 2;
- auf dem Grundstück unter 4
Abth. III Nr. 3 : 1800 M. Hypothek.
- Welchen Rang mit der Hypothek hat auf dem Grundstück unter 4 ein in Abth. II
Nr. 6 eingetragenens Vorkaufrecht.
- Wera, den 10. Mai 1903.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.
- Von der Forderung von 8000 Mark sind zweitausend Mark abgeschrieben worden.
- Wera, den 7. März 1905.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.
- Die von der Forderung verbliebenen sechstaufend Mark sind mit Zinsen vom
1. November 1906 ab an den Landwirth Gustav Pöpsel in Ulfen abgetreten worden.
Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.
- Wera, den 5. Januar 1907.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.
- Von dem Grundstück Blatt 16 des Grundbuchs für Harperodorf ist die Nr. 80 des
Zurbuches abgeschrieben worden.
- Wera, den 4. April 1907.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.
- Auf dem Grundstück Blatt 16 des Grundbuchs für Harperodorf gehen der Forderung
vor: 38 Mark jährliche Rente vom 1. Oktober 1907 ab an die Pfarrei zu Kraßdorf.
- Wera, den 10. Oktober 1907.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.
- Die Forderung von sechstausend Mark ist mit Zinsen vom 1. Mai 1907 ab an den
Kaufmann Karl Nabe in Schlei abgetreten worden. Die Abtretung ist im Grundbuche vermerkt.
Der Gläubiger Nabe hat auf die Hypothek an dem Grundstücke Blatt 15 des Grund-
buchs für Niederndorf verzichtet.
- Wera, den 4. Januar 1908.
(Siegel) Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

K.

(Landbesitzveräußerung)

Fürstl. Reussischer j. L. Hypothekenbriefüber 6000 *M*
 Vermerk nach § 108 Abs. 3 der
 R. V. J. Gr. R. O.

In das Grundbuch für Harpersdorf

Blatt 16 Abth. III Nr. 10

Blatt 31 Abth. III Nr. 4

Blatt 34 Abth. III Nr. 6

sind am 4. Mai 1903 eingetragen worden

Achttausend Mark

mit Zinsen zu 4¹/₂ v. H. vom 1. Mai 1903 ab Hypothek für ein Darlehen des Kaufmanns Anton Albert in Wera. Das Darlehen ist nach vierteljährlicher, für den Gläubiger nicht vor dem 1. Juli 1907 zulässiger Kündigung zurückzahlen. Die Zinsen sind vierteljährlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten. Von den 8000 Mark sind am 7. März 1907 zweitausend Mark abgeschrieben worden.

Die belasteten Grundstücke sind:

1. die dem Müller Christian Richter in Kraatzdorf und dem Bäckermeister August Runge in Toppeln zu gleichen Theilen gehörende Obermühle in Harpersdorf, Blatt 16 des Grundbuchs, Fol. 24 des Katasters für Harpersdorf;
2. das dem Müller Christian Richter in Kraatzdorf gehörende Gartengrundstück, Blatt 31 des Grundbuchs, Fol. 32 des Katasters für Harpersdorf;
3. die demselben gehörende Wiese, Blatt 34 des Grundbuchs, Fol. 36 des Katasters für Harpersdorf.

Der Hypothek gehen nach dem Grundbuche vor

auf dem Grundstücke unter 1

Abth. III Nr. 1: 20000 M. Grundschulds für den Inhaber des Grundschuldbriefes,

Nr. 2: eine Grunddienstbarkeit,

Nr. 3: 15000 M. } Hypothek,

Nr. 4: 4000 M. }

Nr. 9: ein Auszug und

eine jährliche Leibrente von 200 M. auf Lebenszeit des Berechtigten,

Nr. 17: 33 M. jährliche Rente an die Pfarrei zu Kraatzdorf;

auf dem Grundstück unter 2

Abth. III Nr. 2: 1200 M. Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 3;

auf dem Grundstück unter 3

Abth. III Nr. 4: 1200 M. Hypothek, mitbelastet das Grundstück unter 2.

Dieser Hypothekenbrief wird für den Mäbiger, Kaufmann Karl Rabe in Schleiz an Stelle des bisherigen Hypothekenbriefs erteilt. Die Ertheilung des neuen Hypothekenbriefs ist im Grundbuche vermerkt.

Gera, den 20. August 1908.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

L.

(Landeswappen)

Fürstl. Neuhäuser j. L. Grundschuldbrief
über 3000 *M*

Vermerkt nach § 108 Abs. 3 der
A. B. L. Gr. B. O.

Zu Grundbuche für Adstrig Blatt 12 Abt. III Nr. 6 sind auf das Hausgrundstück des Maurermeisters Karl Berger in Adstrig, Nr. 432 des Katasters, am 29. Dezember 1906 eingetragen worden

Dreitausend Mark

mit vierteljährlich zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Januar 1907 als Grundschuldbrief für den Fabrikanten Gerhard Klaus in Gera.

Der Grundschuldbrief gehen nach dem Grundbuche vor:

Abt. III Nr. 5: 350 M. Rentenschuld. Abfindungssumme 10 000 M.

Gera, den 5. Januar 1907.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

Der auf Blatt 12 des Grundbuchs Abt. III Nr. 7 eingetragenen Hypothek von dreitausend Mark mit Zinsen zu 4 v. H. vom 1. Juli 1908 ab ist der Vorrang vor der Grundschuldbrief eingeräumt worden.

Gera, den 21. September 1910.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

Die Grundschuldbrief ist dem Kaufmann Max Fröhlich in Gera an Zahlungsstatt überwiesen worden.

Die Uebereignung ist im Grundbuche eingetragen.

Gera, den 24. Januar 1913.

(Siegel)

Fürstl. Neuh.-Pl. Amtsgericht.
Schmidt.

M.

Tagebuch des Grundbuchführers.

— § 103 der A. B. O. —

Tausende Nr.	Nummer der Eingang- Registrate.	Tag der Eintrag- Befügung.	Tag des Empfangs des Concepts.	Tag der Einschreibung des Eintrags.	Wo der Eintrag Ortschaft

bewirkt worden.		Tag der Rückgabe des Concepts.	Anmerkungen.
Band.	Seite.		

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 587.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 18. November 1899, den Gemeindevorstand betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 18. November 1899,

den Gemeindevorstand betreffend.

Mit höchster Zustimmung verordnen wir hienmit auf Grund der Vorschriften in § 130 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Einrichtung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstandes, was folgt:

§ 1.

Die erste Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Stellvertreter hat bis zum 15. Dezember 1899 zu erfolgen.

Die Zahl der Mitglieder und, wenn mehrere Mitglieder bestellt werden, die örtliche Abgrenzung ihrer Bezirke bestimmt der Gemeindevorstand.

Die Neuwahl ist für die Zukunft stets so zeitig vorzunehmen, daß, falls keine Wiederwahl stattfindet, der neue Gemeindevorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode bez. chemöglichst nach dem sonstigen Ausscheiden des bisherigen Gemeindevorstandes die Geschäfte übernehmen kann.

Ausgegeben am 29. November 1899.

§ 2.

Die Mitglieder des Gemeindevaiserraths sind alsbald nach ihrer Wahl von dem Gemeindevorstande in Pflicht zu nehmen.

Bei der Verpflichtung hat der Gemeindevorstand dieselben auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft bekannt gegebenen Thatfachen geheim zu halten haben.

Ein Druckemplar der gegenwärtigen Verfügung und der derselben unter A angefügten Dienstamweisung ist jedem Mitgliede des Gemeindevaiserraths bei dessen Verpflichtung auszuhandigen.

Von der Wahl und Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindevaiserraths hat der Gemeindevorstand dem zuständigen Vormundschaftsgerichte ungesäumt Mittheilung zu machen.

§ 3.

Der Gemeindevaiserrath soll die ihm obliegenden Geschäfte im unmittelbaren Verkehr mit den Behörden, anderen Gemeindevaiserräthen und den betheiligten Personen erledigen.

Besteht der für eine Gemeinde bestellte Gemeindevaiserrath aus mehreren Gemeindevaiserrathmitgliedern — § 120 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch —, so hat der Gemeindevorstand die an den Gemeindevaiserrath ohne nähere Bezeichnung einer Person gerichteten Schreiben und Anfragen entgegenzunehmen und den örtlich zuständigen Mitgliedern des Gemeindevaiserraths zu übermitteln.

Bilden die Mitglieder des Gemeindevaiserraths in einer Gemeinde ein Kollegium, so steht die nach Abs. 2 dem Gemeindevorstande zugewiesene Befugniß dem Vorsitzenden des Kollegiums zu.

§ 4.

Bei Behinderung, sowie bei dem vorzeitigen Ausscheiden des Gemeindevaiserraths hat der Stellvertreter einzutreten.

Als behindert ist insbesondere der Gemeindevaiserrath anzusehen, wenn ein Vormund, Pfleger oder Inhaber der elterlichen Gewalt mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Ist auch der Stellvertreter behindert, so hat derselbe dem Gemeindevorstande hiervon unverzüglich Nachricht zu geben; der letztere hat alsdann die Geschäfte des Gemeindevorstandes für den einzelnen Fall wahrzunehmen; sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindevorstände gewählt, so kann der Gemeindevorstand die Geschäfte für den einzelnen Fall einem anderen Gemeindevorstande übertragen.

§ 5.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindevorstande, in dessen Bezirk der Mündel oder Pflegebefohlene sich aufhält, Mittheilung zu machen:

1. wenn einer Person ein Vormund bestellt wird;
2. wenn für eine Person eine Pflegschaft angeordnet wird und die Pflegschaft nicht nur die Versorgung einer einzelnen Angelegenheit bezweckt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht von den ihm nach den Vorschriften der §§ 1665, 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechten in Bezug auf die Fürsorge für die Person des Kindes Gebrauch macht;
4. wenn der Mutter ein Beistand bestellt wird und die Bestellung für Angelegenheiten erfolgt, welche die Fürsorge für die Person des Kindes betreffen.

Die Mittheilungen haben über die in den einzelnen Spalten der von dem Gemeindevorstande zu führenden Liste — § 4 der Dienstamtsweisung für den Gemeindevorstand — bezeichneten Thatsachen, soweit sie im einzelnen Falle zutreffen, aktenmäßige Auskunft zu geben.

Ändern sich diese Thatsachen, oder endigt die Vormundschaft, die Pflegschaft oder das Amt des Beistandes, so ist dies dem Gemeindevorstande ebenfalls mitzutheilen.

§ 6.

Der Vormundschaftsrichter kann, wenn und so oft ihm eine solche Maßregel erforderlich und zweckmäßig erscheint, die Gemeindevorstände seines Bezirkes oder eines Theiles derselben zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einladen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, dieser Einladung Folge zu leisten. Der Vormundschaftsrichter kann zur Theilnahme an einer solchen Sitzung auch Gemeindevorstände, Vorsitzende von Kirchengemeinden und Schulvorständen einladen.

Zu den Sitzungen sind besondere Wahrnehmungen, welche das Vormundschaftsgericht oder Beteiligte oder die Gemeindevaiserräthe selbst über die zur Zuständigkeit der Gemeindevaiserräthe gehörenden Angelegenheiten gemacht haben, zur Sprache zu bringen.

Der Vormundschaftsrichter hat hierbei den Gemeindevaiserräthen jede erforderliche Belehrung zu ertheilen, insbesondere auch vorgekommene unrichtige Amtsführung zu erörtern.

Auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts haben die Gemeindevaiserräthe die Listen, deren Führung ihnen nach § 4 der Dienstamweisung obliegt, mit zur Stelle zu bringen, um event. Auskunft aus solchen sofort zu ertheilen.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vormundschaftsrichter; er hat über die Sitzung ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7.

Die Gemeindevorstände haben den Gemeindevaiserräthen von allen ihnen bekannten Umständen, die für die Beaufsichtigung von minderjährigen Personen erheblich sind, mögen diese letzteren unter elterlicher Gewalt stehen oder vormundet sein, Nachricht zu geben.

§ 8.

Die Vormundschaftsgerichte haben den Gemeindevaiserräthen ebendöglöchst und spätestens bis zum 1. März 1900 nach dem Formulare des § 4 der Dienstamweisung Mittheilung über die anhängigen Vormundschaften zu machen, auf Grund deren die Gemeindevaiserräthe die von ihnen nach der Dienstamweisung zu föhrenden Listen einrichten können.

Die Listen sind durch die Gemeindevaiserräthe bis zum 1. April 1900 fertig zu stellen.

§ 9.

Die §§ 3—8 dieser Verordnung treten mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche, die §§ 1 und 2 treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Wera, den 18. November 1899.

**Königlich Preuss.-Ost. Ministerium,
Abtheilungen**

**für das Innere
u. Sinsüber.**

und

**für die Justiz,
St. Graefel.**

A.

Dienstauweisung für den Gemeindevaiserrath

vom 18. November 1899.

Cap. I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Der Gemeindevaiserrath hat die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei seiner Thätigkeit zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke hat derselbe:

1. Auskünfte zu ertheilen — Cap. II —;
2. Fälle, in denen ein Vormund, Gegenvormund, Beistand oder Pfleger zu bestellen ist, anzuzeigen — Cap. III —;
3. die geeigneten Personen als Vormund, Gegenvormund, Beistand, Pfleger oder Mitglied eines Familienraths vorzuschlagen — Cap. IV —;
4. die Erziehung der Mündel zu überwachen — Cap. V —;
5. die Wohnortveränderung der Mündel zu beaufsichtigen und dem zuständigen Gemeindevaiserrath des neuen Wohnortes Kenntniß davon zu geben — Cap. VI —;
6. dem Vormundschaftsgerichte Fälle, in denen es von Amtswegen einzuschreiten hat, mitzutheilen — Cap. VII —.

§ 2.

Für die Zuständigkeit des Gemeindevaiserraths ist es ohne Einfluß, ob die Angelegenheit zur Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts seines Bezirkes gehört oder nicht.

Mit einem anderen Vormundschaftsgerichte hat er aber nur dann in unmittelbare Verbindung zu treten:

- a. wenn der Mündel oder Pflegebefohlene seinen dauernden Aufenthalt in dem Bezirke des Gemeindevaiserraths hat;
- b. wenn ein entsprechendes Erfinden von dem betreffenden Vormundschaftsgerichte an ihn ergangen ist.

In anderen Fällen hat er seine Wahrnehmung dem Gemeindevaiserrath mitzutheilen, in dessen Bezirke sich der dauernde Aufenthaltsort des Mündels oder Pflegebefohlenen befindet.

§ 3.

Der Gemeindevaisenrath soll sich, um der ihm gestellten Aufgabe genügen zu können, eine möglichst umfassende Kenntniß der Verhältnisse seiner Bezirks- eingeseffenen verschaffen.

Derselbe soll sich zu diesem Zwecke insbesondere mit den Gemeindevorständen in Verbindung setzen und, soweit im Einzelfalle erforderlich, mit Geistlichen und Lehrern.

Insoweit der Gemeindevaisenrath über von ihm zu fassende Entschliessungen im Zweifel ist, hat derselbe sich weitere Information von dem Vormundschaftsgerichte durch mündliche Besprechung einzuholen.

§ 4.

Der Gemeindevaisenrath hat eine Liste nach dem aus der Anlage I ersichtlichen Muster zu führen.

Formulare zu dieser Liste werden bei dem Vormundschaftsgerichte vorrätzig gehalten und dem Gemeindevaisenrathe kostenlos nach Bedarf überwiesen.

Die Eintragungen in die Liste erfolgen auf Grund der von den Gerichten erteilten Nachrichten und sonstiger Erkundigungen.

Die Mündel und Pfllegebefohlenen werden nach dem Alphabet eingetragen.

Für jeden Buchstaben ist deshalb ein besonderer Bogen oder eine besondere Lage von Bogen vorzusehen; auf der ersten Seite des Bogens oder der Lage von Bogen ist der Buchstabe augenfällig anzugeben.

Reichen die Bogen oder mehrere Lagen von Bogen nicht mehr aus, so ist ein weiterer Bogen oder eine weitere Lage von Bogen vor dem nächsten Buchstaben einzusetzen.

Die Eintragungen erfolgen unter laufenden Nummern — Spalte 1 —. Die Nummern beginnen bei jedem Buchstaben mit Eins. Unter die Nummer ist das Altenszeichen des Vormundschaftsgerichts zu setzen.

In Spalte 2 wird der Familienname des Mündels oder Pfllegebefohlenen vorangestellt; die Vornamen, Tag und Jahr der Geburt sind anzufügen. Wenn in einem größeren Orte der Gemeindevaisenrath einen abgegrenzten Bezirk zugewiesen erhalten hat, so ist die Angabe der Wohnung beizufügen; ein solcher Vermerk ist ebenso wie die Angabe des Grundes der Vormundschaft oder Pfllegschaft auf eine besondere Zeile zu bringen.

Stehen mehrere in dem Bezirke sich aufhaltende Geschwister unter Vormundschaft oder Pfllegschaft, so werden sie in einer Eintragung zusammengefaßt.

In Spalte 2 sind solchenfalls im Anschluß an den Familiennamen die Vornamen der einzelnen Geschwister unter kleinen lateinischen Buchstaben je auf einer besonderen Zeile aufzuführen. Den Vornamen ist Tag und Jahr der Geburt und bei Verschiedenheit der Wohnung auch diese beizufügen, sofern die Wohnung überhaupt anzugeben ist.

In Spalte 4 ist neben dem Wohnorte des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers dessen Wohnung anzugeben, wenn die Größe des Ortes oder besondere Umstände diese Angabe zweckmäßig erscheinen lassen.

Tritt in der Person des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers ein Wechsel ein, so ist dies in der Spalte zu vermerken und der Name des bisherigen Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers roth zu unterstreichen. Eine Aenderung des Wohnortes oder der Wohnung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers ist gleichfalls in der Spalte zu vermerken.

In Spalte 6 ist die Mittheilung des Vormundschaftsgerichts oder des Gemeindevaisenraths, auf Grund deren die Eintragung erfolgt, zu bezeichnen. Weht die Mittheilung von einem Gemeindevaisenrath aus, so ist das zuständige Vormundschaftsgericht anzugeben. Im Uebrigen gehören in die Spalte die Bemerkungen des Gemeindevaisenraths über Vorgänge, welche den Mündel oder Pflegebefohlenen betreffen.

Ereignet sich eine Eintragung durch Beendigung der Vormundschaft oder Plegschaft, oder durch Verlegung des Aufenthaltes des Mündels oder Pflegebefohlenen in einen anderen Bezirk, so ist der Grund der Erledigung in Spalte 6 anzugeben und die laufende Nummer, sowie der in Spalte 2 eingetragene Familienname roth zu unterstreichen. Zugleich ist im Falle der Verlegung des Aufenthaltes in der Spalte 6 der Tag zu vermerken, an dem die Nachricht von der Verlegung an den Gemeindevaisenrath des neuen Aufenthaltsortes abgefordert worden ist.

Ereignet sich eine Eintragung nur in Bezug auf einen von mehreren in ihr aufgeführten Mündeln oder Pflegebefohlenen, so sind dessen Vornamen nebst dem kleinen lateinischen Buchstaben roth zu unterstreichen. Wird der Aufenthalt eines Mündels oder Pflegebefohlenen, der sich früher in dem Bezirke aufhielt, in den Bezirk zurückverlegt, so ist der Mündel oder Pflegebefohlene unter einer besonderen Nummer von Neuem einzutragen.

Ausstreichungen, Aenderungen und Einschaltungen sind bei der Vornahme der Eintragungen möglichst zu vermeiden. Ist eine Ausstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben.

Cap. II.

Auskunftsertheilung.

§ 5.

Auskünfte, um die der Gemeindevaisentrath von einem anderen Gemeindevaisentrathe oder von dem Vormundschaftsgerichte ersucht wird, hat er unverzüglich zu ertheilen.

Sind ihm die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zur Genüge bekannt, so hat er, soweit das Ersuchen die Verhältnisse der zu Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen vorgeschlagenen Personen oder die Fürsorge für die Person eines Mündels betrifft, Nachforschungen anzustellen. Bei seinen Nachforschungen hat er sich aber von einem unangemessenen Eindringen in fremde Familienverhältnisse fernzuhalten und die ihm zugehenden Nachrichten gewissenhaft und unparteiisch zu prüfen.

Cap. III.

Anzeige wegen Bestellung von Vormündern.

§ 6.

Der Gemeindevaisentrath ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ein seiner Aufsicht unterstehender Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand stirbt, verschollen ist, für todt erklärt oder entmündigt wird oder durch einen anderen zu ersetzen ist.

Das Letztere ist nothwendig, wenn der bestellte Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand sich pflichtwidrig zeigt oder wenn aus anderen Gründen die Fortführung seines Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde, wenn er in Konkurs verfällt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder wenn eine als Vormund, Gegenvormund oder Pfleger bestellte Frau zur zweiten Ehe schreitet oder ihr Ehemann ihr die Fortführung der Vormundschaft untersagt.

Vergleiche hierzu die §§ 1676, 1677, 1680, 1686, 1696, 1697, 1780, 1781, 1885 und 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 49 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

§ 7.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von Fällen, in denen eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pfllegschaft oder Beistandschaft neu einzuleiten ist, Anzeige zu erstatten:

wenn Gefahr im Verzuge ist

oder

wenn er Grund hat anzunehmen, daß der Vormundschaftsrichter von dem Falle, welcher die Einleitung erforderlich macht, keine Kenntniß erhalten hat, insbesondere, wenn er nicht in der üblichen Zeit Auforderung zur Benennung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes erhalten hat.

Die hauptsächlichsten Fälle, in denen eine Vormundschaft oder Pfllegschaft einzuleiten ist, sind folgende:

I. ein Vormund ist zu bestellen:

1. für einen Minderjährigen, wenn dieser nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder wenn der Familienstand desselben nicht zu ermitteln ist — § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —, somit insbesondere:
 - a. für Ganzwaisen, sofern sie nicht an Kindesstatt angenommen sind — §§ 1757, 1679 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —;
 - b. für Halbwaisen, wenn der überlebende Vater oder die überlebende Mutter die elterliche Gewalt verwickelt hat oder diese letztere ruht — §§ 1676, 1677, 1680, 1686, 1696, 1697 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —;
 - c. für mehrlidige Kinder — § 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —;
 - d. für Findelkinder — § 1773 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —;
2. für einen Volljährigen, wenn das Vormundschaftsgericht zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens eines Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, die Bestellung eines vorläufigen Vormundes für erforderlich erachtet:

II. ein Pflieger ist zu bestellen:

- a. für einen nicht unter Vormundschaft stehenden Volljährigen, und zwar entweder für seine Person oder sein Vermögen, wenn er

- in Folge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag — § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —:
- b. für einen abwesenden Volljährigen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wenn dessen Vermögensangelegenheiten der Fürsorge bedürfen § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —;
 - c. für eine Veibesrucht zur Wahrnehmung ihrer künftigen Rechte, wenn diese einer Fürsorge bedürfen und das Kind, wenn es bereits geboren wäre, nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde — § 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

Cap. IV.

Vorschlag von Vormündern.

§ 8.

Der Gemeindevorstand hat dem Vormundschaftsgerichte eine für die Stellung als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrathes geeignete Person vorzuschlagen.

Die Vorschläge erfolgen auf vorgängige Aufforderung des Vormundschaftsgerichts oder gleichzeitig mit der nach Cap. VI zu erstattenden Anzeige.

§ 9.

Zu prüfen ist hierbei:

1. ob eine der von dem Gesetze besonders berufenen Personen vorhanden ist;
2. ob die berufene oder sonst ausgewählte Person fähig, geeignet, bereit ist.

§ 10.

Nach dem Gesetze sind berufen — § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —:

1. wer vom Vater als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist;
3. der Großvater von väterlicher Seite;
4. der Großvater von mütterlicher Seite,

und zwar nach der vorstehenden Reihenfolge.

Vor den Genannten darf auch Vormunde einer Frau ihr Ehemann, zum Vormunde eines unehelichen Kindes dessen Mutter bestellt werden.

Bei der Bevormundung eines Volljährigen fallen die zu 1, 2 Genannten weg und den unter 3, 4 Genannten gehen außer der ehelichen Mutter in folgender Reihenfolge vor: der Ehegatte, der Vater, die Mutter.

Die Benennung eines Vormundes durch den Vater oder die Mutter gilt als Berufung, wenn sie in Form einer letztwilligen Verfügung geschehen ist.

Eine berufene Person ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen — § 9 Ziffer 2 — erfüllt sind, vor allen anderen vorzuschlagen. Will sie der Gemeindevaisencrath übergehen, so muß er den Grund, der die Uebergangung rechtfertigt, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

§ 11.

Unfähig sind Kinder, Wahnsinnige, Entmündigte, nicht aber Frauen — § 1780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

Außerdem sollen nicht bestellt werden: Minderjährige und Personen, die vorläufig unter Vormundschaft gestellt sind oder einen Pfleger für ihre Vermögensangelegenheiten erhalten haben, die in Konkurs verfallen sind oder die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben; ebenso diejenigen, die vom Vater oder der Mutter durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen sind — § 1781, 1782 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

Eine Ehefrau bedarf der Einwilligung des Ehemannes, wenn dieser nicht der Vater des Mündels ist oder nicht selbst bevormundet werden soll — § 1783 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

§ 12.

Ob eine Person geeignet ist, ist zunächst nach ihren persönlichen und Vermögensverhältnissen zu beurtheilen; vorliegende besondere Umstände sind zu beachten, so: häufige oder längere Abwesenheit, Unabkömmlichkeit im Geschäft, Kränklichkeit, Widerspruch der Interessirten.

Die Mutter eines außerehelichen Kindes kann in erster Linie als Vormund bestellt werden, aber nur dann, wenn sie weder sittlich verkommen, noch durch ihre Lebensstellung an einer ordentlichen Erziehung des Kindes verhindert ist.

Unter den geeigneten Personen sind Verwandte und Verschwoßerter in erster Linie zu berücksichtigen.

Auf das religiöse Bekenntniß des Mündels oder Pfllegebefohlenen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 13.

Zu der Regel ist jeder Deutsche verpflichtet, das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand zu übernehmen.

Zur Ablehnung ist berechtigt:

1. eine Frau, mag sie verheirathet oder unverheirathet sein;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige Kinder hat; ein von einem Anderen angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Weibehen gehindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnortes von dem Orte des Vormundschafstgerichtes die Vormundschaft nicht ohne besondere Befästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem anderen Vormunde — nicht Gegenvormunde — zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pfllegschaft führt; die Vormundschaft oder Pfllegschaft für mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschäften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

— §§ 1786, 1792 Absatz 4, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

Der Gemeindevaisenvath hat sich in jedem Falle zu vergewissern, ob ein solcher Ablehnungsgrund vorliegt; in zweifelhaften Fällen thunlichst durch Verhandlung mit der in Aussicht genommenen Person.

§ 14.

Bei der Auswahl eines Familienrathmitgliedes sind die §§ 1805 bis 1807, 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen; diese bestimmen Folgendes:

Zum Mitgliede eines Familienraths soll nicht bestellt werden:

nach § 1865:

wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist;

nach § 1866:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach §§ 1781, 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer nach Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Pflichtigkeit ausgeschlossen ist.

nach § 1867:

wer mit einem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt, oder von dem Familiencrath oder nach § 1864 von dem Vorjizenden ausgewählt worden ist;

nach § 1869

ist Niemand verpflichtet, das Amt des Mitgliedes eines Familiencraths zu übernehmen.

Cap. V.

Ueberwachung der Erziehung von Mündeln.

§ 15.

Der Gemeindevaisencrath hat darüber zu wachen, daß die Vormünder der in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für die Erziehung und körperliche Pflege derselben pflichtmäßig Sorge tragen; er hat insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Mündel in Zucht und Sitte aufwachsen und eine angemessene Ausbildung erhalten.

Hievon hat sich der Gemeindevaisencrath durch Besuche des Mündels, die jährlich wiederholt vorzunehmen sind, sowie durch Erkundigungen bei Vormündern, Geistlichen, Lehrern und bei sonstigen zuverlässigen Personen, die Auskunft zu ertheilen vermögen, zu überzeugen.

Erscheint ihm die Anordnung einer Zwangsverziehung geboten, so hat er unverzüglich dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Ein Recht zum eigenen Einschreiten steht dem Gemeindevaisencrath nicht zu, wohl aber ist er verpflichtet, den Vormund aufmerksam zu machen und sich

mit ihm zu besprechen. Erforderlichen Falls hat er dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Werden von dem Vormundschaftsgerichte Erziehungsberichte eingefordert, so muß der Gemeindevaisentrath bei Erstattung der Berichte in jedem Falle kurz angeben, welche Erkundigungen von ihm eingezogen worden sind.

Cap. VI.

Ueberwachung des Wohnungswechsels.

§ 18.

Ein Mündel soll seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht eigenmächtig verändern.

Hat der Gemeindevaisentrath von dem Wechsel des Aufenthaltsortes nicht durch den Vormund Kenntniß erlangt, so hat er sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob der Vormund seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Der Gemeindevaisentrath hat dem Gemeindevaisentrathe des Bezirks, in den der Mündel verzogen ist, Anzeige hiervon zu machen und ihm zugleich die zur Ueberwachung des Mündels erforderlichen thatsächlichen Unterlagen mitzutheilen; auch dem Vormundschaftsgerichte hat der Gemeindevaisentrath entsprechende Mittheilung zu machen, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß das Vormundschaftsgericht schon Kenntniß von dem Wechsel des Aufenthaltsortes des Mündels erhalten hat.

Cap. VII.

Anzeige in Bezug auf die Erziehung von Kindern in elterlicher Gewalt.

§ 19.

Erhält der Gemeindevaisentrath davon Kenntniß, daß das geistige oder leibliche Wohl von Kindern in elterlicher Gewalt aus einem Grunde gefährdet ist, der dem Vormundschaftsgerichte Anlaß zum Einschreiten geben kann, so hat er diesem sofort Anzeige zu erstatten.

Grund zum Einschreiten besteht für das Vormundschaftsgericht insbesondere dann:

1. wenn zu befürchten steht, daß Kinder, sei es mit oder ohne Schuld der Eltern, in sittliche Verwahrlosung gerathen;
 2. wenn die Eltern ihr Recht zur Fürsorge für die Kinder mißbrauchen, z. B. die Kinder zum Wüßhiggang, Betteln, unsittlichen Treiben zc. anhalten;
 3. wenn die Eltern die Kinder vernachlässigen, insbesondere ihre Unterhaltungspllicht verletzen;
 4. wenn die Eltern — sei es Vater oder Mutter oder beide — sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen.
- § 1646 des Bürgerlichen Gesetzbuchs —.

Anzeige ist auch zu erstatten, wenn dem Gemeindevaiserrathe bekannt wird, daß Vater oder Mutter aus irgend einem Grunde an der Ausübung der elterlichen Gewalt über ihre Kinder verhindert sind und er Grund hat anzunehmen, daß das Vormundschaftsgericht nicht auf anderem Wege hiervon Kenntniß erhalten hat.

Eine Ueberwachung der Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt steht dem Gemeindevaiserrathe nicht zu.

Cap. VIII.

Anzeige wegen der Verwaltung des Vermögens.

§ 20.

Wird dem Gemeindevaiserrathe bekannt, daß Eltern, Vormünder oder Pfleger bei der ihnen zustehenden Verwaltung des Vermögens der Kinder oder Mündel die Rechte der Letzteren gefährden, so hat er unverzüglich dem Vormundschaftsgerichte die ihm bekannt gewordenen Thatfachen oder Umstände mitzutheilen.

Wegen des Verwaltungs- und Requisitionsvrechts der Eltern und der Verwaltung durch den Vormund wird auf die §§ 1640, 1642, 1643, 1645, 1649 bis 1651, 1654, 1803 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Cap. IX.

Aktenführung.

§ 21.

Der Gemeindevaiserrath hat jedes Schriftstück, das ihm von dem Vormundschaftsgerichte oder anderen Behörden, von Gemeindevaiserräthen oder Privatpersonen zugeht, in der rechten oberen Ecke mit einem Eingangsvermerke

— z. B. Eing. den 3.1. 1900 — zu versehen und, soweit das Schriftstück nicht im Original weiter- oder zurückgegeben wird, zu den für den schriftlichen Verkehr anzulegenden Akten zu nehmen.

Zu diesen Akten sind auch die Entwürfe der von dem Gemeindevaishenrathe ausgehenden Berichte und Schreiben zu nehmen, soweit diese nicht, was die Regel bilden soll, in Urschrift abgefordert werden. Die Zeit des Abgangs eines Schriftstücks ist gleichfalls zu den Akten zu vermerken.

Die Akten haben die Aufschrift zu tragen: „Akten des Gemeindevaishenraths . . in . . . , den schriftlichen Verkehr betreffend“; solche sind mit laufenden Blattzahlen zu versehen; umfassen sie mehr als 300 Blätter, so ist in der Regel ein neuer Band anzulegen.

Muster für die Einträge in die Liste, sowie für die von dem Gemeindevaishenrathe zu bewirkenden Mittheilungen sind in den Anlagen I und II beigefügt.

Wera, den 18. November 1899.

**Königlich Preuss.-P. Ministerium,
Abtheilungen**

für das Innere
v. Hinüber.

und

für die Justiz.
St. Graefel.

Anlage I.

Liste
des Gemeindewaisenraths
zu
Debschütz.

(wenn mehrere Bezirke: Bezirk I, II. etc.)

A.

Eide. Nr. — Kurzzeichen des Vormund- schafts- gerichts.	Vor- und Zuname des Mündels oder Pflegebefohlenen. Grund der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandsbestellung.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todesstag der Eltern.
1. A 24/97.	Ahnert, Otto Karl, geb. am 24. Juni 1888; wohnsaft Greizer Gasse 6 II; seit dem 4./I. 1902 Döbstraße 4 III; seit dem 7./X. 1904 Biegestraße 27 II, wegen Minderjährigkeit bevormundet.	Ahnert, Karl, Rentner in Döbshau, † den 1. April 1899 und dessen Ehefrau Amalie geb. Hartmann, † den 2. Januar 1892.
2. A 16/99.	Abel, Geschwister: 1. <u>Karl Theodor</u> , geb. den 1. Oktober 1876, Aufenthaltsort unbekannt, wegen Abwesenheit unter Pflegschaft gestellt; 2. <u>Anna Marie</u> , geb. den 10. August 1883; 3. <u>Mara Karoline</u> , geb. den 7. Mai 1885; 4. <u>Karl Ferdinand</u> , geb. den 12. März 1892, die Ziffer 2 bis 4 Genannten wegen Minderjährigkeit bevormundet.	Abel, Adalbert, Wundbesitzer in Döbshau, † den 1. November 1899, und dessen Ehefrau Katharine geb. Wäbelein, † den 7. Januar 1898.

Die Abfzürungen: K. = Amtsgericht; G. = Gemeindevorstand; † = gestorben.

Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes, Gegenvormundes, Pfleger oder Beistandes.	Einfügung und Aufhebung des Familienraths.	Bemerkungen.
<p>Vormund: <u>Kaufmann Robert Haase</u> in Wera, Sorge 4 II;</p> <p>Gegenvormund: <u>Klempner Karl Richard Haberkorn</u> daselbst, Bach- gasse 2 II;</p> <p>seit dem 4./1. 1900 Vormund: <u>Tischlermeister Robert Fahnemann</u> in Wera.</p>	<p>—</p>	<p>Eingetragen lt. Mittheilung des Vormundschaftsgerichts, AG. Wera, vom 2./1. 1900.</p> <p>Nach Angabe des Vormundes seit dem 1./V. 1903 in der Lehre bei dem Kaufmann <u>Frizschke</u> in Debschwig.</p> <p>Nach Angabe des Vormundes seit dem 1./1. 1906 Comptorist in dem Fabrikgeschäft von <u>J. Lampe</u> in Langenberg.</p>
<p>Pfleger für den Ziffer 1 Genannten und Vormund für die Ziffer 2 bis 4 Genannten: <u>Rahusefeld</u>, Anton, Rentier in Debschwig;</p> <p>Gegenvormund für die Ziffer 2 bis 4 Genannten: <u>Haberland</u>, Friedrich, Tischler in Debschwig.</p> <p>Am 1. April 1902 ist <u>Rahusefeld</u> ent- lassen worden.</p> <p><u>Mathe</u>, Friedrich, Weber in Debschwig ist als Pfleger und Vormund be- stellt worden.</p> <p>Am 1. August 1904 ist <u>Haberland</u> gestorben.</p> <p><u>Brege</u>, Wutsbesitzer in Debschwig, ist als Gegenvormund bestellt worden.</p>	<p>Eingefügt am 2. Jan. 1900, aufgehoben 10. Juli 1902.</p>	<p>Eingetragen lt. Mittheilung des Vormundschaftsgerichts, AG. Wera, vom 2./1. 1900.</p> <p>Zu Ziffer 1. Die Pflegschicht ist am 1. Juli 1902 aufgehoben worden lt. Mittheilung des Vormundschafts- gerichts, AG. Wera, vom 15. Juli 1902.</p> <p>Zu Ziffer 3. Ist nach <u>Schleiz</u> verzogen und hat dort den <u>Händler Carl Vertel</u> geheirathet lt. Anzeige des Vormundes vom 9. September 1902, dem GW. das. am 15./IX. 1902 mitgetheilt.</p> <p>Zu Ziffer 2. Die Vormundschaft ist durch den am 14. Mai 1903 er- folgten Tod des <u>Mündels</u> erloschen, lt. Mittheilung des Vormundschafts- gerichts, AG. Wera, vom 20. Mai 1903.</p> <p>Zu Ziffer 4. Im Jahre 1907 wegen Unterschlagnng angeklagt, aber freigesprochen.</p>

B.

<p>Ob- Nr. — Altenzeichen des Vormund- schafts- gerichts.</p>	<p>Vor- und Zuname des Mündels oder Pflegebefohlenen. Grund der Vormundschaft, Pflēgshaft oder Bestandsbestellung.</p>	<p>Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todesstag der Eltern.</p>
<p><u>1.</u> B 7/99.</p>	<p><u>Baumann, Karl Bernhard</u>, geb. am 10. Februar 1862; vorläufige Vormundschaft; Vormundschaft auf Grund der Ent- mündigung wegen Geisteskrankheit.</p>	<p>— —</p>
<p><u>2.</u> B 4/98.</p>	<p><u>Bergmann,</u> a. <u>Karl Anton</u>, geb. am 6. April 1890. b. <u>Hermann Ferdinand</u>, geb. am 4. Mai 1892. Vormundschaft eingeleitet wegen Min- derjährigkeit und wegen Geistes- krankheit des Vaters.</p>	<p>Bergmann, Karl Friedrich, Gutbesitzer in Debschwig, geisteskrank und dessen Ehefrau Therese geb. Hartig, † den 7. Januar 1893.</p>

Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes, Gegenvormundes, Pfleger oder Beiflandes.	Einsetzung und Aufhebung des Familienraths.	Bemerkungen.
<p>Vormund: Graf Ferdinand Adler in Debsh- witz.</p> <p>Vormund wie vorstehend.</p> <p>Gegenvormund: Tischler Karl Zimmermann in Röhrig.</p>	—	<p>Eingetragen lt. Mittheilung des Vormundschaftsgerichts, A. O. Gera, vom 20./X. 1900.</p> <p>Die Vormundschaft ist aufgehoben lt. Mittheilung des A. O. Gera vom 14. Mai 1901.</p>
<p>Vormund: Herbst, Christoph, Bäcker in Debsh- witz.</p> <p>Gegenvormund: Haubentreiber, Ferdinand, Gut- besitzer in Rusan.</p>	—	<p>Eingetragen lt. Mittheilung des Vormundschaftsgerichts, A. O. Gera, vom 6. Februar 1903.</p> <p>Die Vormundschaft ist am 20. März 1905 aufgehoben worden lt. Mit- theilung des Vormundschaftsgerichts, A. O. Gera, vom 28. März 1905.</p>

D.

Vide. Nr. — Ktzenzeichen des Vormunds- schafts- gerichts.	Vor- und Zuname des Mündels oder Pflegeeltern. Grund der Vormundschaft, Pflegschaft oder Heilandsbestellung.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todesdag der Eltern.
1. D 4/99.	Deumer, 1. Carl Christian, geb. den 20. Ja- nuar 1886, 2. Caroline Leonore, geb. den 24. Februar 1898. Plegschaft wegen Minderjährigkeit.	Deumer, Emil, Glasmeister in Döbshwitz, und dessen Ehefrau Amalie geb. Schulze.
2. D 6/04.	<u>Diebel</u> , von Rinderdorf, Adalbert Heinrich, geb. am 23. Ja- nuar 1875. Plegschaft wegen körperlicher Gebrechen — ist taubstumm —.	—

Vor- und Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes, Gegenvormundes, Pfleger oder Beistandes.	Einführung und Aufhebung des Familierraths.	Bemerkungen.
Pfleger: Müller, Franz, Handelsgärtner in Eschau.	—	Durch Testament des am 20. Juni 1900 verstorbenen Oheims der Ge- schwister Deumer, des Handels- gärtners Gustav Schülze in Pöhlitz, ist den Geschwistern Deumer der Betrag von 32000 M. — Pf. als Vermächtniß zugefallen, dabei aber bestimmt worden, daß den Eltern die Verwaltung nicht zustehen soll.
Pfleger: Tischlermeister Hermann Würke in Müdersdorf.	—	Eingetragen laut Mitteilung des GZB. zu Müdersdorf v. 6./V. 1904; Vormundschaftsgericht AG. Wera. Seit dem 1./V. 1904 in Arbeit bei dem Glasermeister Wüger in Debschwitz. Erhält seit dem 20. Januar 1896 aus der Albersstiftung in Müders- dorf wöchentlich 3 M. Unterstützung. Ist nach Anzeige des Pflegers am 1./VIII. 1906 nach Jena ver- zogen. Dem GZB. daselbst am 6./VIII. 1906 mitgeteilt.

E.

Eide. Nr. Kurzzeichen des Vormunds- schafts- gerichts.	Vor- und Zuname des Mündels oder Pflegebefohlenen. Grund der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandsbestellung.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todesstag der Eltern.
1. E 4/00.	Erbe, Elisabeth Henriette, geb. den 10. Februar 1879. Es ist Zwangsverziehung verfügt worden.	Erbe, Carl, Gärtnerarbeiter in Debschwitz, und dessen Ehefrau Emma geb. Gerling.
2. E 6/01	Ewald, 1. Adalbert, geb. den 12. Juni 1896, 2. Minna Helene, geb. den 10. September 1898. Der Mutter ist auf Anordnung des verstorbenen Vaters ein Beistand bestellt.	Ewald, Erdmann, Gutsbesitzer in Debschwitz, gestorben am 10. Ja- nuar 1901, und Ehefrau Anna geb. Rothe.

Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes, Gegenvormundes, Pfleger's oder Beistandes.	Einführung und Aufhebung des Familienrath's.	Bemerkungen.
Beistand: Hermann, Eduard, Gutbesitzer in Pforten.	—	<p> laut Mittheilung des Vormund- schaftsgerichts, Nö. Wera, vom 16. Februar 1900 ist die Zwangs- erziehung verfligt und die Unter- bringung der Elisabeth Henriette Erbe im Rettungshause zu Dohren- leuben angeordnet worden, da die- selbe jeder Aufsicht und Pflege ent- behrt und sittlich verwahrloht ist, auch sich mehrfacher Diebstähle schuldig gemacht hat.</p> <p> laut Mittheilung des Vormund- schaftsgerichts, Nö. Wera, vom 20. Januar 1901 ist die Beistands- bestellung für alle Angelegenheiten erfolgt.</p>

Anlage II.

Debschwig, den 15. Oktober 1902.

Die minderjährige Clara Karoline Abel von hier, geb. den 7. Mai 1885, ist erstatteter Anzeige zufolge nach Schleiz verzogen und hat dort den Händler Karl Vertel geheirathet.

Vormundschaftsgericht: K. O. Wera, Aktenzeichen A 16/99;

Vormund: Rentner Adolf Mahnefeld in Debschwig;

Gegenvormund: Tischler Friedrich Haberland in Debschwig.

Der Gemeindevorsteherath.

N. N.

An
den Gemeindevorsteherath
zu Schleiz.

Debschwig, den 3. Januar 1906.

Der minderjährige Otto Karl Ahnert von hier, geb. am 24. Juni 1888, ist nach Angabe seines Vormundes nach Langenberg verzogen und dort als Comptovist in dem Fabrikgeschäft von F. Lampe angestellt.

Vormundschaftsgericht: K. O. Wera, Aktenzeichen A 16/99;

Vormund: Kaufmann Robert Haase in Wera;

Gegenvormund: Klempner Karl Richard Haberhorn daselbst.

Der Gemeindevorsteherath.

N. N.

An
den Gemeindevorsteherath
zu Langenberg.

Debschwig, den 6. August 1906.

Der wegen körperlicher Gebrechen unter Pflégenschaft stehende taubstumme Adalbert Heinrich Diebel, geb. am 23. Januar 1875, zuletzt hier, ist am 1. d. M. nach Jena gezogen.

Vormundschaftsgericht: K. O. Wera, Aktenzeichen D 6/04.

Pfleger: Tischlermeister Hermann Würle in Müderdorf.

Der Gemeindevorsteherath.

N. N.

An
den Gemeindevorsteherath
zu Jena.

Debschwitz, den 4. März 1900.

Die Gasthofbesitzerin Alexandrine verw. Rabold geb. Hermann in Debschwitz ist am 1. März dts. J. unter Hinterlassung von 2 ehelichen Kindern

Ernst Gustav Rabold, geb. 13. März 1890,

Karoline Dorothea, geb. 18. September 1893,

gestorben.

Der väterliche Großvater der Kinder, Carl Ferdinand Rabold, ist noch am Leben und wohnt in Frankenthal.

Als Gegenvormund schlage ich, da die Vermögensverwaltung ziemlich umfangreich sein dürfte, den Bruder der Verstorbenen, den Maurermeister Adalbert Hermann in Pforten, der sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärt hat, vor.

Der Gemeindevorsteher.

N. N.

An

das Fürstl. Amtsgericht
Abth. f. Vormundschaftsachen
in Wera.

Debschwitz, den 10. August 1900.

Für die Vormundschaft über die minderjährigen Geschwister Carl Albert, Adalbert Hermann und Frieda Amalie Geschwister Heinig in Debschwitz schlage ich vor:

als Vormund den Wassermeister Friedrich Ferdinand Fischer in Debschwitz,

als Gegenvormund den Gutbesitzer Carl Stange zu Eufan.

Der Gemeindevorsteher.

N. N.

An

das Fürstl. Amtsgericht
Abth. f. Vormundschaftsachen
in Wera.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 588.

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 27. November 1899, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 27. November 1899,

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899
betreffend.

In Ausführung der §§ 169 und 134 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) wird für das Gebiet des Fürstenthums Neuß j. V. hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Unter „Gemeindebehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
2. Die Verordnungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden den Fürstlichen Landrathsobern, in der Stadt Gera dem Stadtrath dajelbst, übertragen.
3. Die „höhere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.
4. Als „weitere Kommunalverbände“ haben die Bezirke zu gelten.

5. „Kommunalaufsichtsbehörde“ für die Bezirke im Sinne § 24 Absatz 5 des Gesetzes ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
6. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie der Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten (§ 136 des Gesetzes) erfolgt, unbeschadet der auf Grund des § 151 des Gesetzes getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften durch den Gemeindevorstand. In jeder Gemeinde ist in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Wahrnehmung der nurbezeichneten Obliegenheiten berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt sind. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung des Fürstlichen Landrathsamts dem Vorstände der gemeinsamen Thüringischen Versicherungsanstalt mitzutheilen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1900 an Stelle der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1890 (Amts- und Verordnungsblatt S. 303) in Kraft.

Wera, den 27. November 1899.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 589.

Zuhal: Ministerial Verfügung vom 23. November 1899, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 23. November 1899,

das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir hiernit zur Ausführung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Bestimmung in § 70 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend, im Anschluß an die als Beilage 1 angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1898 — Centralblatt S. 438 ff — was folgt:

§ 1.

Jedes Amtsgericht hat für seinen Bezirk ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister zu führen.

Die Register haben einen haltbaren Einband zu erhalten.

Es ist dazu gutes dauerhaftes Papier von einer Bogengröße von 46.56 cm bei dem Vereinsregister und von 25 1/2 . 40 1/2 cm bei dem Güterrechtsregister zu verwenden.

Die einzelnen Bände sollen in der Regel nicht mehr als 300 Blätter enthalten, und sind am Rücken mit fortlaufenden Nummern in römischen Zahlen und mit der Bezeichnung „Vereinsregister“ bzw. „Wüterchtsregister“ zu versehen.

Jeder Band erhält ein Titelblatt mit der Aufschrift:

„Vereinsregister des Fürstl. Amtsgerichts . . .
Band . . .“

bzw.

„Wüterchtsregister des Fürstl. Amtsgerichts . . .
Band . . .“

sowie die Angabe, an welchem Tage der Band für Eintragungen eröffnet ist.

Der Band ist mit fortlaufenden arabischen Seitenzahlen zu versehen; die Gesamtzahl der Seiten am Schlusse des Bandes ist vom Richter mit Unterschrift und Siegel zu beglaubigen.

§ 2.

Nehmen die einen Verein betreffenden Eintragungen voraussichtlich mehr als 2 gegenüberstehende Seiten — Beilage I § 8 — in Anspruch, so können für den Verein mehrere unmittelbar aufeinander folgende Seiten freigelassen werden.

Ist der für einen Verein freigelassene Raum vollgeschrieben, so haben weitere Eintragungen auf den nächsten freien, sich gegenüber stehenden Seiten zu erfolgen.

Am Ende der vollgeschriebenen Seiten ist auf die in Benutzung genommenen neuen Seiten und über diesen auf die Seiten, welche die vorhergehenden Eintragungen enthalten, zu verweisen.

Diese Vorschriften finden auf die Führung des Wüterchtsregisters — Beilage I § 12 — entsprechende Anwendung.

§ 3.

Zu alphabetischen Verzeichnisse zum Wüterchtsregister ist außer dem Vor- und Zunamen des Ehemannes auch dessen Wohnort anzugeben.

§ 4.

Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Wüterchtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen.

Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Berichtschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§ 5.

Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob.

Die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche der Wortlaut der Eintragung festgestellt wird, ist vom Richter zu unterschreiben.

§ 6.

Der Berichtschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die Veröffentlichung der verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 7.

Die Eintragungen in die Register sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben.

In den Registern dürfen Korrekturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen.

Die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten — Beilage I § 5 Abs. 2 — darf nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung erfolgen.

Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstände, den Liquidatoren oder dem Konfuzoverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§ 8.

Tag, Monat und Jahr jeder Eintragung ist vor der Eintragung zu vermerken.

§ 9.

Jede Eintragung, durch welche eine frühere Eintragung geändert oder gelöscht wird, ist in der Spalte Bemerkungen mit einer Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung zu versehen.

In gleicher Weise ist neben der früheren Eintragung in der Spalte Bemerkungen auf die spätere Eintragung durch einen geeigneten Vermerk — z. B.

geändert, gelöscht — mit Beifügung der Nummer dieser späteren Eintragung zu verweisen.

§ 10.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat — Anlage 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 — ist nicht zu durchstreichen, sondern nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

§ 11.

Bei vollständig erledigten Seiten sind nach dem erfolgten letzten Eintrage die sämtlichen Eintragungen, soweit dies nicht bereits geschehen, roth zu unterstreichen.

§ 12.

Der in Gemäßheit der Heilage 1 § 4 Abs. 2 nach erfolgter Eintragung zu der in den Registerakten befindlichen gerichtlichen Verfügung zu bringende Vermerk soll enthalten den Tag der erfolgten Eintragung, Band, Seite des Eintrags und bei einer ersten Eintragung den Buchstaben und die laufende Nummer, unter welcher der Name des Vereins bez. des Ehmannes in das alphabetische Register eingetragen worden ist.

§ 13.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken.

§ 14.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Beglaubigte auszugsweise Abschriften aus dem Register dürfen nur insoweit erteilt werden, als durch die Weglassung von Eintragungen die Darstellung des bei Ertheilung einer Abschrift vorhandenen Rechtszustandes nicht beeinträchtigt wird.

Der Richter hat den Umfang des Auszugs anzuordnen. Zu dem Beglaubigungsvermerk ist die Abschrift als auszugsweise Abschrift zu bezeichnen und die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 15.

Der Gerichtschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken, sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist Anlage I § 13 Abs. 3 . . während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 16.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde — § 57 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — zu den Gebieten verschiedener Bundesstaaten, so hat jedes Registergericht die Namen der an dem Ort oder in der Gemeinde errichteten Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden, sowie die Namensänderungen und Wöschungen, die bei solchen Vereinen eingetragen werden, dem anderen beteiligten Registergericht unverzüglich mitzutheilen.

§ 17.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 18.

Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist dem Vorstände des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die in Absatz 2 genannten Personen vorher zu hören.

§ 19.

Das Güterrechtsregister dient auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach § 94 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

§ 20.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Wera, den 23. November 1899.

fürstlich Preuß.-M. Ministerium.
Engelhardt.

Beilage I.

**Bestimmungen
über das Vereinregister und das Güterrechtregister.**

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Wädhungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu wdhende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Befestigkeit nicht beeinträchtigenen Weise zu durchstreichen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen.

§ 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberliegende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Änderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Reichsujfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Änderung der Satzung und, sofern die Änderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die eventuelle Bestellung eines Vorstandemitglieds anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Abs. 1).

§ 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

Zu die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnortes, die Frau unter Bezeichnung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von

gleichem Verufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Aufzeichnung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16, Art. 36 Nr. 1 des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerämtern befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Art. 36 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14.

Die Entsehung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1501 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigelegten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Formular für
Nummer des

1. Nummer der Eintragung.	2. Name und Sitz des Verrius.	3. S a t z u n g.

das Vereinsregister
Vereinsregisters

4. Verband.	5. Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	6. Bemerkungen.

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung
der
Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.

M u s t e r

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Muster für das Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1.	Concordia, <i>Berlin.</i>	<i>Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> <i>1. Juli</i> <i>(Name des</i>
2.		<i>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> <i>1. Oktober 1900.</i> <i>(Name des Registerführers.)</i>
3.		
4.		<i>Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> <i>2. Januar 1902.</i> <i>(Name des Registerführers.)</i>
5.		

Bereinsregister.

Bereinsregisters 1.

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
<i>Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Preudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> 1900. <i>Registerführers.)</i>		
<i>Johann Neumann ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl Köhler in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> 1. Oktober 1901. <i>(Name des Registerführers.)</i>		
	<i>Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Köhn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.)</i> 15. Februar 1902. <i>(Name des Registerführers.)</i>	

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung

der

Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1.	<u>Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</u> 1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)	
2.	<u>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu betorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</u> 15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)	
3.	<u>Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</u> 15. Juni 1903. (Name des Registerführers.)	
4.	<u>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</u> 1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)	
5.	<u>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:</u> <i>die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S., Band 1, Blatt 50, Abth. III, Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 M., 5000 M 3$\frac{1}{2}$ procentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin, Serie XIII, Nr. 125 bis 129 zu je 1000 M.</i> (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli 1905, (Name des Registerführers.)	

Fortsetzung der Eintragungen s. S. 100.

Berlin 12. November 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Nieberding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 590.

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 24. November 1899, die Führung des Handelsregisters betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 24. November 1899,

die Führung des Handelsregisters betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir über die Führung des Handelsregisters, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen.

Der Richter soll sich der Aufnahme unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§ 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen, sowie die in § 9 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und in § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

§ 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, sofern die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der Handelskammer einzuholen.

§ 4.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 6.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Beglaubigte auszugsweise Abschriften aus dem Register dürfen nur insoweit erteilt werden, als durch die Weglassung von Eintragungen die Darstellung des bei Ertheilung der Abschrift vorhandenen Rechtszustandes nicht beeinträchtigt wird. Der Richter hat den Umfang des Auszugs anzuordnen. Zu dem Beglaubigungswert ist die Abschrift als eine auszugsweise zu bezeichnen und die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 7.

Der Gerichtsschreiber hat das Register, sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 8.

Für jede Firma werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register eingereicht worden sind, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Zu der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 9.

Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jedes Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen, außer im Reichsanzeiger, während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Anlage 1 Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage 1 entsprechenden Formulars Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter bei den der ersten Anzeige folgenden Anzeigen nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahre eine Aenderung eintritt; soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Absatz 2 einzelne für die Bekanntmachung bestimmte Blätter angegeben sind — im Jahre 1900 also die sämtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichsjustizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

§ 10.

Die Veröffentlichung einer Eintragung ist herbeizuführen, sobald die Eintragung erfolgt ist.

§ 11.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte — § 9 — nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu erfolgen hat, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wenn die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

§ 13.

Der Gerichtsschreiber hat der Handelskammer

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter, sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma

Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalenderjahres mittelst Uebersendung von Listen nach den angefügten Formularen. Gegebenen Falles ist eine Fehlanzeige zu übersenden.

Zu unmittelbarem Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Vermerk in den Listen zu bewirken.

§ 14.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde — § 30 des Handelsgesetzbuchs — zu den Gebieten verschiedener Bundesstaaten, so hat das Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, soweit es noch nicht geschehen ist, dem anderen beteiligten Registergerichte mitzuthemen und dieses von jeder entsprechenden neuen Eintragung, sowie von jeder Aenderung und Löschung der Firmen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15.

Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§ 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

§ 16.

Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den angefügten Formulare angelegt.

§ 17.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt; es ist dazu Papier von einer Bogengröße von 46 . 56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abtheilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 18.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht und nichts zwischen den Zeilen geschrieben werden.

§ 19.

Jede Firma ist unter einer in derselben Abtheilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen. Die Nummer ist über das ganze Folium zu setzen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers ein-

getragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, in welcher die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken. Andernfalls ist die neue Firma unter neuer Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§ 20.

Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 21.

Jeder Eintragung ist die Angabe des Tages, Monats und Jahres der Eintragung, die Unterschrift des Gerichtsschreibers und eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die geschehene Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken und hierbei die Stelle im Handelsregister nach Band, Nummer und Seite mit anzugeben, wo die Eintragung zu finden ist.

§ 22.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung, sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

§ 23.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“

nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§ 24.

Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu bemerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 25.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „von Amtswegen gelöscht“.

§ 26.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 27.

Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

II. Abtheilung A des Registers.

§ 28.

Zu Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

Zu Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen, ebenso die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung. Die Firma ist mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Zu Spalte 3 sind einzutragen bei Einzelkaufleuten der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Inhabers der Firma, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Name, Vorname, Stand und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Namen sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Procura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

Zu Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen der Firma, einzutragen.

Ebensoelbst ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Zu Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier einzutragen:

die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginnes, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in § 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Rechtsverhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen.

Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird. Weiter ist einzutragen:

bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung.

Ferner:

die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Bestimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Änderungen.

Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

Die Spalte 8 dient außer zu Bemerkungen auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen.

Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 29.

Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt und gegebenen Falls auch eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung bei der bisherigen und bei der neuen Firma einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

§ 30.

Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf

eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers zu löschen und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.

Au der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

III. Abtheilung B des Registers.

§ 31.

Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden.

Zu Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben, ebenso die erfolgte Erhöhung oder Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese.

In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendasselbst und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen. Die Namen sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Procura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort des Prokuristen sind anzugeben; der Name ist mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

In Spalte 7 sind einzutragen:

1. die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;
2. der Tag der Feststellung und des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
3. die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
4. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung

der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln:

5. die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugniß getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;
6. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren, sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;
7. jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die bei dem Gerichte eingereichten Urkunden, sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

In Spalte 8 sind einzutragen:

- die Auflösung;
- die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
- die Fortsetzung der Gesellschaft;
- die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
- die Nichtigkeit der Gesellschaft;
- das Erlöschen der Firma.

Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

§ 32.

Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß

als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§ 33.

Soll die Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Wschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Wschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Eintragung der Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt worden ist.

§ 34.

Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Uebergangs auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen“ auf die andere Stelle zu verweisen.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35.

Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis zum 31. Dezember 1900 noch fortgeführt.

Sobald sich eine neue Eintragung bei solchen Firmen nöthig macht, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1900, sind dieselben in das neue Register zu übertragen. Hierbei sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Uebersetzung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist.

In dem bisher geführten Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Uebersetzung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.

§ 36.

Die Uebertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtschreiber zu bewirken. Dieser hat den Uebertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Tages der Uebertragung zu unterschreiben.

§ 37.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ist den Beteiligten unter Mittheilung einer Abschrift des neuen Registerblattes bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 38.

Für jede der beiden Abtheilungen des Registers wird ein alphabetisches Namensverzeichnis geführt.

Das Verzeichnis wird gesondert von dem Register angelegt.

Die Eintragungen in das Namensverzeichnis sind sofort zu bewirken, nachdem eine Eintragung im Register geschehen ist.

Die Eintragungen liegen demjenigen ob, der die Eintragung im Register bewirkt hat, ohne daß es einer besonderen Anordnung des Gerichts bedarf.

Nach Schließung des Registerblattes ist die Eintragung im Namensregister roth zu unterstreichen.

§ 39.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Wera, den 24. November 1899.

Königlich Preuss.-W. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Anlage I.

Amtsgericht — Bezirk des Oberlandesgerichte Jena —	Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt sind für die Bekanntmachungen		
	aus dem Handelsregister	aus dem Genossenschaftsregister bei kleineren Genossenschaften: ¹⁾	bei anderen Genossenschaften:

¹⁾ Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichsanzeiger statt (Genossenschaftsgesetz § 156).

Anlage 2.**Benachrichtigung der Handelskammer von neu eingetragenen Firmen.**

In das Handelsregister des Amtsgerichts in sind während des
 Kalenderquartals 19 . . . folgende Firmen neu eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Ort der Niederlassung, Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

Anlage B.**Benachrichtigung der Handelskammer von Änderungen der Eintragungen.**

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in eingetragenen Firmen sind während des Kalenderquartals 19 folgende Änderungen der Firma, der Inhaber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Änderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

Anlage 4.**Genehmigung der Handelskammer von dem Erlöschen von Firmen.**

Von den in das Handelsregister des Amtsgerichts in eingetragenen Firmen sind während des . . . Kalendervierteljahres 19 . . . die folgenden gelöscht worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.

Handelsregister

des

Fürstlichen Amtsgerichts in

Abtheilung A.

Band I.

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma. Ort der Niederlassung Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelfaunders oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Procura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelfaunders.
1.	<u>Johann Müller,</u> Wera.	<u>Johann Christian Müller, Kaufmann,</u> Wera.		
2.	In Köstritz ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Bolte, Kaufmann, Wera.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Wera.		
6.		Hermann Franke, Kaufmann, Wera.	<u>Dem Engelbert Klein und dem Ferdinand Lampe, beiden in Wera, ist Vollmachtprocura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</u>	
7.			Die Procura des Engelbert Klein und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

6.	7.	8.
Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	Geschäftsnummer. Tag der Eintragung. Unterschrift.	Bemerkungen.
	2 H R A 1. 1. 2. Januar 1000. R. R.	
	2 H R A 1. 3. 3. April 1000. R. R.	
	2 H R A 1. 6. 10. Juli 1000. R. R.	
	2 H R A 1. 10. 31. Januar 1001. R. R.	
<p><u>Offene Handelsgesellschaft.</u> Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1001 begonnen.</p>	2 H R A 1. 11. 7. März 1001. R. R.	
<p><u>Geermann Franke ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</u></p>	2 H R A 1. 15. 2. April 1002. R. R.	
<p><u>Kommanditgesellschaft.</u> Die Kaufleute Anton Gabriel in Wera und Adolf Otto in Mährisch sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 Mark eingetreten. Georg Danz und Geermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.</p>	2 H R A 1. 20. 3. Juli 1001. R. R.	

Handelsregister

des

Fürstlichen Amtsgerichts in

Abtheilung B.**Band I.**

1. Nummer der Ein- tragung.	2. Firma und Sig.	3. Gegenstand des Unternehmens.	4. Grund- oder Stamm- Kapital.	5. Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Liquidatoren.	6. Prokura.
1.	Gas- und Elek- trizitätswerk Gera. Aktien- gesellschaft. Gera.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanlagen innerhalb des Deut- schen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Merion, Kommerzienrath, Gera. Ernst Klinge, Fabri- kant, Langensberg. Johannes Wittke, Techniker, Gera.	
2.					Dem Hermann Werner in Gera III Pro- kura ertheilt.
3.		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsan- lagen außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unter- nehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalver- sammlung vom 3. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300 000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist um 300 000 Mark er- höht und beträgt jetzt 1 300 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Gera.	
6.				Die bisherigen Vor- standsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist er- loschen.

7. Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Vertretungsbefugniß.	8. Auflösung, Konkurs, Fortsetzung, Nichtigkeit, Erlöschen der Firma.	9. Geschäftsnummer, Tag der Eintragung, Unterschrift.	10. Bemerkungen.
<p>Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1900 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.</p>		<p>2 H R D G. 1. 1. März 1900. R. R.</p>	
		<p>2 H R D G. 4. 4. April 1902. R. R.</p>	
<p>Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.</p>		<p>2 H R D G. 10. 26. Juni 1905. R. R.</p>	<p>Dies über die Generalversammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Protokoll befindet sich Bl. 60 der Registerakten.</p>
		<p>2 H R D G. 15. 20. Mai 1900. R. R.</p>	
<p>Ernst Kluge ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle der Fabrikant Wilhelm Krüger zum Vorstandsmitglied bestellt.</p>		<p>2 H R D G. 16. 6. Oktober 1905. R. R.</p>	
<p>Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.</p>	<p>Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	<p>2 H R D G. 20. 10. August 1910. R. R.</p>	

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 591.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 25. November 1899, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 25. November 1899,

die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir in Ergänzung der vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1899 — Reichsgesetzblatt S. 347 — veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters, was folgt:

§ 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 5-7, des § 11 Absatz 3, des § 12 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899 über die Führung des Handelsregisters — Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 393. —

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

§ 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgedruckten Formulare geführt.

Als Blatt — § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 1. Juli 1899 — gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Föhrung finden die §§ 17—20, 21 Abs. 2, 22, 24 und 27 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899, das Handelsregister betreffend, entsprechende Anwendung.

§ 3.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma — einschließlich der voll auszuschreibenden zufälligen Bezeichnung über die Art der Haftung —, der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendasselbst finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung — § 19 der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 1. Juli 1899 — ihren Platz. Die Firma ist mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsanteile anzunehmen, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnortes einzutragen. Ebendasselbst und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen. Die Namen sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

- a) das Datum des Statuts;
- b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
- c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

- d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf kürzere Dauer als ein Jahr bemessen ist;
- e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Willenserklärung und die Zeichnung — § 20 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 —, desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;
- f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren, sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts — §§ 16, 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 —, soweit sie nicht die in den Spalten 2—4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend, sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

- die Auflösung;
- die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens, sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
- die Fortsetzung der Genossenschaft;
- die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt — § 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899. —

9. Die Spalte 9 dient zur Aufnahme von Bemerkungen und zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Bemerkungen in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum, sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöst werden — § 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 —, so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichneten Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

§ 4.

Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister — § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 — ist dem Reichsjustizamt in der im § 10 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899, das Handelsregister betreffend, bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

§ 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die in § 11 Abs. 1—3 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899, das Handelsregister betreffend, gegebenen Anweisungen zu beachten.

§ 6.

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde — § 3 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes — verschiedenen Bundesstaaten zu je einem Theile an und somit zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat das Registergericht die Firmen der an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden eingetragenen Genossenschaften, soweit dies noch nicht geschehen ist, dem anderen beteiligten Registergerichte mitzutheilen und dieses von jeder entsprechenden neuen Eintragung, sowie von jeder Aenderung und Löschung der Genossenschaften unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7.

Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 36 der Ministerialverfügung vom 24. November 1899, das Handelsregister betreffend.

§ 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Wera, den 25. November 1899.

Königlich Preuss.-O. Ministerium.
Engelhardt.

Genossenschaftsregister

des

Fürstlichen Amtsgerichts in

Band

1. Nummer der Ein- tragung.	2. Firma und Eig.	3. Gegenstand des Unternehmens.	4. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung: Kapitalsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	5. Vorstand; Liquidatoren.
1.	Vorschussverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Vobenstein.	Betrieb von Post- scheitern zum Zweck der Re- stitution der im Umsatz und in der Wirtschaft der Mitglieder zügli- chen Geldmittel.	300 M. 10 Geschäftsanteile.	Carl Schulze, Wühlensberger, Wilhelm Müller, Gastwirt, Friedrich Schmidt, Leichter. } in Vobenstein
2.			Die Kapitalsumme ist auf 600 M. erhöht; durch Beschluss der General- versammlung vom 20. Februar 1900.	
3.				Friedrich Braun, Wühlensberger in Vobenstein.
4.			Der Generalversamm- lungsbeschluss vom 20. Dezember 1900 ist durch rechtskräftiges Urteil des gemeinschaftlichen Vanderrichts in Vera vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Kap- italsumme beträgt somit nur 300 M.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmit- glieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Welan, Schmiede- meister in Vobenstein, ist Liquidator.

6.	7.	8.	9.
a) Statut; b) Form der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Form für die Willenserklärungen des Vorstandes u. der Liquidatoren; f) Vertretungsbefugniß.	Aufhebung; Konkurs; Fortsetzung; Wichtigkeit.	Geschäfts- nummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Bericht- schreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Amts- und Verord- nungsblatt und in der Meusel'schen Landeszeitung. c) Die Willenserklärung des Vor- standes erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung ge- reicht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		2 G. R. 4. 1. 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Bl. 2 der Register- akten.
		2 G. R. 4. 7. 27. Dezember 1900. N. N.	Der Generalversamm- lungsbeschluss befindet sich Bl. 6 der Register- akten.
f) Der Wählende Herr Schullze ist aus dem Vorstände ausgeschieden und an seine Stelle der Wählende Friedr. Braun in den Vorstand gewählt.		2 G. R. 4. 8. 6. Januar 1901. N. N.	
		2 G. R. 4. 17. 1. August 1901. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 1. Septem- ber 1901 aufgelöst.	2 G. R. 4. 21. 3. September 1901. N. N.	Der Beschluss befindet sich Bl. 15 der Register- akten.
f) Der Gastwirt Wilhelm Müller ist durch Verfügung des Amtsgerichts in Lobenstein vom 10. Dezember 1901 abberufen und an seiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Wetz zum Liquidator bestellt.		2 G. R. 4. 25. 12. Dezember 1901. N. N.	

Berichtigung von Druckfehlern

in den Formularen zu der landesherrlichen Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung:

§. 329 unter Nr. 5 ist die Zahl „800“ in Spalte 3 **roth** zu unterstreichen.

§. 335 unter G Zeile 2 muß es heißen:

Höchst. Neußischer j. L. ~~Hypothek~~brief jetzt Grundschuldbrief.*

In der Ministerial-Verfügung vom 27. November 1899, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, sind auf Seite 374 am Schlusse die Worte „in Kraft“ zu streichen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 592.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 30. November 1899, die Ortogerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend.

Landesherrliche Verordnung

vom 30. November 1899,

die Ortogerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend.

Wir Heinrich der Viertes, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen in Ausführung des § 142 des Gesetzes II vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie des § 157 des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Ortogerichtspersonen — Amtsschulzen —, das bei Erledigung der Dienstgeschäfte zu beobachtende Verfahren, sowie über die Gebühren hiermit was folgt:

I. Abschnitt.

Die Pflichten des Amtsschulzen.

A. Im Allgemeinen.

§ 1.

Der Amtsschulze soll dem Landesfürsten Treue, dem Gesetz sowie den Gerichten des Landes, soweit sie für seinen Bezirk zuständig sind, insbesondere dem ihm unmittelbar vorgesetzten Amtsgericht Gehorsam leisten, durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

§ 2.

Der Amtsschulze soll sich mit den Reichs- und mit den Landesgesetzen, sowie den öffentlichen Anordnungen der Landesbehörden bekannt machen, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Dienstgeschäfte erforderlich ist.

§ 3.

Der Amtsschulze hat das, was er bei Erledigung der von ihm besorgten Geschäfte erfährt, als Amtsgeheimniß gewissenhaft zu bewahren und darüber nur Berechtigten und seinem Amtsvorgesetzten gegenüber Mittheilung zu machen.

§ 4.

Der Amtsschulze hat, wenn ihm hinsichtlich der Erledigung eines von ihm zu besorgenden Geschäfts Zweifel begeben, die Weisung des ihm vorgesetzten Amtsgerichts einzuholen.

§ 5.

Zu seinen amtlichen Verrichtungen und Ausfertigungen hat sich der Amtsschulze ausschließlich des ihm zustehenden Dienstsigels zu bedienen; die Verwendung des letzteren bei außerdienstlichen Geschäften und Privat-Korrespondenzen ist unzulässig.

Das Dienstsigel ist in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus dem Dienste dem Amtsgerichte zurückzugeben.

B. Insbesondere in seiner Eigenschaft als Organ der Gerichte.

I. Ohne daß im Einzelfalle ein gerichtlicher Auftrag erfolgt.

§ 6.

Der Amtschulze soll sich mit den Grenzen der Flur seines Wohnortes, vorzüglich da, wo diese Grenzen zugleich die Landesgrenzen bilden, sowie mit der Lage, den Grenzen und der Kulturart der zu jeder Flur gehörenden einzelnen Güter und Grundstücke, ingleichen mit den Namen und den persönlichen Verhältnissen der Besitzer der letzteren genau bekannt machen und in solcher Bekanntschaft sich stets erhalten.

§ 7.

Kommt zu seiner Kenntniß, daß ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert worden ist, so hat er davon unter Namhaftmachung der Vertragsschließenden unverzüglich dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

Tarif Nr. 1 und 2.

§ 8.

Der Amtschulze hat, sobald er zuverlässige Kenntniß vom Ableben einer in seinem Bezirke verstorbenen, oder zwar auswärts verstorbenen, jedoch beim Ableben in seinem Bezirke wohnhaft gewesenen Person erhält, über deren Tod beim Amtsgericht schriftliche Anzeige zu erstatten:

1. wenn zu ihrem Nachlaß Grundstücke oder solche Berechtigungen gehören, für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist — Ausführungs-gesetz *) II § 38 Abs. 3 —;
2. wenn er weiß, daß sie eine Verfügung von Todeswegen getroffen hat;
3. wenn Maßregeln des Gerichts zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können — Ausführungs-gesetz II § 39 —, insbesondere wenn alle Erben der verstorbenen Person unbekannt oder abwesend sind oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden oder wenn das nur rüdsichtlich eines oder einiger von ihnen der Fall ist und die übrigen die Fürsorge für den Nachlaß ablehnen — Aus-führungs-gesetz II § 133 Nr. 2 und § 38 Abs. 2 —;
4. wenn ihre Erbschaft ganz oder zum Theil auf Seitenverwandte über-geht — Ausführungs-gesetz II § 38 Abs. 2, B. G. B. § 1925 ff. —.

*) In allen Fällen, in denen das Ausführungs-gesetz II angezogen ist, ist das Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichs-gesetzes über die Angelegenheiten der frei-willigen Gerichtsbarkeit gemeint.

Im Falle von Nr. 1 ist die Anzeige vom Amtsschulzen auch dann einzureichen, wenn die verstorbene Person bei ihrem Ableben in seinem Bezirke nicht wohnhaft gewesen ist.

Tarif Nr. 1.

II. Aus Anlaß spezieller gerichtlicher Anweisung.

§ 9.

Der Amtsschulze soll ferner dem Amtsgericht Nachricht geben von dem Tode oder dem Wegzuge solcher Personen, rücksichtlich deren ihm ein dahingehender Auftrag im Voraus ertheilt worden ist.

Tarif Nr. 1 und 2.

§ 10.

Der Amtsschulze hat alle an Personen seines Bezirkes ergehenden Ladungen, Anzeigen, Bedeutungen und Benachrichtigungen der Gerichte, die ihm ausnahmsweise zur Weiterbeförderung an die Betroffenen in Schriften übergeben oder mündlich aufgetragen werden, in eigener Person den Betheiligten selbst unverzüglich zu behändigen, soweit es sich um mündliche Aufträge handelt, zu eröffnen und darüber, wann und wie dies geschehen, pflichtmäßige Anzeige schriftlich oder mündlich zu den Akten mit möglichster Beschleunigung zu erstatten.

Tarif Nr. 6.

§ 11.

Der Amtsschulze soll Nachlässe oder andere Vermögensmassen aufnehmen, wenn das Amtsgericht es anordnet oder die Betheiligten, denen die Einreichung des Verzeichnisses von Amtswegen aufgegeben worden ist, darum nachsuchen; auch hat er auf Anweisung des Amtsgerichts Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen.

Tarif Nr. 9 und 3.

§ 12.

Der Amtsschulze hat sich, wenn ihm von den Gerichten die Würdigung beweglichen oder unbeweglichen Gutes übertragen wird, diesem Geschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und größter Unparteilichkeit zu unterziehen.

Tarif Nr. 10, 11 und 12.

§ 13.

Der Amtsschulze hat die von den Gerichten ihm übertragenen Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme auszuführen, auch in Folge Auftrags der Gerichte die Verwaltung einzelner Vermögenmassen, Vermögenstheile und Streitgegenstände zu besorgen.

Tarif Nr. 13 und 14.

C. Im Uebrigen.

§ 14.

Die Thätigkeit des Amtsschulzen innerhalb seines amtlichen Wirkungsbereiches kann auch von Privatpersonen, die in seinem Bezirke wohnhaft sind, in Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind, ohne Vermittelung der Gerichte in Anspruch genommen werden.

§ 15.

Der Amtsschulze hat, wenn er in den in § 138 des Ausführungsgesetzes II bezeichneten Angelegenheiten von einem Gericht Aufträge erhält, diesem das Sachverhältniß sofort anzuzeigen.

Nimmt in derartigen Angelegenheiten eine Privatperson seine Thätigkeit in Anspruch, so hat er das Ersuchen abzulehnen.

II. Abschnitt.

Von dem bei Erledigung der Geschäfte zu beobachtenden Verfahren.

§ -16.

Der Amtsschulze hat jedes von ihm hergestellte Schriftstück unter Hinzufügung des Ortes, des Datums und seiner Eigenschaft als Amtsschulze zu unterzeichnen.

Durchstreichungen, Zwischenschriften, Handschriften, Nachschriften und Rasuren sind möglichst zu vermeiden. Ist eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte leserlich bleiben.

§ 17.

Bei Erledigung von Aufträgen der Gerichte ist seitens der Amtsschulzen in erster Linie den von den Gerichten etwa erteilten speziellen Anweisungen nachzugehen.

§ 18.

Anzeigen über Todesfälle — oben § 8 — sind mit möglichster Beschleunigung, in der Regel spätestens drei Tage nach dem eingetretenen Todesfalle, dafern aber irgend welche Umstände ein unverzügliches Einschreiten des Nachlassgerichts nöthig oder wünschenswerth machen sollten, ohne allen Zeitverlust und nach Befinden durch sofort abzusendenden Boten zu erstatten und so einzurichten, daß mit ihnen zugleich alle Umstände zur Kenntniß des Amtsgerichts gebracht werden, die auf dessen erste Verfügung in der Sache irgendwie von Einfluß sein können. Die Anzeigen erfolgen unter Benutzung des dazu bestimmten vom Amtsgericht zu beziehenden Formulars, nachdem zuvor diejenigen Erörterungen angestellt sind, die sich nothwendig machen, um alle im Formular enthaltenen Fragen in zuverlässiger Weise beantworten zu können.

§ 19.

Andere vorgeschriebene Anzeigen — oben §§ 7 und 9 — hat der Amtsschulze sofort, nachdem er von den anzuzeigenden Thatfachen Kenntniß erlangt hat, bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu geben.

§ 20.

Bei der unter gewissen Voraussetzungen zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses einer verstorbenen Person alsbald nach deren Tode von Amts wegen vorzunehmenden Versiegelung — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 2 — und bei der Versiegelung in Folge amtsgerichtlichen Auftrags — oben § 11 — sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Räume sind nicht zu versiegeln, soweit sie zur Unterbringung der Leiche bis zu deren Beerdigung oder zur Unterkunft derjenigen Personen nöthig sind, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, ingleichen, soweit darin lebendes Vieh zu versorgen ist. Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen hat der Amtsschulze an sich zu nehmen und aufzubewahren.

2. Von der Versiegelung sind auszunehmen:
- a) die Betten, Wäschestücke, Haus- und Küchengeräthe, die für die unter 1 bezeichneten Personen unentbehrlich sind, desgleichen die für sie auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmittel;
 - b) die zur Beerbigung erforderlichen Kleider und Wäschestücke;
 - c) bares Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere, Sparkassen- und sonstige Einlagebücher — vergl. Nr. 4 —;
 - d) Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind — vergl. Nr. 5 —;
 - e) lebende Thiere und das zu ihrer Verpflegung erforderliche Geräthe, sowie das zu ihrer Ernährung und zur Streu erforderliche Futter und Stroh — vergl. Nr. 5 —.
3. Ueber die von der Versiegelung ausgenommenen Gegenstände ist ein Verzeichniß aufzunehmen.
4. Die unter 2 e bezeichneten Werthsachen sind ohne Verzug unter Beifügung eines Verzeichnisses an die zuständige Hinterlegungsstelle abzuliefern. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind diese unter Beifügung des Nennwerthes in dem Verzeichnisse anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinn-Anteilscheine laufen.
5. Die dem Verderben ausgesetzten Sachen — 2 d — sind in geeigneter Weise aufzubewahren und soweit nöthig, d. h. soweit die Gefahr des Verderbens eine dringende ist, für Rechnung des Nachlasses zu verkaufen. Ebenso ist für die Verpflegung und Aufsichtung lebender Thiere — 2 e — Sorge zu tragen.
6. Ist ein der vormundschaftlichen Fürsorge nicht bedürftiger Erbe anwesend und bei der Versiegelung und der Aufzeichnung der von der Versiegelung ausgenommenen Gegenstände mitzuwirken bereit, so ist dieser, andernfalls eine hierzu bereit andere zuverlässige Person, der auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren ist, bei wichtigeren und umfangreicheren Sachen aber nöthigenfalls der Stellvertreter und bei dessen Behinderung der Amtsschulze einer benachbarten Ortschaft zuzuziehen.
7. Ueber die Versiegelung und die dabei etwa ergriffenen Maßnahmen ist sofort nach Beendigung der Versiegelung, spätestens am Tage darauf, dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

8. Ein gemäß den vorstehenden Bestimmungen versiegelter Nachlaß darf, nachdem die Anzeige von der Versiegelung an das Amtsgericht abgegangen ist, nur auf Anordnung des Amtsgerichts wieder entsegelt oder an einen Betheiligten herausgegeben werden.
9. Die seitens des Amtsschulzen von Amtswegen vorzunehmende Versiegelung hat zu unterbleiben, wenn ein zuständiger Beamter — Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notar — die Siegelung beendet oder auch nur begonnen hat.

§ 21.

Müssen vom Amtsschulzen, um eine von einem Gericht erforderte Auskunft ertheilen zu können — Ausführungsgeſetz II vom 10. August 1899 § 133 Nr. 4 — vorher Erkundigungen eingeſogen werden, ſo hat dies in unauffälliger Weiſe und ſo zu geſchehen, daß der, über den ſie eingeſogen werden, weder ſelbſt ſich verletzt fühlen kann, noch in den Augen Anderer herabgeſetzt wird.

§ 22.

Bei der Aufzeichnung von Nachläſſen oder anderen Vermögensmaſſen — oben § 11 und Ausführungsgeſetz II § 63 — iſt der Inhaber des Nachlaſſes oder der Vermögensmaſſe und, wenn Bevormundete oder zu Bevormundende betheiligte ſind, der beſtellte oder der vorgeschlagene Vormund zuzuziehen. Iſt die Mitwirkung eines Betheiligten nicht zu erlangen, ſo hat der Amtsschulze eine andere zuverlässige Perſon, der auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren iſt, bei wichtigeren und umfanglicheren Sachen aber ſeinen Stellvertreter, ev. den Amtsschulzen einer benachbarten Ortschaft zuzuziehen.

Die Zugezogenen ſollen das Verzeichniß mit unterſchreiben.

Für Nachlaßverzeichniſſe iſt das vom zuständigen Amtsgericht entworfene Formular zum Muſter zu nehmen.

Soweit der Amtsschulze Sachverständiger iſt — Ausführungsgeſetz II § 133 Nr. 3 — hat er die Nachlaßgegenstände zu würdern. Für die Herbeiführung von Würdierungen durch andere Sachverständige hat er nicht zu ſorgen. Dem Verzeichniſſe ſind die vorhandenen Belege beizufügen.

§ 23.

Wird dem Amtsschulzen ſeitens eines Gerichts die Würdigung beweglichen oder unbeweglichen Gutes übertragen — oben § 12 — oder hat er ſich nach § 22 letzter Satz einer ſolchen zu unterziehen, oder entſpricht er nicht amtlicher

Aufforderung zur Vornahme von Würdungen — Ausführungsgeſetz II § 133 Nr. 7 — ſo iſt unter Beobachtung der oben in § 12 gegebenen allgemeinen Vorſchrift:

1. die Würdigung im Allgemeinen auf den Geldwerth zu richten, der im gemeinen Verkehr beim Verkaufe gleichartiger Sachen der Beſtimmung des Preiſes regelmäßig zu Grunde gelegt wird;
2. bei beweglichen Sachen, die einen Marktpreis haben, dieſer als Schätzungswerth anzunehmen;
3. bei unbeweglichen Sachen noch beſonders auf die Lage, auf die mit dem Grundſtücke verbundenen oder darauf laſtenden Dienſtbarkeiten, ſowie darauf Rückſicht zu nehmen, ob etwa der Werth durch die erſt in Ausſicht ſtehende Anlegung von Eiſenbahnen, Straßen und dergl. ſchon zur Zeit der Abſchätzung beeinflußt werde.

Anderer Koſten, als Dienſtbarkeiten ſind außer Betracht zu laſſen.

Die Beſchreibung gewürdeter Grundſtücke hat zu erfolgen mit Angabe der Kataſterſolien und der Steuereinheiten der einzelnen Stücke, die aus dem Beſitzſtandöverzeichniſſe zu entnehmen ſind.

§ 24.

Rückſichtlich des Verfahrens bei Verſteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Felde und von Holz auf dem Stamme, die von einem Gericht angeordnet — oben § 13 — oder von Betheiligten beantragt worden ſind — Ausführungsgeſetz II § 133 Nr. 7 — wird Folgendes vorgeſchrieben:

1. Ob die Verſteigerung öffentlich oder nicht öffentlich vorzunehmen ſei und ob ihr eine Bekanntmachung vorauszuſehen ſei oder nicht, beſtimmt der Auftraggeber.
2. Zu Verſteigerungen hat der Amtſchulze, wenn nicht Anderes beſtimmt wird, eine zuverlässige, auf Verlangen angemessen zu entſchädigende Perſon in erſter Linie aus der Zahl der Betheiligten, ſoweit ſie nicht vormundſchaftlicher Fürſorge bedürfen, für den Fall, daß die Mitwirkung eines Betheiligten nicht zu erlangen ſein ſollte, aus den Einwohnern der Ortſchaft event., wenn auch dieſes nicht möglich iſt und die Sache zu den umfangreicheren und wichtigeren gehört, ſeinen Stellvertreter event. den Amtſchulzen einer benachbarten Ortſchaft zuzuziehen.

Der Amtsschulze und die von ihm zur Hülfeleistung zugezogene Person dürfen weder selbst noch durch Andere mitbieten.

3. In das Verzeichniß der zu versteigernden Sachen sind sofort bei der Versteigerung der Ersterer jeder Sache und der dafür erlangte Preis einzutragen.

Das Ausbieten, den Zuschlag und die Ablieferung an den Ersterer muß der zuständige Amtsschulze besorgen; die übrigen bei der Versteigerung nothwendig werdenden Einrichtungen können der Amtsschulze und die zugezogene Hülfsperson unter einander vertheilen, insbesondere wird die Letztere die Ausfüllung des Versteigerungsverzeichnisses und die Einmahne des Erlöses, dafern diese nicht durch den Auftraggeber selbst erfolgt, übernehmen können.

4. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Ausrufe des Höchstgebotes.
5. Die zugeschlagene Sache darf bei den auf gerichtliche Anordnung vorgenommenen Versteigerungen nur gegen baare Bezahlung des Preises ausgeliefert werden; jedoch kann bei Nachlaßversteigerungen in unbedenklichen Fällen und soweit das Gegentheil nicht besonders vorgeschrieben ist, den beteiligten Erben der Preis der von ihnen erstandenen Gegenstände behufs späterer Anrechnung auf ihre Erbtheile gestundet werden. Wie weit Gestundung bei Versteigerungen zulässig sei, die im Auftrag von Privatpersonen vorgenommen werden, richtet sich nach deren Bestimmung.
6. Die zur Versteigerung zugezogene Hülfsperson hat das Versteigerungsverzeichniß mit zu unterzeichnen.
7. Der Erlös ist so bald als möglich an das Amtsgericht oder den sonstigen Auftraggeber, sofern dieser die Vereinnahmung nicht selbst besorgt hat, unter Beifügung des Versteigerungsverzeichnisses abzuliefern.

§ 25.

Wird dem Amtsschulzen von einem Gericht die Verwaltung einzelner Vermögenmassen, Vermögenstheile, Streitgegenstände übertragen, so hat er sich derselben mit Eifer und Sorgfalt zu unterziehen und darüber pflichtmäßigen Bericht bezw. getreue Rechenschaft schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erstatten und seiner Zeit das ihm anvertraut gewesene Gut gehörigen Ortes ohne Verzug abzuliefern.

§ 26.

Wenn der Amtschulze aus Anlaß seiner Mitwirkung bei gerichtlichen Verhandlungen — Ausführungsgeſetz II § 133 Nr. 4 — oder auf ausdrückliches Anſuchen — ebendaſelbſt § 133 Nr. 7 — vor Gericht bezeugen ſoll, daß eine Perſon diejenige ſei, für die ſie ſich ausgiebt, ſo hat er vor Abgabe ſeiner Erklärung gewiſſenhaft zu erwägen, ob er das auf Grund der Beziehungen, in denen er zu der betreffenden Perſon geſtanden hat, mit Beſtimmtheit zu beſtätigen vermag.

III. Abſchnitt.

Gebührenordnung.

§ 27.

Der Amtschulze kann Gebühren für ſeine Bemühungen und Erſtattung von Auslagen nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen und des angefügten Tarifs fordern.

§ 28.

Gebühren, für die ein Mindest- und ein Höchstbetrag feſtgeſetzt iſt, ſind unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der vermögensrechtlichen Bedeutung des Geſchäfts nach billigem Ermessen zu beſtimmen.

Wird dem Amtschulzen vom Gericht die Beſorgung eines Geſchäfts aufgetragen, auf das keiner der im Tarife vorgeſehenen Sätze Anwendung findet, ſo iſt die Gebühr unter thätlichſter Anſchauung an die im Tarife aufgeſtellten Anſätze und unter Berücksichtigung der aufgewendeten Mühe und Zeit zu bemessen.

§ 29.

Bei Geſchäften, die lediglich im ſtaatlichen Intereſſe beſorgt worden ſind, oder rückſichtlich deren gemäß § 6 des Deutſchen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in der Faſſung vom 20. Mai 1898*) bezw. in Verbindung

*) Die Gerichte ſind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entſtanden ſind, niederzuſchlagen und für abweiſende Beſcheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwiſſenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

mit § 27 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899*) von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, werden die Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen aus der Gerichtskasse gewährt.

Im Uebrigen sind die Theiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Daneben haftet dafür derjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Amtsschulzen veranlaßt worden ist.

§ 30.

In Sachen, die bei Gericht anhängig gemacht und verhandelt worden sind, werden die Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen demselben aus der Gerichtskasse alsbald nach deren Festsetzung ausgezahlt ohne Rücksicht darauf, ob sie von den Schuldnern wieder zu erlangen sind oder nicht.

§ 31.

Die aus der Gerichtskasse zu gewährenden oder verlagsweise auszahlenden Gebühren und Verläge werden vom Gericht festgesetzt, das von Abstrichen und Ermäßigungen den Amtsschulzen zu benachrichtigen hat.

Das Verfahren des Gerichts erfolgt kostenfrei.

§ 32.

Gegen die im § 31 gedachte Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 567 Abs. 2 und 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

§ 33.

Die aus der Gerichtskasse zu gewährenden oder verlagsweise auszahlenden Gebühren und Verläge sind von dem Amtsschulzen am Schlusse des Schriftstücks, das von ihm aufgenommen worden ist, sofort genau zu verzeichnen oder, wenn der Amtsschulze ohne Anfertigung eines Schriftstücks vor Gericht thätig geworden ist, dem in der Sache verhandelnden Gerichtsbeamten und zwar, soweit nöthig, unter Angabe der ihre Höhe rechtfertigenden Umstände sofort anzuzeigen.

*) Die Gerichte sind befreit, Gerichtsgewährungen, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Theiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Dasselbe gilt von Schreib- und Postgebühren.

Gegen Verweigerung der Gebührenfreiheit findet Beschwerde im Aufsichtswege statt.

§ 34.

Die Bestimmungen in §§ 29 bis 33 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898*) Anwendung findet.

§ 35.

Zu Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind — Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 5, 6, 7 und gegenwärtige Verordnung § 14 — findet verlageweise Zahlung der Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen aus der Gerichtskasse nicht statt.

Der Amtsschulze ist für diese Fälle wegen Einziehung seiner Kosten, über deren Höhe solchenfalls das Prozessgericht entscheidet, auf den geordneten Rechtsweg — Mahnverfahren, Magerhebung — gewiesen.

§ 36.

Wenn ein Amtsschulze um die Besorgung eines Geschäfts angegangen wird, zu deren Erledigung er nur berechtigt, nicht verpflichtet ist, so kann er seine Thätigkeit davon abhängig machen, daß ihm der Ansuchende angemessenen Kostenvorschuß zahle.

*) Zu vergleichen:

§ 13 Abs. 1. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor das die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte oder gelten an denselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erlattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 508 bis 575 der Civilprozessordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozessordnung statt.

§ 37.

Die gegenwärtige Verordnung tritt zugleich mit dem Bittgerichten Gesetzbuche in Kraft. Die seither in Geltung gewesenen Vorschriften über die Ortogerichtspersonen sowie über die Gebühren und Auslagen des Amtsschulzen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, den 30. November 1899.

In Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. k. Graefel.

Tarif.

A. Gebühren.

1. Schriftliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft, einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen, Verordnung §§ 7, 8, 9; Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 4, §§ 21, 38, 39. 50 Pf. — 3 M.
2. Mündliche Erstattung einer Anzeige oder einer Auskunft, einschließlich der vorausgegangenen Bemühungen, Verordnung §§ 7, 9. 1 M. — 5 M.

Anmerkung zu 1 und 2:

Die rücksichtlich eingetretener Todesfälle vorgeschriebenen Anzeigen — §§ 8, 9 der Verordnung — sind stets schriftlich zu erstatten. Auch rücksichtlich der übrigen Anzeigen und Auskunftsvertheilungen soll schriftliche Erstattung die Regel sein, mündliche dagegen bloß gewählt werden, wenn entweder besonderer Auftrag dazu vorliegt oder solche nach Lage des einzelnen Falles geboten erscheint. Liegt keine dieser beiden Ausnahmen vor und das Amtsgeschäft ist trotzdem mündlich erledigt worden, so kommt nur der Betrag in Ansatz, der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.

3. Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses oder einer anderen Vermögensmasse, soweit damit nicht die Aufnahme der sicher zu stellenden Masse verbunden ist, Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 2 und § 63; Verordnung § 11 am Ende. 1 M. — 3 M.
4. Anfertigung von schriftlichen Eingaben, Anträgen u. s. w. je nach Umfang, Schwierigkeit, Wichtigkeit und Werth des Gegenstandes. 50 Pf. — 3 M.
Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 7.

5. Anerkennung einer Person vor Gericht, sofern nicht die unter 8 aufgeführte Gebühr zu beanspruchen ist, 75 Pf.
 bei gleichzeitiger Anerkennung von mehr als einer Person von jeder 50 Pf.
 zusammen jedoch nicht mehr als 2 M.
 Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 7.
6. Vermittelung einer schriftlichen oder mündlichen Ladung, einschließlich Relation, 75 Pf.
 Verordnung § 10.
7. Anschlag und Abnahme von Schriftstücken, einschließlich Anschlags- und Abnahmevermerk und Einsendung des Schriftstücks, 75 Pf.
 Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 4;
 Ausführungsgesetz VIII § 9.
8. a) Theilnahme an einer gerichtlichen Verhandlung als Urkundsperson 1 M. — 5 M.
 Ausführungsgesetz I § 136;
 Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 4, § 81.
- b) Errichtung eines Nottestamentes im Falle § 2249 des B. G. B. 3 M. — 10 M.
9. Aufstellung eines Nachlass- oder anderen Vermögensverzeichnisses, einschließlich der Würderung der darin aufgeführten unbeweglichen und beweglichen Sachen und einschließlich etwaiger Versiegelung und Entsiegelung, 1 M. — 20 M.
 Ausführungsgesetz II §§ 2, 63, 133 Nr. 7;
 Verordnung § 11.
10. Würderung unbeweglicher Sachen
 im Werthe bis mit 2000 M. 1 M. — 3 M.
 " " " " 5000 " 3 " — 4 "
 " " " " 10000 " 4 " — 6 "
 " " " " 20000 " 6 " — 8 "
 " " " " 30000 " 8 " — 10 "
 " " " über 30000 " 12 "
 Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 3, 5, 7;
 Ausführungsgesetz VIII § 13;
 Verordnung § 12.

11. Sonstige Würdungen

von Sachen im Werthe bis mit 50 M.	— M. 50 Pf.
„ „ „ „ „ 150 „	1 „ — „
„ „ „ „ „ 500 „	1 „ 50 „
„ „ „ „ über 500 „	— „ 50 „
für je 300 „	6 „ — „
jedoch nicht über „	6 „ — „

Ist hierbei eine verhältnißmäßig große Anzahl von Gegenständen zu würdigen, so können die vorstehenden Ansätze nach Ermessen des Gerichts je bis zur Hälfte erhöht werden.

Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 3, 5, 6 Abs. 2, Nr. 7;
Verordnung § 12.

12. Abgabe anderer Gutachten 50 Pf. — 12 M.

Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 3, 5, 6 Abs. 2, Nr. 7;
Verordnung § 12.

Anmerkung zu Nr. 10—12:

Durch die Gebühr wird zugleich die schriftliche oder mündliche Abgabe des Gutachtens, sowie die dem Gutachten beigelegte Beschreibung der gewürdeten Gegenstände vergütet.

13. Versteigerung von beweglichen Sachen, Früchten auf dem Felde, Holz auf dem Stamme, einschließlich der Aufertigung des Versteigerungsverzeichnisses und etwaiger sonstiger Nebenarbeiten,

von dem Betrage des erzielten Erlöses	bis zu 100 M. 3 v. Hundert
„ „ „ „ „ „	über 100 M. bis 300 M. 2 v. Hundert
„ „ „ „ „ „	„ 300 „ „ 1000 „ 1 „ „
„ „ „ „ „ „	„ 1000 „ „ 5000 „ $\frac{1}{2}$ „ „
„ „ „ „ „ „	„ 5000 „ „ $\frac{1}{4}$ „ „

jedoch nicht unter 1 M. 50 Pf.

Ausführungsgesetz I § 25;
Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 7;
Verordnung § 13.

14. Verwaltung einzelner Vermögensmassen, Vermögens-
theile, Streitgegenstände, einschließlich Bericht bezw.
Rechnungslegung, 1 M. — 20 M.
Verordnung § 13 zweite Hälfte.
Anmerkung zu Nr. 3, 13, 14:
Durch die Gebühr wird zugleich die Aufbewahrung von
Geldern und Wertpapieren mit vergütet.
15. Mitwirkung bei der Aufzeichnung einer Vermögensmasse
als Urkundsperson
für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit,
einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum
Orte der Aufzeichnung — innerhalb des Amtsbezirks
des Amtsschulzen — und auf den Rückweg in die
Wohnung zu verwenden gewesen ist, 75 Pf.
jedoch für einen Tag mehr nicht als im Ganzen. 5 M.
Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 5.
16. Teilnahme an einer Mobilarpfändung eines Voll-
streckungsbeamten — Gerichtsvollziehers, Exekutors —
als Zeuge
für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit,
einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum
Orte der Pfändung — innerhalb des Amtsbezirks
des Amtsschulzen — und auf den Rückweg in die
Wohnung zu verwenden gewesen ist, 75 Pf.
jedoch im Ganzen für einen Tag mehr nicht als. 3 M.
Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 6 Abs. 1.
17. Andere im Interesse der von Vollstreckungsbeamten
— Gerichtsvollziehern, Exekutoren — zu erledigenden
Geschäfte beanspruchte Mithewaltungen
für jede angefangene Stunde der verwendeten Zeit,
einschließlich derjenigen, die auf den Hinweg zum
Orte der Pfändung — innerhalb des Amtsbezirks
des Amtsschulzen — und auf den Rückweg in die
Wohnung zu verwenden gewesen ist, 75 Pf.
jedoch für einen Tag mehr nicht als im Ganzen. 3 M.
Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 6 Abs. 3, 4.

B. Auslagen.

18. Post- und Telegraphengebühren.

19. Die Beträge, die an dritte Personen haben bezahlt werden müssen, sowie Kosten der Aufbewahrung und des Unterhaltes gepfändeter Thiere.

Ausführungsgesetz II § 133 Nr. 6 Abs. 3.

Anmerkung:

Die Annahme und Verwahrung gepfändeter Thiere kann von der Erlegung eines angemessenen Vorzusses abhängig gemacht werden.

20. Tagegelder, Reisekosten.

Muß der Amtsschulze behufs Erledigung eines Amtsgeschäfts von der Wohnung aus einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so erhält er neben der ihm nach Abschnitt A zu gewährenden Gebühr:

a) als Vergütung für den durch den Aufenthalt an dem fremden Orte entstehenden Aufwand — Tagegelder —

aa) für den Tag

2 M.

bb) bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hin- und der Rückreise innerhalb 6 Stunden beendet werden — $\frac{1}{2}$ von aa —

1 M. 20 Pf.

b) neben den Tagefeldern unter a für nothwendiges Fortkommen für jedes angegangene Kilometer des Hin- und des Rückweges eine Entschädigung von

10 Pf.

Anmerkung zu Nr. 20:

Tagegelder und Reisekosten sind, wenn gelegentlich einer Reise mehrere Geschäfte besorgt werden, für jedes einzelne Geschäft mit dem nach deren Gesamtzahl sich ergebenden Bruchtheile zu berechnen.

21. Schreibgebühren sind dem Amtsschulzen nur dann zu gewähren, wenn er für einen Betheiligten von Schriftstücken, die er angefertigt oder in seinen Händen hat, Abschriften herstellt.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig. Eine angefangene Seite wird voll berechnet.

Anmerkungen zu A und B:

1. Außer für Anzeigen — zu vergl. Nr. 1, 2 und Anmerkung dazu — kommt auch für andere Amtsgeschäfte, die ein Amtschulze ohne besonderen Auftrag mündlich erledigt hat, obwohl sie schriftlich erledigt werden konnten, nur der Betrag in Ansaß der an Gebühren und Auslagen bei schriftlicher Erledigung erwachsen wäre.

2. Ein mündlich erledigtes Amtsgeschäft, welches schriftlich hätte erledigt werden können, kommt als ein Geschäft, auf das gemäß Anmerkung zu Nr. 20 ein Theil der Tagegelder und Reisekosten zu verrechnen wäre, nicht in Betracht.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 593.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 8. Dezember 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend. - Aendernde revidierte Instruktion für die Standesbeamten vom 9. Dezember 1899.

Landesherrliche Verordnung

vom 8. Dezember 1899,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter Bezugnahme auf die zu diesem Zwecke bereits ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 (Reichsgesetzblatt S. 225) und auf die Vorschriften im III. Abschnitt des Gesetzes vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 53) hiermit ferner, was folgt:

§ 1.

Für den Fürsten und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses versteht der Minister die Geschäfte des Standesbeamten.

Die Führung und Aufbewahrung der Standesregister hat nach Maßgabe der hierfür erteilten Instruktion zu erfolgen.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Obliegenheiten werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, wahrgenommen.

§ 3.

„Untere Verwaltungsbehörde“, „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes sind die Amtsgerichte, jedes in Beziehung auf die Standesämter seines Bezirks.

§ 4.

Unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung tragende Gemeindebehörde, unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeinderath bzw. in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 5.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 6.

Darüber, ob eine von dem Standesbeamten auf Grund von § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes als Zwangsmittel angedrohte Strafe verwirkt ist, entscheidet der Standesbeamte.

Die Einziehung verwirkter Strafen dieser Art erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 10. August 1899 — Ges.-S. Bd. XXIII S. 202 ff. —.

§ 7.

Die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter sowie die Abänderung eines Standesamtsbezirks ist von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 8.

Nach der Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch das zuständige Amtsgericht dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebernahme des Gemeindeamtes geleisteten Diensteid.

Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Beteiligte auf die hinsichtlich der Taufe und der Trauung bestehenden kirchlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was den Beteiligte zu der Auffassung Anlaß geben könnte, als seien sie der Erfüllung dieser Verpflichtungen überhoben.

§ 9.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingang des Gebäudes, worin das Geschäftszimmer des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift „Fürstliches Standesamt“ anzubringen.

§ 10.

Die Dienstiegel, deren sich die Standesbeamten bei Ertheilung von Bescheinigungen und Auszügen aus den Registern zu bedienen haben, müssen das Fürstlich Meißnische Landeswappen und die Umschrift:

„Fürstl. Meißn. F. V. Standesamt, Bezirk . . .“
enthalten.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden sachlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöthig wird, dem Amtsgerichte zu.

§ 12.

In allen Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter hat der Gemeinde-

vorstand des Ortes, an welchem der Standesbeamte bezw. dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem Amtsgerichte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einseitige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§ 13.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§ 40 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§ 14.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Amtsschulzen, Hebammen, Leichenweibern u. s. w.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen, weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird die Verordnung vom 16. Oktober 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 77) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ofterstein, den 8. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Anderweit revidirte Instruktion

für die Standesbeamten vom 9. Dezember 1899.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1900 in kraft tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, sowie der Verordnung des Bundesraths vom 25. März 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 haben wir die nachstehende anderweit revidirte Instruktion für die Standesbeamten erlassen und setzen die revidirte Instruktion vom 3. März 1896 mit dem Schlusse des Jahres 1899 hiermit außer Kraft.

A. Die Führung der Register im Allgemeinen betreffend.

§ 1.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, namentlich dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der Fassung, welche es durch Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 und durch § 186 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.—20. Mai 1898 erhalten hat,

der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 25. März 1899, der Landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1899, der gegenwärtigen Instruktion, sowie den in der Anlage I zusammengestellten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ausführungsgeetze zu diesen beiden Gesetzen, genau bekannt zu machen.

Wenden sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzte kaiserliche Amtsgericht zu wenden.

§ 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Geburtsregister, desgleichen ein einziges Heirathsregister und ein einziges Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamtsbezirken auf den Bedarf mehrerer Jahre berechnet werden. Sobald ein solches Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in dem nämlichen Bande unter neuer, von Nr. 1 beginnender Nummerirung, bis der Band gefüllt ist; es ist jedoch darauf zu sehen, daß jeder einzelne Band mit dem Schlusse eines Kalenderjahres abschließt, damit nicht Eintragungen, welche in dem nämlichen Kalenderjahre bewirkt werden, in verschiedene Bände des Registers gebracht werden.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbezirk in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Bundesraths § 4 eine Zerlegung nothwendig wird, jeder Jahrgang stets einen Band oder ein Heft für sich; bei kleinen Standesamtsbezirken sind die Nebenregister für jedes Jahr heftweise an das Amtsgericht abzugeben, hier zu einem Bande von ungefähr 300 Blatt anzufassen und dann erst zu binden, und ist das dazu anzufertigende Namensverzeichnis entsprechend herzustellen.

§ 3.

Der in § 4 der Ausführungsverordnung des Bundesraths geordnete, ausnahmsweise im Laufe des Kalenderjahres vorzunehmende Abschluß eines Registerbandes hat an demselben Tage zu erfolgen, an welchem die letzte Eintragung in diesem Bande bewirkt worden ist.

§ 4.

Entscheidend für die Frage, in das Register welches Jahres eine Eintragung gehört, ist die Zeit der Aufnahme der Anzeigeverhandlung, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Thatsache stattgefunden hat. Eine am 30. Dezember 1900 erfolgte Geburt, welche am 3. Januar 1901 angemeldet wird, gehört daher nicht in das Register von 1900, sondern in dasjenige von 1901. Ausgeschlossen hiervon sind solche Eintragungen, welche am Rande der Hauptverhandlung gemacht werden, wie die nachträgliche Angabe der Vornamen.

§ 5.

Die gehörig abgeschlossenen Nebenregister sind alljährlich bis zum 8. Januar an die Aufsichtsbehörde (das Amtsgericht) abzugeben.

Die nach § 23 der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu führenden alphabetischen Namensverzeichnisse sind so anzulegen und zu führen, wie dies aus den, in der Anlage beigelegten Mustern II. A. B. C. und III. zu ersehen ist. Für die kleineren Standesämter empfiehlt sich mehr das Muster III. Für jeden Jahrgang ein besonderes Verzeichniß anzulegen, ist nicht nöthig. Vielmehr erscheint es zweckmäßiger, für bestimmte größere Zeiträume, z. B. 5 oder 10 Jahre zusammen, ein einziges Verzeichniß fortlaufend zu führen. In der Rubrik „Familien- und Vornamen“ ist zuerst der Familienname, hinter diesem aber der vollständige Vorname der einzutragenden Person zu verzeichnen, auch der Ort hinzuzufügen, welcher in der Registereintragung als Wohnort derselben bez., was die Geburten betrifft, als Wohnort der Mutter des eingetragenen Kindes angegeben ist, ingleichen im Sterberegister, wenn der Vorname eines verstorbenen Kindes noch fehlt, der Name des ehelichen Vaters oder der außerehelichen Mutter. Haben Personen früher einen anderen Familiennamen geführt, so sind sie auch unter diesem im Namensverzeichnisse aufzuführen. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist dann auf diejenige Einzeichnung zu verweisen, in welcher der neue Familienname voransteht. Dies findet hauptsächlich Anwendung auf Ehefrauen, geschiedene Frauen und Wittwen: deren früherer Familienname ist außerdem hinter den Vornamen bei der Einzeichnung des neuen Familiennamens beizufügen, wie dies aus den Mustern ersichtlich ist.

In Betreff der Namensverzeichnisse zum Geburtsregister s. unten § 37 Absatz 1.

Erfolgt eine Anzeige erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Thatsache stattgefunden hat (vgl. oben § 4), so ist in den Namensverzeichnissen zu den Registern beider Jahrgänge, unter Angabe des Jahrganges unter der Nummer des Registereintrags, desfallsiger Vermerk zu machen.

§ 7.

In den Standesregistern dürfen Korrekturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen: es ist aber alsdann am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen oder Wörter gelöscht sind, und diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Vordrucke, welche wegen irrtümlichen Ueberschlagens oder aus einem sonstigen Grunde nicht benutzt werden können, sind mittels Durchstreichens unter

Beifügung entsprechenden Randvermerks zu löschen; das Zusammenkleben von Blättern ist unstatthaft.

Wenn sich, bevor der Standesbeamte eine Eintragung durch seine Unterschrift vollzogen hat, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und von den Erschienenen und dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen, ohne daß in der Eintragung etwas geändert oder gestrichen wird. Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Wird später am Rande der ursprünglichen Eintragung im Hauptregister ein Nachtragvermerk eingetragen, so ist eine Abschrift dieses Nachtragvermerks gleichfalls an demselben Tage zu der entsprechenden Nummer des Nebenregisters und zwar auch an deren Rand zu bringen, vorausgesetzt, daß das Nebenregister zu der Zeit, wo der Nachtragvermerk in das Hauptregister eingetragen wird, noch nicht der Aufsichtsbehörde eingereicht ist. Auch diese Abschrift des Nachtragvermerks ist als mit der Eintragung im Hauptregister übereinstimmend in der Weise zu beglaubigen, daß unter dieselbe vom Standesbeamten geschrieben wird:

„Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.“

. . . (Ortname) (Datum und Jahreszahl)

Der Standesbeamte.

N. N.

Werden Nachtragvermerke im Hauptregister am Rande der ursprünglichen Eintragung zu einer Zeit eingetragen, wo der betreffende Jahrgang des Nebenregisters sich nicht mehr in den Händen des Standesbeamten befindet, sondern von ihm bereits an die Aufsichtsbehörde eingesendet ist, so hat der Standesbeamte an demselben Tage, an welchem er die Eintragung des Nachtragvermerks in dem Hauptregister bewirkt hat, eine wörtlich genaue Abschrift desselben auf einem besonderen Bogen zu fertigen oder fertigen zu lassen, die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Eintragung im Hauptregister in der angegebenen Weise zu beglaubigen und dieselbe sodann der Aufsichtsbehörde zu überreichen (§ 14 Abs. 3 des Reichsgesetzes).

Zwischenräume im Vordruck des Formulars, die nicht benutzt werden, sind gleich bei der Eintragung durch Striche so vollständig auszufüllen, daß ein nachträgliches Einschreiben von Worten unmöglich ist.

§ 8.

Enthält eine gemäß § 20, § 24, § 58 oder § 62 des Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erstattete schriftliche Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Angaben zu verlangen.

§ 9.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhilfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

B. Die Führung der Geburtsregister betreffend.

§ 10.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, erfolgt die Eintragung nur im Sterberegister unter Angabe der Religion der Eltern. Hat dasselbe dagegen, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt, so ist es sowohl als geboren im Geburtsregister wie als gestorben im Sterberegister einzutragen.

§ 11.

Die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein Kind als ehelich oder als unehelich zu betrachten und welchen Familiennamen dasselbe zu führen berechtigt sei, gehört nicht zur Zuständigkeit der Standesbeamten.

§ 12.

Im Reichsgesetze wird nicht vorgeschrieben, daß der Standesbeamte über die Eintragung der Geburtsfälle von Amtswegen, also auch ohne ausdrücklichen Antrag der Beteiligten, eine Bescheinigung ausstelle, wie dies hinsichtlich der Heirathbescheinigung vorgeschrieben ist.

Wenn aber die Eltern des Kindes oder die Personen, welche die Fürsorge für dasselbe übernommen haben, eine Bescheinigung über die Eintragung zum

Zwecke der kirchlichen Taufe ausdrücklich verlangen, so ist ihnen dieselbe unentgeltlich auszuhändigen. Diese Bescheinigung hat in einfachster Form zu erfolgen; die vom Staate gelieferten Formulare zu Auszügen aus den Geburtsregistern dürfen dazu in keinem Falle verwendet werden.

Uebrigens ist es durchaus zulässig, daß die Vornahme der kirchlichen Taufhandlung schon vor der Eintragung des Geburtstalles in das Ständeregister erfolgt; eine desfallige Bescheinigung des Standesbeamten ist deshalb für den Geistlichen, bevor er tauft, nicht unbedingt nothwendig.

§ 13.

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes ist nach § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes am Rande des Eintrags im Geburtsregister einzutragen.

Befindet sich das Nebenexemplar des Geburtsregisters nicht mehr bei dem Standesbeamten, so hat derselbe in Gemäßheit von § 14 Abs. 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde (dem Amtsgerichte) behufs entsprechender Ergänzung des Nebenregisters beglaubigte Abschrift des Haudeintrags mitzutheilen.

Wenn ein ohne Angabe des Namens eingetragenes Kind während der für die nachträgliche Anzeige der Vornamen bestimmten zweimonatigen Frist verstirbt, die Eltern aber sodann erklären, daß noch keine Taufe erfolgt sei und daß sie keinen Namen mehr für das Kind angeben wollen, so ist hiervon im Register Vermerkung zu machen.

C. Die Vornahme der Aufgebote und der Eheschließungen, sowie die Führung der Heiratheregister betreffend.

§ 14.

Ueber die Beantragung des Aufgebots und die geschehene Behändigung der Belege ist in jedem Falle eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher auch die Einwilligungserklärungen der etwa erschienenen Eltern bezüglich Vormünder der Brautleute und die etwa erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen ihren Platz finden.

Sieht der Standesbeamte bei dem Nachweise des Vorhandenseins der zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse von der Beibringung von Urkunden (z. B. über die Einwilligung des Vaters der Verlobten) ab, weil ihn die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind (vergl. § 45 Abs. 3 des Reichsgesetzes),

so ist hierüber von dem Standesbeamten ein Vermerk zu den Sammelakten zu bringen.

§ 15.

Da für die Vornahme der kirchlichen Verkündigung der begehrten Trauung ein formeller Nachweis, daß das bürgerliche Aufgebot bereits angeordnet sei, nach dem Gesetze nicht erfordert wird, so hat der Standesbeamte von Amtswegen eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot nicht zu erteilen. Den Verlobten ist jedoch auf ihren Wunsch eine solche Bescheinigung auszustellen, wobei das vom Bundesrathe aufgestellte Formular sub E mit einer leichten Fassungsänderung, etwa dahin:

„Die Bekanntmachung des Aufgebots ist (durch Anhang am Rathshaus) angeordnet worden.“

als Anhalt dienen kann und eine Gebühr nicht erhoben werden darf.

§ 16.

Die Standesbeamten haben die an andere Standesbeamte zu richtenden Ersuchen wegen Verkündigung des Aufgebots jederzeit zu frankiren und unter Zusicherung der Gegenseitigkeit darauf hinzuwirken, daß auch die eingehenden Rückschreiben des ersuchten Standesbeamten frankirt werden. Die erwachsenden Portoverläge gehören zu dem den Gemeinden zur Last fallenden sachlichen Aufwande.

§ 17.

Die Anshängung des Aufgebots hat an dem Rathshaus oder Gemeindehause oder an dem sonstigen für die Bekanntmachung des Gemeindevorstandes bestimmten Orte zu geschehen und ist, wenn der Standesbeamte nicht gleichzeitig Gemeindevorstand ist, durch Vermittelung des letzteren zu bewirken.

Wenn der Anhang eines Aufgebots an einem außerhalb des Standesamtsbezirks gelegenen Orte nöthig ist, empfiehlt es sich, daß der Standesbeamte sein desfallsiges Ersuchen der Vereinfachung halber unmittelbar an den Gemeindevorstand dieses Ortes richtet.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung wird in Fällen, wo der Anhang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, die Verlegung des Termins auf einen nicht zu nahen Zeitpunkt sich empfehlen, damit nicht aus dem Mangel des rechtzeitigen Eingangs der Anhangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Betheiligten entstehen.

§ 18.

Vor Anordnung des Aufgebotes hat der Standesbeamte außer den nach § 45 des Reichsgesetzes erforderlichen Nachweisen insbesondere noch zu verlangen:

A. von Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärgefes vom 2. Mai 1874 § 38 Lit. A) sowie von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (ebendasselbst § 60 Ziff. 4) den Nachweis über die von Seiten ihrer Vorgesetzten erfolgte Genehmigung der Verheirathung. Erläuternd wird hierzu Folgendes bemerkt:

I. Zur Verheirathung bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten:

1) die Militärpersonen des Friedensstandes; dahin gehören (ohne Rücksicht auf thatsächlichen Kriegszustand)

a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

b. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablaufe oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

ferner haben vor Erlaß des Aufgebotes die Genehmigung der Militärbehörde nachzuweisen

2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

II. Dagegen sind die nachstehend aufgeführten Militärpersonen bei ihrer Verheirathung an eine dienstliche Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht gebunden:

1) die zwar zum aktiven Heere, aber nicht zum Friedensstande gehörigen Militärpersonen, das sind nach § 38 des Reichsmilitärgefes:

a. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

- b. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;
 - c. die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Tage ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 2) die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, mit Ausnahme der vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (s. unter l. 2.), das sind:
- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
 - b) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
 - c) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften;
- 3) die Ersatzreservisten erster und zweiter Klasse.
- B. von Wittvern oder Wittwen, welche ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist oder unter ihrer Vormundschaft steht, ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts darüber, daß sie die in § 1669 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Verpflichtungen erfüllt haben oder daß sie ihnen nicht obliegen (§ 1314 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- C. von Wittvern oder Wittwen, welche mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben, ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts darüber, daß sie die in § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Verpflichtungen erfüllt haben oder daß sie ihnen nicht obliegen (§ 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die Staatsdiener und öffentlichen Lehrer des Fürstenthums sowie die im Reichsdienste stehenden Civilbeamten bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner dienstlichen Erlaubniß.

1. In Betreff der Eheschließungen von russischen und griechischen Staatsangehörigen gelten folgende Bestimmungen:

- a. In allen Fällen, in welchen Personen russischer oder griechischer Staatsangehörigkeit, einerlei, ob sie orthodoxen oder nichtorthodoxen Glaubens sind, die Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums nachsuchen, ist die Vornahme standesamtlicher Verrichtungen einschließlich der Vorbereitung des Aufgebotsverfahrens an die vorzügliche Einholung des ausdrücklichen Dispenses des Ministeriums geknüpft.
- b. Die Standesbeamten haben in allen unter a. bezeichneten Fällen sowie in allen Fällen, in welchen die russische oder griechische Staatsangehörigkeit der die Eheschließung begehrenden Personen vermuthet werden muß, unter Ablehnung jeder anderweiten amtlichen Thätigkeit lediglich auf die Feststellung und Erörterung der persönlichen und Familien-Verhältnisse sowie der Heimaths-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der in Frage kommenden zur Eheschließung schreitenden Personen, nöthigenfalls unter Einforderung dieobezüglicher Legitimationspapiere Bedacht zu nehmen und sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde unter Einreichung der ergangenen Viteralien nebst den eingeforderten Papieren über die Lage der Sache eingehend an das Ministerium Bericht zu erstatten.
- c. Der Verpflichtung zur Berichterstattung und Dispenscinholung unterliegen auch diejenigen Fälle, in welchen die zu a. und b. näher bezeichneten die Eheschließung begehrenden Personen zur standesamtlichen Eheschließung zugelassen zu werden wünschen, nachdem die Ehe derselben im Auslande bereits kirchlich geschlossen worden ist.

Zu solchen Fällen sind die Standesämter außerdem verpflichtet, ein Zeugniß über die erfolgte kirchliche Eheschließung von den betreffenden Personen beizuziehen und dasselbe mit Bericht dem Ministerium vorzulegen.

- d. Standesbeamte, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind mit einer Ordnungsstrafe von fünfzehn bis sechzig Mark zu belegen und haben für allen aus ihrer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden persönlich zu haften.
2. Eine Eheschließung zwischen Italienerinnen, Französinen oder Belgierinnen und Angehörigen des Deutschen Reiches oder anderen Nichtitalienern,

bzw. anderen Nichtfranzosen und Nichtbelgiern dürfen die Standesbeamten nicht vollziehen, ohne zuvor den Verlobten die Veranlassung des Aufgebots in Italien, bzw. Frankreich und Belgien oder die Beschaffung einer Bescheinigung im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes zc. empfohlen und bemerkt zu haben, daß die Unterlassung des Aufgebotes im Auslande nach der Gesetzgebung des letzteren die Aufhebung der Gültigkeit der Eheschließung zur Folge haben kann.

3. Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz ist folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Von der Schweiz ist dabei darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von einem Schweizer im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechtes abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde.

§ 20.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach den Bestimmungen in § 1318 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 25. März 1899 vorgeschriebenen Formulare B vorzunehmen. Es ist dabei Alles zu vermeiden, was bei den Theilnehmenden die irrige Meinung hervorrufen könnte, als seien durch die bürgerliche Eheschließung die kirchlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Trauung aufgehoben

worden. (§ 82 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung; § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des eintretenden Theils der im Formulare B vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen von ihm an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,
bejaht haben, sich auf den Ausdruck zu beschränken:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien,

jobann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschlusse zu bringen und den Eheleuten auch ohne deren Verlangen die in § 54 Abf. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formulare D der Ausführungsverordnung des Bundesraths unentgeltlich auszustellen.

§ 21.

Außerhalb des Geschäftsortes des Standesbeamten dürfen Eheschließungen nur dann, wenn einer der Verlobten durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen in diesem Lokale verhindert ist, oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Die hierbei etwa erwachsenden Beförderungskosten und sonstigen baaren Auslagen der Standesbeamten gehören zu dem sachlichen Aufwande der Standesämter, dessen Tragung nach der Bestimmung in § 8 des Reichsgesetzes zu erfolgen hat.

D. Die Führung der Sterberegister betreffend.

§ 22.

Da bei Sterbefällen mit Rücksicht auf § 60 des Reichsgesetzes Bescheinigungen über die geschehene Eintragung zum Zwecke der Beerbigung regelmäßig erforderlich sein werden, so hat der Standesbeamte ein solches unentgeltlich auszustellendes Zeugniß, zu welchem das als Anlage V angelegte Formulare zu verwenden ist, stets sofort auch unaufgefordert dem Anzeigenden mitzugeben, damit den Berechtigten wiederholte Wege erspart bleiben.

§ 23.

Wenn eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet, so ist die in § 58 des Reichsgesetzes vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standes-

beamten von der Ortspolizeibehörde zu bewirken, welcher die den Beerdigungschein ausstellende Behörde (der Staatsanwalt oder der Amtsrichter) bei Zuwendung desselben die ermittelten Verhältnisse mitzutheilen hat (vergl. Ministerialverfügung vom 31. August 1879, Amts- und Verordnungsblatt S. 238).

Die Eintragung des Sterbefalles hat in Uebereinstimmung mit der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, unter Durchstreichung des Vordrucks, am Rande des Registers zu geschehen. Betrifft der Fall eine Leiche, deren Identität nicht feststeht, so ist bei der Eintragung mit möglichster Kautel zu verfahren, damit nach etwa erfolgter Feststellung der Person des Verstorbenen für die spätere Vervollständigung des Eintrags der erforderliche Platz übrig bleibt.

§ 24.

Der Standesbeamte hat bei jedem in seinem Bezirke sich ereignenden und in das Sterberegister zum Eintrag gelangenden Todesfalle eines Ausländers eine Sterbeurkunde anzufertigen und dieselbe an das zuständige Amtsgericht gelangen zu lassen.

§ 25.

Wenn dem Standesbeamten eine Urkunde über die im Auslande erfolgte Geburt eines ehelichen Kindes, dessen Vater, oder eines unehelichen Kindes, dessen Mutter in seinem Bezirke den Wohnsitz hat, amtlich zugeht, so hat er diese Urkunde zu den Sammelakten des Geburtsregisters zu nehmen und den Namen des Kindes in das Namensverzeichnis unter Verweisung auf die Sammelakten (Jahrgang, Blatt) einzutragen. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn dem Standesbeamten die im Auslande erfolgte Eheschließung oder der im Auslande erfolgte Tod einer Person, die in seinem Bezirke ihren Wohnsitz hat oder gehabt hat, amtlich angezeigt wird.

Von den in Absatz 1 erwähnten Urkunden hat der Standesbeamte auf Verlangen eines Betheiligten beglaubigte Abschrift gegen Entrichtung der für Registerauszüge vorgeschriebenen Gebühr zu ertheilen.

F. Den Geschäftsgang, ingleichen die Kosten, Gebühren und Strafen betreffend.

§ 26.

Den Standesbeamten wird empfohlen, für ihre tägliche Anwesenheit im Geschäftstokale bestimmte Stunden festzusetzen und selbige zur Kenntniß der Bezirksangehörigen zu bringen.

Da nach § 23 und § 56 des Reichsgesetzes jede Todtgeburt spätestens am nächstfolgenden Tage, auch wenn selbiger auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage, auch wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, dem Standesbeamten anzuzeigen ist, ingleichen andere eilbedürftige Angelegenheiten vorkommen können, so hat der Standesbeamte unbedingt auch an Sonn- und Feiertagen eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmende Geschäftsstunde abzuhalten, welche jedoch nicht in die ortsübliche Zeit des Gottesdienstes verlegt werden darf.

§ 27.

Eheschließungen sollen während der Charwoche, am ersten Osterfeiertage, ersten Pfingstfeiertage und ersten Weihnachtstfeiertage, sowie an den Bußtagen nicht vorgenommen werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn die Eheschließung wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten oder aus einem sonstigen dringlichen Grunde keinen Aufschub verträgt.

§ 28.

Wenn das Geschäftslokal eines Standesbeamten nicht in dem auf dem Stempel benannten Bezirksorte sich befindet, so ist bei Ausfertigung standesamtlicher Urkunden und Bescheinigungen vor dem Datum der Ort des Geschäftsfasses anzugeben, in der Unterschrift aber der Bezirksort beizufügen („der Standesbeamte des Bezirks N.“). Bei Einträgen in die Standesregister hat dieser Zusatz nicht stattzufinden.

§ 29.

Die in § 8 der Ausführungsverordnung des Bundesraths bezeichneten Formulare werden den Standesbeamten durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde von dem Staate kostenfrei geliefert. Die sonstigen Formulare sind von ihnen selbst für Rechnung der zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu beschaffen. Ebenso fallen alle übrigen sachlichen Kosten den betheiligten Gemeinden zur Last.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung der persönlichen Mithewaltung haben die zu Standesbeamten oder deren Stellvertretern bestellten Gemeindebeamten, soweit ihre eigene Gemeinde anlangt, sich mit der Gemeindevertretung zu benehmen; falls auf diesem Wege eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat die Entscheidung des betreffenden Landrathsamtes und event. des Ministeriums einzutreten. Die von den einbezirkten Gemeinden oder aus

Staatsmitteln zu leistenden Pauschquanta sollen in der Regel ohne weitere Erörterung bewilligt werden, wenn der Standesbeamte nicht mehr als 100 M. und der Stellvertreter nicht mehr als 20 M. pro 1000 Seelen beansprucht.

§ 30.

Uebertreibt der Standesbeamte, abgesehen von den Fällen wirklicher Behinderung, einen Theil der Geschäfte seinem Stellvertreter oder verwendet er, soweit dies statthaft ist, zu den Schreibereien andere geeignete Personen (s. § 9 gegenwärtiger Instruktion), so liegt ihm ob, wegen der desfalls aus eigenen Mitteln zu gewährenden Vergütung mit den Betreffenden sich zu verständigen.

§ 31.

(Gebührenfrei sind

- a) die Bescheinigungen des Standesbeamten darüber, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind (§ 49 des Reichsgesetzes),
- b) die Bescheinigungen über erfolgte Eheschließungen, welche jedesmal sofort nach Vollzug der Handlung den Eheleuten ausgehändigt werden müssen (§ 54 des Reichsgesetzes und § 20 gegenwärtiger Instruktion),
- c) die Bescheinigungen über Geburtsanzeigen und angeordnete Aufgebote, welche auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke der Taufe oder der kirchlichen Verkündigung der begehrten Trauung auszustellen sind (§ 12 und 15 der Instruktion),
- d) die Bescheinigungen über angezeigte Sterbefälle, welche der Standesbeamte auch unangefordert dem Anzeigenden zum Zwecke der Beeridigung mitzugeben hat (§ 22 der Instruktion).

Dagegen unterliegen die beglaubigten Registerauszüge und sonstigen Zeugnisse dem an das Reichsgesetz angefügten Gebührentarife.

§ 32.

Die auffallenden Gebühren sind von dem die Gemeinden treffenden sachlichen Aufwande in Abrechnung zu bringen, so daß bloß der darüber hinausgehende Betrag dieses Aufwandes aus Gemeindemitteln aufzubringen beziehungsweise, wenn der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auf dieselben nach der Seelenzahl umzulegen ist.

Der Standesbeamte hat am Schlusse jedes Vierteljahres

1. ein Verzeichniß der eingegangenen Gebühren,
2. ein Verzeichniß der etwa noch rückständigen Gebühren,
3. eine Spezifikation der gehabten Verläge

samt dem überschüssenden Einnahmebetrage an den Gemeindevorstand des Bezirksortes abzugeben. Dem Letztern liegt ob, mit Einziehung der Rückstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. August 1809, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, (Gesetzl. Bd. XXIII S. 202 flg.) § 1 Ziffer 12, § 2 Absatz 1 zu Ziffer 12 des § 1 vorzugehen, die Differenz zwischen den erhobenen Gebühren (einschließlich der eingegangenen Reste aus früheren Quartalen) und dem erwachsenen sachlichen Aufwande (einschließlich der unmittelbaren Auslagen des Standesbeamten) auf die Gemeindefasse anzuweisen, beziehungsweise die entsprechende Vertheilung auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Nach Abgabe des Restverzeichnisses hat der Standesbeamte hinsichtlich der darin aufgeführten Posten sich jeder weiteren Erhebung zu enthalten, vielmehr wegen deren Bezahlung die Betheiligten eintretenden Falles an den Gemeindevorstand des Bezirksortes zu verweisen.

§ 33.

Die verwirkten Geldstrafen fließen zur Klasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandelnden wohnhaft sind. Der Standesbeamte hat von jedem in seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Straffalle alsbald den betreffenden Gemeindevorstand zu benachrichtigen, damit Letzterer in die Lage kommt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1879 (Gesetzl. Bd. XIX S. 32) die Strafe festzusetzen bez. anzufordern und nach Umständen das weiter Geeignete wahrzunehmen.

Zum Falle des dritten Absatzes von § 68 des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte in der dem Gemeindevorstande zu ertheilenden Nachricht gleichzeitig den Betrag der verhängten Geldstrafe mitanzuführen, während er im Falle des ersten Absatzes daselbst zur Festsetzung des Strafbetrags nicht berechtigt ist.

F. Die Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen betreffend.

§ 34.

Die den Geistlichen und anderen Religionsdienern in § 21 der Ausführungsvorordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einsicht der

Standesregister ist nur Jenen für ihre Personen, nicht aber auch anderen von denselben Beauftragten zu gestatten. Uebrigens hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbst zu beschränken, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu versagen ist.

§ 35.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfall, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarrer derjenigen Pfarohie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes bezw. die Brautleute angehören, ungefüamt Mittheilung zu machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Pfarohien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide betheiligte Pfarrer zu benachrichtigen.

Die Mittheilung hat schriftlich zu geschehen und ist dem betheiligten Pfarrer durch die Post oder durch einen Boten zu übersenden. Betrifft sie ein Aufgebot, so ist sie nach dem in der Anlage IV enthaltenen Formular abzufassen und ist darin auf Grund der Aufgebotsverhandlung möglichst vollständig anzugeben:

Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort (bei größeren Ortschaften auch Wohnung), Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Religion der Verlobten;

Vor- und Familienname, Beruf, Wohnort ihrer Eltern mit Vermerk darüber, ob diese noch am Leben sind;

Nummer des Aufgebots im Aufgebotsregister.

Die Angabe über den Familienstand der Verlobten hat sich bei Geschiedenen nicht auf die Bezeichnung „geschieden“ zu beschränken, es ist vielmehr möglichst auch Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort des früheren Ehegatten sowie ein Vermerk darüber, ob Letzterer noch am Leben ist, hinzuzufügen. Die Angaben über das Religionsbekenntniß der Verlobten sind möglichst zu spezialisiren (z. B.: evangelisch-lutherisch; reformirt; Anhänger der Methodistenkirche; römisch-katholisch; griechisch-katholisch; altkatholisch; mosaisch).

Auch hat der Standesbeamte die zuständigen Pfarrer alsbald in Kenntniß zu setzen von den von ihm bewirkten Handvermerken, welche betreffen

1. die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes (§ 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes; § 13 Abs. 1 der Instruktion),
2. die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 25 des Reichsgesetzes),

3. die erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgende Feststellung der Abstammung eines Kindes und die Veränderung der Standesrechte desselben durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise (§ 26 des Reichsgesetzes),
4. die Auflösung, Ungültigkeits- und Nichtigkeitserklärung der Ehe (§ 55 des Reichsgesetzes) und
5. die auf Grund gerichtlicher Anordnung (§ 65 des Reichsgesetzes) erfolgte Berichtigung einer Eintragung, von welcher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der zuständige Pfarrer benachrichtigt worden ist, wenn und soweit in Folge eines solchen Berichtigungsvermerkes die betreffende Eintragung der desfalligen Mittheilung nicht mehr entspricht.

G. Die sonstigen Obliegenheiten der Standesbeamten betreffend.

§ 36.

Zu Bezug auf Kollateralerbschaftsfälle sind die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 §§ 1 bis 7 (Wechs. Bd. XII S. 343) gegebenen Vorschriften zu beobachten, wie solche unter den durch die neuen Verhältnisse gebotenen Aenderungen in Folgendem zusammengestellt sind:

Von jedem Sterbefalle, in welchem der Verstorbene weder eheliche Abkömmlinge, noch eheliche Eltern oder Voreltern noch eine uneheliche Mutter oder Voreltern seitens einer solchen, noch auch, wenn es eine Frauensperson ist, uneheliche Abkömmlinge, oder zwar einen ehelichen Vater oder eine eheliche Mutter oder Voreltern, aber neben diesen zugleich noch Abkömmlinge des verstorbenen Elterntheiles bezw. verstorbenen Voreltern (§§ 1925—1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hinterläßt, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen oder dem von auswärts die Sterbeurkunde mitgetheilt wird, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Eintrage oder erhaltener Mittheilung dem Amtsgerichte unter Verwendung eines der als Anlage VI A, B beigelegten Formulare schriftliche Anzeige zu machen und in letztere gleichzeitig die Namen der ihm bekannten Erben sowie deren Wohnorte mit aufzunehmen.

Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbene notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

Uebrigens hat der Standesbeamte bis zum 10. Januar jedes Jahres ein Verzeichniß über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der

bezeichneten Art, jedoch einschließlich der Fälle notorischer Vermögenslosigkeit, bei dem Amtsgerichte einzureichen.

Derselbe erhält für die Anzeige jedes solchen Sterbefalles, sofern eine Kollateralerb-schaftsabgabe zur Erhebung kommt, aus der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ bis 1 M., welche ihm als persönliche Vergütung verbleibt, mithin nicht zur Gemeindefasse abzuführen ist.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen oder des Jahresverzeichnisses wird mit Ordnungsstrafen von 3 bis 30 M. belegt.

§ 37.

Die in § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom ^{17.}/_{7.} Mai 1898 vorgeschriebenen Anzeigen an das Vormundschaftsgericht sind binnen 8 Tagen nach erlangter amtlicher Kenntniß von dem anzugehendenden Ereigniß unter Benutzung eines der als Anlage VII A, B, C beigegebenen Formulare schriftlich zu erstatten. Im Unterlassungsfalle tritt eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 M. ein.

Für den Standesbeamten ist wegen jeder solcher erstatteten Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armutsfälle ausgenommen, eine nach dem Umfange der Anzeige und der erforderlich gewesenenen Mühewaltung zu bemessende Gebühr von 1 bis 6 M. zu liquidiren und einzukassiren, welche dem Standesbeamten als persönliche Vergütung seiner Mühe verbleibt, mithin nicht zur Gemeindefasse abzuliefern ist.

Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 erwähnte Anzeige haben die Standesbeamten im alphabetischen Namensverzeichnis zum Geburtsregister (§ 6 der Instruktion) in Spalte „Bemerkungen“ bei Verlautbarung der zweiten und folgenden Niederkunft einer Frauensperson je auf die vorhergegangene Geburt durch Anziehung der Nummer der letzteren zu verweisen. Wenn also beispielsweise eine Frauensperson, die im Jahre 1901 ein im Geburtsregister von 1901 unter Nr. 10 eingetragenes Kind geboren hat, im Jahre 1904 zum zweiten Male niederkommt, so muß beim Eintrag dieser zweiten Geburt im alphabetischen Namensverzeichnis zum Geburtsregister in der Spalte „Bemerkungen“ auf die erste mit den Worten „vergl. Nr. 10 des Geburtsregisters von 1901“ hingewiesen werden. In gleicher Weise ist an derselben Stelle im alphabetischen Namensverzeichnis zum Geburtsregister zu verweisen auf die Nummer, unter welcher in demselben eingetragen ist das letzte der aus der vorhergehenden Ehe stammenden Kinder eines Mannes, der in zweiter u. f. w. Ehe verheiratet ist,

wenn das erste Kind aus dieser zweiten u. s. w. Ehe eingetragen wird. Ein etwaiges Ableben der Geborenen ist an derselben Stelle des Namensverzeichnis zum Geburtsregister mittels Hinweises auf die Nummer des Sterberegisters zu bemerken.

§ 38.

Die Standesbeamten haben bis zum 31. Januar jedes Jahres genaue Verzeichnisse derjenigen Kinder, welche während des nächstvorhergehenden Jahres in ihren Bezirken geboren worden und noch am Leben sind, und zwar gesondert für jede Gemeinde, anzufertigen und an die betreffenden Gemeindevorstände auszuhandigen. Die erforderlichen Formulare werden ihnen hierzu von den Landrathsämtern geliefert werden (Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1875 § 4 Abf. 4, Gesetzl. Bd. XVIII S. 48).

§ 39.

Von den Standesbeamten ist alljährlich spätestens 3 Wochen vor Ostern bei dem Schulvorstande ein Verzeichniß derjenigen in der Schulgemeinde geborenen Kinder einzureichen, welche in dem betreffenden Jahre in das schulpflichtige Alter treten.

§ 40.

Die Standesbeamten haben unentgeltlich bis zum 15. Januar jedes Jahres zu übersenden (vergl. Deutsche Behrordnung § 46 Ziff. 7):

- 1) den Gemeindevorständen oder Vorstehern gleichartiger Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1902 einen Auszug aus dem Jahre 1885, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes,
- 2) dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflohenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks.

§ 41.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die Nachweise zu liefern, welche für statistische Zwecke von ihnen erfordert werden.

H. Uebergangsvorschriften, betreffend die Eheschließung von Staatsangehörigen des rechtsrheinischen Bayerns.

§ 42.

Für Eheschließungen von Staatsangehörigen des Königreiches Bayern gelten vom 1. Januar 1900 ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Es ist daneben nur noch die Vorschrift in § 93 Ziffer 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 10. August 1899 (Bej.-S. Bb. XXIII S. 1 ff.) zu beachten, nach welcher ein in den bayerischen Landes- theilen rechts des Rheines heimathsberechtigter Mann zur Eheschließung eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Magistrat einer unmittelbaren Stadt) jener Gemeinde, in welcher er seine Heimath hat, darüber bedarf,

daß ein im Art. 32 des Bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Berehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 begründetes Einspruchsrecht der Gemeinde nicht besteht.

Es wird also nicht nur das Aufgebot von dem Standesbeamten angeordnet und vollzogen, sondern es liegt auch nur dem Standesbeamten die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung ob.

Die Aufgebotsfrist beträgt nicht mehr zehn, sondern vierzehn Tage. Auch ist künftig Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe des § 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

Die Vorschrift, daß das Aufgebot seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird, gilt künftig auch im rechtsrheinischen Bayern und ist im Artikel 31 Absatz 5 des Heimathgesetzes durch die Bestimmung ergänzt, daß das Berehelichungszeugniß seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird. Diese Bestimmung gilt auch für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Zeugnisse.

Für das der Eheschließung vorausgehende Aufgebot verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, wenn die Bekanntmachung der Gemeindebehörde (Art. 35 des Heimathgesetzes in der bisherigen Fassung) vor dem Inkrafttreten des Bürger-

lichen Gesetzbuches angeheftet worden ist. (Art. 154 Absatz 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

§ 43.

Gegenwärtige Instruktion hat vom 1. Januar 1900 ab Geltung.

München, den 9. Dezember 1899.

Königlich Bayerisches Ministerium.

Eugelhardt.

Anlagen.

I.

Zusammenstellung der Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ausführungsgesetze zu diesen beiden Gesetzen, welche für die Standesbeamten von besonderer Wichtigkeit sind.

1. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.

(N.:O.-Bl. von 1896 S. 195 flg.)

- § 2 — Volljährigkeit —.
- § 3 bis 5 — Volljährigkeitserklärung —.
- § 7 bis 11 — Wohnsitz —.
- § 13 bis 19 — Todeserklärung —.
- § 20 — Tod in gemeinsamer Lebensgefahr —.
- § 104 bis 105 — Geschäftsunfähigkeit —.
- § 106 bis 113 — beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger —.
- § 114, 115 — besgl. unter vorläufige Vormundschaft Gestellter und Entmündigter —.
- § 182 bis 185 — Einwilligung und Genehmigung —.
- § 186 bis 193 — Fristen und Termine —.
- § 1303 bis 1322 — Eingehung der Ehe —.
- § 1323 bis 1347 — Wichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe —.
- § 1348 bis 1352 — Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung —.
- § 1355 — Familienname der Frau.
- § 1564 bis 1587 — Scheidung der Ehe —.
- § 1588 — kirchliche Verpflichtungen —.
- § 1589, 1590 — Verwandtschaft —.
- § 1591 bis 1600 — eheliche Abstammung —.
- § 1616 — Familienname ehelicher Kinder —.

- §§ 1684 bis 1686, 1690 bis 1698 — elterliche Gewalt der Mutter —.
 §§ 1690 bis 1702, 1704 — rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen —.
 §§ 1705 bis 1707 — rechtliche Stellung der unehelichen Kinder —.
 §§ 1719 bis 1722 — Legitimation durch nachfolgende Ehe —.
 §§ 1723, 1736 bis 1738, 1740 — Ehefähigkeitserklärung —.
 §§ 1741, 1757, 1758, 1761 bis 1765, 1768 bis 1772 — Annahme an Kindesstatt —.
 § 1773 — Vormundschaft über Minderjährige —.
 §§ 1793, 1797, 1800 — Rechte und Pflichten des Vormundes —.
 §§ 1882 bis 1889 — Beendigung der Vormundschaft —.
 §§ 1896, 1897, 1901 — Vormundschaft über Volljährige —.
 §§ 1906, 1908 — vorläufige Vormundschaft —.
 §§ 1922 bis 1941 — Erbfolge —.
 § 1960 — Fürsorge des Nachlassgerichts —.
 Art. 7 — Geschäftsfähigkeit —.
 Art. 9 — Todeserklärung —.
 Art. 13 — Eingehung der Ehe —.
 Art. 17 — Scheidung der Ehe —.
 Art. 18 — eheliche Abstammung —.
 Art. 19 — rechtliche Stellung der ehelichen Kinder —.
 Art. 20 — beögl. der unehelichen —.
 Art. 22 — Legitimation und Annahme an Kindesstatt —.
 Art. 40 — Abänderung des Personenstandsgesetzes —.
 Art. 153, 154, 158 bis 160, 198, 201 bis 209, 213 — Uebergangsvorschriften —.

2. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. (R.-G.-Bl. von 1898 S. 771 ff.)

- § 86 — Zuständigkeit für eine Vormundschaft —.
 § 48 — Anzeigepflicht der Standesbeamten in Vormundschaftsdingen —.
 § 66 — Zuständigkeit für die Annahme an Kindesstatt —.
 §§ 69 bis 71 — Personenstand —.
 §§ 73, 74 — Zuständigkeit des Nachlassgerichts —.
 § 109 — Volljährigkeitserklärung —.

3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 10. August 1899. (Verf.-G. Bd. XXIII S. 1 ff.)

- §§ 2, 3 — Aenderung des Familiennamens —.
 § 4 — Findelkinder —.
 § 5 — Volljährigkeitserklärung —.
 § 92 — Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote —.
 § 93 — Eheschließung von Ausländern und von Bayern —.
 §§ 95, 96 — Erklärungen über den Familiennamen —.
 § 98 — elterliche Gewalt —.

§ 112 — Ehegerichtsverklärung —.

§ 134 — Fürsorge des Nachlassgerichts —.

§ 142 Ziffer 5, 7, 11 und 12 — Aufhebung bisherigen Rechtes —.

4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10. August 1899.

(Vef.-G. Bd. XXIII S. 82 ff.)

§ 2 Ziffer 2 — Beglaubigung standesamtlicher Zeugnisse —.

§§ 33 bis 37 — Personenstand —.

§§ 38, 39 — Anzeigepflicht des Standesbeamten in Nachlasssachen —.

II. Alphabetisches Namensverzeichnis

zum

A. Geburtsregister.

Nr.	Familien- und Vornamen.	Register		Bemerkungen.
		Jahrgang.	Nr.	
Buchstabe S.				
	Schmidt, Adolf in Wera — Straße Nr.	1884	5	
	Schulze, Moritz in Wera — Straße Nr.	1884	10	S. Sterberegister 1884 Nr. 12.

II. Alphabetisches Namensverzeichnis

zum

B. Heirathsregister.

Nr.	Familien- und Vornamen.	Stand der erwachsenen Männer.	Register.		Bemerkungen.
			Jahr- gang.	Nr.	
Buchstabe W.					
	Weber, Wilhelm in Langenberg	Tischler	1884	2	
	Weber, Adelgunde geb. Walter in Langenberg	—	1884	2	©. Heirathsregister W. Nr. 3.
	Walter, Adelgunde verehel. Weber in Langenberg	—	1884	2	©. Heirathsregister W. Nr. 2.

II. Alphabetisches Namensverzeichnis

zum

C. Sterberegister.

Nr.	Familien- und Vornamen.	Stand der erwachsenen Männer.	Register		Bemerkungen.
			Jahr- gang.	Nr.	
Buchstabe S.					
	Schulze, Moriz in Oeva — Straße Nr.	—	1884	12	©. Geburtsregister 1884 Nr. 10.
	Sinnholz, Johanne geb. Fried- rich in Zwöden	—	1884	14	©. Buchstabe F. Nr. 1.
Buchstabe F.					
	Friedrich, Johanne verchel. Sinnholz in Zwöden	—	1884	14	©. Buchstabe S. Nr. 2.

III. Alphabetisches Namensverzeichnis

34

allen drei Registern.

Nr.	Familien- und Vornamen.	Stand der erwachsenen Männer.	Jahrgang und Nummer			Be- merkungen.
			Geburts- Reg.	Heiraths- Reg.	Sterbe- Reg.	
Buchstabe S.						
	Schulze, Moriz in Oberöppisch	—	1881 2	—	1883 4	
	Schlegel, Christian in Ober- öppisch	Landwirth	—	1882 2	1884 3	
	Schlegel, Regine geb. Weber in Oberöppisch	—	—	1882 2	—	E. W. 1.
Buchstabe W.						
	Weber, Regine verheh. Schlegel in Oberöppisch	—	—	1882 2	—	E. S. 3.

IV.

Nr. . . . des Aufgebotsregisters.

D..... in wird
 hierdurch ergebenst mitgetheilt, daß heute das Aujgebot zwischen dem

in Straße, Nr. ...
 geboren am in als ehelicher Sohn
 des in
 und der in
 ledigen Standes — verwitwet — geschieden von

..... Religion, und
 der
 in Straße, Nr.
 geboren am in als eheliche Tochter
 des in
 und der in
 ledigen Standes — verwitwet — geschieden von

.....
 Religion,
 erlassen worden ist.

....., den

10

Der Standesbeamte.

V.

Gültig zum Zwecke der Beerdigung.

In das Sterberegister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute unter Nr.
eingetragen worden, daß

wohnhaft in

alt, am

19 um Uhr mittags verstorben ist.

, den 19

Der Standesbeamte.

(Siegel).

VI A.

An

das Fürstliche Amtsgericht

in

An _____ ist d. in _____ wohnhaft gewesene
 _____ verstorben, welche weder Abkömmlinge noch
 Eltern noch Voreltern hinterlassen hat. Die gesetzliche Erbe der selben ist — sind —
 soviel hier bekannt _____

, den

19

Der Standesbeamte.

VI B.

An

das Fürstliche Amtsgericht

in

An ist d. in wohnhaft gewesene
 verstorben, welche keine Abkömmlinge, wohl
 aber seine eheliche Vater — Mutter — groß..... licher Seits,
 nämlich d.....

und außerdem Abkömmling... seine verstorbenen ehelichen Mutter — Vaters — groß-
 licher Seits, nämlich d.....

hinterlassen hat.

, den

19.....

Der Standesbeamte.

VII A.

An

das Fürstliche Amtsgericht

in

D. in wohnhaft gewesene

ist am in mit Hinterlassung minder-
jährige Rinde, nämlich de geboren am

gestorben.

Der Vater — die Mutter — de Minderjährigen ist am Leben.

....., den 19.....

Der Standesbeamte.

VII B.

An

das Fürstliche Amtsgericht

in

Die hinterlassene Wittwe des am in
 verstorbenen
 — Die unverehelichte, Tochter de.....

 wohnhaft in, hat am
 ein Kind männlichen — weiblichen — Geschlechtes geboren, welches.....
 Vornamen
 erhalten hat.

....., den 19.....

Der Standesbeamte.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 594.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung. Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel *vv.* betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Anbetracht der Gefährlichkeit des neuerdings als Ersatzmittel für Morphin häufiger in Gebrauch kommenden **Heroin** wird hiermit bestimmt, daß in den durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (Gesetz-Sammlung Bd. XXII S. 53) veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel *zc.* folgende Einschreibungen vorzunehmen sind:

- 1) In den Verzeichnisse hinter Herba Hyoscyami: **Heroinium et ejus salin — Heroin und dessen Salze** 0,015 g".
- 2) Im § 4 Abf. 1 hinter Morphin: **„Heroin“**.
- 3) Im § 4 Abf. 2 hinter
 - a) Morphin in der ersten Zeile: **„Heroin“** und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in **„oder deren“**, und
 - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g“ **„an Heroin oder dessen Salzen** 0,015 g".

Geneva, den 13. Dezember 1896.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
Engelhardt.

e.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngere Linie.

No. 595.

Inhalt: Vandalherrliche Verordnung, die amtliche Verkündigung der Bekanntmachungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 23. Dezember 1899.

Landesherrliche Verordnung,

die amtliche Verkündigung der Bekanntmachungen
und Verfügungen der Verwaltungsbehörden betreffend,

vom 23. Dezember 1899.

Wir Heinrich der Verehrte, von Gottes Gnaden Fürgerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit, was folgt:

Bekanntmachungen und Verfügungen der Fürstlichen Verwaltungsbehörden können außer durch das Amts- und Verordnungsblatt auch durch folgende Organe der Tagespresse, als

1. die Geraer Zeitung für die Amtsgerichtsbezirke Gera und Hohenleuben,
2. die Schleizer Zeitung für den Amtsgerichtsbezirk Schleiz,
3. die Neußische Landeszeitung in Lobenstein für den Amtsgerichtsbezirk Lobenstein,
4. die Hirschberger Nachrichten für den Amtsgerichtsbezirk Hirschberg

oder durch Aufschlag an den für die Publikationen der Gemeindebehörden bestimmten Stellen und zwar mit der Wirkung veröffentlicht werden, daß dieselben sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des betreffenden Blattes beziehungsweise mit dem erfolgten Aufschlage in Geltung treten und mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe oder des Aufschlags folgenden Tags als allgemein beziehungsweise für die Gemeinde, in welcher der Aufschlag erfolgt ist, publizirt zu gelten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Wiederdruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Oesterlein, den 23. Dezember 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.